



Wf 2302

Am

Biblioteka Jagiellońska



stdr0018773

Wf 2302 | 5-6

Neue
Nordische Miscellaneen.

Ungedruckten Nachrichten,

von
August Wilhelm Hupel.

Fünftes und sechstes Stück.

Riga,
bey Johann Friedrich Hartknoch.

1794.

Versuch
einer
Geschichte der liefländischen Ritter-
und
Landrechte

nebst der
hochdeutschen Uebersetzung

des
liefländischen Ritterrechtes,
welches

in plattdeutscher Sprache zuerst im Jahr 1537.

hernach im Jahr 1773. unter dem

Titel:

De gemenen Stichtischen Rechte, ym Sticht van
Nyga, geheten dat Ridderrecht,
gedruckt worden.



Niga,
bey Johann Friedrich Hartknoch. 1794.



1319873

Vorerinnerung, von dem Herausgeber.

Das gütigst geäußerte Verlangen, die gegenwärtigen beiden Schriften, welche eigentlich zusammen gehören, aber von zweien verschiedenen Verfassern herrühren, zum Druck zu befördern und sie mit einer kurzen Vorrede zu begleiten, erfülle ich um so wil-

liger, da sich dieselben durch ihren Inhalt ausnehmend empfehlen, und nicht nur für die Bewohner der jetzigen rigischen Statthalterschaft, welchen sie zunächst gewidmet sind, sondern auch für auswärtige Liebhaber der Geschichte, Rechtsgelahrtheit und Länderkunde einen unlängbaren Werth haben.

Die vorangehende Geschichte der liefländischen Ritter- und Landrechte ist aus der Feder eines angesehenen Gelehrten in Riga, welcher seine Kenntnisse in der liefländischen Geschichte, Diplomatie und Rechtsgelahrtheit schon durch mehrere mit Beyfall aufgenommene Ausarbeitungen, deren viele man sowohl in den vorigen als in den neuen nordischen

dischen Miscellaneen findet, sattsam bewiesen, aber noch niemals in die öffentliche Bekantmachung seines Namens gewilliget hat. Selbst Kenner der liefländischen Verfassungen werden eingestehen, daß seine unter dem bescheidenen Titel eines Versuchs an das Licht tretende Abhandlung nicht nur wichtige Winke und manche neue Entdeckung enthält, sondern auch eine wahre Bereicherung für unsere Geschichte ist. Möchte doch eine darin vorkommende Aeußerung den liefl- und ehstländischen Adel, sonderlich die Aufseher des revalischen Ritterschafts-Archivs, bewegen, ihre bisher ohne Grund ängstlich verschlossen und verborgen gehaltenen Ältern

3 Ursun

Urkunden nicht ferner als Geheimnisse anzusehen, sondern sie durch geneigte Mittheilung gemeinnützig zu machen! Gewiß ist es einmal Zeit, daß mit Ablegung eines aus Mißverständnis beygehaltenen Vorurtheils, jene zum Schaden der vaterländischen Geschichte verheimlichten Schätze endlich geöffnet und bekannt gemacht werden. Die liefländische Ritterschaft und der rigische Magistrat haben in Ansehung ihrer Archive hierin bereits ein rühmliches Beispiel gegeben.

In Ansehung der zwothen im gegenwärtigen Bande befindlichen Schrift, muß und wird es den Liefländern gewiß angenehm seyn, daß ihre alten Ritter- und Landrechte, welche

the noch bis auf den heutigen Tag in ihren Richterstühlen völlige Gesetzeskraft haben, auch vom dirigirenden Senat bey seinen Urtheilsprüchen in liefländischen Rechtsfällen, zur Entscheidung dienen, aber nur in dem hier unbekant gewordenen platt- oder niederdeutschen Dialekt gedruckt vorhanden waren, nunmehr in unserer hochdeutschen Muttersprache an das Licht treten. Derselben Brauchbarkeit erhält noch einen beträchtlichen Zuwachs durch die beygefügtten Berichtigungen und erläuternden Anmerkungen, welche daher gleichfalls eine dankbare Aufnahme verdienen. Der Bearbeiter dieser Uebersetzung, ein eben so thätiger als geschickter

ter Mann aus dem hiesigen Adel, will nicht öffentlich als Schriftsteller auftreten und bekannt seyn; kaum hat er sich durch das Zureden eines Freundes bewegen lassen, etliche Buchstaben anstatt seines Namens unter die Einleitung zu setzen. Ob die etwanigen daraus, oder auch aus andern Anlässen, gezogenen Vermuthungen ihn errathen werden, mag die Zeit lehren.

August Wilhelm Hupel.

Versuch
einer
Geschichte
der
Liefländischen Ritter- und Landrechte
und
hochdeutsche Uebersetzung
der
Liefländischen Ritterrechte,
welche

in plattdeutscher Sprache zuerst im Jahr 1537, hernach im Jahr 1773 unter dem Titel: gemeine stiftische Rechte im Stifte von Riga, genannt das Ritterrecht, gedruckt worden.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

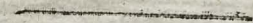
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

I.

Liefländische Rechtsgeschichte.



[Faint, illegible text from the reverse side of the page.]

Versuch
einer Geschichte der liefländischen Ritter
und Landrechte.

Mehrmahls schon hatte ich bey denen Stellen in Arndt's liefl. Chronik (Th. 2, S. 23. u. f. f. und 28), wo er beyläufig von den liefländischen Ritter und Landrechten einige Nachricht giebt, die darinn vorkommenden Unrichtigkeiten bemerkt; doch war es mir dabey nie eingefallen, selbige zu berichtigen, oder über diese Materie etwas aufzusetzen. Eine andere Gelegenheit gab dem gegenwärtigen Aufsatze die Entfetzung. Unter den Materialien, die ich zu den im 27sten und 28sten Stück der Nordischen Miscellaneen gelieferten Beyträgen zu Gadesbuschen's livl. Bibl. gesammelt hatte, fanden sich

sich auch verschiedene, welche das liesländische Ritter- und Landrecht betrafen und für die Artifel, Dionisius Sabri, David Silchen, Albrecht von Mengden und liesländisches Ritterrecht, bestimmt waren. Bey vorgenommener Ausarbeitung dieser Artifel drang sich mir die Bemerkung auf, daß manches davon mehr enthielt, als genau genommen, zur Gelehrtengeschichte gezogen werden durfte, insbesondere aber, daß es schicklicher und nützlicher wäre, alles das, was davon in diese verschiedenen von einander getrennten Artifel gebracht werden könnte, mit dem, was sonst noch dazu gehörte, in Einem Aufsage zusammenhangend vorzutragen. Diese Betrachtung gebahr den ersten Gedanken, einen Versuch in Beschreibung der Geschichte liesländischer Ritter- und Landrechte zu wagen; daher denn auch obige Artifel in den vorgedachten Beyträgen, in Ansehung dessen, was diese Materie betrifft, unabgeändert und unergänzt gelassen worden. Wohlbedächtlich ist gegenwärtige Geschichte nur ein Versuch genannt worden. Licht und Gewißheit über alle einzelne Punkte der Perioden dieser Geschichte zu verbreiten, ist bey dem Abgange der dazu erforderlichen Nachrichten und Urkunden aus den ältern Zeiten nicht möglich gewesen. Hauptsächlich in den erstern Perioden hat man sich bald bloß mit wahrscheinlichen

lichen Vermuthungen begnügen müssen, bald nichts weiter, als Zweifel gegen unerwiesene angenommene Meinungen aufwerfen können, bald sich genöthiget gesehen, mitten auf dem Wege stehen zu bleiben, ohne mit einiger Hoffnung weiter zu können, den Schritt in die durch das Alterthum verwüsteten Felder der Untersuchung weiter fortzusetzen. Und so ist manches unentdeckt, manches im Dunkeln und unaufgeklärt geblieben. Noch ist hier also, besonders in den ältern Perioden, für den Liebhaber, dem es etwa glückt, Nachrichten und Urkunden aus jenen Zeiten aufzufinden, genug übrig zu untersuchen, zu berichtigen und zu ergänzen. Jeder, der sich daran machen will, mag sich immer, als den Besitznehmer eines Landes ansehen, das noch niemanden gehört. Mir soll es gnügen, wenn man mir das Verdienst dabey zugestehen will, daß ich dieses Land zuerst bereiset, hin und wieder Pfähle zu Wegweisern aufgerichtet, die verwachsenen Gegenden genau angegeben und die bisherigen Irrwege entdeckt habe. Und wenn ich vielleicht selbst irgendwo auf einen Irrweg gerathen seyn sollte, so habe ich dadurch den Nachfolger davor gewarnt, ihm die Mühe, diesen unrichtigen Weg vergeblich zu gehen, erspart, und solchergestalt ihm durch meinen Irrthum die Vermutung desselben erleichtert. Gern trage ich also

alles bey, was mir hierüber zusammen zu bringen möglich gewesen ist *).

Vorkünftig sey es mir erlaubt, über den verworrenen und unrichtigen Begriff, den unser sonst so verdienstvolle Geschichtschreiber Arndt uns von den hiesländischen Ritterrechten macht, ein paar Worte zu sagen. Ueber die Unrichtigkeiten in wesentlichen Punkten wird die weitere Ausführung dieser Geschichte Beweise genug liefern; hier kann ich darinn nicht vorgreifen. Nur das, wobey man sich dort nicht aufhalten kann, ohne in dem Gange der Geschichte so vielfältig sich unterbrechen zu müssen, erheischet hier eine Berichtigung. Unterlassen durfte dieß um so weniger werden, je mehr Arndt, im Ganzen genommen, gerechten Anspruch auf Ansehen und Glaubwürdigkeit machen und also seine Leser so

viel

*) Mit dem schuldigst verbindlichsten Danke muß ich hier die geneigte Willfährigkeit öffentlich erkennen und rühmen, mit welcher der Herr Hofrath und Oberlandsgertchs-Assessor Gustav Johann von Buddenbrock, die zu dieser Materie gehörigen Urkunden und Nachrichten, die meiner eigenen Sammlung abgingen, mir gütigst mitzutheilen beehret hat.

viel leichter zu Irrthümern verleiten kann *) Man höre ihn, wie er (Th. 2. S. 23. u. f.) von diesen Rechten spricht. Der Bischof Albrecht, sagt er, richtete nach Maßgebung der sächsischen Rechte das erste und älteste Ritter- und Landrecht ein — wem der Sachsenspiegel bekannt ist, kann des Abdrucks von diesem Lehnsrechte entzathen — man hat sonst eine erweiterte Abschrift davon in dreyen Büchern — am vollständigsten ist es im Druck ausgekommen, (dieß nennt er des Fabri gedrucktes sächsische Recht und weiterhin (S. 28. observ. I.) die neue Ausgabe von dem Erzbischofe Michael und dem Meister Plettenberg) — der bekannte David Hilchen hat uns von der ziemlich unverständlichen plattdeutschen Urschrift des letzten (der gedruckten nämlich) eine hochdeutsche doch ungedruckte Uebersetzung nachgelassen. — Hilchen unter polnischer und Mengden unter schwedischer Regierung haben es ansehnlich vermehrt, allein beyde sind noch nicht zu der Reife und Vollkommenheit gediehen, daß sie im öffentlichen Druck hätten erscheinen können. — In allen diesen Sätzen herrschet weniger oder mehr Undeutlichkeit,

U 5

feit,

*) Wie man denn schon Spuren davon beyrn Gadebusch und Gebhardi (S. 365 findet.)

keit, Unbestimmtheit oder Unrichtigkeit. Kein einziger kann so, wie er da stehet, behauptet werden. Wo auch nicht die Wahrheit geradezu dawider spricht, da fehlet es doch an Zuverlässigkeit; ja wohl gar an Wahrscheinlichkeit, und wo noch zum Theil Wahrheit darinn ist, da ist es doch mit Unrichtigkeit vermischt. Angenommen, das erste und älteste liesländische Ritter- und Landrecht wäre nach den in dem Sachsenpiegel enthaltenen Gesetzen eingerichtet; was könnte doch den Abdruck jenes, das nur aus 67 Artikeln bestehet, entbehrlich machen? da der Sachsenpiegel in seinen drey Büchern zusammen weit über zwey hundert Artikel enthält. Sprache Arndt hier zu denen, welche diese ältesten liesl. R. R. besitzen, so könnte es, wenn die Sache an sich selbst wahr wäre, allenfalls gelten; wiewohl er denn gerade nichts damit gesagt hätte, weil sich von selbst versteht, daß ich das, was ich schriftlich besitze, nebenbey auch gedruckt zu haben nicht nothwendig bedarf. Er hat sich aber nur bey denen, die selbige gar nicht kennen, entschuldigen wollen, daß er sie in seiner Chronik nicht habe abdrucken lassen, als welchen Abdruck er daher für übersflüssig gehalten, weil man sie im Sachsenpiegel fände. Dennoch würde es diesen eine wahre Unmöglichkeit gewesen seyn, die 67 Artikel der liesl. R. R., ohne besonders dazu gegebene Anleitung

aus

aus der fast viermahl größern Anzahl der sächsischen Artikel herauszufuchen, wenn sie auch wirklich darinn zu finden wären. Oder sollten sie seine Aeußerung etwa so verstehen, daß der ganze Sachsenpiegel in diese wenigen liesländischen Artikel zusammen gedrängt wäre? Dieß kann doch Arndt selbst nicht haben sagen wollen. — Eine erweiterte Abschrift! Eine Abschrift also, die mehr enthält, als ihre Urschrift; ist das nicht ein Linding? Und gar eine Abschrift in drey Büchern von der Urschrift, die bloß aus 67 in fortlaufender Zahl, ohne alle anderweitige Abtheilung, auf einander folgenden Artikeln bestehet; was kann man sich dabey denken? — Wer kann glauben, daß ein vollständigeres, ohne Verbindung der Materien unter sich, auch ohne andere Abschnitte und Eintheilungen, aus bloßen Artikeln bestehendes Gesetzbuch (das gedruckte Ritterrecht nämlich) auf ein vorhergegangenes in Bücher und Kapitel abgetheiltes und in einen gewissen Zusammenhang der Materialien gebrachtes Gesetzbuch (dieß ist Arndt's so genannte erweiterte Abschrift) folgen könne, so wie Arndt sie hier auf einander folgen läßt? Man hätte also die vorher bereits ihren verschiedenen Materien nach abgetheilten und in Verbindung unter sich gebrachten Gesetze nachher wieder auseinander gerissen und ohne alle Rücksicht auf Zusammen-

men;

menhang in zerstreuten Artikeln, oder, wie sie genannt werden, Kapiteln hingeworfen; man wäre von Ordnung auf Unordnung zurückgegangen? Dieß läßt sich nicht denken. — Von den gedruckten Ritterrechten, in der Form und Ordnung nämlich, wie sie gedruckt sind, ist nie eine Hochdeutsche Uebersetzung vorhanden gewesen; Arndt hat hier diese mit den in drey Büchern abgetheilten Ritterrechten irrig verwechselt. — Die von Silchen und Mengden entworfenen Ritterrechte sind freylich nicht im Druck erschienen; aber nicht deswegen, als wenn sie noch nicht zur Vollkommenheit gediehen wären. Sie waren allerdings vollständig ausgeführt und beendigt, und in der Art hätten sie immer dem Drucke übergeben werden können, wie solches nicht selten mit bloßen Entwürfen geschehen ist. Man merkt es unserm Arndt an, daß er sich hier nicht nur in ein fremdes Feld gewagt, sondern auch das, was er davon etwa gelesen, gehöret oder auch gar vor Augen gehabt haben mag, zu leicht und schnell übersehen habe. Noch einen auffallenden Beweis davon giebt er, wenn er (S. 24) oben im Texte sagt: — des Sabri gedrucktes sifistische Recht war für ein liesländisches Ritter- und Landrecht unzulänglich — und unten in der Anmerkung ein paar Stellen, als daraus genommen, anführet, wovon aber in den gedruckten sifistischen Rechten nichts

nichts vorkommt, sondern welche aus dem von Silchen zur pohlnischen Regierungszeit aufgesetzten Entwürfe genommen sind. Dieß sey genug hierüber. Und nun zur Sache, zur Geschichte der liesländischen Ritter- und Landrechte *), worunter hier nicht allein die für das Land gegebenen und wirklich im Gebrauch gewesen und noch seyenden Privatrechte, sondern auch die verschiedentlich dazu veranstalteten Entwürfe verstanden werden.

Liesland — hier ist von Liesland im engsten Verstande die Rede, ohne Kurland, welches in den ältern Zeiten mit dazu gerechnet wurde, noch Ehstland, oder das revalische Gouvernement, das auch noch jetzt dazu gehöret, mit darunter zu begreifen — ist bekannter maßen von der Zeit ab, da es von den Deutschen entdeckt und in Besiz genommen worden, verschiedenen Regierern

*) Der kaiserl. Rath, D. Gerh. Veltrichs äußerte am Ende der Vorrede zu dem von ihm herausgegebenen alten rigischen Rechte und Ritterrechte nebst dem Formulare Prokuratorum des Dion. Sabri den Vorsatz, eine ausführliche Historie der liesländischen Rechte auszugeben, und wünschte nur noch einige dazu nöthige Hülfsmittel zu erhalten. Er ist aber über diesem Vorsatz gestorben, vermuthlich weil dem Mangel an erforderlichen Hülfsmitteln nicht abgeholfen worden.

gierungen unterworfen gewesen, nämlich der
bischöflichen (worunter ich auch die erzbischöfliche
verstehe) und ordensmeisterlichen, der königlich
pohlnischen, der königlich schwedischen und zuletzt
der kaiserlich rufischen Regierung. Unsere Ge-
schichte theilet sich also natürlich von selbst in diese
vier Perioden ab, da keine derselben an Stoff
zu dieser Geschichte leer ist. Jede wird uns, wo
nicht neue Gesetzbücher, wenigstens doch Ent-
würfe dazu liefern und verschiedene Versuche in
der Gesetzgebung zu bemerken darbiethen.

I.

Die erste Periode, oder die bischöfliche und
ordensmeisterliche Regierung, so wie sie alle sol-
gende an der Zeitdauer übertrifft, so hat sie auch
an Reichhaltigkeit der Materie den Vorzug vor
ihnen; dagegen ist sie aber so mancherley Dun-
kelheiten und Ungewissheiten wegen weit mehr
rern Schwierigkeiten unterworfen, als die sol-
genden.

A. Womit sich diese erste Periode der Geschi-
chte der Ritterrechte Lieflandes anhebet, sind die
ältesten und ersten liefländischen Ritter- und Land-
rechte. Dieß ist die Benennung, unter welcher
man die Abschriften derselben durchaus findet,
obgleich es niemand übersehen wird, daß sie zu
der

der Zeit, wie sie aufgesetzt worden, so nicht ha-
ben genannt oder überschrieben werden können.
Vollständig lautet der Titel oder die Ueberschrift
also: Das älteste und erste liefländische Ritter-
und (andere Abschriften haben oder) Landrecht,
wie solches von weyland Bischof Albrecht
dem ersten zu Riga mit Rath Meister Vols-
quin's und seines Ordens, auch Bewilligung
seines Adels und anderer zugezogenen ge-
setzet (andere haben Gesetze) aufgesetzt
und publiciret worden ist, umbs Jahr nach
Christi Geburt 1228. Diese Rechte, welche
nur in Handschriften da sind und als solche nie
im Druck ausgegeben worden *), bestehen nach
einigen Abschriften derselben aus 67 und nach
andern aus 68 Artikeln Siärne, Ziegenhorn
und Arnde geben nur 67 Artikel an; dahin-
gegen

*) Well Herr Gebhardi diese Ritterrechte nicht
gekant hat, so ist er in seiner Geschichte von
Liefland ic. in einen Irrthum gefallen, wenn
er, S. 365, wo er von selbigen redet, in
der Ann. d. de aemenen stichtischen Rechte
im Stichte von Riga, geheten dat Ridder-
recht, anführet, als wäre es dasselbe, was
man dem Bischofe Albrecht zuschreibet; da
jenes doch des neuern bis auf 249 Capitel
vermehrte und weiterhin 1537 im Druck her-
ausgekommene R. R. ist, und dieses nur aus
67 Artikeln bestehet.

gegen Kelch gar von 69 redet. Brandis liefert uns freylich zwar 68 Artikel; man wird aber gewiß nicht ansehen, Gadebuschen (livl. Bibl. Th. II. S. 95 u. f.) beyzustimmen und den letzten Artikel für einen jüngern Zusatz zu halten, wenn man auch nur auf den Eingang desselben. — Dieß nachgeschriebene ist, was zur Heerweyde gehöret — sehen will. Vielleicht rührt dieser Zusatz daher, daß sich allmählich die Gewohnheit eingeschlichen, diejenigen Stücke, welche darinn nahmbhaft gemacht werden, zum Heergewette zu rechnen. Allgemein kann diese Gewohnheit noch nicht eingeführt gewesen seyn, ja auch nicht einmahl bey dem größern Theile des Adels; vielleicht gar nur in Ehstland allein; indem alle übrige 67 Artikel, nur dieser 68ste nicht, in die neuern erweiterten und nachher gedruckten livl. N. N. mit aufgenommen worden. Und wenn wir in dem 28sten Kapitel derselben, worinn das ehemahlige in dem 21sten Kapitel bestimmte Heergewette theils abgeändert, theils mit einigen wenigen andern Stücken vermehrt wiederholet wird, noch ausdrücklich hinzugesetzt finden: hiezinn bestehet das allgemeine Heergewette, obgleich einige Leute manche Stücke mehr dazu setzen, welche nicht dazu gehören; wen wird nicht dieser Zusatz überzeugen, daß der 68ste Artikel bey Brandis nie ein anerkanntes livländisches Geseß

Geseß gewesen sey, noch zu den ersten und ältesten N. N. gehöret habe. Aus den triftigsten Gründen ist man also berechtigt, nicht mehr wie 67 Artikel, als zu den ältesten livländischen N. N. gehörig, anzunehmen. Bey weitem die größere Anzahl derselben bestehet bloß aus Sätzen des Lehnrechtes *).

Wenn

*) Der Professor von der Hardt ließ im Jahr 1700 ankündigen, daß er an einer Schrift arbeitete und selbige unter die Presse zu geben im Begriffe stände, unter dem Titel: *Commentatio de conservandis Livonorum familiis super Wilhelmi, mutinensis quondam Episcopi, constitutiones feudales facta, cum 300 insigniis gentilitiis Nobilium Livon. antiquis variisque id genus monumentis historicis.* Was er hier unter constitutiones feudales des Bischofes und päpstlichen Legaten, Wilhelm, verstanden oder dahin gerechnet haben möge, ist mir zu errathen unmbglich. Unter allen mir zu Gesichte gekommenen Urkunden dieses Legaten ist keine, die man als eine Lehnkonstitution ansehen könnte. Zu wünschen wäre gewesen, daß von der Hardt sein Vorhaben ausgesöhret hätte. Nirgend aber ist die geringste Anzeige zu finden, daß diese Schrift wirklich im Druck ausgekommen sey. Wahrscheinlich hat es wegen der hierbey erforderlichen Kupferplatten an einem Verleger und an einem von hieraus etwa gehofften Zuschußes u. 6tes Stück. B oder

Wenn vorläufig hier die Frage aufgeworfen wird — eine Frage, welche jedoch so natürlich, als nothwendig die erste ist und deren Erörterung der Beprüfung irgend eines andern Umstandes oder einer Eigenschaft dieses Rechtes, als eines liefländischen Rechtes, schlechterdings vorhergehen muß — wenn hier, sage ich, die Frage aufgeworfen wird: Ist dieses denn auch ein Recht, welches Liefland wirklich angehöret, und für Liefland gegeben worden ist? so kann man nichts

oder Vorschuf dazu gemangelt. Auch Mehus meldet, in seinem Prodomus, S. 5. daß dieser Bischof Wilhelm, der von dem Papste im Jahr 1206 ins Land geschickt worden, eine Konstitution von 21 Artikeln gegeben habe, wornach sich die im Lande und in der Stadt bis auf weitere Verordnung zu richten hätten. Er ist sie aber uns zu liefern schuldig geblieben. Und gewiß würden wir sie auch nie zu erwarten gehabt haben, wenn diese Nachricht nicht richtiger ist, als die von dem angegebenen Jahre der Gesandtschaft Wilhelm's. Denn, zu geschweigen, daß unser ältester Chroniker, Heinrich, von einer so frühen Sendung Wilhelm's nichts weiß, so führen auch verschiedene Schriftsteller gerade die im Jahr 1224 ihm aufgetragene Gesandtschaft nach Liefland als die erste an, die er unter mehreren andern Gesandtschaften im Norden verrichtet hat. (S. Arndt Th. 1. S. 202 Anm. c.)

gewisser erwarten, als ein fast allgemeines — um nichts mehr zu sagen — Befremden dadurch zu erregen. Wie in hundert andern ähnlichen Fällen, wo man sich auf die so bequeme Notorietät stützt und eine durchgängig angenommene Meinung für den bündigsten Beweis gelten läßt, wird man auch hier über diese Frage sich aufhalten, da es schon längst überall für ein liefländisches Gesetz anerkannt und vielleicht auch noch bisher von niemanden bezweifelt worden. Bald wird man jedoch sich selbst gestehen müssen, daß dieses allein oder an und für sich nichts beweise. Zu wünschen wäre es, daß der, den diese Frage zu sehr auffallen oder gar als ungerheim vorkommen möchte, hier etwas inne hielte und versuchte, ob er über die geglaubte und angenommene Gewißheit dieser Sache sich hinreichende Rechenschaft zu geben im Stande wäre. Irrren müßte ich mich sehr, oder der größere Theil wird in Verlegenheit gerathen, sich sogleich eine befriedigende Antwort darauf zu geben. Nur erst nach fleißigem Forschen und nach Prüfung mehrerer angeblichen theils höchst unzuverlässigen, theils gar falschen Grunde wird es sich endlich entdecken, warum man dieses Recht für ein liefländisches zu erkennen berechtiaet seyn könne. Lassen Sie uns diesem Forscher in seinen Untersuchungen folgen! — Denjenigen, welchen es

am den Grund ihres Wissens nicht zu thun ist und welche die auf die Prüfung der vermeintlichen Gründe verwandte Zeit, als unnützlich verlohren, gereuen möchte, wenn sie diese Artikel am Ende doch für wirkliche liesländische Gesetze erklären finden, ist nicht besser zu raten, als daß sie die folgenden paar Blätter umschlagen. — Das erste, daß dem aufmerksamen Forscher hier beyfallen muß, ist das Zeugniß unserer Geschichtschreiber darüber. Unter den älteren derselben findet er Brandis als den ersten unter ihnen, der nicht allein dieses Rechtes erwähnt, sondern auch das ganze Gesetz selbst liefert. Bey diesem weilet er und liest: „Mittlerweile beredeten sich der Herr Bischof (Albrecht) und der Meißner (Volquin) mit ihren Unterthanen, Rittern und vom Adel, wasmaßen den eroberten Landen zu Aufnahme und Gedeih nichts erspriesslicher seyn wollte noch könnte, denn daß gute Ordnung, Poltzei und insonderheit ein beschriebenes Recht darinn aufgerichtet, und nebst dem Herrn Bischof einige Fürnehme vom Adel niedergesetzt würden, die Göt zu Ehren und dem Lande zum Nutzen ein Ritter und Landrecht aufs Papier brächten, hernach auch publicirten.“ Er liest weiter den kurz vorher wörtlich angeführten Titel des dafelbst angehängten Ritter- und Landrechts und das Gesetz selbst. Alles dieses scheint ihm

ihm die Anerkennung dieses Rechtes, als eines liesländischen, ohne Bedenken abzufordern. Kann man eine umständlichere, eine mit mehrer Festigkeit niedergeschriebene historische Nachricht verlangen? Nach einigem Ueberdenken erinnert er sich unterdessen bey keinem der älteren Geschichtschreiber von dieser Gesetzgebung etwas erwähnt gefunden zu haben. Nothwendig muß dieser Umstand seine Aufmerksamkeit wecken und wo nicht Mißtrauen, doch Ungewißheit und Zweifel in ihm rege machen. Brandis, der dieß zuerst berichtet, ist vierhundert Jahre von der Zeit, da diese Gesetze gegeben seyn sollen, entfernt. Woher hat er diese umständliche Nachricht, diese Unterredung oder Berathschlagung zwischen dem Bischof Albrecht und dem Meißner Volquin genommen? Er kann sie doch weder selbst, noch von einem derzeitigen Ohrenzeugen gehört haben. Und dennoch giebt er seinen Gewährsmann nicht an, auch ist keiner zu finden, von wem er diese Nachricht hat. Siärne, Kelch und die übrigen neuern wiederholen diese Nachricht zwar, aber ebenfalls ohne eine ältere oder auch nur eine andere mit Brandis gleichzeitige Quelle anzugeben. Wie kann nun der Forscher ihnen, die so viele Jahrhunderte hinterher allererst von dieser Gesetzgebung reden, auf ihr bloßes Wort glauben? Zumahl da dieser

Bericht des Brandis gerade seiner Umständlichkeit wegen, die bey dem gleichzeitigen Geschichtschreiber die Glaubwürdigkeit seiner Nachrichten oft erhöhen kann, ihm so viel verdächtiger werden mag. Er muß also, will er nicht blindlings glauben, über die Wahrheit dieser so späten und gänzlich unbegründet gelassenen Nachricht wenigstens im Zweifel bleiben. Doch nun zieht das angehängte Gesetz seine Aufmerksamkeit auf sich. Gleich fällt ihm der Titel dieses Ritterrechts in die Augen. Dieser nennet ihm deutlich und ausdrücklich den Bischof Albrecht den ersten zu Riga und den Ordensmeister Volquin als die Gesetzgeber desselben. Dieß könnte man allenfalls statt des Gewährmannes für Brandis annehmen. Manche Bedenklichkeiten fallen ihm zwar gleich dabey auf, daß nämlich man diesen Rechten bey ihrer Abfassung den Titel, älteste und erste Ritterrechte, nicht würde gegeben haben, daß Bischof Albrecht zu seiner Zeit nie Albrecht der erste genannt oder geschrieben wurde, daß er gewöhnlich nicht Bischof zu Riga, sondern zu Plesland, Episcopus Liouonienis hieß und daß schon die Worte allein, weyland Bischof Albrecht, den Beweis der spätern Geburt des Titels mit sich führen. Doch diese Bedenklichkeiten ist er noch geneigt zu übersehen. Der Titel könnte vielleicht dennoch, obgleich später, doch zu der

Zeit

Zeit aufgesetzt worden seyn, da man noch der Sache selbst gewiß war. Mehr wird er aber wankend gemacht, da er bey einem Rückblick in die Geschichtserzählung des Brandis die Ähnlichkeit zwischen dem Titel und seiner vorangeführten Nachricht von dieser Gesetzgebung wahrnimmt, und daraus die mehr als wahrscheinliche Folge ziehet, daß Brandis entweder diesen Titel nach seiner Geschichtserzählung geformt, oder diese aus jenem hergenommen habe, so daß also Geschichte und Titel sich nicht zur Unterstützung unter einander dienen können. Von dem Titel gehet er zum Eingange dieses Ritterrechts. — Es ist nothwendig, ihn herzusetzen, weil diese ältesten R. R. nur in äußerst wenigen Händen sind. Er lautet also: „Sintemahlen das Recht seltsam läuft unter dem Volk, und Haß und Widerwillen sich davon erhebet; derohalben durch Friede und Gnade des Landes und durch die Gerechtigkeit Gottes und guter Leute Bitte, und auch mit Rath und Vollwort seiner guten Manne, so setzte und bestätigte der Bischof und schrieb all dieß Recht seinen guten Mannern und zum ersten, wie hernach geschrieben steht.“ — Hier schwindet nun vollends der kleine Ueberrest des auf die Nachricht des Brandis und auf gedachten Titel noch behaltene[n] Vertrauens, da er beydes in offenbarem Widerspruche

B 4

mit

mit dem Eingange des Gesetzes findet. Dieses gedenket weder des Meisters noch des Ordens mit einem Worte, sondern saget bloß von dem Bischofe — und zwar von einem Bischofe ohne Namen, daß er mit Vollwort und Rath seiner guten Manne dieses Recht aufgesetzt habe. Sowohl Brandis ohne Gewährsmann, als der Titel, in neuern Zeiten erst zugesetzt, und beyde sogar von dem Gesetzgeber selbst in dem Eingange dieses Ritterrechtes widersprochen, folglich verworfen und für ungültig erklärt, können ihm nun freylich zu seiner Absicht nicht dienen; dafür host er in dem Gesetze selbst neuen Erfas und Schadloshaltung zu finden. Schon hat er in dem vorgedachten Eingange einen Bischof als den Gesetzgeber entdeckt. Voll guter Hoffnung, nähere zu seinem Zwecke erforderliche Bestimmungsgründe zu erhaschen, gehet er bedachtsam alle Artikel dieses R. R. durch und bemerket hier die in dem größten Theile derselben oft wiederholte Erwähnung des Bischofes, des Stiftes und der Stiftsmänner, zum bestätigten Beweise, daß dieses Gesetz wirklich von einem Bischofe gegeben seyn müsse. Aber das erschöpft noch den Zweck seines Forschens nicht. Er will wissen, von welchem Bischofe das Gesetz gegeben worden, er will überzeugt seyn, daß es ein liefländischer Bischof gewesen. In keinem von allen Artikeln dieses Gesetzes

setzes aber, die des Bischofes erwähnen, und selbst auch in dem Eingange nicht, wird der Bischof mit Namen genannt, noch durch irgend einen andern Zusatz, z. B. von Riga oder Liefland, näher bezeichnet und kenntbar gemacht. Wer kann bey so beschaffenlichen Umständen sagen und aus welchem Grunde behaupten, daß der Gesetzgeber dieses Rechtes ein Bischof von Riga oder überhaupt ein liefländischer Bischof gewesen sey? Die allgemeine Benennung, Bischof, passet sich auf jedes andere Land, das von einem Bischofe regieret worden, eben so gut, als auf Liefland. Ein Mittel bleibet ihm noch übrig. Vielleicht ist irgend ein charakterischer Artikel in diesem R. R. zu entdecken, woraus sich mit Zuverlässigkeit schließen läßt, für welches Land dasselbe oder ob es für Liefland gegeben worden. Noch einmal gehet er also die Artikel dieses Rechtes mit Aufmerksamkeit durch. Aber auch dieser Versuch entspricht seiner Erwartung nicht. Nirgend wo kommt die Benennung von Liefland vor, nirgend wird des rigischen oder eines andern liefländischen Stiftes erwähnt, nirgend findet man etwa einen liefländischen Fluß, See, bischöflichen Sig, nirgend ein Dorf oder eine Stadt u. d. benannt. Kurz nicht die geringste Anzeige ist da, wodurch man auch nur von weitem darauf geführt werden könnte, daß dieses Gesetz Liefland und keinem

andern Lande angehöre. Für einen Augenblick scheint ihn zwar der dritte Artikel, der sich mit den Worten anhebet: — Seynd denn das Christenthum hier belegen ist bey der Heiden schaft — auf die damalige Lage dieses Landes hinzuweisen; bald aber stellet sich die derzeitige Lage Preußens seiner Erinnerung dar; und da selbige in diesem Punkte der hiesigen ähnlich war, auch die eigentliche Zeit dieser Gesetzgebung höchst ungewiß ist (wie wir weiter unten sehen werden;) so kann diese Stelle eben sowohl auf einen preussischen, als auf einen liesländischen Bischof gedeutet werden. Wo er nach dem ersten Anfange der Untersuchung gewesen war, da war er auch jetzt noch; immer wurde er in derselbigen Unge wissheit gelassen. Nicht um einen Strich war er der Erreichung seiner Absicht näher gekommen. Vielmehr stieß ihm noch eine andere Bedenklich keit dabey auf, welche er zu heben suchen mußte. Kann man auch wohl überhaupt von der Rechte heit und Glaubwürdigkeit dieses Rechtes versichert seyn? Brandis, der ihn zuerst mit diesem R. R. bekannt gemacht hat, wird darüber zu Rathe gezo gen. Hier findet er selbiges in einer bloßen unbes glaubigten Handschrift angehängt*), und zwar in hoch-

*) Brandis fängt zwar das sechste Buch sei ner liesländischen Geschichte mit folgenden Worten

Hochdeutscher Sprache abgefaßt, so daß sie daher nicht einmahl von dem Original genommen seyn kann,
 Worten an: „Sintemahl ich denn, vielgün stiger Leser, liesländische Geschichte und Hän del zu verzeichnen mich unternommen, in diesen auch fürnehmlich auf unverwerfliche Siegel und Briefe und derselben gewisse von Notariis publicis auscultirte und sonst auch glaubwürdige Kopeyen gesehen, habe ich auf Erregen einiger der Antiquität Liebhaber solcher Briefe Inhalt mit anhero setzen wol len, damit beydes dieselben vom endlichen Untergange erhalten, männiglich auch, aus was Fundament mein Verzeichniß herfließt, zu sehen und zu spüren, wie zugleich dem Glauben bezumessen Fug und Anlaß haben möchte. — Ob auch wohl von Alters ge dächtniswürdige Sachen, gemeintlich in Lateinischer Sprache sind verfaßt, so sind mir doch solche in Copieen im Deutschen zu Hän den gekommen, theils auch von mir selbst verdeutschet, die ich auf guten Glauben also habe allhie einbringen wollen.“ Aber von allen hier angehängten Urkunden (meine Abschrift vom Brandis hat so wie Gades buschen's und die im Ritterschaftsarchive nur sechs Urkunden, dahingegen Herr Friebe eine besitzt; die deren noch vier und zwanzig mehr, vtelleicht aber von dem ehemalts gen. Besitzer der Handschrift hinzugesetzt, ent hält. S. Nord. Miscell. St. 26. S. 5.) ist keine einzige weder von Notaren noch andern Personen beglaubiget. Er scheinet sie also,

Kann, da selbiges zu jener Zeit nothwendig in der niederdeutschen Sprache aufgesetzt gewesen seyn muß. Dieses Original also oder eine beglaubigte Abschrift davon, oder auch etwa eine andere Urkunde von den damaligen oder einem der folgenden Regenten Lieflandes, worinn dieses Ritterrecht, als ein liefländisches angekündigt wird, und woraus man die Wirklichkeit und Richtigkeit dieses Gesetzes erkennen kann — eins oder das andere von diesen auszuforschen, ist nun sein nächstes Geschäft. Er sucht, forschet nach, frägt an, wo er irgend etwas zu finden vermuthen kann; nirgend weder in Archiven, noch bey den mühsamsten Sammlern und ausgezeichnetesten Liebhabern der vaterländischen Geschichte gelingt es ihm, das Original, oder auch

also, diese sechs wenigstens, auf seinen eigenen guten Glauben mitgetheilt zu haben. Insonderheit hat er bey dem liefländischen R. R. nicht einmahl angemerkt, ob es von ihm oder einem andern aus dem Plattdeutschen ins Hochteutsche übersezt worden. Offenbar ist er also in Prüfung seiner Urkunden zu leicht, und mit seinem guten Glauben zu freygebtig gewesen. Auch Lode hat schon die Unrichtigkeit gerügt, die er in Ansehung des Stiftungsbriefes des revalischen Michaelisklosters sich hat zu Schulden kommen lassen.

nur eine beglaubigte Abschrift von diesen ältesten R. R. nicht einmahl eine unbeglaubigte in plattdeutscher Sprache *) noch auch eine zum angebotenen Zwecke dienende Urkunde zu entdecken. Schon wollte er nach allen diesen fruchtlosen Untersuchungen alle Hoffnung aufgeben, sich hierüber, daß dieses ausgegebene älteste Ritter- und Landrecht ein wirkliches liefländisches Recht gewesen, die verlangte Gewißheit verschaffen zu können. Nur erst bey Beprüfung der folgenden in dieser Periode der Geschichte gebhörigen Stücke stießen ihm unverkennbare Gründe dazu auf. Da sich aber damit nicht sühlich vorgreifen läßt, so werden wir nicht ermangeln, in der Folge, wo sich diese Gründe darbieten, aufmerksam darauf zu machen. Vorläufig können wir also obige 67 von Standis uns mitgetheilten Artikel für ein wirkliches liefländisches Ritter- und Landrecht annehmen.

Man

*) Vorhanden muß eine solche doch gewesen seyn, da ich einige Stellen in dem erweiterten gedruckten R. R. aus den Plattdeutschen ältesten R. R. ausgebeßert und ergänzt gefunden habe. Auch dem Hrn. Prof. Broke ist eine unbeglaubigte plattdeutsche Kopie in einer handschriftlichen Chronik der Heermeyster einmahl vor Augen gekommen.

Nun lassen sie uns zur Erörterung einer andern Frage übergehen. Diese 67 Artikel der liesländischen Rechte und L. R., sind sie von dem Bischöfe Albrecht I. und dem Meister Volquin gegeben worden? Unsere Geschichtschreiber behaupten es, die Ueberschrift dieses Rechtes sezet die Namen der Gesetzgeber an die Stirne desselben und die allgemein angenommene Meinung stimmt auch dafür. Letztere kann für sich keinen Ausschlag in dieser Sache geben und uns also auch nicht aufhalten, da sie sich entweder auf die beyden ersteren gründet oder ein Theil derselben ohne Untersuchung des Grundes als bloßer Nachhall aus dem andern hervorgehet. Was aber schon vorhin über den vermeinten und doch höchst unzuverlässigen Beweis aus den Geschichtschreibern und der Ueberschrift dieses Gesetzes überhaupt gesagt worden, bedarf hier nicht wiederholet zu werden. Und wie können die Geschichtschreiber Glauben und Beyfall verlangen, wie kann man auf die Ueberschrift des Gesetzes, die schon berühmter maßen dem Original desselben nicht angehören kann, sondern offenbar in neuern Zeiten allererst dazu gemacht worden, fußen, wenn eine von ihnen selbst anerkannte Urkunde, ja diejenige selbst, von welcher sie reden, ihnen geradezu widerspricht, wie dieß hier der Fall mit der von Brandis gelieferten R. R. ist. Man nehme

den oben angeführten Eingang dieser Ritterrechte vor sich. Anstatt der Bestätigung dessen, daß, wie es die Ueberschrift und Geschichtschreiber angeben, der Bischof zugleich mit dem Meister und seinem Orden dieses R. R. aufgesetzt haben soll, liest man hier bloß von dem Bischöfe allein, daß er sich des Vollworts (der Einwilligung) und des Rathes seiner guten Manne bey dieser Gesetzgebung bedienet habe, dahingegen weder des Ordensmeisters, noch des Ordens die mindeste Erwähnung geschieht. Hätte er allensfalls auch nicht mit und neben dem Bischöfe als Gesetzgeber genannt werden sollen: dennoch hätte man, falls er und der Orden wirklich einigen Antheil an dieser Gesetzgebung genommen, ihn, seine Mitgebiethiger und Ordensbrüder eben so wie die guten Mannen des Bischöfes, anführen und von ihnen, wie von jenen, sagen müssen, daß die Gesetze mit deren Beyrath und Vollwort aufgesetzt worden wären. Auch in dem Gesetze selbst, so oft nach Erfordern der Sache des Gesetzgebers oder Landesherrn gedacht wird, ist an keinem Orte von dem Ordensmeister die Rede; allenthalben wird nur der Bischof genannt. Eben so wird auch in keinem von allen diesen Artikeln der Ordensländer, Kommenthureyen oder Vogteyen, nirgend der Kommenthure, Vogte oder Ordensbrüder oder etwa der Lehnsleute des

Dra

Ordens erwähnt; überall redet das Gesetz nur vom Stifte und von Stiftsmännern. Sollte es überflüssig seyn, auch den Ausdruck des 53ten Artikels bemerklich zu machen? — „Von Treue la vende spreche ich nicht, das ist ein anderes Recht.“ — Hätte hier nicht in der mehrern Zahl, statt der einfachen, gesprochen werden müssen? wenn diese Gesetze nicht von dem Bischofe allein, sondern von ihm und dem Ordensmeister zugleich wären gegeben worden. Noch ein anderer Grund, der die vorigen weit überwiegt, steht obiger Behauptung entgegen. Wären der Bischof und Ordensmeister die gemeinschaftlichen Gesetzgeber gewesen, wären diese Gesetze also ursprünglich dem ganzen Lande, das ist, den Lehnsmännern und Unterthanen des Bischofes sowohl, als des Ordensmeisters und Ordens zur Vorschrift und Befolgung gegeben worden; wie würde der Ordensmeister zugelassen haben, daß nur der Bischof als Gesetzgeber in denselben erschiene und genannt würde, und daß solchergestalt der Bischof nicht seinen Lehnsmännern und Unterthanen allein, sondern auch den des Ordensmeisters und Ordens Gesetze und Vorschriften erteilte. Würde er zugegeben haben und durfte er zugeben, daß seine und der Mitgebiethiger Lehnsmänner angewiesen würden, von dem Bischofe ihr Lehn zu empfangen und ihm den Lehnseid zu schwören; daß der

Bis

Bischof allein und nicht auch er und der Orden, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen das Nöthige an die Lehngüter ausübete? daß die ausgestorbenen oder verwirkten Lehne bloß dem Bischofe und nicht auch ihm und dem Orden zu fallen sollten? u. d. m. Und doch müßte man alles dieses einräumen, so bald man jenes annehmen wollte, weil das Gesetz in allen diesen Fällen immer nur von dem Bischofe spricht, wie man sich davon unter andern hauptsächlich aus den Artikeln 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 15, 18, 21, 24, 25, 27, 29, 31, 32, 33, 38, überzeugen kann.

Wer hierwider etwa einwerfen wollte — und freylich könnte man es mit Grund und Wahrheit thun — es wäre doch aus verschiednen Artikeln unläugbar zu entnehmen, daß dem Bischofe diese Berechtigungen und Gerechtigkeiten nur in Betreff seines Stiftes und seiner Lehns- und Stiftsmänner zugeeignet würden, der würde eben dadurch dasjenige bestätigen, was hier behauptet worden, daß nämlich der Ordensmeister und Orden keine Theilnehmer an dieser Gesetzgebung gewesen. Welche Gründe könnte man nun noch auffuchen, wenn man wider die bis hierher angeführten die Meinung, daß nebst dem Bischofe auch der Ordensmeister diese

stes u. 6tes Stück. C N. N.

N. N. verfaßt hätte, vertheidigen zu können, sich getraute? Bey aller Aufmerksamkeit und Nachforschung habe ich dergleichen etwas nirgend Herausbringen können. Doch wie! wenn man den Beweis davon in einer glaubwürdigen Urkunde vor Augen legen könnte? Gadebusch scheint der Meinung gewesen zu seyn; indem er in seinen Hist. Jahrb. (Th. I. Abschn. I S. 200) schreibt: „Diese Urkunde (er redet von der im Cod. Dipl. R. Pol. T. V. unter N. XV. vom 20sten Apr. 1226) ist sowohl in Ansehung des Bischofszehnten, als des ältesten Lehnrechtes halber merkwürdig, welches nicht allein von dem Bischöfe, sondern auch zugleich von dem Meister gemacht worden. Sollte dieses aus gedachter Urkunde wirklich zu erweisen seyn? Sie mag selbst entscheiden. Der päpstliche Legat Wilhelm, der einige zwischen dem Bischöfe und Meister entstandene Irrungen beygelegt hatte, sagt hier: — hoc inter eos (Episcopum et Magistrum) convento, quod magister uxorem Ioannis de Dolen et filios illius, mulieres non possit inquietare occasione concordiae scriptae inter Episcopum et Magistrum de successione feudorum, quae sunt in insula Dune, quae dicitur insula Regis, alios autem praedictum scriptum et concordia perpetuam habeat firmitatem. — Von einem Gesetze, welches von dem

dem Bischöfe und Meister gemacht worden wäre, ist hier überhaupt nicht die Rede, sondern von einem zwischen ihnen beyden getroffenen Vertrage. Ueber Gesetze, die das ganze Land verbinden sollten, konnten die Landesherren sich nicht bloß unter einander vertragen; die Landstände, Mitgebiethiger, Kapitel, Ritterschaft &c. gehörten schlechterdings mit dazu. Außerdem kann auch diese Stelle nicht auf ein allgemeines Lehnrecht gedeutet werden. Denn, wollte man auch eine doppelte Auslegung derselben Statt finden lassen, so würde sie sich doch entweder bloß im Allgemeinen auf einen Vertrag beziehen, dessen Inhalt oder Gegenstand nicht angegeben worden, oder auf einen Vertrag, der über nichts weiter, als über die Lehnsfolge in Ansehung der auf dem Königsholm belegenen Lehnsüter unter ihnen errichtet worden. Und von diesem letztern Vertrage spricht auch unstreitig die angeführte Stelle; folglich keinesweges von einem allgemeinen Lehnrechte des Landes. So nach ist auch dieser Stein des Anstoßes aus dem Wege geräumt. Und nun kann man nach den vorangeführten Gründen als ausgemacht festsetzen, daß diese N. N. bloß von einem Bischöfe ohne Theilnahme des Ordensmeisters gegeben worden.

Ob aber der Bischof Albrecht der erste derjenige gewesen sey, der diese Rechte 1228 schriftlich habe aufsetzen lassen, ist noch lange nicht erweislich gemacht, auch meiner Ueberzeugung nach gar nicht zu erweisen. Das Zeugniß von Brandis ist uns dadurch schon verdächtig geworden, daß wir es in Ansehung des Ordensmeisters, als des einen von ihm angegebenen Gesetzgebers unrichtig gefunden haben; wie werden wir uns denn in Ansehung des andern genannten Gesetzgebers sicher auf ihn verlassen dürfen? Zumahl da er uns dieß so viel hundert Jahre nachher ohne Anzeige irgend einer Quelle oder eines tüchtigen Gewährsmannes berichtet. Das Original von diesen Rechten haben wir auch nicht; und wenn wir gleich die unbeglaubigte Abschrift für gültig annehmen wollen, so ist dennoch aus diesen Rechten selbst kein Beweis darüber herauszubringen. Weder im Eingange, noch in irgend einem Artikel dieser Ritterrechte ist der bischöfliche Gesetzgeber mit Namen genannt; weder im Eingange, noch am Ende ist das Jahr angegeben. Von der Ueberschrift dieses Gesetzes ist aber schon oben bereits ausgemittelt, daß damit schlechterdings nichts bewiesen werden könne. Und gesetzt auch, andere weiter unten vorkommende Umstände und Gründe ließen uns wahrscheinlich vermuthen, daß dies

diese Gesetze schon unter dem Bischofe Albrecht I. im Gange gewesen seyn mögen, dennoch bleibet die Frage übrig, ob sie auch bereits zu seiner Zeit so, wie wir sie kennen, schriftlich verfaßt gewesen. Hierüber werden wir aber nach vorhergegangener Erörterung des Punktes, woher diese Gesetze genommen worden, zu urtheilen im Stande seyn. Und dieß ist es, was mich jetzt beschäftigen soll.

Unserm Urndt zufolge (Th. II. S. 23.) sollen, wie wir schon oben vorläufig gehört haben, diese Gesetze nach Maßgebung der sächsischen Rechte aufgesetzt seyn, so daß der Abdruck von jenen zu entbehren wäre, wenn man den Sachsenspiegel kenne. Dieses genau nach den Worten genommen, könnte wohl nicht leicht anders verstanden werden, als daß alle Artikel des Sachsenspiegels darinn enthalten seyn müßten; will man mit diesem Ausdrucke nachsichtlicher verfahren, so heißt es wenigstens doch so viel, daß alle Artikel des ältesten liefländischen Ritter- und Landrechtes aus dem Sachsenspiegel genommen seyn. Nun versuche es, wer sich die Mühe geben will, diese beyden Gesetzbücher gegen einander zu halten, und diejenigen Artikel im Sachsenspiegel aufzusuchen, welche in dieses älteste liefländische Ritterrecht aufgenommen sind.

sind. Gewiß wird man deren nicht mehrere antreffen, als unten in der Note angeführet werden. Und selbst diese beyderseitigen Artikel stimmen nicht ganz, sondern nur in einem oder andern Punkte etwa zusammen; dahingegen an dem einen Orte sowohl, als an dem andern manches mehr hinzugesetzt ist, was sie nicht mit einander gemein haben *). Diese Quelle war also

*) So stimmt art. 23. B. I. des Sachsenspiegels mit art. 12. der ältesten Hefl. N. N. (Kapit. X. der gedruckten N. N.) nur darinn überein, daß der ältere Schwertmage der unmündtgen Kinder Vormund seyn solle; der art. 29. B. III. mit art. 20. (Kap. LV.) daß, wenn zwey Männer ein Erbe zu theilen haben, der ältere theilen, und der jüngere wählen solle; der art. 13. B. II. mit art. 52. (Kap. LXXIX.) daß Mörder, Verräther und Kirchenräuber gerädert werden sollen; der art. 41. B. III. mit art. 53. (Kap. LXXXI.) daß die Urfehde gehalten werden müsse, aber nicht das, was im Gefängnisse angelobet worden; wiewohl in den N. N. neben dem Gefängnisse auch ein Zwang zur Angelobung hinzugesetzt ist; und endlich art. 17. B. II. mit art. 55. (Kap. LXXXIII.) daß der Sohn für den Vater, nach dessen Tode, wegen des von demselben verübten Verbrechens nicht antworten dürfe. Uebers sehen sind noch zwey andere art. des N. N. nicht, welche scheinen könnten, aus dem Sachsenspiegel genommen zu seyn. Weil

unrichtig als eine solche angegeben, woraus, wo nicht dieses ganze N. N. doch der größere Theil desselben hergeflossen seyn sollte. Nach mehreren vergeblichen Versuchen entdeckte sich endlich die rechte Quelle, und gerade da, wo man sie nicht suchen wird, wenn man sich von unsern Geschicht:

C 4

schicht:

aber an diesen beyden Orten, obgleich von einer Materie, doch auf verschiedene Art geredet wird, so hat man sie nicht unter die vorstehenden setzen dürfen. Der art. 44. B. II. und der art. 5: (Kap. IV.) reden beyde von einem Manne, der ein Lehngut ohne rechtliche Beysprache Jahr und Tag besessen hat; jenes Gesetz theilet ihm daraus jedoch nur das Besizungsrecht zu, dieses aber das völlige Lehnrecht, wenn er den Eid darüber leistet. Eben so werden auch in dem art. 22. B. I. und in dem 22. art. (Kap. XXI.) die zu dem Heergewette gehöri gen Stücke bestimmt, in jenem aber werden uns gleich mehrere dazu gerechnet, als in diesem. Ich darf hierbey nicht verhehlen, daß ich in dem Versuch einer Gesch. der Rig. Stadtrechte (S. Gadebuschen's Verf. über die Hefl. Geschichtsk. und Rechtsgel. B. 2. S. 134.) auf Arndt's entscheidende Versicherung zu sehr gebauet und es ihm auch das selbst nachgeschrieben habe, daß die ältesten und ersten Ritterrechte Vlestands aus dem Sachsenspiegel genommen worden, welches sich aber jetzt nach angestellter eigenen Prüfung ganz anders hervor gethan hat.

schichtschreibern leiten läßt. Sonderbar ist es in der That, daß die mehresten, die dieses Rechtes erwähnen, auf eine solche Art davon sprechen, als ob sie jeden von der Quelle desselben vorsätzlich abzuführen im Sinne hätten. Dieses Rechtes, sagen sie, hätte man sich in den Stiften von Riga, Dorpat, Desel und Kurland, ingleichen in den Landen des Ordens bedienet; die in Harrien und Bierland hingegen hätten ihr eigenes Recht gehabt, welches ihnen vom Könige Waldemar in Dännemark gegeben worden. Konnte man sich hierbey etwas anders denken, als daß diese beyden Rechte mit einander gar nichts gemein haben müßten? Müßte es nicht widersinnig scheinen, die Quelle des einen dieser beyden Rechte in dem andern suchen zu wollen? Und dennoch ist nichts gewisser, als daß beyde Rechte, das Liefländische und das Dänisch: Ebstländische, in den allermehresten Artikeln oder Statuten nicht allein der Materie, sondern auch der Ordnung der Artikel und so gar fast durchaus den Worten nach sehr genau mit einander übereinstimmen. Man halte sie beyde zusammen, und man wird nur etwa drey Sätze in dem Dänisch: Ebstländischen antreffen, welche nicht in das Liefländische aufgenommen sind; so daß in diesem, obgleich es weitläuftiger ist und Gesetze über andere Materien in sich faßt,

den

dennoch wenigstens Zweydrittheile seiner Artikel mit dem Inhalte von jenen übereinstimmen. Nur an ein paar Orten gehen die Gesetzstellen dieser beyden Rechte in der Folgeordnung von einander ab, und einige wenige haben in Ansehung des, was das Lokale erfordert, abgeändert werden müssen. Wo z. B. in den dänisch: ebstländischen Ritterrechten der König oder auch der Hauptmann zu Reval genannt wird, da findet man statt dessen in den Liefländischen den Bischof; und wenn in jenen eine Frist von drey Jahren zum Empfang des Lehns bey einem jeden neuen Landesherren vergönnet wurde, weil die ebstländischen Lehnsleute dieserhalb nach Dännemark herüber reisen mußten und man durch die Entblößung des Landes vom ganzen Adel in einem eingeschränktern Zeitraume verhüten wollte; so konnte man in diesen mit der Frist von einem Jahre auslangen, da der Bischof seinen Lehnsleuten so nahe war und diese insonderheit keine ungewisse Seereise zu machen nöthig hatten. Außer diesen haben endlich auch noch einige andere Artikel eine Abänderung erlitten. Da ich nicht verlange, daß man mir in allem diesem aufs bloße Wort glaube, und die dänisch: ebstländischen R. R. nie gedruckt und selbst auch abschriftlich so gar hier im Lande vielleicht nirgend anders, als in öffentlichen Archiven anzutreffen sind;

E 5

find; so habe ich selbige, mit einem † bezeichnet, nebst einer Anzeige, unter A, von den abweichenden Stellen dieser beyde R. R. hinten anzuhängen für nothwendig geachtet, damit ein jeder sie mit den in den jüngern gedruckten liesländischen R. R. enthaltenen Artikeln der ältesten liesländischen R. R. gegen einander halten und solchergestalt mit eigenen Augen von der Uebereinstimmung dieser ehstländischen und liesländischen Ritterrechte sich überzeugen könne. Und denn, hoffe ich, wird niemand daran zweifeln, daß eines von diesen beyden Rechten das andere hervorgebracht, d. i. daß entweder der liesländische Bischof selbiges von dem Könige in Dänemark, oder dieser von jenem angenommen haben müsse. Wer sagt uns aber, welcher von gedachten beyden Landesherren der Urheber dieser Rechte oder der wahre und erste Gesezgeber in Ansehung derselben gewesen sey? Wäre es von der einen Seite für so ausgemacht anzunehmen, daß König Waldemar II. von Dänemark im Jahr 1219 der ehstländischen Ritterschaft gewisse Lehnrechte gegeben hätte, als das ist, daß er in demselben Jahr nach Ehstland herüber gegangen ist und sich daselbst festgesezt hat *), und von

*) Es ist unnöthig, sich bey den widersprechenden Meinungen einiger unsrer Geschichtschreiber

der andern Seite, daß die liesländische Ritterschaft ihre ersten Geseze im Jahr 1228 erhalten hätte; wer würde sich bey der angezeigten Uebereinstimmung beyder Geseze bedenken, die Dänisch-Ehstländischen für die Quelle der ältesten liesländischen Ritterrechte anzunehmen? Diese Gewisheit gehet uns aber von beyden Seiten ab. Von den ältesten liesländischen Ritter- und Landrechten ist es schon kurz vorher angemerkt worden. Und obgleich das dänisch-ehstländische R. R., Kelchen und andern zufolge, in dem Jahr 1215, oder nach Anzeige des Menius 1238 soll gegeben seyn; so kann solches doch durchaus mit nichts begründet werden. Schon wissen wir aus der unten stehenden Anmerkung, daß das Königlich dänische Regiment in Ehstland vor dem Jahr 1219 nicht statt gehabt, folglich auch 1215 keine dänische Geseze daselbst gesucht werden können, und über den angegebenen zweyten Zeitpunkt kann man weder eine Urkunde von gedach-

tem
 ter über den Zeitpunkt der eigentlichen dänischen Besitznehmung aufzuhalten. Das Jahr 1219 nehmen nicht allein von den unsrigen Heinrich der Letzte, Siarne und Kelch, sondern auch die ältesten und mehresten der dänischen Geschichtschreiber an. S. Gadesbusch 110f. Jahrbücher Th. I. Abschn. I. S. 128. Anmerk. h.

tem Könige oder einem seiner Nachfolger, noch das Zeugniß eines dänischen oder hiesigen ältern Geschichtschreibers zur Gewährleistung beybringen. Aus dem solchergestalt unbestimmbaren Alter dieser beyden Rechte ist es also unmöglich anzufinden, ob die ältesten liesländischen R. N. aus den Dänisch-Estländischen, oder diese aus jenen hergenommen sind. Die unterm † beygesetzte Urkunde des Königes Erich von Dänemark vom Jahr 1315 wird uns hierüber Licht geben. Diese enthält diejenigen Gesetze, welche König Waldemar der estländischen Ritterschafft gegeben hat, nebst derselben Bestätigung von vorgedachtem Könige Erich. Zu unserm gegenwärtigen Endzwecke ist es nothwendig, auf den Eingang dieser Urkunde zu merken, worinn gesagt wird, daß der König Waldemar, der Estland bezwungen, dieses Land Rittern und Knechten verlehnet und selbige mit Rechten begnadiget habe; daß sowohl seine Lehnsleute in Estland, als auch die im Rigischen, Dörpatischen, Deselischen und in den Landen der Ordensbrüder diese Rechte bis auf die damalige Zeit beyhalten haben; daß selbige aber in etlichen Stücken gebrochen worden, weil sie nicht geschrieben gewesen; und daß daher der König Erich diese Rechte, wie er sie nachstehend beschrieben, gegeben und bestätigt habe. — Lassen

sen sie uns gleichfalls aus dem Eingange der ältesten liesl. R. N. folgende Worte hier neben stellen: „Sintemahlen das Recht seltsam läuft unter dem Volke, und Haß und Widerwillen sich davon erhebet, derohalben setzte und bestätigte der Bischof, und schrieb all dieses Recht seinen guten Mannen.“ Und nun sey es mir erlaubt, den Zusammenhang oder Gang dieser beydersseitigen Gesetzgebung so darzustellen, wie er mir als höchst wahrscheinlich — ich möchte fast sagen überzeugend — vorschwebet.

Der König Waldemar II. da er die mit ihm herübergekommenen Edelleute, Ritter und Knechte, welche ihm Estland erobern geholfen, mit den erfochtenen Ländern belehnte, sorgte als ein weiser Landesvater auch dafür, daß Ordnung, Ruhe und Gerechtigkeit unter ihnen erhalten würde, und ertheilte ihnen daher — ob 1219 oder in welchem andern der nachfolgenden Jahre seiner Regierungszeit, muß ich hier noch unbestimmt lassen — die Erlaubniß, oder vielmehr gab ihnen die Anweisung, sich nach gewissen Lehnsgesetzen zu richten. Diese Gesetze, welche aller Wahrscheinlichkeit nach die in ihrem Lande üblichen und ihnen folglich bekannnten Gesetze waren, schienen nicht so unumgänglich nothwendig eines schriftlichen Auftrages zu bedürfen

dürfen, und vielleicht waren sie auch in ihrem eigenen Lande noch nicht schriftlich verfaßt. Sie wurden also durch den Gebrauch in Gang gebracht. Lange konnte dieses in Liefland, bey dem nahen Zusammenhange beyder Länder, nicht unbekannt bleiben. Der liefländische Bischof Albert *) fand diese unbeschriebenen Lehnregeln und Gesetze gut und auf seine Länder eben so anwendbar, als auf Ehstland, und ließ selbige daher auf gleiche Art, wie dort, d. i. ohne schriftliche Verfassung, in seinem Stifte einführen. In Ehstland geschah, was in andern Ländern, bisweilen sogar mit geschriebenen Gesetzen, besonders aber mit ungeschriebenen fast unausbleiblich zu geschehen pflegt; der Sinn der Gesetze wurde hin und wieder unrichtig ausgedeutet, einige wurden gar nicht beobachtet; aus Nachlässigkeit

*) Diesem Bischofe kann man es um so mehr zutrauen, daß er diese Veranlassung, sein Land mit den nothwendigsten Gesetzen zu versehen, nicht lange werde ungenutzt gelassen haben; da er vorzüglich vor den mehresten seiner Vorgänger und Nachfolger Einsicht und Klugheit mit der eifrigsten und thätigsten Sorgfalt für das Wohl seines Landes verband. Und so ließe sich denn auch die Ueberschrift dieser ältesten I. R. R. (die vielleicht aus einer alten Uebersetzung entstanden) gewissermaßen rechtfertigen.

lässigkeit, vielleicht auch aus Eigennutz und andern Nebenabsichten schlichen sich manche Mißbräuche ein; — die Gesetze wurden, wie Erich sagt, in einigen Stücken gebrochen, weil sie nicht geschrieben waren. In diesem Zustande traf König Erich (mit dem Beynamen Mendwed) die Rechtspflege in Ehstland an. Müßte ihn dieß nicht nothwendig auffordern, die eingeführten Lehnrechte auf einen sicherern und festerern Fuß zu setzen? Er that es in der oben angeführten Urkunde von 1315, indem er diese von Waldemar II. der ehstländischen Ritterschaft angewiesenen Gesetze wörtlich beschreiben ließ. In Liefland war es während der Zeit mit diesen Gesetzen nicht besser, als in Ehstland hergegangen, die richterlichen Entscheidungen waren unter einander in Widerspruch gerathen, die Gesetze waren schwankend und ungewiß geworden — das Recht lief seltsam unter dem Volke, es mußte Haß und Widerwillen unter den Einwohnern des Landes entstehen. Und in Liefland sollte man bey gleichen Umständen und Veranlassungen sich durch das nachbarliche Beyspiel nicht haben zur Nachfolge reizen lassen? Allerdings machte man sich dieses zu Nuge. Man ließ die bisher unbeschriebenen daselbst im Gange gewesen und jetzt schriftlich verfaßten dänische ehstländischen Ritterrechte hier ebenfalls, doch mit dem

den nothwendigsten Abänderungen, zu Papier bringen, und setzte diesen entweder damahls so gleich, oder auch erst nachher noch einige andere Gesetze hinzu, welche vielleicht auch lange vor hin schon theils zu Albrecht's, theils zu seiner Nachfolger Zeiten nach vorgekommenen Umständen unbeschrieben, oder durch richterliche Entscheidungen einzelner Fälle mögen eingeführt gewesen seyn. Diese waren also die ersten und ältesten geschriebenen liefländischen Ritterrechte, wovon uns noch die Abschriften aufbewahret, und welche nachher den neuern gedruckten stiftischen Rechten einverleibet worden.

Unerwartet kann dieser Aufschluß vielleicht seyn; aber, auch unwahr, ohne Grund, oder auch nur unwahrscheinlich? Mir wenigstens erscheinet er nicht so. Weder aus der Geschichte, noch aus den vorhandenen und bekannten Urkunden wird man irgend etwas zuverlässiges und gewisses aufbringen können, daß diesem hier gezeichneten Gange der Sache widerspräche. Wer wird nicht im Gegentheile die mehresten Schritte dieses dargestellten Ganges, theils in der Uebereinstimmung derselben mit dem Inhalt oben ausgeschriebener Eingänge der ersten liefländischen und liefländischen R. R., theils in dem gemeinen Laufe der Dinge gegründet, theils

theils aus Gegeneinanderhaltung der Umstände ungezwungen gefolgert finden? Darf ich daher besorgen, daß man mir eine ausführliche Rechtfertigung über alle und jede angegebene Schritte dieses Ganges abfordern werde? Nur darüber, was die Erichische Urkunde selbst betrifft und was in vorgedachten Eingängen nicht ausdrücklich liegt, oder nicht unmittelbar und geradezu aus einem oder dem andern derselben hervorgehet, muß ich Anfragen, Einwürfe und Zweifel erwarten, und darüber bin ich Rede und Antwort zu geben und selbige, so weit ich es im Stande bin, zu heben, verbunden.

Natürlich wird man sich zu allererst nach der Beschaffenheit der Urkunde des Königs Erich erkundigen. Was haben wir an dieser Urkunde? Kann man mit mehrerer Zuverlässigkeit darauf, als auf das von Brandis uns gelieferte älteste liefländische R. R. setzen? Wollen wir sie nutzen, so müssen wir ja vorher von ihrer Aechtheit unterrichtet seyn. Daß unsere beygelegte Abschrift nicht unmittelbar von dem Original genommen ist, lehret der Augenschein. Auch muß ich offenherzig gestehen, daß nach den von mehreren aus Kopenhagen erhaltenen Nachrichten das Original oder eine Abschrift dieser Urkunde weder in den dortigen königlichen noch andern öffentlichen Archiven

chiven gefunden werde. So kenne ich auch keinen von den dänischen Geschichtschreibern, der selbige ihrem völligen Inhalte nach oder auch nur auszugsweise geliefert hätte. Ob die ehstländische Ritterschaft ein Original davon besitze oder nicht, darüber weiß ich nichts mit Gewisheit zu sagen, da es derselben nicht gefällig gewesen ist, die erbetene Auskunft darüber zu geben *). Unsere angehängte Abschrift der gedachten

*) Ich werde nicht nachlassen, bey jeder Gelegenheit alle diejenigen, denen ihre vaterländische Geschichte etwas werth ist, um die öffentliche Bekanntmachung alter Urkunden und Handschriften, die sie entweder selbst besitzen, oder in öffentlichen Archiven unter ihrer Aufsicht haben, zu bitten und dazu aufzufordern, wie ich es bereits gethan habe. Auch andere haben schon wider solche neidische oder ängstliche Zurückhaltung der Urkunden und Handschriften geeifert. So klagt z. B. Herr Regierungsrath Spieß in der Vorrede zu seiner Geschichte des kaiserlichen neunjährigen Bundes von 1535 über die an manchen Orten noch herrschende lächerliche übertriebene Verschweigung, leere Antworten oder großes Stillschweigen derjenigen, bey denen man um Urkunden und archaische Nachrichten ansuchen. Statt aller übrigen mag hier auch zur Aufmunterung stehen, was *l'Enfant* in der Vorrede zum Concile de Constance, S. 25. sagt: C'est une gloire tout à fait vaine,

ten Urkunde hat zwar die Beglaubigung des ehemaligen ehstländischen Generalgouvernements für

D 2

vaine, que celle d'avoir beaucoup de Manuscrits cachés mysterieusement dans le fond d'une Bibliotheque, ou ils ne sont vus, que de quelques curieux, qui ne peuvent meme raisonner, que sur la reliure, le parchemin, le caractere, l'age et la qualité du Manuscrit, parceque la plupart du tems ils ne savent pas ce qui est dedans. Mais il y a une veritable grandeur à rendre publics ces thresors, et il me semble, que c'est une aussi grande injustice et une aussi grande imprudence à ceux, qui en ont, de les tenir cachés, qu'à un avare, de cacher son argent, au lieu de le faire valoir. Ils auroient dans la reconnoissance du public un interet assuré de leur generosité, au lieu qu'ils ne sauroient tirer qu'une vaine fumée de ceux tenebreux butins, pendant qu'il est renfermé. Il arrive meme souvent, que ces thresors, dont ils sont si jaloux, leur sont enlevés par des guerres, des incendies, des innondations, perte qu'ils pourroient eviter en les repandant dans le monde, par le moyen de l'impression etc. *Dictum puto*, seht der berühmte Herr Dompropst Dreyer (*Specim. lur. publ. Lubec. pag. 290*) hinzu, *timidiusculus et qui anxiosa cura, quae symptoma est ignorantiae, excruciantur, ne mali instar omnis bubo volitet a sinistra, et ne quid ex privilegiis, si*

für sich; die verweigerte Antwort der Sächsischen Ritterschafftkanzley läßt uns aber ungewiß, was man in der Beglaubigung unter dem Authentico verstanden habe. Vielleicht hat man das sogenannte rothe Buch der ehsländischen Ritterschafft damit gemeinet, in welches Abschriften von ihren Privilegien, noch zu den ordensmeisterlichen Zeiten eingetragen sind. Außerdem haben auch Arndt (Th. II. S. 11. Anmerk. e) und Gadebusch (Th. I. Abschn. I. S. 389. Anm. y) in Ansehung dieser dänisch, ehsländischen R. R. und der dazu gehörigen Urkunden Bedencklichkeiten erregt. Sie gehen aber theils auf eine andere Urkunde, als wovon hier geredet wird, theils läßt sich das, was die unfrige betrifft, leicht aus dem Wege räumen. Es ist,

si erumpunt ex tenebris, detrimenti capiat. res publica. Nil quicquam exinde detrimenti capere vel capturam unquam republicam, Mulhausenæ, Nordhusanae, Goslariensis, Spirensis, Wormatiensis, Noribergensis et Francofurtanae reipublicae Rectores prudentissime rati, augustalia privilegia eorumque codices, pulchro ad imitandum exemplo, publice proponi curarunt. Sollten nicht dergleichen vorzügliche Beyspiele, denen noch mehrere neuere beyzufügen wären, zur ruhmwürdigen Nachahmung reizen können?

ist, wenigstens hier zu Lande, bekannt genug, daß man in Ehstand von einem Privilegium spricht, welches König Erich im Jahr 1252 der dortigen Erbgüter wegen gegeben haben soll*). Hierwider bemerken Arndt und Gadebusch aus den von ihnen angeführten Gründen mit vollem Rechte, daß hier die angegebene Jahrzahl unmöglich richtig seyn könne**). Doch mit dieser

D 3

U 3

*) Nicht allein in der 1720 gedruckten kurzen Nachricht von der wahren Beschaffenheit der Landgüter in Ehstand und auf Desel wird selbige angeführet, sondern man beziehet sich auch darauf in einem Aufsätze über das harrisch-wirtische sogenannte Gnadenrecht, welcher 1725 gerichtlich eingeliefert worden und sogar auch in die Hände des Kaisers Peter II. gekommen ist. Beyde Schriften findet man in den gel. Beytr. zu herum rig. Anzeigen vom J. 1767. S. 85. und 133.

***) Unläugbar ist es freylich, daß weder das Jahr 1252 noch das von Menius (S. 8.) angegebene 1251ste Jahr mit dem Namen des Königes zusammen stehen kann, weil derselbe, der um diese Zeit herum regierte, bereits 1250 ermordet wurde. Vermuthlich aber steckt der Fehler des Abschreibers nicht sowohl in der Jahrzahl, als vielmehr in dem Namen des Königes. Und da bekanntlich König Christoph 1252 zur Regierung kam, so hat dieser Fehler so viel leichter begangen werden können, wenn der Name des Königs, wie

Urkunde habe ich hier nichts zu schaffen, wenigstens kann ich sie nicht nuzen, weil mir auch davon keine Abschrift zu Händen gekommen ist. Nur die, welche hier abschriftlich angehängt worden, muß von den wider sie aufgeworfenen Zweifeln und Bedenklichkeiten befreuet werden. Gadebusch hält dafür, die Vorrede sey von einem der Sache unkundigen Manne dem Waldemarischen Privilegium vorgesezet worden. Die Worte nämlich in der Vorrede seiner Abschrift — so hat der edle König Erich, der nun ist gekrönet — haben ihm die Unkunde des Vorredners verrathen, weil, wenn man diese Urkunde unterm Jahr 1215 dem König Erich VIII. zuschriebe, von ihm nicht hätte gesagt werden können, daß er nun gekrönet wäre, da er schon

1287

wie der Zeit nicht ungewöhnlich, nur mit dem Anfangsbuchstaben in der Urkunde angegeben worden; indem man nur ein C für E ansehen durfte, um den Namen Erich statt Christoph völlig auszuschreiben. Diese Vermuthung würde Gewißheit werden, wenn, wie Gadebusch angiebt, der jedoch diese Urkunde auch nicht gesehen hat, das Siegel unter derselben die Umschrift, *Christophorus Daniae Rex*, haben sollte. Ich bin aber hiervon nicht überzeugt, weil ich weder Abschrift noch Nachricht von dieser Urkunde habe erhalten können.

1287 gekrönet worden. Augenscheinlich aber ist hier wiederum der Abschreiber im Spiel. Daß das Wort, gekrönet, gar nicht hierher gehöre, sondern statt dessen ein anderes im Original gestanden haben müsse, ergibt sich aus dem Zusammenhang. Was könnte man sich wohl dabei denken? — „Erich, der nun ist gekrönet und bestätigt mit Rath und Vollwort seines Raths u. s. w.“ — Wie es eigentlich heißen sollte, zeigt unsere beygelegte beglaubte Abschrift, welche auch mit der in dem rigischen Archive übereinstimmt, — so heisset der edle König Erich, de nu is, (der gegenwärtig regieret) gegeben und mit Rade bestediget — solch Recht, als hier beschreuen steit. Durch diesen entdeckten Schreibfehler fällt also obige Bedenklichkeit von selbst weg. Arndt's erste Bemerkung, daß die Jahrzahl 1215 unrichtig wäre, weil Waldemar nicht 1215 dem Lande Gesetze geben und es erst drey Jahre nachher erobern konnte u. s. w., verfehlt gänzlich das Ziel. Diese Jahrzahl soll und kann ja nicht auf Waldemarn, sondern auf Erich's gehen, als von welchem letztern die Urkunde ausgestellt ist. Freylich läßt sich selbige eben so wenig mit der Regierungszeit eines der dänischen Eriche zusammen reimen; doch darüber werde ich bald weiter reden. Wenn Arndt aber ferner sagt: „Billig sollte es (dieses Erich'sche

sche Lehnrecht) gar keine Jahrzahl haben, weil sich aus keiner Geschichte erweisen läßt, daß die Dänen den Brüdern, den Städten Riga und Dörpt Gesetze geben können:“ so ist die letzte Bemerkung zwar ganz richtig, seit Spötteln aber nichts destoweniger unrecht und ohne Grund. Die Stelle der Urkunde, worauf er hier zielt, würde ihm keine Veranlassung dazu gegeben haben, wenn er sie nicht recht verstanden hätte. — „Waldemar, heißt es hier, verlehnde dat (das eroberte Ehstland) Riddern und Knaben, und begnadebe se mit sodanen Rechten, als se noch hüdiges Dages hebben und noch in den Binnen befehten tho Rige, tho Dörp, tho Dzele und in der Broder Lande.“ — Deutlich genug ist hier, wie mich dünkt, das Begnadigen oder Geben, und das Haben oder Gebrauch der Waldemarischen Rechte von einander unterschieden worden. Wo stehet es, daß Waldemar die Ordensbrüder oder die zu Riga, Dörpat u. s. w. mit Rechten begnadiget hat? Unmöglich ist ein anderer Sinn da heraus zu bringen, als dieser, daß Waldemar die Ritter (die ihm nämlich geholfen Ehstland zu bezwingen) nicht allein mit demselben eroberten Lande belehnet, sondern sie auch mit Rechten begnadiget habe; daß diese Ritter (selne Manne) sothanen Recht noch bis auf die damalige Zeit beybehalten

ten hätten, und daß außerdem auch die im innern des Landes (und noch in dem Binnen besetzten) zu Riga u. s. w. eben das Recht bis auf damalige Zeit hätten oder gebrauchten. Auch dieser Einwurf kann also unsere Urkunde nicht verdächtig machen. Und, wären wir auch belehret, daß die ehstländische Ritterschaft gegenwärtig kein Original davon aufzuweisen hätte; könnte uns denn das berechtigen, das ehemalige Daseyn desselben zu bezweifeln? Da die in dem obenerwähnten rothen Buche befindliche Abschrift (woher auch Arndt, wie am o. a. Orte zu sehen ist, die seinige gehabt hat) nebst den übrigen Abschriften im Jahr 1546 unter den Augen der damaligen ehstländischen Landräthe von den der Zeit noch vorhandenen Originalien genommen und deren Richtigkeit durch ihre beygesetzte Namen beglaubiget worden. Weit mehr noch müssen wir davon überzeugt werden durch die Nachricht, die der berühmte dänische Geschichtschreiber und Kanzler, Suitsfeld, uns über diese Materie giebt und welche Holberg, (S. 759 und 761) aus ihm wiederholet, daß der König Erich 1315 dem Adel in Ehstland Lehnsgerechtigkeiten ertheilet hätte, welche in ganz Liefland beobachtet worden, und daß aus der Vorrede (der Erichischen Urkunde nämlich) zu ersehen wäre, wie der König Waldemar der erste gewesen, welcher

adeliche Familien nach Liesland gebracht und selbige mit Privilegien und Rechten begnadiget, König Erich aber schriftlich hätte aufsetzen lassen, damit es allen kund seyn sollte. Da keiner unserer, noch der dänischen ältern Geschichtschreiber dieser dänisch-ehstländischen Lehnrechte oder der Urkunde Erich's erwähnt, woher sollte Zuitfeld diese Nachricht genommen haben? Woher besonders einer Vorrede der Erich'schen Urkunde gedenken können? Wenn nicht zu seiner Zeit diese Urkunde noch vorhanden gewesen wäre. Gewiß, bey dieser genauen Uebereinstimmung seiner Nachricht mit der Vorrede unserer abschriftlich mitgetheilten Urkunde darf man sich wohl weiter keinen Zweifel wider die Richtigkeit derselben und das vormahlige Daseyn des Originals erlauben, zumahl diesem Geschichtschreiber nach seinem Kanzleramte alle königliche sowohl, als andere öffentliche Archive offen stehen mußten. Aber unsere Abschrift sowohl, als die des Arndt's haben ja, wie kurz vorher angezeigt worden, die Jahrzahl 1215, welche sich weder zu dem König Waldemar noch Erich schicken? Darf man wohl nach dem, was bis hierher schon von der Urkunde beygebracht worden, die Unrichtigkeit dieser Jahrzahl anderswo suchen, als in der Urkunde oder Nachlässigkeit des Abschreibers? Zuitfeld weist uns hier zu

recht

recht und zeigt gleichsam mit dem Finger darauf, daß der Abschreiber unrichtig Dufent zwee Hundert anstatt Dufent dree Hundert geschrieben habe. Dieß bezeugen auch die Abschriften, die Gadebusch anführet und diejenige, die in dem Rigischen Stadtarchive aufbewahret wird, in welcher sich die Jahrzahl der Zuitfeldischen Angabe gemäß, 1315 findet, welche Abschriften vielleicht von dem der Zeit noch vorhandenen Original genommen worden — woher nimmt man es, wird man ferner fragen, daß die liesländischen R. R. nicht gleich anfangs schriftlich aufgesetzt, sondern vorher erst unbeschrieben im Gange gewesen? Kann der daran zweifeln, antworte ich, der den Eingang derselben bedachtsam gelesen hat? Weil das Recht, heißt es daselbst, seltsam läuft unter dem Volke, so setzte und besätigte der Bischof und schrieb dieses Recht seinen guten Mannen. Offenbar waren also schon Gesetze im Gange, die seltsam unter dem Volke liefen, ehe diese in Schriften verfaßt wurden. Und eben weil jene nicht wörtlich vorgeschrieben waren, nicht jedem Richter und Partey vor Augen lagen, mußten sie so viel ungewisser seyn, von diesem Partey anders, als von jenem angenommen, von diesem Richter anders, als von jenem gedeutet und auf vorgekommene gleiche Fälle verschieden angewandt werden; sie mußten,

ten,

ten, wie dort gesagt wird, seltsam, unzuverlässig und widersprechend, unter dem Volke laufen, und dieß mußte solchergestalt ein dringender Anlaß zur schriftlichen Abfassung derselben werden. — Sey es nun gleich damit richtig; doch ist noch nichts erwiesen, daß die dänisch: ehsländischen Gesetze eher gegeben seyn, als die liesländischen. Strenge Beweise darüber sind freylich nicht da, das muß man bis hierher wenigstens zugeben. Eben so wenig wird man es aber von den liesländischen beweisen können. Und doch führet die fast pünktliche Uebereinstimmung beyder in ihren mehresten Artikeln die nothwendige Folge mit sich, daß eines vor dem andern da gewesen, eines aus dem andern müsse entlehnt worden seyn. In Ermangelung förmlicher Beweise von beyden Seiten, was bleibt anders übrig, als diesen Umstand nach Gründen der Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen und zu bestimmen. Daß uns in Ansehung der ältesten liesländischen R. R. weder Geschichtschreiber, noch Urkunden, noch das Gesetz selbst irgend etwas darbiethen, woraus man entweder den Gesetzgeber oder das Jahr der Gesetzgebung mit einiger Zuverlässigkeit angeben könnte, ist weiter oben bereits erörtert. Man sondere auch nur den Titel oder die Ueberschrift von diesen R. R. selbst ab, so wie sie auch ursprünglich gar nicht dazu gehört, und überdem noch in dem

wicht!

wichtigsten Stücke unrichtig ist, und mit dem Innern der R. R. im Widerspruche steht; und denn nenne man den Gesetzgeber, nenne das Jahr, da es gegeben worden, wenn man kann. Auch von den Waldemarischen dänisch: ehsländischen R. R. kann ich freylich kein bestimmtes Jahr angeben; Geschichtschreiber und Urkunden schweigen hiervon ebenfalls. Dagegen darf man aus der Urkunde des Königs Erich und aus Zuticfelden ohne Bedenken und Zweifel annehmen, daß König Waldemar II. derjenige gewesen sey, der den Ehsländern die oft erwähnten R. R. gegeben oder zu beobachten angewiesen habe. Da nun dieser König in Rücksicht auf Ehsland vom Jahr 1219 bis an seinen Tod 1241 regiert hat, so würden wir hier an einem so wenig beträchtlichen Zeitraume von 21 Jahren doch schon einen gewissen festen Punkt haben, daran wir uns fürs erste halten könnten, der uns das Segen bey dem liesländischen R. R. gänzlich abseheth, so, daß es eben so gut im 14ten, als in dem angegebenen 13ten Jahrhunderte aufgesetzt seyn könnte. Allein, obiger geringer Zeitraum läßt sich noch weitnäher einschränken, wenn man sich erinnert, daß die Dänen das erstemahl nur von 1219 bis 1227 im Besitze von Ehsland blieben, in welchem Jahre sie nämlich von dem Orden und dem Bischofe von Riga mit ausdrücklicher

licher

licher Einwilligung des Papstes Gregor IX. daraus vertrieben und nicht eher, als 1238 durch einen Vergleich mit dem Orden in einen bestimmten Theil des Landes wieder eingesetzt wurden. Sonach könnte Waldemar II. diese Gesetze nicht anders, als entweder zwischen 1219 und 1227, oder zwischen 1238 und 1241 gegeben haben. Und wie? wenn sowohl nach unsern einheimischen, als den dänischen Geschichtschreibern der König Waldemar II. während seiner ganzen Regierungzeit nur in den Jahren 1219, 1220 und 1221 oder 1222 in Ehstland persönlich gegenwärtig gewesen; wenn er bekanntlich von 1223 bis 1226 von dem Grafen Heinrich von Schwesin, an dessen Gemahlin er sich vergangen hatte, in Gefangenschaft gehalten wurde, und im gleich darauf folgenden 1227sten Jahr mit dem für ihn so unglücklichen Kriege mit dem Grafen Adolph IV. von Holstein beschäftigt war; wenn Heinrich der Letzte bey dem dänischen Kriegszuge von 1219 (Orig. Livon. p. 131.) meldet — *perfectoque castro (Revaliae scil.) locatusque in eo praefidiis rediit Rex in Daniam. Et remanserunt ibidem Episcopi cum viris Regiis* (mit den Lehnmännern des Königes;) und wenn zufolge der Urkunde des König Erich's die Verlehnung der Güter in Ehstland und die Begnadigung mit den Lehnrechten als zu einer und derselben

selben Zeit geschehen zu seyn schenket: wenn werden nicht diese Data, mit einander verglichen und verbunden, sich als eine sehr wahrscheinliche Vermuthung einschmeicheln, daß die dänisch-ehstländischen R. R. gleich in den ersten Jahren der dänischen Besitznehmung, und also bereits einige Jahre vor 1228, das ist vor der angeblichen Einführung der liesländischen R. R. gegeben seyn müssen? Wem hiermit noch nicht aller Zweifel über diesen Punkt benommen seyn sollte, den verweise ich nochmals auf die Vorrede der Urkunde des König Erich's, nach welcher die Rechte, womit der König Waldemar seine Ritter und Knaben in Ehstland begnadiget hatte, noch zu Erich's Zeiten nicht allein in Ehstland, sondern auch in ganz Liesland und auf Desel beobachtet wurden. Dieß heißt doch wohl unstreitig eben so viel, als daß die aus Begnadigung oder Anweisung des Königs Waldemar bey den Ehstländern eingeführten R. R. nachher auch von den Liesländern angenommen worden, oder mit andern Worten, daß die dänisch-ehstländischen R. R. früher, als die liesländischen existiret haben. — Noch wird man vielleicht glauben, den Einwand machen zu können, daß dem allen unbeschadet Bischof Albrecht diese in Ehstland zuerst eingeführten und bis 1315 unbeschrieben besetzten R. R. lange vorher habe können schriftlich

lich verfaſſen laſſen. Zu läugnen iſt es nicht; bey
 des könnte wenigſtens ſüglich neben einander beſte
 hen, da er ſeine R. R. erſt 1228 gegeben haben ſoll.
 Iſt dieß aber auch wirklich der Fall geweſen?
 Mir kommt es — ich könnte, glaube ich, noch
 mehr ſagen — höchſt unwahrſcheinlich vor.
 Wollte Albrecht die anfangs von Waldemar den
 Ehfländern verliehenen unbeschriebenen Rechte
 in Schriften verfaſſen laſſen, ſo müſten nicht
 allein alle in den nachher beſchriebenen R. R.
 enthaltene Fälle bey den ehfländiſchen Gerichten
 bereits vorgekommen, ſondern auch ihm bekant
 geworden ſeyn. Läßt ſich dieß mit einigem Schein
 der Wahrheit in den wenigen, höchſtens etwa
 8 Jahren, erwarten? Angenommen, es wäre
 geſchehen, oder er hätte ſich die Kenntniß ihrer
 unbeschriebenen Rechte durch irgend ein anderes
 Mittel zu verſchaffen gewußt; woher kann die
 wörtliche Uebereinstimmung der mehreſten Ge
 ſetzſtellen ſeiner liefländiſchen R. R. mit den bey
 nahe hundert Jahre nachher erſt vom König Erich
 ſchriftlich gegebenen ehfländiſchen R. R. kom
 men? Woher die bis auf höchſt wenige Ausnah
 men in beyden R. R. beybehaltene gleiche Folge
 ordnung der Artikel? Der König Erich konnte doch
 wohl nicht in der Verlegenheit ſeyn, demjenigen,
 der die von ſeinem Vorfahren unbeschrieben ge
 gebenen, auch ihm ſelbſt wohlbekanntes Geſetz
 ange

angenommen und ſchriftlich aufgeſetzt hatte. Die
 Worte aller dieſer Geſetze, auch ſogar die Ord
 nung derſelben abborgen zu müſſen. Dem Sinn
 e nach hätten die ſpäter ſchriftlich verfaſſten
 dänisch-ehfländiſchen R. R. — wenn man die
 ſen Fall aller Wahrſcheinlichkeit zuwider voraus
 ſetzen wollte, mit jenen gar wohl übereinkom
 men können oder vielmehr müſſen, wenn Erich
 gleich nicht gewußt, noch darauf geachtet hätte,
 daß Albrecht ſie bereits ſchriftlich aufgeſetzt hat
 te; aber in Ausdrücken und Worten in der Ord
 nung der Artikel unmöglich anders, als wenn Erich
 die Albrechtſchen R. R. wörtlich abſchreiben ließe.
 Und dieß ſollte man, ich will nicht ſagen, von ei
 nem Könige überhaupt — von demjenigen Kö
 nige mit einiger Wahrſcheinlichkeit vermuthen
 dürfen, von deſſen Vorfahren eben dieſe Geſetze
 herrührten? Doch, ſtellen wir uns ihn auch ſo
 wenig ehrgeizig, ſo gleichgültig gegen ſeine Kö
 nigs- und Geſetzgebershoheit vor, daß er dieſes
 thun konnte: wie läßt ſich erklären, welche
 Gründe kann man angeben, warum Erich in
 ſolchem Falle nicht alle 67 Artikel dieſer Al
 brechtſchen R. R. hätte abſchreiben laſſen, war
 um er ſo manche darunter nothwendige und heil
 ſame bürgerliche ſowohl, als peinliche und auch
 beſonders Lehnsgetze nicht mit aufgenommen
 haben würde? Führet uns nicht dieſer Umſtand
 ſtes u. ſtes Stück. E allein

allein angezwungen auf die dringende Vermuthung, die liesländischen R. R. müßten theils aus den vom König Erich vorgeschriebenen dänisch-ehfländischen R. R. entlehnet, theils mit ihren eigenen Zusätzen, die vielleicht schon in der Zwischenzeit, unter Albrecht's Regierung oder erst nach ihm, bey den Liesländern gangbar gemacht waren, vermehret worden seyn? Dringender noch wird diese Vermuthung werden, wenn ich bemerklich mache, daß unter den im Erichischen R. R. fehlenden Artikeln sich insonderheit auch der 31ste, 32ste und 33ste befinden, Artikel, welche dem Bischofe beym Verkauf der Lehngüter, so wie bey Verpfändung derselben, wenn sie nicht an einen Stiftsmanu geschieht, das Näherrecht zugestehen, und selbst zur Verpfändung an einen Stiftsmanu wenigstens die Einwilligung des Bischofes erfordern; und daß ferner gerade die in den Artikeln 10, 15, 21 und 29 der liesländischen R. R. enthaltenen Sätze oder angehängten Worte, wodurch dem Bischofe gewisse Vorzüge oder gar wesentliche Vorrechte zugestanden sind, in dem Erichischen nicht gefunden werden. Wie will man dieses erklären? Ist wohl jemand, der es einem Könige zutrauet, daß er sich solcher Vorrechte sollte begeben haben? Hätte also Waldemar oder Erich die liesländischen R. R. angenommen, hätte inson-

sonderheit letzter seine ehfländischen R. R. aus den liesländischen abschreiben lassen, so ist es höchst unwahrscheinlich, daß er nicht alle hier angezeigte Geseßstellen vorzüglich mit sollte beybehalten haben. Im entgegen gesetzten Falle aber kann man sich leicht als sehr wahrscheinlich denken, daß Albrecht und seine Nachfolger diejenigen Geseßstellen der dänisch-ehfländischen R. R., die ihnen in Rücksicht ihrer Landeshoheit, Vorrechte und Vortheile mangelhaft zu seyn geschienen, zu erweitern nicht verabsäumet haben werden. — Selbst die mehrere Zergliederung der Artikel und die Bezieserung derselben in den liesländischen R. R. können, meinem Bedünken nach, als Zeichen ihres jüngern Alters und daß die ungleich weniger zergliederten und gar nicht bezieserten dänisch-ehfländischen nicht aus jenen entlehnet oder von ihnen abgeschrieben worden, nicht ohne Grund angeführet werden. — Und wenn unser ältester Chroniker (Origin. Liv. p. 148. S. 4.) uns berichtet, daß der rigische Bischof Albrecht und dessen Bruder Hermann der Bischof von Real, Liesland sowohl, als Ehstland dem König Waldemar unterworfen, oder wie Gebhardi (S. 350) sagt, ihm als ihrem Oberherrn gehuldiget haben, (obgleich diese Unterwerfung so unrechtmäßig, als von höchst kurzer Dauer war;) sollte dieser Umstand uns nicht als eine muthmaßliche

E 2

Verf

Berathung zur Annahme der dänisch-ehstländischen R. R. erscheinen? Noch mehr, wird es uns nicht einleuchten, man müsse noch in spätern Zeiten die dänisch-ehstländischen R. R. für die Quelle der ältesten Liefländischen anerkannt haben? Wenn uns die Beilage B so manche Stellen dieser letztern bemerklich macht, welche in den späterhin erweiterten und nachher gedruckten R. R. aus den Dänisch-Ehstländischen ergänzt, oder abgeändert worden; indem bald das, was in jenen weggelassen worden, in diesen wiederum aus den dänisch-ehstländischen R. R. hinzugesetzt und dasjenige, was dort eingeschoben, hier wiederum ausgemerzt worden. Ja, alle bisher angeführten Gründe zusammen genommen werden hoffentlich nicht fehlen, dem Leser die Zustimmung darüber abzugewinnen, daß die ältesten Liefländischen R. R. den mehresten Artikeln nach von den Dänisch-Ehstländischen entlehnet, in den erstern Zeiten unbeschrieben befolget und nicht eher, als im vierzehnten Jahrhunderte schriftlich verfaßt worden, nachdem nämlich Erich die Waldemarischen Gesetze den Ehstländern allererst in Schriften gegeben hatte; es wäre denn, daß man nachstehenden letzten Einwurf von so großem Gewicht hielte, daß er alle obige Gründe zu überwiegen im Stande wäre. Diesen Einwurf meine ich, daß die ältesten Lief

liefländischen R. R. unmöglich allererst im 14ten Jahrhundert aufgesetzt seyn könnten, da sie im Eingange sowohl, als in mehrern Artikeln immer nur von einem Bischofe reden, Liefland aber schon seit dem Anfange der zweyten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts einen Erzbischof gehabt hat. Nichtsbedeutend oder bodenlos ist dieser Einwurf nicht; auch muß ich mein Unvermögen offenherzig bekennen, wenn man ihn geradezu mit völliger Ueberzeugung gehoben wissen will. Vielleicht läßt sich aber schon darinn ein wahrscheinlicher Abfertigungsgrund finden, daß, da diese Lehnsrechte nicht bloß in dem rigischen, sondern auch in den übrigen Stiften Lieflandes beobachtet worden, man es für schicklicher gehalten haben könnte, sich der allgemeinen Benennung des Bischofes zu bedienen, weil darunter allensfalls auch der Erzbischof, nicht aber umgekehrt die Bischöfe unter dem Namen des Erzbischofes verstanden werden könnten. Wenn dieses nicht genüget, von dem erbitte ich mir die Beantwortung der Frage, ob die nachher erweiterten liefländischen R. R., die späterhin im Druck ausgekommen sind und aus 249 Kapiteln bestehen, auch von einem rigischen Bischofe gegeben und aufgesetzt worden? Will man den Einwurf in Ansehung der ältesten R. R. für unwiderleglich halten; so kann man diese Frage nicht

nicht anders, als bejahend beantworten, weil auch in den erweiterten R. N. keines Erzbischofes erwähnt wird, und in diesen eben so, wie in jenen durchaus bloß von dem Bischofe die Rede ist. Oder, läßt sich irgend etwas erdenken und anführen, warum obiger Einwurf nur in Ansehung jener, nicht aber dieser R. N. Statt finden könne; warum aus der Benennung des Bischofes in letztern nicht eben dasselbe, als in den erstern gefolgert werden dürfe? Daß aber auch von dem letztern R. N. ein rigischer Bischof (und folglich kein anderer als Albrechts unmittelbarer Nachfolger und zugleich der letzte rigische Bischof Nikolaus, der bis 1254 regierte), der Gesetzgeber gewesen seyn sollte, wird sicherlich niemand behaupten wollen, nachdem wir kurz vorher die triftigsten Gründe darüber beygebracht haben, daß sogar die ersten und ältesten liesländischen R. N. nicht eher, als im vierzehnten Jahrhunderte schriftlich aufgesetzt seyn können. Selbst auf den Fall, wenn wir dieses auf den Bischof Albrecht zurück ziehen wollten, würde es dem noch aller Wahrscheinlichkeit widerstreiten, die erweiterten R. N. dem Bischof Nikolaus zuschreiben zu wollen. Eine solche Verbesserung und Vermehrung der Gesetze von 67 Artikeln bis auf 249 in einem so kurzen Zeitraume von einigen zwanzig Jahren, nämlich von 1228 bis 1254, inson-

insonderheit bey einer so kürzlich erst angepflanzten Kolonie und zu der damaligen Zeit, wäre eine in der Geschichte aller Landesrechte und Statuten eine beyspiellose Erscheinung. Wer unterdessen die letztere Frage bejahend erweislich zu machen im Stande seyn sollte, dem würde ich auch obigen Einwurf mit allen seinen Folgen willig einräumen. Einen entscheidenden Grund in dieser Materie würde es abgeben, wenn man eine Uebereinstimmung der dän. ehfl. Ritterrechte mit den alten Lehngrundfäßen oder Lehngebräuchen Dänemarks ausfändig und völlig geiß machen könnte. Nach dem aber, was mir davon bekannt worden, so ist kein älteres geschriebenes dänisches Lehnrecht vorhanden, als das v. J. 1557*), und ob es gleich Lehnbriefe aus dem 13ten und 14ten Jahrhundert giebt — und eben diese allein müßten hier den Anschlag geben — so ist dennoch die Natur und Beschaffenheit der damaligen Lehngüter aus selbigen nicht zu erkennen; indem man keine Bedingungen darin bestimmt, sondern sich nur auf alte Gebräuche und Sitten beruft, von welchen jedoch gegenwärtig nichts zuverlässiges mehr zu erforschen seyn soll. Unterdessen berichtet doch Herr Gebhardt

*) Dieses alte Lehnrecht hat der verstorbene dänische Konferenzrath Hofod Ancher, seinem 1777 im Dänischen, u. 1788 im Teutschen herausgekommenen dän. Lehnrechte angehängt.

hardi in seiner Geschichte von Plesland u. (S. 357 u. f.), der König Waldemar habe den Provinzen Wironia, Terwia u. eine dänische Verfassung gegeben, die Lehne des eroberten Landes in der Gestalt dänischer Rittergüter seinen dänischen und teutschen Kriegsmännern verliehen und ihnen das sogenannte ehstnische Ritterrecht gegeben, welches nach dänischen Grundsätzen eingerichtet gewesen. Wenn man nun auch gleich diese Aeußerung des Herrn Gebhardi, bey ermangelnder Anzeige seiner Quelle, nicht als völlig gewiß und ausgemacht annehmen will: so ist doch nicht zu läugnen, daß sie aus mehr als einem Grunde sehr wahrscheinlich ist. Denn, wer wird es nicht ohne Bedenken als natürlich voraussetzen, daß, wenn der König Waldemar von Dännemark seiner ehstländischen Kolonie gewisse Lehngesetze gegeben oder zu beobachten angewiesen hat, es keine andere, als solche gewesen seyn werden, die in seinem Reiche — sey es nach schriftlichen Verfassungen oder nach bekannten Gebräuchen — befolget worden? Diese Kolonie bestand ja nicht bloß aus Teutschen, sondern auch, und vermuthlich größtentheils, aus dänischen Edelleuten *). Hierzu setze man noch, daß in den dän. ehstl. Ritterrechten keine Abkömmlinge des

*) Außer dem, was Hr. Gebhardi in der obigen Stelle davon erwähnt, werden auch in Waldemar's

Sachsenspiegels wahrzunehmen sind, und daß unter andern auch besonders von der Feuerprobe nichts darinn vorkommt, als welches abergläubische und unmenschliche Beweismittel König Waldemar II. in seinem Reiche nicht dulden wollte *): dahingegen die Plesland. R. R. welche auch, wie wir vorher gesehen haben, in ihren ersten 67 Art. keinen aus dem Sachsenspiegel angenommen hatten, so bald selbige vollständiger gemacht werden sollten, dem größten Theile nach mit Gesetzen aus dem Sachsenspiegel, wobey denn auch die Feuerprobe nicht vergessen ist, vermehret wurden. Dem, so sehr dieses von der einen Seite der Vermuthung entgegen stehet, daß die teutschen Plesländer, mehrtheils Sachsen, die eigentlichen Gesetzgeber

E 5

demar's Gesetzbuche (Langbeek script. Danic. T. VII.) dänische und teutsche Edelleute nahmhast gemacht.

*) Hollberg berichtet (S. 750 und 755) daß der König Waldemar II. die Feuerprobe in einer Verordnung ausdrücklich abschafft und statt dessen Zeugen zu gebrauchen befohlen habe. Und aus der Vorrede der von Huitfeldt in der lateinischen Uebersetzung ausgegebenen schantzischen Gesetze ist gleichfalls zu ersehen, daß gedachter König auch in dem jütischen Löwbuch verordnet habe, die gerichtlichen Streitfachen durch Zeugen und Urtheile abzuthun.

der ältesten liefländischen R. R. gewesen seyn sollten, so sehr begünstiget es von der andern Seite die Behauptung, daß sie aus den dänischen Lehns- gesetzen und Gebräuchen hergenommen seyn müssen, weil die Dänen und Schweden vor andern Nationen ihre Lehnrechte von den Longobardischen sowohl, als andern fremden Lehnsgründ- sätzen am mehresten rein erhalten haben.

Sind nun dem Vorhergehenden nach die ältesten liefländischen R. R. nicht eher, als nach 1315 schriftlich aufgesetzt worden; so werden wir dadurch auf die Frage geleitet: Von welchem rigischen Erzbischofe, und in welchem Jahre dieses geschehen sey?

Haben wir uns im vorigen hin und wieder, wo nicht anders, doch mit einem gebrochenen Lichte durchhelfen können; so wandeln wir hier in der tiefsten Finsterniß; nicht der schwächste Strahl des Lichtes leuchtet uns. Bey unsern Geschichtschreibern kann man darüber natürlicher Weise nichts suchen und erwarten; da Brandis sich für den Bischof Albrecht, als den Gesetzgeber der schriftlich verfaßten liefländischen R. R. erklärt hat, die übrigen ihm darinn gefolgt sind, und vor Brandis niemand dieser Gesetzgebung erwähnt. Und keine von den Urkunden, die mir bisher bekannt sind, giebt auch nur den entferntesten Wink zu irgend einer Vermuthung dar-

Darüber; kein Umstand entdeckt sich, der auf diesen oder jenen Erzbischof hinweisen sollte. Auch würde ich hierüber nicht ein Wort mehr hinzusetzen, dafern nicht derjenige, der diesen Punkt etwa künftighin zu untersuchen vornehmen möchte, durch die falsche Nachricht der Geschichtschreiber verleitet werden könnte, dem Erzbischof Friedrich bey der anzustellenden Untersuchung ganz vorbey zu gehen, obgleich er doch eben so gut, oder wohl gar vorzüglich vor andern, der Gesetzgeber der schriftlich verfaßten ältesten liefländischen R. R. gewesen seyn kann. Wie aus einem Munde berichten fast alle liefländische Geschichtschreiber, daß dieser Erzbischof nie ins Land gekommen wäre, sondern bis an seinen Tod sich zu Rom aufgehalten hätte; und doch ist dieses unrichtig. Wir wissen freylich sehr wenig von diesem Erzbischofe; aber, ohne die übrigen Unrichtigkeiten einiger Geschichtschreiber in der Angabe seiner Regierungszeit und des auswärtigen Orts seines Aufenthalts (als welches nicht hierher gehört) zu rügen, beweisen noch vorhandene Original-Urkunden, daß er mehr als einmahl im Lande und zu Riga gegenwärtig gewesen sey. Wenn man auch keine andere aufzuweisen hätte, so würde schon die von dem Domkapitel 1326 feria tertia post dominicam, qua cantatur quatinodogeniti ausgestellte Urkunde dazu hinreichen,

chen, indem in selbiger zwischen dem Domkapitel und der Stadt Riga ein Vergleich bis auf die Anwesenheit und Wiederkunft des Erzbischofs Friedrich — welches also seine vormahlige Anwesenheit bezeuget — errichtet wird *). Es sind aber noch zwey andere vorhanden, die er selbst zu Riga ausgestellt hat. Die eine ist vom 7. Idus Octobr. 1305 (S. Gadebusch livl. Jahrb. Th. 1. Abschn. 1. S. 364 u. f.), die andere vom 17. Kalend. Septbr. 1311 (S. neue nord. Miscell. St. 1. und 2. S. 352 u. f.) Unstreitig ist dieser Erzbischof also in den beyden angezeigten Jahren hier im Lande gewesen. Sollte er sich nun von 1311 an einige Jahre bis 1315 hier aufgehalten, oder nach dem Jahre 1326 (wie man es doch vermuthet zu haben scheint) wieder ins Land gekommen seyn, so dürfte

man

*) Aus dieser Urkunde, welche man in den neuen nord. Miscell. St. 1 und 2. S. 368 u. f. findet, gehöret folgende Stelle hierher: — Supradicta ordinatio sive Compositio per praedictos Dnos. et nuncios facta, a nobis et ipsis Consulibus et Civibus acceptata durabit et stare debet inviolabiliter, ut praemittitur, usque ad praesentiam et reditum Venerabilis Patris et Domini nostri *Friederici*, Sanctae Rigenfis Ecclesiae Archiepiscopi. —

man es nicht ohne Grund wahrscheinlich finden, daß er derjenige gewesen, der die mehreren wähten R. R. nach der Urkunde des Königs Erich mit den der hiesigen bischöflichen Regierung gemäßen Abänderungen und anderweitigen eigenen Zusätzen schriftlich hätte verfassen lassen. Ob solches aber wirklich von ihm oder einem seiner Nachfolger und von wem namentlich geschehen, das sey einem andern zu erforschen und zu bestimmen überlassen; ich vermag es nicht.

Der Titel oder die Ueberschrift der ältesten lettländischen R. R. fordert mich auf; folgende Frage noch zu erörtern: Für wen sind diese Rechte gegeben worden?

Der Ueberschrift nach sollen sie von dem rigischen Bischöfe Albrecht und dem Ordensmeister Volquin aufgesetzt und gegeben seyn. Dem zufolge wären sie also unstreitig den Vasallen und Unterthanen des rigischen Stiftes sowohl als der Ordensländer zur Befolgung vorgeschrieben worden. Und dennoch wäre eine solche Entscheidung obiger Frage, schon in Ansehung dieses angenommenen Grundes, unrichtig; indem vorhin bereits dargethan worden, daß kein Ordensmeister Antheil an dieser Befestigung

bung gehabt haben und folglich auch dieses Ge-
 setz zur Richtschnur für den Orden, dessen Vas-
 fallen und Unterthanen nicht gegeben seyn könne;
 oder man müßte behaupten wollen, ein rigischer
 Bischof oder Erzbischof habe die Befugniß und
 Macht gehabt, Gesetze zu geben, nach welchen
 sich auch der Orden mit seinen Vasallen und
 Unterthanen zu richten verbunden gewesen wäre.
 Und wirklich hat von Brevern, wenn er die
 Gültigkeit der erweiterten oder gedruckten R. R.
 vertheidiget, diese Meinung geäußert. Ich
 werde daher, da ich weiterhin bey Gelegenheit
 der Erörterung selbiger Rechte noch einmahl auf
 diese Materie zurückkommen muß, diese Mei-
 nung des von Brevern näher beleuchten, und
 dessen Ungrund darthun. Hier kann ich mich
 der Mühe, bey diesem Punkte mich weitläuff-
 ter aufzuhalten, um so viel mehr überheben,
 als der Eingang dieser R. R. schon hinlänglich
 belehret, für wen sie gegeben worden. Der Bi-
 schof, heißt es hier, schrieb all dieß Recht sei-
 nen guten Mannen. Die Vasallen oder Lehn-
 männer und Gutsbesitzer in den Ordensländern,
 ja auch die in den andern bischöflichen Stifften,
 waren nicht seine, sondern des rigischen Bischo-
 fes, guten Manne und Lehnsmänner und Unter-
 thanen. Solchemnach waren diese R. R. of-
 fenbar nur für die Vasallen und Unterthanen
 des

des rigischen Stifftes gegeben. Wie aber nun?
 hat man denn in den Ordensländern und übriz-
 gen Stifften Lieflandes ganz ohne Gesetze gelebt,
 oder andere Gesetze gehabt? Weder eines noch
 das andere. So wie anfänglich der rigische
 Bischof Albrecht die unbeschriebenen dänisch-
 ehstländischen R. R. und weiterhin einer seiner
 Nachfolger dieselben schriftlich verfaßt, mit sei-
 nen Abänderungen und Zusätzen in seinem Stifte
 angenommen hat, so haben auch die Ordens-
 meister und übrigen Bischöfe Lieflandes aus ei-
 genem freyen Willen sich selbige gefallen lassen,
 und (bey Ausübung derselben mit schicklicher
 Anwendung auf den Ordensmeister und Orden)
 in den Ordensländern und übrigen Bisthümern
 eingeführet. Daß dieses wirklich geschehen sey,
 daß diese Rechte auch in den Ordensländern beob-
 achtet worden, davon überzenget uns die bereits
 angeführte Urkunde des Königs Erich, in wels-
 cher so deutlich als bestimmt gesagt wird, daß
 die von Waldemar den Ehstländern gegebenen
 Rechte (und eben aus diesen bestanden ja, dem
 bey weiten größern Theile nach, die ältesten
 Liefländischen R. R.) nicht nur in Ehstland, son-
 dern auch in den Stifften Riga, Dörpt und Des-
 sel und in den Landen der Brüder, d. i. des
 deutschen Ordens, noch bis dahin im Gebrauch
 erhalten worden. Hierinn liegt zugleich auch ei-
 ner

ner von den Beweisen, worauf oben verwiesen worden, daß die oft gedachten ältesten und ersten R. R. ein wirkliches liesländisches Recht gewesen seyn.

Eins ist bey der Untersuchung über diese R. R. noch übrig; und das ist, die Dauer derselben zu bestimmen. Wir würden gar nichts davon wissen, wenn uns nicht abermahls die mehrerwähnte Erichische Urkunde auch hierinn zu Hülfe käme. Diese belehret uns, daß sie bis ins vierzehnte Jahrhundert oder bis 1315 im gerichtlichen Gebrauche gewesen. Und da sie dem vorhergehenden nach erst um diese Zeit in der Art, wie man sie jetzt noch in ihren Abschriften kennet, schriftlich abgefaßt worden, so läßt sich mit Grund vermuthen, daß sie noch eine Reihe von Jahren im Gange geblieben sey, wie lange aber, das wird sich wohl nie mit Zuverlässigkeit bestimmen lassen. Wie in mancherley andern Absichten könnte auch hier eine etwaige Entdeckung solcher öffentlichen oder privaten Urkunden, in deren einige man sich auf diese und in andern auf die nachher erweiterten R. R. bezöge, die besten Dienste leisten. Was sonst noch etwa dazu beytragen könnte, muß bis zur Untersuchung des Alters der erweiterten R. R. ange-
setzt bleiben; weil der Anfang des Gebrauchs
der:

derselben mit dem Ende oder Aufheben der ersten nothwendig auf einen Punkt zusammen treffen muß. Glaublich ist es indessen, daß man in Liesland so, wie es in andern Ländern geschehen ist, sich an den ersten, wenn gleich noch so wenigen und mangelhaften Gesetzen so lange, als es süglich hat gehen können, habe gnügen lassen und bey dringenden Erfordernissen sich allenfalls durch besondere einzelne Verordnungen auszu-
helfen versucht habe. Allmähliche Vermehrung der deutschen sowohl als einheimischen Landes-
einwohner und mit derselben zugleich auch die Vermehrung der Quellen von Betriebsamkeit, ver-
vielfältigte und mehr verwickelte Verbindungen und Verhältnisse unter denselben, oder zunehmender Wohlstand; vermehrte Bedürfnisse und Aus-
schweifungen; von Zeit zu Zeit ausgefundene
Schleichwege, den Dämmen gesetzlicher Vor-
schriften auszuweichen, mußten endlich doch nicht
allein nähere Bestimmungen, Einschränkungen
oder Ausdehnungen der bereits vorhandenen Ge-
setze nothwendig machen, sondern auch einen Zu-
sag neuer Vorschriften erfordern. Oder viel-
mehr jede von obigen nebst andern Ursachen
mehr brachten Gegenstände, Vorfälle und Rechts-
händel zur gerichtlichen Erörterung herbey, wor-
über noch keine Gesetze gegeben waren, und wel-
che dennoch entschieden werden mußten. Diese
stes u. stes Stück. E Ents

Entscheidungen oder Urtheile (wobey man wahr-
scheinlich das dem deutschen Adel in Liefland be-
kannte sächsische Recht oder den sogenannten
Sachsenspiegel zu Hilfe genommen haben mag)
vertraten anfänglich auf eine Zeit die Stelle
wirklicher Gesetze, wornach man sich in ähnli-
chen nachher ereigneten Rechtsstreitigkeiten bey
den Richterstühlen richtete. Dieß ist nicht allein
das fast allgemeine Aushelfungsmittel bey andern
Ländern und Stadtgesetzen zu jener Zeit gewes-
sen*), sondern wir finden es auch hier, selbst
der Zeit noch gebraucht, nachdem die ältesten
liesländischen R. R. bereits vermehret waren.
Man lese in Fabri's Formul. Procurat. (S.
153 der Velrichischen Ausg.), wie er es den Par-
ten als eine gebräuchliche und nützliche Vorsich-
tigkeitsregel empfiehlt, sich auf die in gleichen
Fällen bereits ergangenen Urtheilssprüche zu be-
rufen.

*) Dergleichen gerichtliche Entscheidungen gar-
den auch die Materialien her, woraus die
Gesetzbücher verfaßt oder vermehret wurden.
(Heineccius Antiquitat. Goslar. Lib. II. p.
218, Cassel von den Gesetzen der Stadt
Bremen S. 27), und eben aus dem Grunde
wurden auch die Statuten oder Gesetzbü-
cher selbst an manchen Orten Ordalia oder
Ordelbücher genannt. (Puffendorff Observ.
jur. univ. in Append. T. I. und Westphalen
Monum. ined. T. IV.)

rufen. Indessen konnte es nicht fehlen, das Uns-
sichere und Schwankende, das einem solchen
Hilfsmittel mit allen daraus entspringenden Un-
bequemlichkeiten anklebt, mußte mit der Zeit zu
fühlbar werden, als daß man nicht darauf be-
dacht gewesen seyn sollte, diesem Uebel auf eine
zuverlässigere und standhaftere Art abzuhelfen.
Und so entstanden endlich die erweiterten lies-
ländischen Ritterrechte.

B. Dieß ist das zweyte Gesetzbuch für das
Land, wovon jetzt gehandelt werden soll. Es
bestehet aus 249 Artikeln oder Kapiteln (wie sie
nach ihren Ueberschriften heißen), und wurde
weiterhin 1537 im Druck ausgegeben, wo es
den Titel führet: De gemenen Stichtischen
Rechte, ym Sticht von Nyga, gebeten dat
Ridderrecht.

Die Quellen dieses neuern Gesetzbuches ent-
decken sich größtentheils ohne sonderliche Mühe.
Eine von diesen ist das älteste und erste lieslän-
dische Ritter- und Landrecht, wovon im vorhers-
gehenden ausführlich geredet worden. Dieses
erste R. R. hat seine sämmtlichen 67 Artikel zu
dem neuern Gesetzbuche hergegeben, und zwar
so, daß sie außer dem einzigen 22sten Artikel sich
alle in derselben Ordnung folgen, jedoch aber

F 2

nach

nach dem 12ten Artikel durch einige andere Kapitel dieser neuern Ritterrechte unterbrochen werden, wie solches aus der Beilage C zu ersehen ist. Indessen haben einige dieser Artikel hier eine Veränderung von minderer oder mehrerer Wichtigkeit erlitten, so wie andere durch Nachlässigkeit des Druckers oder durch die von ihm gebrauchte fehlerhafte Abschrift verstellert worden. Hier darf ich, meines obigen Versprechens eingedenk, nicht versäumen, die Bemerkung einzuschalten, daß dieser Umstand den zweyten Beweisgrund enthält, daß die ältesten R. N. ein wirkliches liesländisches Recht gewesen seyn müssen. Denn so unläugbar diese stiftischen R. N. nicht nur zu jenen Zeiten ein wirkliches liesländisches Recht gewesen, sondern auch noch bis auf den heutigen Tag dafür gelten, so wenig wird man an der Wirklichkeit der ersten zweifeln dürfen, da wir sie nach allen den Artikeln, wie man sie uns als die ersten liesländischen R. N. angegeben hat, obgleich hier und da etwas abgeändert, in diesen stiftischen Rechten wieder aufgenommen finden. Die zweyte Quelle ist der Sachsenspiegel. Diesem gehöret der größte Theil von den neu hinzugekommenen Kapiteln. Doch verstehe man dieses ja nicht so, als wenn selbige durchaus mit eben denselben Worten und so vollständig hier eingerückt wären, wie

wie man sie im Sachsenspiegel findet. Es sind vielmehr gerade nur einige wenige Artikel hier ganz aufgenommen worden, und auch das, was seinen unverkennbaren Ursprung daraus hat, ist nicht selten auf verschiedene Art abgeändert. Bald hat man es deutlicher abzufassen gesucht, bald etwas hinzu gesetzt oder weggelassen etc. Wer diejenigen Kapitel der stiftischen oder R. N. kennen lernen will, deren Sätze aus dem Sachsenspiegel entlehnet sind, findet sie in der Beilage D angeführt. Von den übrigen Kapiteln, die weder aus den ältesten liesländischen Ritter- und Lehnrechten, noch aus dem Sachsenspiegel genommen, und deren auch überhaupt nur 25 sind*), läßt sich die Quelle nicht mit Gewißheit angeben. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind sie einheimische Producte, die theils aus ehemaligen Entscheidungen der hiesigen Richterstähle, theils aus den in den vorhergehenden Zeiten gesammelten Beobachtungen und Erfahrungen ihren Ursprung genommen haben mögen. Zu diesen unten in der Note an-

§ 3

gehet

*) Diese sind Kapitt. XVII. XXIII. XXV. XXXII. XXXVII. CV. CVI. CXI. CXIV. CXVIII. CXXIX. CXXXI. CXXXV. CXLVI. CLIV. CLXVII. CCXXX. CCXLI. CCXLII. CCXLIII. CCXLIV. CCXLV. CCXLVI. CCXLVIII. und CCXLIX.

gegebenen einheimischen Gesetzkstellen muß man auch noch einige einzelne Sätze aus verschiedenen von denjenigen Kapiteln, welche als aus dem Sachsenspiegel entlehnt in der Beilage D angegeben sind; indem die aus mehreren Sätzen bestehenden Kapiteln nicht allemahl ihrem ganzen Inhalte nach oder mit allen ihren Sätzen dem Sachsenspiegel zugehören *). Solchergestalt sind also die ältesten liefländischen R. R. in diesem neuen Gesetzbuche durch den Zutrag von 192 neuen Kapiteln ansehnlich vermehret und erweitert. Was jedoch außer dem Zuwachs an neuen Gesetzen sich hier hauptsächlich mit auszeichnet, sind die Veränderungen, die man an einigen von den hier selbst aufgenommenen Artikeln der ältesten R. R. entdeckt. Nicht so sehr diejenigen mei-

*) Man findet diese in dem Kapitel XXVI. Heftt sich en man — bis an den Schluß des Kapitels; Kap. C. — Nen man — des Bischops; Kap. CIV. Hierumb schollen — bis zu Ende; Kap. CVII. We nene börge — bis zu Ende; Kap. CXVI. Heft he overst — bis zum Schluß; Kap. CXVII. Were idt överst — bis ans Ende; Kap. CXXXI. In dem ersten — vor syn ungemack; Kap. CXXXVII. — Welck man — und nicht höger; Kap. CXCIV. — Is der börgen twe — dwingen mach; und Kap. CCXXIX. — We dem andern — de Richter richten.

neine ich, welche die der Billigkeit nach verlängerten Rechtsstermine, oder die wegen der im Lande sich vermehrten Geldmasse erhöhten Geldbußen, oder diejenigen nähern Bestimmungen und Zusätze betreffen, welche man, aus Erfahrung dazu geleitet, zur Vorbeugung unnützer Rechtshandel nöthig gefunden, sondern vorzüglich diejenigen Artikel, welche auf den Bischof einige Beziehung haben. Hatten die liefländischen Bischöfe, wie sie die dänisch-schwedischen R. R. bey sich einführten, Bedacht darauf genommen, einige Gesetzkstellen derselben zu mehrerer Ausdehnung ihrer Hoheit und lehnherrschaftlichen Vortheile auszubessern; so scheint es hier, daß der Adel oder die Lehnsleute schon so viel Ueberhand über die Bischöfe gewonnen gehabt, daß eben diese Gesetzkstellen in dem neuen Gesetzbuche zum Besten der Lehnsleute abgeändert werden müssen *).

Je leichter und zuverlässiger dieser Punkt zu berichtigen gewesen, desto mehr Schwierigkei-

§ 4

ten

*) Den Beweis darüber findet man in der Beilage D, wenn man bemerkt, wie die Artikel 10, 15, 21, 26 und 29 der ältesten liefländischen R. R. gegen die dänisch-schwedischen, und jene in den neuen oder gedruckten R. R. abgeändert worden.

ten werden uns bey Erörterung der Frage, vort
wem diese gemeinen oder stiftischen Ritterrechte
gegeben worden, aufstoßen; desto mißlicher und
ungewisser wird die Auslösung derselben ausfal-
len. Dürfte man den Behauptungen des Me-
nius und Arndt folgen, so würde freylich die
Beantwortung derselben nicht mehr Worte kosten,
als die Frage selbst. Denn ersterer sagt in sei-
nem historischen Prodrom des liesländischen Rechts
und Regim. S. 17. S. 29. sehr entscheidend, daß
der Erzbischof Michael Hildebrand und der
Meister Wolther von Plettenberg um das Jahr
1500 das liesländische Recht, welches 1538 (sollte
1537 heißen) im Druck herausgekommen, aus
den bisher gegebenen Privilegien und Gewohn-
heiten hätten auszuziehen lassen. Und der zweyte,
wenn er von diesen stiftischen R. R. redet, nen-
net sie (Th. II. S. 28. observat. I.), die neue
Ausgabe der ältesten Ritterrechte von dem Erz-
Bischofe Michael und dem Herrmeister Pletten-
berg, und S. 72. Anmerk. *) die Gesetze des
Fürsten Plettenberg, welche 1539 (1537) im
Druck herausgegeben worden. Allein schon das
durch, daß beyde gedachte Autoren — die ein-
zigen unter unsern Geschichtschreibern, welche
von dem Gesetzgeber dieser stiftischen oder R. R.
reden — nicht den mindesten Grund zu ihrer
Behauptung angeben, muß uns selbige schon
bedenk-

bedenklich machen*); und bald werden wir Ge-
legenheit haben, uns zu überzeugen, daß diese
F 5 Anga-

*) Ueberhaupt verräth ihre ganze Angabe die
Leichtigkeit, womit sie selbige ohne alle Prü-
fung nur so hingeworfen haben. Wo und
welche sind die Privilegien, woraus diese
R. R. dem Menius zufolge, zusammen ge-
setzt seyn sollen? In welchen Kapiteln sollte
man diese Auszüge der Privilegien suchen?
Gewiß doch nicht in denen, die aus dem
Sachsenspiegel genommen sind; und diese
machen indessen den größten Theil derselben
aus. In den beybehaltenen Artikeln der
ältesten R. R. finden sich freylich einige Aus-
nahmen von den gemeinen Lehnrchten.
Diese Artikel waren aber zu der Zeit, vor
welcher hier die Rede ist, schon wirkliche
alte Landesgesetze, die hier nur so, wie sie
waren, wieder etgerückt worden sind. Auch
waren sie zu jener Zeit selbst keine Auszüge
aus liesländischen Privilegien, sondern dä-
nische den Ebstländern gegebene und von den
Liesländern freywillig angenommene Lehns-
gesetze. Und endlich die übrigen wenigern
Kapiteln dieser erweiterten R. R. geben schon
durch ihren Inhalt zu erkennen, daß dazu
keine besondere Privilegien erforderlich ge-
wesen seyn können. — Eben so leicht weg
und unrichtig nennet Arndt diese R. R. eine
neue Ausgabe der ältesten, da jene doch neben
den alten 67 Artikeln fast noch dreymal so
viel neue Kapitel enthalten. — Das Ver-
kannteste selbst, das Jahr, da diese R. R.
im

Angabe sowohl in Ansehung der Gesetzgeber, als der Zeit sehr wichtige Gründe wider sich habe. Vermuthlich hätten wir von Brandis bessere Nachrichten davon zu erwarten gehabt, wenn ihn nicht der Tod übereilet und an der völligen Ausführung seiner liesländischen Geschichte gehindert hätte. Gewisser noch würden wir von Sazbri hierüber belehret worden seyn, hätten entweder hinlängliche Miße, oder andere Umstände, oder ein längeres Leben ihm erlaubt, seinem in der Zueignungsschrift zum Formul. Procurat. gethanen Versprechen, vielerley Rechte und Privilegien über Liesland folgen zu lassen, die Erfüllung zu geben. Je näher er der Zeit war, da diese Gesetze verfaßt seyn mögen, desto zuverlässiger würden wahrscheinlich seine Nachrichten gewesen seyn. Nöthig ist es inzwischen doch, daß man sich nach dem Grunde oder der Veranlassung umsehe, die Menius und Arndt zu dieser Behauptung etwa gehabt haben können. Und irre ich nicht, so biethet es sich uns von selbst dar, sobald wir das Titelblatt dieser gedruckten Ritterrechte ansehen. Denn hier wird des Erzbischofes Michael und des Meisters Plettensberg ausdrücklich gedacht. Eine andere Veranlassung

im Druck ausgekommen, wird von beyden anrichtig angegeben.

lassung aufzufinden wird schlechterdings unmöglich seyn; indem weder in den Geschichten unsers Landes, noch in einer von allen mir bekannt gewordenen Urkunden irgend einige Nachricht von dieser Gesetzgebung überhaupt anzutreffen ist, noch die jetzt erwähnten Landesherren als Gesetzgeber dieser Ritterrechte genannt werden. Daß aber dieses Titelblatt das nicht saget, was obige Autoren daraus angenommen haben, ja daß zum Theil dasjenige, was es wirklich saget, unrichtig sey, und daß man aus Uebereilung sich bloß durch die auf dem Titelblatte befindlichen vorangeführten Namen beyder Landesherren zu jener Behauptung habe verleiten lassen, wird sich gleich entdecken. Zu eines jeden desto richtigerer Beurtheilung dessen, was dieses Titelblatt in Ansehung der Gesetzgeber dieser R. R. beweisen könne, schreibe ich den ganzen Titel genau so ab, wie er der gedruckten Ausgabe vom Jahr 1537 vorgefetzt ist, weil von selbiger, so viel ich habe erforschen können, hier in Liesland selbst nur vier Exemplare vorhanden sind.

So lautet der Titel:

De gemenen
Stichtischen Rechte, ym Sticht van Ryga,
geheten dat Ridderrecht.

Mit der Einnyge vnde *) vthantwerdinge
der Buren, dorch den Hochwerdigen vnde
Grothmechtigen Fürsten vnde Heren,
Heren Michaelen Erzbischof tho Nyga,
vnde

Wolthern van Plattenborch
Meister dütisches Ordens tho Lyfflandt,
gemaket vnde vorsegelt.

Wer liest diesen Titel mit mäßiger Aufmerksam-
keit und getrauet sich alsdenn den Erzbischof
Michael und den Ordensmeister von Plattenberg
als die Gesetzgeber dieser stiftischen oder Ritter-
rechte aus diesem Titel anzugeben? Es springt
in die Augen, daß selbiger aus zwey abgefonder-
ten Gliedern bestehet, oder eigentlich, daß dieses
Titelblatt zwey Titel zu zwey besondern Gesetzen
enthält. Nicht allein der Schlusspunkt hinter
dem Worte Ritterrecht, womit der erste Titel
abgeschlossen wird, sondern auch der zwischen
diesem und dem folgenden freygelassene Raum
und in dem letztern der große Anfangsbuchstabe
des ersten Wortes, mit, sind augenscheinliche
Beweise davon *). Der erste Titel der auf das
stifti-

*) Vnde ist ein Druckfehler; es soll heißen,
van de.

*) Arndt hat entweder das gedruckte Exem-
plar nicht vor Augen gehabt, oder er hat den
Titel

stiftische Ritterrecht gehet, nennet keinen Ge-
setzgeber desselben. Der zweyte ist für die diesen
R. R. angehängte Einigung über die Ausant-
wortung der Bauern bestimmt. Hier werden
nun zwar die beyden vorgedachten Landesherren
als Gesetzgeber genannt; es ist aber auch offen-
bar, daß die Worte, gemaket vnde vorsegelt,
blos zu dem zweyten Titel gehören, und nur
von

Titel desselben nicht genau genug abgeschrie-
ben und dadurch (Th. II. S. 23. Anm. p.)
sich eine doppelte Unrichtigkeit zu Schulden
kommen lassen. Erstlich ziehet er die Worte
beyder Titel, Ritterrecht mit der Einigung,
ohne sie durch einen Punkt oder Absatz vor-
einander zu sondern, so zusammen, als wenn
sie zu einem Punkte gehörten. Zweytens
hängt er die Jahrzahl M.D.XXXVII. ohne
nähere Anzeige unmittelbar daran, als ob
beydes in diesem Jahre gemacht und versie-
gelt worden und als ob die Jahrzahl auf dem
Titelblatte stünde, da sie doch nur als das
Druckjahr auf das letzte Blatt dieser R. R.
und der Einigung gesetzt ist, wie man es in
der Velrichischen Ausgabe S. 152 findet.
Wer also nach Arndt's Anzeige urtheilen
wollte, mußte nothwendig dafür halten, daß
sowohl die R. R., als die Einigung (wenig-
stens diesem so angegebenen Titel zufolge) von
dem Erzbischofe und dem Ordensmeister, und
zwar beydes in dem angezeigten Jahre, auf-
gesetzt und versiegelt worden wäre.

von der Einigung, nicht aber von den Ritterrechten zu verstehen sind. Doch auch selbst für diese Einigung ist der Titel unrichtig, und aus Nachlässigkeit, Unwissenheit oder Vorsatz verfälscht. Woher anders konnte er mit Zuverlässigkeit genommen werden, als aus der Ueberschrift dieser Einigung selbst. Nun lese man aber diese: De Einynghe van de vchantwortdinghe der Buren im ganzen Stichte van Ryghe, dorch Heren Michaelem Erzbisshop des Frydages vor Lichtmessen ynt jar dusent veerhundert vnde veer vnde negentigesten gemaket vnde vorsegelt, wo volget. Dieser Ueberschrift zuwider ist also der Ordensmeister von Plettenberg aus bloßer Willkühr als Gesetzgeber dieser Einigung auf das Titelblatt hinzugesetzt worden. Auch ist es nicht obige Ueberschrift allein, welche Plettenbergen von der angeblichen gesetzgeberischen Theilnahme an dieser Verordnung ausschließt; der Inhalt derselben bestätigt es gleichfalls. Diesem zufolge ist nur, wie es auch die Ueberschrift andeutet, von Ausantwortung der Bayern im raiischen Stifte die Rede; auch wird hier des Ordensmeisters oder des Ordens nirgendwo gedacht. Endlich tritt auch noch das Datum der Einigung hinzu. Diese ist nach Anzeige der Ueberschrift gemacht und versiegelt im Jahr 1494, Freytags vor Lichtmessen, das ist

wo nicht in den letzten Tagen des Janners, doch nicht später als am 1sten des Februar Monats. Daß aber Plettenberg schon zu dieser Zeit, wie Urnde und Gadebusch aus der Urkunde desselben vom Dienstage nach Marien 1494 dafür halten, als wirklicher Meister des Ordens regieret habe, bleibet meinem Bedünken nach zum wenigsten noch immer sehr ungewiß*). Müßten wir

*) Ruffow, Reckh u. a. setzen Plettenbergs Regierungsantritt ins Jahr 1495. Urnde hielt sich berechtiget, der oben angeführten Urkunde wegen das Jahr 1494 anzunehmen. Gadebusch fußt auch darauf sowohl, als auf die von dem äußerst mähnsamen und genauen Beobachter und Sammler liefländischer Alterthümer, Herrn Prof. Broze bemerkte Aufschrift auf den Leichenstein des Meisters Freytag von Loringhaven, nach welcher dieser schon 1493 Montags nach der heil. Dreyfaltigkeit verstorben ist. Aber zufolge der von gedachtem Herrn Broze erhaltenen nähern Erklärung über diese Aufschrift sind die Ziffern XCIII. an den Ecken oben und unten so abgekloffen gewesen, daß man die drey letztern auch für IV. oder VI. lesen können, er aber die Zahl 93 deshalb vorgezogen hätte, weil es ihm schiene, daß man statt IV. lieber III. gesetzt haben würde. Da jedoch die Zahl IV. auch in jenen Zeiten nicht schlechterdings ungebrauchlich gewesen, so würde ich so viel weniger Bedenken tragen, 94 zu lesen, je weniger obige Urkunde dieser

wir unterdessen auch diese Urkunde als einen Beweis seiner schon damals angetretenen Regierung annehmen.

dieser Jahrzahl im Wege steht, ja vielmehr im Gegentheil zur Unterstützung derselben dienet. Denn, da Plettenberg sich hierinn einen gekörnten Meister und Landmarschall nennet, so beweiset es gerade das Gegentheil von dem, was es nach Arndt und Gas debusch beweisen soll, nämlich daß er der Zeit noch nicht wirklicher Meister gewesen sey. Das Beywort gekörnter, das von keinem einzigen wirklichen Meister je gebraucht worden, kann doch wohl hier nicht ganz umsonst und nur etwa zufällig eingeschoben seyn. Sicherlich ist dieß eine Anzeige, daß er nur vorläufig zum künftigen Meister erwählt und der Zeit nur Meisters Statthalter gewesen sey. Der Zusatz, Landmarschall, bestärket dieses aufs kräftigste. Beydes, Meistertum und Landmarschallamt oder sonst ein anderes Amt eines Mitgebiethigers konnte nach der Verfassung des Ordens nicht in einer Person vereiniget seyn: vergeblich wird man sich nach einem Beyspiele dieser Art umsehen. Die Statthalter dahingegen blieben bey ihren vorigen Aemtern so lange, bis sie das Meisteramt wirklich antraten, wie wir dieses an Recken und andern wahrnehmen. Hätte Arndt das Siegel angegeben, dessen Plettenberg sich bey dieser Urkunde bedient hat, wahrscheinlich würde er unsere Ueberzeugung hierüber vollendet haben. Ein anderes Beyspiel dieser Art kann uns

annehmen, würde sie dennoch seine Theilnahme an der gedachten Einigung nicht beweisen. Eines Theils hat sie gar keine Beziehung darauf, andern Theils hat Arndt das Marienfest in der Zeitangabe dieser Urkunde unbestimmt gelassen,

uns indessen zur hinlänglichen Unterstützung dienen. Es ist ein Schreiben von Berend von der Borch an den Rath zu Riga vom Tage omnium sanctorum 1471 (im rigischen Stadtarchiv inter res monetarias befindlich) worinn er sich ebenfalls gekörnte Meister und Landmarschall tho Lifflande nennet und, was insonderheit zu merken, nicht das Siegel des Meisters, sondern des Landmarschalles sich bedienet, zum unstreitigen Beweise, daß er zwar damals schon vorläufig zum künftigen Meister gewählt, Johann Wolthus aber noch nicht abgesetzt gewesen. Dieses stimmt auch sowohl mit den Fragmenten zur Geschichte Lifflands (S. Nord. Miscell. St. 26. S. 69) als welche erst bey dem Jahr 1472 von Wohlthule's Absetzung reden, sondern auch mit Borch's Urkunde vom Tage Agnetis 1472 genau zusammen, worinn er sich zuerst, ohne das Beywort gekörnter, und ohne den Zusatz Landmarschall, geradeweg Meister d. O. zu Liffland nennet und das Siegel des Meisters angehängt hat. Ich sehe noch hinzu, daß weder Reck noch Fürstenberg, so lange sie nur Koadjutoren (Statthalter des Meisters) waren, sich des Meisterramts Siegels, sondern eines besondern bedient haben.

Stes u. 6tes Stück. G

Stiftsmännern geredet wird, gerade so, wie wir es in den ältesten liesländischen Ritter- und Landesrechten gefunden haben. Daß aber dieses, zumahl bey gänzlicher Ermangelung zuverlässiger historischer Zeugnisse dawider, alle Vermuthung der Theilnahme eines Ordensmeisters oder des Ordens ausschliesse, darüber ist bereits oben in Ansehung der ältesten Ritter- und Lehnrechte so viel beygebracht, daß man sich hier bloß darauf beziehen darf. Auch wird man mir wohl nicht die Worte des Tittelblattes, *gehören dat Ridderrecht*, zum Beweis der Theilnehmung des Ordens entgegen stellen wollen. Ohne mich bey Widerlegung dieses Einwurfs mit der Wichtigkeit eines willkührlichen Tittelblattes aufzuhalten, wem ist es unbekannt, daß der Adel in den Stiften, wenn er gleich nicht zu dem deutschen Marianerorden gehörte, sich die stiftliche Ritterschaft nannte, so daß also auch das Wort, *Ridderrecht*, auf den stiftlichen Adel allein gehen könnte; zumahl da der zum Orden gehörige Adel sich der Benennung einer Ritterschaft, so viel ich weiß, in keinen öffentlichen Schriften, zu jenen Zeiten nämlich, von welchen hier die Rede ist, bedienet hat *). Will man unter

*) Wenn in den Urkunden die Rede von dem Orden in Estland ist, so heißt es, *der Meisters*

unterdessen dennoch behaupten, daß auch die Ordensritter darunter verstanden worden, so streite ich nicht dawider; ich setze vielmehr noch hinzu, daß man dieses Wort auch mit Grund und Recht in diesem Verstande auf gedachtem Tittelblatte habe gebrauchen können, indem diese Gesetze der Zeit, da sie gedruckt worden, ja lange vorher schon auch von dem Orden angenommen gewesen seyn müsse. Nur muß niemand daraus beweisen wollen, daß der Ordensmeister und Orden diese Rechte mit aufgesetzt und verfaßt

G 3

ster des deutschen Ordens, der M. und die Gebiethiger, die Brüder des Ordens, der ganze Orden u. s. w. so auch im lateinischen *Magister Theutonici ordinis M. et Commendatores, fratres ordinis, M. Theut. O. et ordo noster etc.* Nur erst von dem Jahr 1532 ab kommt der Zusatz *M. des ritterlichen deutschen Ordens* hin und wieder vor, doch so, daß nicht allein in eben denselben, sondern auch in spätern Urkunden das ritterlich wiederum weggelassen wird. In den lateinischen Urkunden habe ich diesen Zusatz erst 1561 theils von dem Orden allein gebraucht gefunden, theils um damit den sämmtlichen Adel des Landes zu bezeichnen, oder den Adel von den Bürgern zu unterscheiden — *equestris ordinis h. e. tam membrorum Theutonici ordinis, quam nobilitatis Livoniae — subditi equestris et civilis conditionis.*

fasset haben. Denn, neben dem, was bereits oben über den Titel gesagt worden, widerspricht auch der Inhalt dieser R. R. einem solchen Sinne des Titels gar zu laut und deutlich, indem er bloß auf den Bischof, das Stift und die Stiftsmänner gehet. Vielleicht könnte man dennoch zu der Vermuthung, daß der Orden bey Verfassung dieser R. R. wenigstens mittelbar oder unter der Hand mit gewirkt hätte, dadurch verleitet werden, wenn man bemerkte, daß in verschiedenen der neu hinzugesetzten Kapiteln (als Kap. 14, 25, 27, 33, 39, 98, 99, 118, 128, 134, 235, 242 und 249) nicht das Wort Bischof, sondern die allgemeine Benennung Herr gebraucht wird, so daß man folglich darunter sowohl den Ordensmeister, als den Bischof verstehen könnte. Hierwider ließe sich zwar einwenden, daß das Wort Herr mit der Materie oder dem Gesetze zugleich aus dem Sachsenspiegel, ohne alle Rücksicht auf den Ordensmeister, in die mehresten dieser Kapiteln herüber getragen worden. Woher kommt es aber, könnte man dagegen fragen, daß man dieses Herr auch in andern nicht aus dem Sachsenspiegel entlehnten neuen Kapiteln, (als Kap. 25, 99, 118, 242 und 249) antrifft? Man muß jedoch bey allem dem von dieser Vermuthung absehen, weil nicht allein in allen aus den ältesten R. R. hier aufgenommenen Gesetzen

der

der Bischof immer beygehalten und nirgend in Herr abgeändert worden, sondern weil man auch in einigen neu hinzugethanen und sogar aus dem Sachsenspiegel genommenen Kapiteln (nämlich Kap. 16, 25, 104, 106, 124, 125, 128, 129, 183, 233 und 241) von dem Bischofe, Stifte und Stiftsmännern redet, obgleich in dem Sachsenspiegel nichts davon stehet. Dieß wird, glaube ich, hinlänglich seyn, mit Zuverlässigkeit behaupten zu können, daß diese erweiterten stiftlichen R. R. weder von Plettenberg, noch von irgend einem andern Ordensmeister weder allein, noch gemeinschaftlich mit einem Bischofe oder Erzbischofe aufgesetzt worden.

Kann man sie aber eben so zuversichtlich für ein Werk des Erzbischofes Michael halten, oder eben so zuverlässig bestimmen, von welchem andern Erzbischofe und zu welcher Zeit sie gegeben worden? Versuche es, wer es will und wer sich irgend in einer günstigen Lage dazu befindet. Bis hierher wenigstens hat sich der sorgfältigsten Nachforschung von meiner Seite kein einziger sicherer Grund veroffenbaren wollen, woraus man entscheidend darauf antworten könnte. Bis unterdessen ein anderer vielleicht etwas gewisseres hierüber herausbringt, sey es mir erlaubt, Heils dasjenige, was ihn aufhalten und hindern

S 4

dern

bern könnte, aus dem Wege zu räumen, theils bemerklich zu machen, was ihn von dem Wege ableiten und irre führen könnte. Menius (am v. a. D.) giebt uns das Jahr 1500 an. Allein, zu geschweigen, daß er weder seine Quelle entdeckt, noch einigen Grund von seiner Angabe beybringt, so ist schon vorhin die Stelle aus der Einigung des Erzbischofes Michael von 1494, wo er sich auf die stiftischen Rechte beziehet, als ein Beweis angeführet worden, daß diese R. R. bereits vor 1494 vorhanden gewesen seyn müssen. Doch hierdurch könnte man freylich diesen Erzbischof von der Abfassung mehr gedachter R. R. nicht ausschließen, da er schon 10 Jahre vorher zum Erzbisthum gekommen war. Vielmehr die Worte selbst, mit welchen er an dieser Stelle der stiftischen Rechte erwähnt, könnten uns ihn als den Gesetzgeber derselben darstellen. Men schall de Schuldts, sagt er daselbst, na unsern stiftischen Rechte bewisen unde wor maken. Das Wort unsern, könnte uns also auf den Erzbischof Michael, als den Gesetzgeber dieser stiftischen Rechte hinweisen, wenn wir es mit Gewißheit so verstehen dürften, als wenn es die Person selbst, die hier redet, bezeichnen sollte. Aber, eben sowohl kann dieses Wort nur haben sagen sollen, nach dem Rechte, das für unser Stift gegeben worden, oder man hat es im allgemein

gemeinen Sinne, nach dem stiftischen Rechte, gebraucht, so wie man sich gewöhnlich auszudrücken pflegt, nach unsern königlichen, kaiserlichen Wechselrechten, nach unsern Landesgesetzen, Stadtrechten u. d., obgleich diese Stadtrechte, Landesgesetze, Wechselordnungen, nicht von denen, die sich in der Art darauf beziehen, sondern 100 und mehr Jahre vorher schon von deren Vorfahren gegeben worden. Ist es nun zweifelhaft, in welchem Verstande man sich dieses Ausdrucks bedienet hat; so ist auch die damals zu ziehende Folge von gleicher Beschaffenheit. Und fast könnte man eben diesen Ausdruck wider gedachten Erzbischof anwenden. Sollte man nämlich nicht vermuthen dürfen, daß, falls er diese Gesetze so neuerlich, in den ersten zehn Jahren seiner Regierung, hätte verassen lassen, er solches auf eine bestimmtere Art, als durch das bloße unsern, z. B. etwa, nach unsern neuerlich vermehrten oder verbesserten stiftischen Rechten, kenntlich gemacht haben würde. Einen andern Grund, den Gesetzgeber vor der Regierungszeit des Erzbischofes Michael zu suchen, scheint mir ein Unstand, aus dem Inhalte dieser R. R. selbst genommen, an die Hand zu geben, dieser nämlich, daß man des vom Erzbischof Silvester 1457 gegebenen Privilegiums hierinn gar nicht erwähnt, noch weniger die Punkte desselben hier ein- gerückt

gerückt hat. Denn, wer wollte der erzfürstlichen Ritterschaft und überhaupt allen, die dieses Privilegium interessiren könnte, eine so unverzeihliche Fahrlässigkeit zutrauen; daß, falls diese N. N. entweder von Silvester selbst nach 1457 oder später von einem seiner Nachfolger wären aufgesetzt worden, sie dafür nicht sollten gesorgt haben, daß die Artikel dieses Privilegiums, welches so wichtige und für sie höchst vortheilhafte neue Lehns- und Erbschaftsgesetze enthält, mit in diese N. N. eingerückt würden? Zumahl manche noch jetzt darinn befindliche Gesetze durch dieses Privilegium zu ihrem großen Vortheil aufgehoben und abgeändert worden. Nicht ohne wahrscheinlichen Grund darf man also vermuthen, daß diese stiftischen Rechte schon vor 1457 aufgesetzt gewesen seyn müssen. Ja, man kann vielleicht das Daseyn derselben noch ungleich weiter zurück setzen, wenn man die wider den Gebrauch des Sachsenspiegels ergangene päpstliche Bulla damnationis nicht übersehen will. Daß ein Papst Gregor diese sächsischen Rechte wegen der vorgeblich darinn enthaltenen 14 keckerischen Artikel oder Sätze verdammet, und allen Richtern darnach zu sprechen untersagt, auch die gedachte Bulla dem römischdeutschen Kaiser sowohl, als verschiedenen Erzbischoffen und unter diesen auch dem rigischen und dessen

seiner Suffraganbischoffen zur öffentlichen Bekanntmachung und Befolgung zugesandt habe, ist von mehreren Schriftstellern bey unterschiedlichen Gelegenheiten gemeldet worden. Auch ist Niemand, der die Wahrheit dieses Vorganges selbst bezweifelt; nur darinn sind sie nicht einig, welcher Papst dieses Namens diese Bulla habe ergehen lassen. Der berühmte Conring hat sich jedoch mit überwiegendem Grunde für Gregor XI. bestimmt; indem er sich (Cap. 31. de Origin. Iur. German.) auf das Schreiben beziehet, welches der Papst bey Gelegenheit dieser Bulla an den Kaiser Karl IV. abgelassen hat. Die Regierungszeit dieses Kaisers trifft mit der des Papstes Gregor XI. zusammen, und fällt in die Jahre von 1350 bis 1378. Diese Behauptung wird überdem durch die Nachricht unterstützt, die uns der Doktor Gärtner in der Vorrede zu dem von ihm 1732 zu Leipzig herausgegebenen Sachsenspiegel von einem auf der dortigen Universitätsbibliothek vorgefundenen Auszuge dieser päpstlichen Bulla*) ertheilet, daß selbige nämlich mit den Worten — Gregorius Episcopus, servus

*) Auch in der Zobelischen Ausgabe des Sachsenspiegels von 1582 ist diese Bulla, Blatt CCCCLX. hinten angehängt; es fehlet aber der Schluß und die Zeitangabe.

servorum Dei, Venerabilibus fratribus, Archiepiscopo Rigensi ejusque Suffraganeis salutem — anhebet und mit folgenden schließet — Datum Avinionis XI. ydus Aprilis, Pontificatus nostri anno quarto. Dieser Zeitangabe nach kann die Bulle von keinem andern, als dem Papste Gregor XI. seyn, weil unter allen Gregoren nur er allein zu Avignon (wohin bekanntlich damals seit den erstern Jahren des 14ten Jahrhunderts der päpstliche Stuhl verlegt war) bis 1376 seinen Sitz gehabt hat. Dieser Papst bestieg den Stuhl gegen den Schluß des Jahres 1370, folglich muß die mehrgedachte Bulle im Jahr 1374 ausgefertigt seyn. Einen Bestätigungsgrund mehr finden wir auch darinn, daß diese Bulle unter andern auch an den Erzbischof von Riga abgeschickt worden. Denn eigentlich hat man nur zwischen Gregor IX. und XI. die Zweifel aufgeworfen. Ersterer regierte aber von 1227 bis 1241, zu welcher Zeit noch kein rigischer Erzbischof da war. Wem wird sich hierbey nicht der Gedanke sogleich von selbst aufdringen, daß diese vermehrten sifstischen Rechte schon der Zeit aufgesetzt, oder daß wenigstens doch die ältesten N. N. mit verschiedenen andern, und insonderheit den sogenannten reprobirten Befehlen vermehrt gewesen seyn müssen? Hätte man sich damals noch bloß an die 67 Artikel der

der ersten N. N. gehalten, so wäre keine Veranlassung da gewesen, diese Bulle an den rigischen Erzbischof zu schicken; indem, wie schon oben bemerkt worden, keiner dieser Artikel, oder doch schlechterdings kein einziger von den sogenannten hegerischen Sätzen, aus dem Sachsenspiegel entlehnet ist: dahingegen diese vermehrten N. N. nicht allein überhaupt gegen anderthalb hundert Sätze, sondern unter diesen auch selbst einige von den ausdrücklich bescholtenen oder reprobirten aus dem Sachsenspiegel aufgenommen haben, als welche letztere man in den Kapiteln XIII. XXXVIII. und LI. antrifft*). Länger, als bis gegen diese Zeit des gedachten Papstes können also die ersten liesländischen Ritter- und Lehrechte in ihrer ursprünglichen Gestalt und ohne neue Zusätze nicht geblieben seyn. Vielleicht sind damals schon die zweyten, vermehrten N. N. völlig so, wie sie späterhin im Drucke herausgekommen, verfaßt und bey den Gerichten im

*) Velrichs giebt zwar in der Vorrede zu der neuern Ausgabe dieser N. N. noch mehrere von dergleichen Sätzen an, nämlich in den Kapiteln XXVI. CLXXXVI. und CCVI. Diese sind aber nicht von dem Papste, sondern erst nachher von der baselischen Kirchenversammlung, welche von 1431 bis 1442 gehalten wurde, verdammet worden.

im Gebranche gewesen. Doch gebe ich dieß nicht als eine nothwendige Folge des Vorhergehenden an. Möglich ist es immer, daß diese so, wie sie in den gedruckten Exemplaren erscheinen, erst nach 1374 verfaßt worden, und nur die ersten 67 Artikel mit einigen andern, und unter selbigen insonderheit auch mit den reprobierten Sätzen vermehrt, beschrieben oder unbeschrieben, dardahls schon im Gange gewesen seyn können. Hierbey muß ich stehen bleiben, weil ich diesen Umstände nicht weiter habe nachspüren können. Vielleicht glückt es einmal einem andern, die nöthigen Data zur nähern und festen Bestimmung desselben zu entdecken.

Wenn nun oben dargethan worden, daß nur ein rigischer Erzbischof ohne Theilnehmung eines liefländischen Ordensmeisters der Gesetzgeber dieser stiftischen Rechte gewesen ist; so stoßen wir wieder auf die bey den ältesten Ritterrechten bereits aufgeworfene Frage: Für wen sind sie bey ihrem Entwurfe gegeben worden? Wen haben sie ursprünglich verbinden sollen und können? Und möglich kann man hierbey lange zweifelhaft bleiben. Das ganze Gesetzbuch selbst giebt uns die entscheidendste Antwort darauf. Eben so, als in den ältesten R. R., reden auch hier alle Gesetzstellen bloß von dem Bischofe, vom Stifte, vom

Stiftsmännern, d. i. Lehns- und Gutsbesitzern im Stifte: vergeblich forschet man auch nur nach einer einzigen, wo des Ordensmeisters, der Mitgliethiger oder Ordensbrüder, des Ordens oder der Ordensländer erwähnt würde. Wen anders, als jene, konnten also diese stiftischen Rechte verbinden? In dem oben angezogenen von Breverischen Entwurfe will zwar das Gegentheil behauptet werden. Zur Unterstützung dessen werden folgende Gründe angeführt: Erstens, der Titel, stiftische Rechte, im Stifte von Riga, gehe auf alles, was in diesem Stifte sowohl dem Erzbischofe, als dem Meister zuständig gewesen, daher heiße es auch das gemeine stiftische Recht; Zweytens, bey der Errichtung des Ordens habe der Papst Innocenz III. in seiner Bulle vom 20sten Oct. 1209 *) die Verfügung gemacht, daß der Ordensmeister sein Theil Landes in Liefland von dem Bischofe und nach

*) Hier wird auf diejenige Urkunde gezelet, welche im Cod. Diplom. R. Polon. T. V. unter Nr. IV. zu finden ist. Dort ist aber am Rande die Jahrzahl 1211 eben so unrichtig, als hier 1209 angegeben. Die Zeitangabe unter derselben XIII. Cal. Novembr. Pontificatus nostri anno tertio decimo bestimmet das Jahr 1210. Indem Innocenz III. mit dem Anfange des Jahres 1198 den päpstlichen Stuhl bestieg.

mahligen Erzbischofe zu Lehn empfangen sollte; Drittens, es sey nirgend zu finden, daß bey solcher Investitur der Ordensmeister das Regale legum ferendarum erhalten gehabt habe, vielmehr habe der Bischof oder Erzbischof sich solches vorbehalten, welcher daher auch viertens auf den Manntagen das Präsidium geführt habe. Offenbar ist aber der von Brever hier auf einem Irrwege Beschäftiget, an dieser Stelle seines Entwurfs die allgemeine Gültigkeit dieser stiftischen oder M. R. über ganz Liefland, über die bischöflichen sowohl, als Ordensländer zu erwählen, und dennoch überzeugt, daß der Ordensmeister an der Verfassung dieser Rechte keinen Antheil genommen habe, scheineth ihm bloß die Verlegenheit, einen andern Beweisgrund für seinen Satz zu finden — woran es jedoch, wie wir weiter unten sehen werden, nicht ermanget — zu diesem Irrthum verleitet oder zu dieser Behauptung gezwungen zu haben. Eine ausführliche Begründung des Rechts, der Ordensmeister, Gesetze für ihre Länder und Unterthanen zu geben, würde mich von meinem gegenwärtigen Zwecke zu weit entfernen. Hier kann es hinreichend seyn, die angeführten Gründe und die daraus gezogenen Folgen zu widerlegen. Immerhin mag man also, fürs erste, unter der Benennung des rigischen Stiftes im gemeinen Leben

Leben und in Ansehung des geistlichen Regiments der rigischen Bischöfe und Erzbischöfe die ganze Diözese des Erzbischofes und also auch die darinn belegenen Ordensländer mit verstanden haben; dennoch gehörten die Länder des Ordens unstreitig nicht dem Stifte, ob sie gleich in dem Stifte belegt waren; dennoch ist damit nicht erwiesen, daß der Erzbischof diesen Ausdruck hier über den vorher angegebenen allgemeinen Sinn desselben habe ausdehnen und damit andeuten wollen, daß diese weltlichen oder Lehnsgesetze auch die Befugnisse der Ordensländer mit verbinden sollten. Man nehme aber auch diesen Titel — De gemenen stichtischen Rechte im Stichte van Riga, geheten dat Ridderrecht — in dem ausgedehntesten Verstande; kann selbiger eigentlich mehr andeuten, als daß diese Rechte in dem rigischen Stifte gelten und allen Landeseinwohnern desselben durchaus und ohne Ausnahme befolget werden? Für wen sie ursprünglich gegeben und verfaßt worden, läßt sich daraus keinesweges gewiß machen. Auch würde aus der Breverischen Voraussetzung die ungereimte Folgerung fließen, daß diese Gesetze nur für den im rigischen Stifte belegenen Theil der Ordensländer und deren Einwohner gegeben worden wären: Denn der Titel schränkt diese Rechte ausdrücklich bloß auf das rigische Stift ein. Zweytens, die päpstliche

stes u. 6tes Stück. H Bulle,

Bulle, was kann die hier beweisen? Siebt es nicht auch in Deutschland Fürsten oder andere geringere Landesherren, welche vom deutschen Reiche oder von andern Fürsten Länder zu Lehn haben und dennoch nichts destoweniger ihren Unterthanen die erforderlichen Gesetze selbst geben? Wie kann auch diese päpstliche Bestätigung überhaupt mehr enthalten und wirken, als was der rigische Bischof Albrecht dem Orden selbst zugesandt hatte? Hiervon berichtet uns aber Heinz rich der Letzte (Orig. Liv. p. 48), welcher gewiß nichts zum Nachtheil der Bischöfe ohne Grund oder wider die Wahrheit schreiben würde: — Episcopus autem — tertiam partem salvam eis (fratribus militiae Christi) concessit. Et quia ipse Livoniam cum omni Dominio et jure ab Imperatore receperat, eis suam tertiam partem cum omni Dominio et jure reliquit. Hatte er also vom Kaiser das Recht Gesetze zu geben erhalten, so hatte der Ordensmeister nun auch das selbe Recht in seinen Ländern, weil er ihm selbige mit allen vom Kaiser erhaltenen Rechten abgetreten hatte. Wo sind Drittens die eigentlichen, förmlichen Investitur-Diplome über die dem Orden verlehnten Länder? Mir wenigstens ist keines zu Gesichte gekommen. Ob von Brevern irgend eines gesehen habe, daran kann man mit größtem Grunde zweifeln. Wie ist es also in Gewisheit

wisheit zu setzen, daß dem Orden das Regale legum ferendarum nicht wäre zugesandt worden? Noch weniger wird es je erwiesen werden können, daß die Bischöfe und Erzbischöfe bey Verlehnung der Ordensländer sich dieses Regale vorbehalten haben. Ueberhaupt hat hier, meinem Bedünken nach, keine eigentliche Belehnung Statt gefunden; vielmehr waren es Theilunge gemeinschaftlich erobelter Länder, wie aus Heinz rich's Bericht sowohl, als aus mehrern Urkunden sichtbar ist. (S. Arndt Th. II. S. 16, 17, 20. Cod. Dipl. Nr. 3, 4, 5, 6, 12, 15, 26.) Und in diesen Urkunden, selbst wenn man sie auch als Lehnbriefe ansehen will, wird man doch den angeblichen Vorbehalt des Rechts der Gesetzgebung vergeblich suchen. Vielmehr dienen uns selbige zur Ueberzeugung, daß die Bischöfe sich in den dem Orden übergebenen oder zugetheilten Ländern bloß das geistliche Regiment vorbehalten, dem Orden aber selbige übrigens mit völliger weltlicher Herrschaft überlassen haben. Auch haben die Ordensmeister mehrmals und selbst an dem Hofe zu Rom dreuß behauptet, daß sie nie Vasallen von den Bischöfen gewesen wären und sich darauf gestüzet, daß sie das Land mit ihrem Blute erkaufte hätten. Und von der andern Seite gestanden die Bischöfe selbst, daß die Ordensmeister zwar verbunden wären, von jedem Bischofe

schöfe zu ewigen Zeiten das Lehn zu empfangen, daß sie es aber nicht thäten. Was hatte denn also die ganze angebliche Lehnherrlichkeit der Bischöfe zu bedeuten? Jedoch, ich will der Sache noch näher treten und auf einen Augenblick annehmen, die rigische Bischöfe und Erzbischöfe hätten wirklich die Befugniß gehabt, Gesetze auch für die Ordensländer verbindlich zu geben; würde man denn nicht die Absicht dazu in der Einrichtung und Abfassung der Kapitel dieser stiftischen R. R., falls sie auch auf die Ordensländer hätte gehen sollen, wahrnehmen müssen? Und doch werden wir gar bald aus mehreren Kapiteln derselben von dem Gegentheile überzeugt werden. Denn niemand wird doch wohl behaupten wollen, daß der Bischof oder Erzbischof diese angebliche Befugniß so weit ausdehnen konnte, daß er den Ordensmeistern, welche in ihren Ländern unfreier eben so gut Regenten waren, als die Bischöfe und Erzbischöfe in ihren Stiften, das Recht, Ansehen und Gewalt, welches ihnen theils als Lehnherrn ihrer Lehnmänner, theils als Landesherren in Ansehung aller Einwohner ihrer Länder zustand, hätte nehmen können. Hätte er daher neben der Berechtigung oder auch ohne dieselbe nur die Absicht gehabt, diese R. R. auch den Ordensländern und deren Besitzern zur Richtschnur vorzuschreiben, so hätten viele Kapitel

pitel derselben schlechterdings nicht in der Art abgefaßt seyn können, wie sie wirklich sind. Mit welchem Grunde und Rechte konnte z. B. gleich im ersten Kapitel der rigische Bischof oder Erzbischof bloß von sich allein reden? Wie einem jeden Manne des Stiftes — worunter, der Breverischen Meinung nach, alle im rigischen Stifte angefessene Vasallen und übrige Einwohner oder Unterthanen des Bischofes sowohl, als des Ordensmeisters zu verstehen seyn sollten — die Anweisung geben, sein Lehn von ihm, dem Bischofe, zu empfangen? Wie alle diese Vasallen oder Lehnmänner verpflichtet erkennen, ihm, dem Bischofe zu huldigen und zu schwören, ihm und dem Stifte treu und hold zu seyn? Wie alle diese verbindlich machen, ihm, dem Bischofe, Dienste zu leisten und sein Land zu beschützen? wie konnte er von allen diesen Vasallen ohne Unterschied den Ausdruck gebrauchen? — wenn sie denn kommen zu dem Bischofe, ihrem Herrn, ihr Gut zu empfangen. Kann es wohl jemanden einfallen zu behaupten, daß der rigische Bischof oder Erzbischof, wenn gleich der Ordensmeister seine Länder von ihm zu Lehn empfangen hätte, berechtigt gewesen sey, irgend jemanden etwas von den Ordensländern zu Lehn zu geben, oder von den Besitzern der Ordensländer Huldigung und Dienste dieser Länder wegen zu verlangen?

langon? Hätte der Bischof also bey diesen R. R. die Absicht gehabt, daß sie auch für den Orden, dessen Lehns männer zc. verbindend seyn sollten; so hätte dieses Kapitel nothwendig anders und etwa in der Art abgefaßt seyn müssen: Wenn ein Bischof oder Ordensmeister gewählt und bestätigt worden — so ist ein jeder Lehns mann des Stiftes oder der Ordensländer schuldig, sein Lehn von seinem Lehns herrn, dem Bischofe oder Ordensmeister, zu empfangen — — wenn er denn zu seinem Herrn, dem Bischofe oder Ordensmeister, kommt, sein Gut zu empfangen, so ist der Bischof oder Ordensmeister schuldig. — Ist er nun belehnet, so soll der Mann huldigen und schwören, dem Bischofe und dem Stifte, oder dem Ordensmeister und Orden treu und hold zu seyn. — Ein solcher Mann ist auch verpflichtet, seinem Lehns herrn, dem Bischofe oder Ordensmeister, innerhalb Landes Dienste zu leisten und dessen Land zu beschützen. — Auf gleiche Art hätten so viele andere Kapitel, insonderheit wo es auf die wichtigsten Berechtigungen eines Lehns herrn ankommt, abgeändert werden müssen, als die Kap. 2, 3, 9, 53, 58, 61, 64, 65, 70, 76, 100, 106, 124, 128, 129, 183, 223. Zur Vermeidung unnützer Weitläufigkeit enthalte ich mich gleicher Umarbeitung dieser Kapitel. Auch ohne mein Zuthun wird jeder das Obige auf diese Kapitel

Kapitel anzuwenden wissen. Nur dieses will ich noch hinzufügen, daß, wer den Bischöfen auch die Berechtigung zugestehen wollte, Lehngesetze zu geben, welche nicht allein in ihren, sondern auch in den Ordensländern geltend gewesen, dennoch sich gewiß nicht getrauen würde, zu behaupten, daß sie den Einwohnern der Ordensländer auch andere bürgerliche und peinliche Gesetze hätten vorschreiben können, so wie wir doch dergleichen in diesen R. R. und auch schon in den ältesten antreffen. Von welcher Seite wir es also auch betrachten mögen, so kann uns kein Zweifel mehr übrig bleiben, daß die rügischen Bischöfe und Erzbischöfe weder die Berechtigung noch Absicht gehabt haben können, die Verbindlichkeit dieser R. R. auch auf den Ordensmeister und dessen Vasallen und Unterthanen auszudehnen. Hierwider würde auch Viertens der Grund, daß der Bischof oder Erzbischof auf den Manntagen das Präsidium geführt habe, (dies soll so viel heißen, als wenn alle Rechtshandel auf den Manntagen, auch die zwischen den Lehns männern und Unterthanen des Ordens, von dem Bischofe oder Erzbischofe geschlichtet worden), schon an und für sich nichts wirken können, da dieses Vorhaben mit keinem Beweise unterstützt ist. Dennoch kann man sich zur völligen Widerlegung desselben nicht allein auf die kurz vorher angeführte

führten Worte Heinrich's — cum omni jure et dominio — und auf die einiger obigen Urkunden: — cum Jurisdictione civili, — sondern auch auf einen am gehaltenen Tage zu Wendau vor dem Ordensmeister und den Gebiethigern in einer streitigen Erbschaftssache geschehenen Abspruch berufen. (Nord. Miscell. St. 13 und 14. S. 466 u. f. f. Man sehe auch Arndt Th. II. S. 178. Anmerk. *), wo er einen andern Rechtsgang erzählt). Die stiftischen oder R. R. waren also schlechterdings nur für die Lehnsleute und andere Unterthanen des rigischen Erzbischofes gegeben.

Auf diese Weise würde man aber behaupten, daß die Vasallen und Unterthanen des Ordensmeisters und Ordens ohne alle Gesetze gewesen? Denn keiner von allen Ordensmeistern hat irgend ein eignes Lehn- oder Ritter und Landrecht verfaßt und den seinigen vorgeschrieben. Wenn also der Erzbischof diese stiftischen Rechte nicht auch für sie zur Vorschrift gegeben hätte, so wäre kein Gesetz im Lande vorhanden gewesen, worauf sich die Besitzer und Einwohner der Ordensländer, als auf ein für sie geltendes Gesetz weder zu jenem, noch in den nachherigen Zeiten hätten berufen können. Diese Folgerung scheint der Herr von Brevern, wie vorhin bemerkt wor-

worden, wirklich befürchtet zu haben. Und dennoch hätte er sie zu scheuen keine Ursache gehabt. Wollte man bloß daraus, daß ein Landesherr oder eine Obrigkeit eines Landes oder einer Stadt nicht selbst ein Gesetzbuch verfaßt hat, den Schluß machen, daß ein solches Land oder Stadt gar keine Gesetze hätte, oder wenn sie sich der von einem andern Landesherren oder einer andern Stadt aufgesetzten Rechte bediente, daß selbige als für sie geltende nicht anerkannt werden, und sie sich auf selbige, als die ihrigen nicht berufen dürften; wie vielen Ländern und Städten würde man nicht die Gesetze anstreiten können, nach welchen sie sich gerichtet haben und zum Theil auch noch richten? Bekannt genug ist es ja, daß z. B. das magdeburgische oder sächsische Recht in Pohlen, Litthauen, Schlesien, Böhmen u. die Stelle eigener Landesrechte vertreten haben; daß die Städte Delmenhorst, Oldenburg u. die Statuten von Bremen als ihre eigene Gesetze angenommen haben; daß die lübeckischen Stadtrechte in so vielen andern Städten von Holstein, Pommern, Preußen u. m. eingeführt und als eigene Gesetze beobachtet worden. Und diese Beispiele, mit wie vielen andern könnte man sie nicht vermehren? Doch, was sollen wir sie in fremden Ländern und Städten auffuchen? Unser Vaterland selbst biethet

uns dergleichen dar. Riga bediente sich in den
 erstern Zeiten der wysbischen Rechte. Reval
 hatte nach der Anweisung des Königs von Dän-
 nemark die Lübeckischen Stadtrechte angenom-
 men. Auch von den übrigen Städten Lieflandes
 hatte keine ihre eigene oder von ihren Landesher-
 ren aufgesetzte Statute, sondern die nachher von
 der Stadt Riga eigene verfasste Stadtrechte wa-
 ren auch die übrigen, weil sie selbige entweder
 auf ausdrücklichen Befehl ihrer Landesherrschaft
 annahmen, oder mit dessen stillschweigender Ge-
 nehmigung bey sich einführten und die vorkom-
 menden Rechtsstreitigkeiten nach denselben ent-
 schieden. Und selbst die ersten liefländischen
 Ritter- und Lehnrechte waren ja ursprünglich
 nicht für Liefland gegeben, weder von dem rigi-
 schen Bischof noch dem Ordensmeister abgefakt,
 sondern von dem dänischen Könige und den
 Ehrländern entlehnt und angenommen; und
 dennoch wurden sie liefländische Gesetze, so-
 bald sie mit Wissen und Willen der Landesherren
 daselbst in Übung gebracht worden. Eben auf
 gleiche Art sind auch diese vermehrten und nach-
 her 1537 im Druck ausgekommenen stiftischen
 oder Ritterrechte, es sey nun durch ausdrückliche
 Anweisung oder stillschweigendes Gutheissen des
 Ordensmeisters und Ordens in den sämtlichen
 Ordensländern angenommen und eingeführt
 worden.

worden. Dieses bezeuget nicht allein Sabri,
 sondern es beweiset es auch der von jenen Zeiten
 ab bis an den heutigen Tag bey allen Richter-
 stühlen Lieflandes beybehaltene Gebrauch dersel-
 ben*). Was konnte denn noch an der Rechts-
 gültigkeit derselben, als ordensmeisterlicher Ge-
 setze, mangeln? oder womit wollte man bestrei-
 ten, daß diese nicht auch in den Ordensländern
 das Ansehen, die Kraft und Wirkung eigener or-
 densmeisterlicher Gesetze hätten haben können?
 obgleich sie nicht von dem Ordensmeister und Or-
 den selbst verfaßt waren. Was hatte man nö-
 thig, seine Zuflucht zu dem irrigen Satze zu
 nehmen, daß nur die rigischen Bischöfe und Erz-
 bischöfe

*) Ja, nicht allein in dem eigentlichen Lief-
 lande, sondern auch in Ehsland müssen diese
 R. R. in so weit sie nicht den besondern Pri-
 vilegien des ehsländischen Adels entgegen
 waren, jener Zeit und bis die Ehsländer
 sich zu Schwedischen Zeiten unter der Regie-
 rung der Königin Christina ein vollständiges
 Ritter- und Lehnrecht aufsetzten, beobachtet
 worden seyn. Sabri sagt wenigstens aus-
 drücklich, daß er seine Prozeß- und Rechts-
 ordnung nach dem in Liefland, sowohl in
 den Stiften, als in Harrien und Wirland,
 und allgemein in ganz Liefland im Gebrauch
 seyenden Ritterrechten eingerichtet habe. S.
 den Titel oder die Ueberschrift seines For-
 mulare Procuratorum.

bischöfe allein berechtigt gewesen wären, Gesetze nicht nur für ihre Stifte, sondern auch für die Gebiethen und Länder des Ordens zu geben?

Noch einen Umstand mag ich hier nicht mit Stillschweigen übergehen, obgleich ich keine Erläuterung darüber geben kann. Dieß ist die Erwähnung eines livischen Rechtes, welche in Privaturkunden vorkommt. So z. B. verkauft der rigische Hauskommenthur, Engelbrecht Saver, dem Metervold Niklas Poyken, im Jahr 1388 eine Wildniß im Kollejögge für sich und seine Erben zu besitzen nach livischem Rechte; in einer andern Urkunde erneuert der Ordensmeister Heidenreich Vintke 1447 dem Heidenreich Hinzten, die Verlehnung eines Hofes im Segewoldischen, dieses Land zu besitzen wie von Alters her auf das friedsamste für sich und alle seine rechte Erben, frey und friedsamlich, sonder allerley Lehenden auch anderweitiger Beschwerden zu ewigen Zeiten nach livischen Rechten. Was hat man hier unter den livischen Rechten verstanden? Sind es die ältesten oder sind es die vermehrten stiftischen oder Ritterrechte gewesen? Oder hat man außer diesem, vor ihnen oder mit ihnen zugleich, noch besondere Rechte gehabt, die man die Livischen genannt hat? Sind sie etwa für den Orden besonders und zu welcher Zeit, gegeben worden? Diese Fragen wird

wird freylich ein jeder, der nur einen Augenblick darüber denkt, sich aufwerfen. Aber die Auslösung derselben? Vermuthlich würde die Durchsicht aller noch etwa vorhandenen bischöflichen, erzbischöflichen und ordensmeisterlichen Lehn- und Kaufbriefe und andere Urkunden Anlaß zu nähern Aufschlüssen darbiethen, wenn man daraus zu bemerken Gelegenheit hätte, zu welcher Zeit man sich dieses Ausdrucks zu bedienen angefangen, in welcher Art und unter was für Umständen es geschehen, nach welcher Zeit dieser Ausdruck nicht mehr gebraucht worden, ob er nur in den Urkunden des Ordens allein oder auch in den der Bischöfe angetroffen werde u. d. m. Mir muß es genügen, hier einen Wink dazu gegeben zu haben. Wäre die von dem ehemahligen königlich-schwedischen Archivsekretär und nachherigen Vizepäsidenten Leyonmark veranfaltete Sammlung der Kauf- und Auftragsbriefe livländischer Güter noch vorhanden und irgendwo aufzutreiben, so könnte auch diese vielleicht uns darinn zurecht weisen. Ich nähere mich dem Schlusse dieses Punktes mit der Untersuchung wo und von wem diese stiftischen oder R. R. gedruckt worden, und wer sie zum Druck befördert habe. Die R. R. selbst verschweigen uns den Namen des Druckers sowohl, als des Druckorts. Weder auf dem Titelblatte, noch auch am Ende derselben,

ben, welches in jenen Zeiten gewöhnlich war, findet sich eine Anzeige davon. Menius giebt zwar in seinem Prodom S. 28. Kostoek, als den Druckort und Ludwig Dierz, als den Drucker an; dennoch ist es bedenklich, sich auf sein bloßes Wort zu verlassen. Denn offenbar hat er selbst kein Exemplar von diesen gedruckten N. N. gesehen, da er sie nicht nach ihrem eigentlichen Titel anführet, sondern sie ein Compendium des ländischen Rechtes nennet, und überdem auch das Jahr 1538 unrichtig als das Druckjahr an giebt. Arndt verfähret vorsichtiger (Th. II. S. 23 Anmerk.) und schreibt eben dieses nur als eine Vermuthung dem Menius nach; jedoch führet er nachher (S. 72 Anmerk. *) an, daß diese N. N. nach einiger Meinung, zu Kostoek bey Johann Ballhorn gedruckt worden wären. Dieß kannt aber nicht seyn; Ballhorn hatte seine Buchdruckerey in Lübeck. Wäre er also der Drucker gewesen, so müßten sie in Lübeck herausgekommen seyn. Selbst von Dierz könnten sie auch wohl an diesem Orte gedruckt seyn, da er sich nachher zu Lübeck niederließ und daselbst verschiedene Bücher druckte, wiewohl er seine Buchdruckerey in Kostoek immer beybehielt. Doch könnte man aus dem Umstande, daß diese Rechte so fehlerhaft abgedruckt worden, fast zweifeln, daß sie aus Dierzens Presse gekommen seyn sollten.

Er

Er war kein ungelahrter Buchdrucker und pflegte wohl fehlerhafte Abschriften auszubessern. So z. B. beschweret er sich in der Vorrede zu den von ihm 1509 zu Kostoek ausgegebenen Lübeckischen Stadtrechten über die Unrichtigkeiten der ihm zugekommenen Abschriften, welche er so viel möglich zu berichtigen gesucht hätte. Auch v. Brevern zweifelt, ob diese N. N. bey L. Dierz gedruckt worden, weil er ein fast um eben diese Zeit durch denselben zu Kostoek gedrucktes Psalm- und Gebetbuch besäße, deren Druck mit dem Drucke der N. N. nicht gleichförmig wäre. Eben dasselbe Urtheil wird in einer andern alten Handschrift gefället. Da aber zufolge dieser letztern die Psalmen 1547 und das Bedeböcklein 1548 herausgekommen sind; so würde es eben nicht zu verwundern seyn, wenn Dierz nach Verlauf von zehn Jahren, und vielleicht von noch viel mehrern — denn, wer kann wissen, wie lange vorher schon die Lettern, womit er die N. N. 1537 gedruckt hat, gebraucht gewesen — sich neuer Lettern bedienet hätte. Ueberhaupt würde uns auch dieser Umstand von den verschiedenen Lettern höchstens doch nicht weiter, als zur verneinenden Auflösung der Frage, sonst aber auf keine nähere Spur, den wahren Drucker zu entdecken, führen können. Vielleicht wäre er aufzufinden gewesen, wenn ich der ehemaligen Zeitschrift, Etwas für Kostoeker Freunde etc., oder v. Seelen's Nachricht von der Lübeckischen Buchdruckerey

kerey

Kerey hätte habhaft werden können *). So aber muß ichs in der Ungewißheit lassen. Ich eile also zum zweyten Gliede obiger Frage, von wem diese N. N. zum Druck befördert worden. Nicht unwichtig würde dieser Punkt seyn, könnte man beweisen, daß es durch beyde oder einen der damaligen Landesherrn geschehen wäre. Denn, wenn gleich freylich auch ohne das die Gültigkeit und stillschweigende landesherrliche Bestätigung dieser Landesgesetze nicht geläugnet werden kann; so wäre dieses denn noch als eine von der Landesherrschaft ausdrücklich, öffentlich und förmlich erklärte Bestätigung derselben anzusehen. Doch hierüber hat man bisher noch keinen Beweisgrund auffinden können. Vielmehr scheinen ein paar Umstände, die jedoch erst weiter unten berührt werden können, auch sogar der bloßen Vermuthung dazu in den Weg zu treten.

Muß

*) Der Herr Superintendent Schnizer führt in seiner Kirchenbibliothek zu Neustadt an der Aisch, Anzeige III. S. 23. eine daselbst aufbewahrte Handschrift an, unter dem Titel: Livre des prix ou Catalogue des livres imprimés par tous les imprimeurs de l'Europe. Wenn dieser Titel nicht zu viel verspricht; so müßte man den gesuchten Drucker und Druckort hieraus gewiß erfahren können.

Muß man aber gleich hierzu die Hoffnung aufgeben, so wird die Untersuchung dieses Punktes dennoch schon deswegen nicht unnützlich seyn, damit man nicht in dem angenommenen Irrthume, als wenn Fabri diese Rechte zum Druck befördert habe, verharre. Denn ein Irrthum giebt gemeinlich einen andern, und dieser wiederum einem dritten u. s. w. die Entstehung, und diese, wenn sie gleich ursprünglich nur einen Nebenumstand betreffen, können bey weiterer Ausbreitung doch endlich von beträchtlichem Einflusse in die Hauptsache werden. Menius ist auch hier wieder der Anführer. Er, der erste unter unsern Geschichtschreibern, der von diesen gedruckten stiftischen Rechten und von dem aus Pommern nach Plesland gekommenen Rechtsgelehrten und Ordenssyndikus Fabri (Prodrom. S. 27) redet und das von ihm herausgegebene Formular Prof. anführet, äußert bey dieser Gelegenheit (S. 28.) die Vermuthung, daß auch die gedachten stiftischen Rechte durch Vorschub und Betrieb dieses Mannes zum Druck befördert worden. Dieser behutsamen Aeußerung ungeachtet schaffet Urndt (Th. II. S. 24) diese Vermuthung zur Gewißheit um und nennet es gerade zu des Fabri gedrucktes stiftische Recht. Hierdurch hat sich auch Gadebusch verleiten lassen, in seiner hist. Biblioth. (Th. I. S. 311) anzuführen, stes u. zes Stück. 3 daß

daß Fabri das liefländische R. R. in plattdeutscher Sprache zum Druck befördert habe. Wo man sich aber auch umsehen mag, so wird man gewiß keinen Grund auszufinden im Stande seyn, wodurch diese Behauptung unterstützt werden könnte. Desto leichter läßt sich die Veranlassung dazu entdecken. Fabri hatte sein Formul. Profur. im Druck ausgegeben, das war unstreitig. Die nahe Beziehung dieser Schrift, welche sie auf die stiftischen R. R. hat, wußte natürlich die Vermuthung herbey führen, daß er das Letztere so wie das Erstere herausgeschickt hätte. Augenscheinlich hat Menius seine Vermuthung darauf gegründet. Arndt und Gadebusch mögen wahrscheinlich diese Vermuthung bis zur ungewissten Wahrheit aus dem Grunde bey sich erhoben haben, weil sie die stiftischen R. R. und das Formul. Profur. mit einerley Lettern gedruckt und in einem Bande zusammen gebunden angetroffen haben, wie es mit den noch vorhandenen gedruckten Exemplaren, die ich kenne, geschehen ist. Dadurch veranlaßt, diese beyden Stücke für ein einziges in der Druckerey zusammengehängtes Werk zu halten, war es nicht aus dem Wege, beyde Stücke als von einem und demselben Manne zum Drucke befördert anzusehen; zumahl die Materie von beyden, wie schon erwähnt, in so naher Verwandtschaft unter-

eint

einander stehet. Man höre, wie sich diese Männer darüber ausdrücken. Arndt, nach dem er den Titel der stiftischen Ritterrechte (Th. II. S. 23 Anmerk. p) hingeschrieben hat, fährt fort: Hinten ist angedruckt, Formulare Procuratorum u. s. w. Gadebusch sagt (a. a. D. S. 12) hinter dem Ritterrechte stehet: Formulare Procuratorum &c. Sie nahmen also an, daß beyde Stücke zusammen gedruckt und in Ansehung der Druckerey, als zusammengehörig anzusehen wären. Auch andere, die nach der von Veitrichs veranstalteten neuen Ausgabe dieser stiftischen Rechte und das Formulare Procuratorum urtheilen wollten, würden vermuthlich ebenfalls beyde Stücke für ein zusammenhängendes Ganze und also auch gedachten Fabri für den Herausgeber halten müssen. Durch die fortlaufenden Seitenzahlen werden hier die stiftischen Rechte mit dem Formulare Procurat. zu Einem Druckstücke gemacht, wie sie es auch in dieser Ausgabe wirklich sind. Dagegen sind in der ersten Ausgabe derselben weder die Seiten, noch Blätter des einen oder andern dieser beyden Stücke beziffert. Ja, es ist nicht genug, daß sie durch die überhaupt fehlende Bezifferung nicht mit einander verbunden worden; es sind noch andere Beweise da, daß sie nicht für Ein Druckstück

I 2

anges

angesehen werden können. Beyde sind erstlich in verschiedenen Jahren gedruckt; die stiftischen Rechte nämlich mit der Einigung von Ausantwortung der Bauren im Jahr 1537 und das Formul. Prof. zwey Jahre später, im J. 1539. Die stiftischen Rechte sind zweytens mit der gedachten Einigung, obgleich sie zwey besondere, verschiedene Stücke sind, durch den sogenannten Kustos auf der letzten Seite der erstern mit einander verbunden, weil sie auf einmahl zusammen gedruckt worden. So aber ist es mit dieser Einigung und dem in einem Bande darauf folgenden Formul. Profur. nicht beschaffen. Jene hat keinen Kustos, der auf diesen hinweist, sondern schließet mit der Jahrzahl M. D. XXXVII. so wie diese mit M. D. XXXIX. zum ungezweifelten Beweise, daß die mehrerwähnten beyden Stücke nicht zusammen gedruckt, sondern nur in einem Bande zusammen gebunden sind. Drittens wird auf dem Titelblatte des stiftischen Rechts zugleich auch der obgenannten Einigung erwähnt, nicht aber des Formulars, sondern dieses hat sein eigenes Titelblatt. Diesem ungeachtet könnten sie beyde freylich dennoch von Einem Manne nach und nach zum Druck befördert worden seyn, und der Umstand, daß Fabri das Formulare ausgegeben hat, könnte immer noch zur wahrscheinlichen Vermuthung für ihn um so mehr dienen,

als

als er ein praktischer Rechtsgelehrter in Piesland war, die Materien beyder Werke so nahe mit einander verbunden sind, und beyde Piesland betreffen. Andere Gründe streiten indessen so sehr dawider, daß diese Wahrscheinlichkeit und Vermuthung dadurch ganz aufgehoben wird. Fabri selbst giebt sie uns an die Hand. Schon vorhin ist angemerkt, daß er sein Formular 1539 herausgab, nachdem die stiftischen Rechte bereits im Druck erschienen waren. Warum sollte er jene nicht zugleich mit diesen, sondern diese erst zwey Jahre später unter die Presse geliefert haben? Mit dem etwanigen Einwurfe, er könnte 1537 vielleicht noch nicht den Gedanken gefaßt haben, das Formulare aufzusetzen, würde man sich hier nicht aushelfen können; er selbst widerlegt ihn. Auf dem Titelblatte benachrichtiget er uns, daß er schon vom Jahr 1533 bis 1538 daran gearbeitet habe. — Eben daselbst zeigt er auch an, daß er dieses Formular zum Druck herausgeschickt habe. Fand er hier diese Anzeige, welche doch sein Name unter der Zueignungsschrift sehr entbehrlich machte, so nothwendig; um wie viel nothwendiger hätte er sie auf dem Titelblatte der stiftischen Rechte halten müssen, wären selbige wirklich durch ihn zum Druck befördert worden? — Bey seinem Versprechen in der Zueignungsschrift, vielerley Rechte und

J 3

Pria

Privilegien von Liefand folgen zu lassen; was hat er hierunter neben andern vorzüglicheres, als die stiftischen Rechte, verstehen können? Wären diese nun damahls schon durch seinen Vorschub gedruckt gewesen; unfehlbar hätte er sich denn auf dieser Stelle ungefähr so ausgedrückt, daß, so wie er bereits die stiftischen Rechte vorangeschickt hätte, er weiterhin mehrere Rechte und Privilegien Liefandes würde folgen lassen. — Die stiftischen Rechte bestehen, wie der Augenschein zeigt, bloß aus einzelnen in fortlaufender Zahl bis auf 249 auf einander folgenden Kapiteln, ohne anderweitige Abtheilungen in Bücher, Titel oder dergl. Fabri beziehet sich aber in seinem Formular auf das dritte Buch der stiftischen Rechte. Ich setze die Stelle hierher: „Darmede schall dejenige, de dat Recht also genummen hefft, den Richter beleiden, de stemme, darvon dat holt gehawen, laten tellen — darmede he de Gewalt — desto rechliker hefft to vordern, de denne schollen gestraffet unde gericht werden, na stiftischen Landtlöyigem Rechte, alle entholden ys ym drüdden Boken des stiftischen Gudes von gewalt unde stemmen. (S. Velrich Ausg. S. 241.) Hiermit kann er also unmöglich die gedruckten stiftischen Rechte, die nicht in Büchern abgetheilt sind, und wo diese Stelle im Kap. CXL, zu finden ist, gemeinet haben. Ungezweifelt

felt hat er sich auf die umgearbeiteten, in Bücher und Kapitel eingetheilte stiftischen Rechte bezogen, welche wir bald genauer werden kennen lernen. Dieß ist so viel gewisser, da eben daselbst in dem dritten Buche, Kap. 13 von gewaltsamer Abhanung der Bäume oder Stämme und deren Bestrafung gehandelt wird. Dieser Mann nun, der die bloß aus einzelnen Kapiteln bestehenden stiftischen Rechte 1537 im Druck ausgegeben hätte; der sie — wenn man ihm irgend eine gemeinnützige Absicht dabey zutrauen will — schlechterdings nur zu dem Ende im Druck heraus gegeben haben müßte, damit jedermann sie so viel leichter zu seinem Behuf sich anschaffen könnte; der als Verleger oder Beförderer natürlich bemühet gewesen seyn müßte, die gedruckten Exemplare dieser stiftischen Rechte hier im Lande jedem zu empfehlen und in jedermanns Hände zu bringen; — dieser Mann, sage ich, sollte in seinem 1538 zum Druck ausgeschickten Formul. Prokurat. das ist, in seiner Anweisung, wie man nach den stiftischen Rechten in Liefand bey Prozeßen zu verfahren habe, sich nicht auf diese von ihm selbst zum Druck beförderten, sondern auf die handschriftlichen in Bücher abgetheilten und in einer ganz andern Ordnung der Gesessstellen, als die gedruckten, zusammengetragenen stiftischen Rechte berufen.

berufen; sollte also diejenigen, die sich seines Formulars bedienten, durch diese Beziehung muthwillig oder unbedachtsam irre geföhret; sollte sie auf die gedachten handschriftlichen stiftischen Rechte hingewiesen und dadurch von dem Gebrauche der eben zum leichtern und bequemern Gebrauch veranstalteten gedruckten Rechte abgezogen haben? Wer ist's, der dieses nicht für widersprechend, für moralisch unmöglich hält? Jeder wird vielmehr dadurch überzeugt werden, Sabri müsse zu der Zeit, da er sein Formular unter die Presse gegeben, von diesen damahls schon im Druck erschienenen stiftischen Rechten noch gar keine Kenntniß gehabt, oder keine Rücksicht auf sie genommen haben; jeder wird es für einen Beweis annehmen, daß sowohl er, als die Landesgerichte sich um diese Zeiten überhaupt nicht der bloß aus Kapiteln bestehenden, sondern der in Bücher abgetheilten stiftischen Rechte als ihres gewöhnlichen Handbuchs bedient haben. — Endlich lese man diese gedruckten stiftischen Rechte selbst, wenn auch nur flüchtig, durch und, wenn man denn so viele fehlerhafte, unverständliche und verstümmelte Stellen darinn findet, und zwar zum größten Theile solche, die nicht auf Rechnung der Nachlässigkeit des Druckers zu setzen sind; daß ein und dasselbe Gesetz an mehrern Orten vorkommt, bald ohne

bald mit mehr oder weniger Veränderung wiederhohlet wird; daß Gesetze darinn stehen geblieben, welche schon lange vor dem Abdruck durch anderweitige Privilegien, insonderheit des Synodischen Gnadenbriefes von 1457 abgeändert und verbessert waren, ohne daß die geringste Erwähnung davon geschiehet; denn überlasse ich es eines jeden eigener Beurtheilung, ob er es einem Rechtsgelehrten, einem in den liefländischen Rechten so viele Jahre hindurch geübten und erfahrenen Manne zutrauen könne, daß er eine so äußerst fehlerhafte Abschrift zum Druck herausgeschickt haben würde. Die beyden letzten hier angeführten Umstände sind es, worauf oben bey der Frage, ob die stiftischen Rechte durch irgend einen von den Landesherren im Druck ausgegeben worden, hingewiesen wurde. Diese werden auch wohl zur verneinenden Beantwortung selbiger Frage hinreichend seyn. Denn, ist es glaublich, daß Sabri sich auf andere, als die eben damahls gedruckten stiftischen oder Ritterrechte, würde und dürfte bezogen haben, wenn selbige auf Befehl oder auch nur mit Vorwissen und Einwilligung der Landesherrschaft zum Druck wären befördert worden? Würde er nicht sonst der dem oder den Landesherren schuldigen Ehrerbietung und der Achtung für die von ihnen öffentlich bekannt gemachten

35

und

und dadurch anerkannten und bestätigten R. R. freventlich entgegen gehandelt haben? Und eben so unglaublich ist es, daß die Landesherrschaft den Druck dieser Rechte nach einer solchen Abschrift veranstaltet haben würde. Aus diesem allen, was läßt sich anders wahrscheinlich vermuthen, als daß dem Buchdrucker diese Abschrift nur zufälliger Weise in die Hände gekommen, welche er so, wie er sie gefunden, des Gewinnes wegen abgedruckt habe? Befremdlich kann dieses Verfahren des Buchdruckers niemandem vorkommen. Es ist zu jenen Zeiten so wenig, als in den neuern ungewöhnlich gewesen. Vorhin haben wir es schon von Diezen angemerkt, und unter mehrern andern kann man es z. B. aus der Vorrede der von Obrigkeit wegen in Druck gegebenen Lübeckischen Rechte ansehen, darinn man sich über allerley unrichtige gedruckte Ausgaben dieser Stadtrechte, die hin und wieder umgetragen worden, beschweret.

Ob diese erste Ausgabe der stiftischen R. R. von 1537 schon zu jenen oder nachher zur polnischen oder schwedischen Regierungszeit wieder aufgelegt worden, davon ist mir keine Nachricht vor Augen gekommen. In Lipenii Bibliotheca reali juridica wird zwar ein Jus Livonicum, von Joh. Henr. Boecler in 4. ausgegeben,
ange

angeführt, jedoch ohne Jahr und Druckort. Daß es die Ausgabe von 1537 nicht seyn könne, versteht sich nun wohl von selbst, weil dieser Boecler erst im folgenden Jahrhundert zur Welt kam. Was für ein Jus Livonicum es aber seyn könne, ob es eine bloße neue Auflage oder verbesserte Ausgabe des erstern, oder etwa das in Bücher abgetheilte, oder das Zilchensche oder Mengdensche gewesen sey, davon habe ich nirgend eine Anzeige gefunden. Desto bekannter ist die neue Ausgabe dieser stiftischen R. R., welche nebst den alten rigischen Stadtrechten durch die Veranstaltung des D. Gerhard Velrichs 1773 zu Bremen bey Joh. Heinrich Crasmer in 4. unter dem Titel herausgekommen: Das rigische Recht und de gemeinen stiftischen Rechte ym Stichte van Ryga, geheten dat Ridders-Recht, nebst Dyonisii Fabri Formulare Procuratorum, mit einem vollständigen Glossario. Wenn auch gleich Velrichs in der neuen Ausgabe nicht, wie doch wohl zu erwarten gewesen wäre, die Druckfehler und anderen wesentlicheren Mängel der ersten Ausgabe bemerkt und ausgebeffert hat; so hat er doch Dank verdienet, daß er dadurch der außerordentlichen Seltenheit der erstern abgeholfen und in dem angehängten, wie wohl noch ziemlich zu vermehrenden auch hin und wieder auszubessernden Glossarium, die alten Wörter

Wörter erklärt hat. Noch mehreren Dank ist man ihm aber schuldig, daß er auch des Sabri Formul. Prokurat. — ein schätzbares Stück des Alterthums, welches in Rücksicht der alten Gerichtsverfassung und gerichtlichen Gebräuche in Liefland mehr Licht giebt, als man sonst irgendwo findet — bekannter gemacht, oder vielmehr der gänzlichen Vergessenheit entzogen hat; indem außer den etwa noch vorhandenen vier Exemplaren der ersten gedruckten Ausgabe keine einzige Handschrift davon aufzutreiben ist. Daß Hilchen, der ehemalige Syndikus der Stadt Riga, von diesen gedruckten litthuanischen Rechten eine hochdeutsche Uebersetzung nachgelassen habe, ist ungezweifelt nur ein Irrthum von Arndt (S. 23. Anm. p). Der mühsamsten Nachfrage ungeachtet ist nirgendwo eine Abschrift von einer solchen Uebersetzung dieser Rechte in der Form oder Ordnung nämlich, wie sie gedruckt sind, zu entdecken gewesen, auch niemanden je zu Gesichte gekommen.

Unter die litthuanischen Land- oder Ritterrechte dieser ersten Periode muß neben den bisher abgehandelten beyden, den ältesten nämlich und den aus 249 Kapiteln bestehenden, nachher gedruckten, auch noch ein drittes gerechnet werden.

Dies

C. Dieses ist das in drey Bücher abgetheilte und nur in Handschriften vorhandene Ritterrecht. Eigentlich ist selbiges zwar gleiches wesentlichen Inhalts mit den gedruckten, daher es überflüssig oder wohl gar unrichtig scheinen könnte, selbiges noch besonders unter den Landesrechten aufzuführen. Ich werde mich aber sogleich darüber rechtfertigen, wenn ich zuvor von der Beschaffenheit desselben nähere Nachricht ertheilen werde.

Dieses R. R. ist in drey Bücher abgetheilt, von welchen das erste 33, das zweyte 40 und das dritte 28 Kapitel enthält. In dem bey der Mitterschaftskanzley aufbewahrten Exemplar sind die Kapitel folgendermaßen überschrieben *). Des ersten Buches Kapitel 1) Von der Obrigkeit Belehnung, und der Pflicht der Unterthanen und Lehns-Empfänger; 2) Pflicht, Gefährlichkeit und Nutzung der litthuanischen Lehnen; 3) Von den Formalitäten und deren Nutzen vor einen Lehns Empfänger; 4) Von Vormundschaften und Minderjährigkeit der Stiftsleute; 5) Eines Vormundes Pflicht, Schadlosigkeit und wie viel Macht er habe, in Alienirung der Pupillen

*) In meinem und ein paar andern mir zu Gesichte gekommenen Exemplaren haben die Kapitel gar keine Ueberschriften.

pillen-Güter; 6) Vom Besitz und dessen Präro-
 gativen; 7) Von der gesammten Hand in einem
 Gute; 8) Von Alienirung und Nählerrecht in
 der gesammten Hand; 9) Von Erbnahme der
 Wittwen, sowohl unbeerbt, als beerbt; 10) Vom
 Beweis der Morgengabe und andern
 Erbtheil der unbeerbt Wittwen; 11) Von
 Theilung unter Brüdern und Schwestern, item
 der Mutter, was ihr zukommt; 12) Von Theil-
 lung unter Brüdern und Schwestern, item der
 Mutterrecht; 13) Was die Erben vor und nach
 dem Begräbnisse und Mondfeste zu beobachten
 haben; 14) Vom Heergewette und wer es be-
 kommt; 15) Von der Muththeilung, der Witt-
 wen Morgengabe und andern Antheil, item
 von ihrem Leibgedinge und was sie denen Erben
 wiederum schuldig ist; 16) Vom Antheil der
 Wittwen in ungetheilten und getheilten Gütern
 mit den Kindern; 17) Von geschiedenen Wei-
 bern, item abgetheilten Pfaffen von den andern
 Brüdern; 18) Von eines Lehnsherren Qualität
 und Recht; 19) Von Alienirung Erb- und wohl-
 gewonnener Güter; 20) Von Erbnehmung zwis-
 chen Eltern und Kindern, Brüdern und Schwe-
 stern, item von Regierung der Unmündigen;
 21) Wie, wer und was einer alieniren und die
 Erben besprechen können; 22) Wie viel einer
 veralieniren, wie lange er widerrufen und in
 wel

welchem Alter er tüchtig und vormundlos ist;
 23) Von Gemeinschaft, Abtheilung und Colla-
 tion in Gütern; 24) Was zur Morgengabe wer-
 den kann und die Wittwe nach des Mannes Tode
 hat, wie auch von derselben Beweis; 25) Wer
 und wie man Leibgeding kann verbrechen; 26)
 Vom Recht der Minderjährigen und Vormunde-
 schaften; 27) Vom Erbrecht der Pfaffen und
 Mönche; 28) Actio in tutelam, und was ohne
 Vormund von erlichen Personen könne gethan
 werden, und was nicht; 29) Wie und wann
 ein Stifftsmann alieniren kann; 30) Von Cita-
 tion, sowohl wann der Bischof, als der Parti-
 culaire etwas gegen einander haben; 31) Von
 gerichtlich- Strafen, abgeurtheilten Sachen,
 und worüber gerichtet werden muß; 32) Vom
 Besitz, Pflicht der citirten und der Aecht der Cri-
 minalisten; und 33) Von der Pflicht des Bei-
 lehnten und Lehnsherren gegen einander. Des
 zweyten Buches Kapitel 1) Von Erbnahme und
 Belehnung der Gebrechlichen und Ungefun-
 den, item der unabgetheilten Kinder und Pfaffen;
 2) Von Zahlung der Erb- und andern Schul-
 den; 3) Wie fremdes Gut vom Erben oder den
 Empfängern zu vindiciren; 4) Von Posthumis;
 5) Von Wirkung der Oberacht, fide judiciali
 der ehemaligen Verbrecher und Strafe der
 Treulosen; 6) Wenn einer jemanden als einen
 Frie

Friedebrecher traktiert, item von gerichtlichen Strafen; 7) Wie der Untersaß von seinem Herrn zu pfänden; 8) Von Richtern und Vorsprachen; 9) Von dem Kläger, item Caution und Brücken des Klägers; 10) Von des Bürgen Obligation, item vom Beweis in Criminalibus; 11) Von Ausbleibung des Beklagten, item von den Gedächten; 12) Von gewaltsamen eigenem Rechte, wenn jemanden kein Recht vor Gericht wiederfahren; 13) Wie ein Schuldner zu pfänden und was der Besitzer vor Recht hat; 14) Freyes Geleit, Hebung der Acht, item wer nicht caviren darf vor Gerichte und wie man gerichtlicher Buße los wird; 15) Fatalia appellationis interponendae; item was ächte Non sey und wie sie zu beweisen; 16) Von der Pflicht des Klägers und Beklagten in Prosequirung ihrer Sachen, item dererselben Caution; 17) Von Feyertagen, item von Eiden vor und außser dem Gerichte; 18) Wo Excusatio a iudicando Statt hat, item was der büßet, der in zweyten Instantien verliert, und von der Pflicht Judicis a quo; 19) Wenn Beyßiger oder Richter einer Sache Recht nicht wissen, oder ex ignorantia Recht sprechen; 20) Wenn gelehntes Gut bey jemanden als gestohlen angesprochen wird; wor zu ein Depositarius verbunden, item ein Commodatarius und Hypothecarius; 21) Was ein Herr

Herr thun kann bey seinem Gute, so ihm durch Knechte verlohren gegangen; 22.) Von der Ordnung in Con- und Reconvencion, item wenn jemand von vielen actionirt wird, von Extradition eines Guttes, das von vielen angesprochen wird, item des Heergewettes; 23.) Wenn ein Gut in gerichtliche Sequestration zu liefern, wie eine Klage abzuweisen, item von rechtlosen und geächreten, desgleichen Urveßigten; 24.) Usurpierung fremder Grenzen, und wie ein ungewisses Jus zu entscheiden; 25.) Was ein Commodatarius zu prästiren hat, item wie jemand sein Gut vindiciren, oder mit eines andern Gut umgehen kann; 26.) Vom Recht der Kinder, welche jemand unwissend aus unrechtmäßiger Ehe erzeugt hat, item vom Vorrecht im Beweisbun, item wie Erben zu theilen; 27.) Wenn actio haeredum wider jemanden Statt hat, und wenn selbige in haeredes directa nicht anzustellen ist; 28.) Wie mit einem Schuldner zu procediren, der nicht tanti zu bezahlen oder zu caviren ist; 29.) Was man vor Versprechungen und Gelübde zu halten pflichtig ist; 30.) Von Restitution unwendeter oder verdorbener und beschädigter Sachen; 31.) Vom Bauen auf fremdem Grunde; 32.) Was der Mann erbet an seiner Frauen besarbeitetem Gute; 33.) Von gerichtlichen und außser gerichtlichem Widerstand und Defension wider

Erstes u. 6tes Stück. R Ser

Gewalt und Unrecht; 34.) Wovor einer nicht ferner stehen darf, noch untreu handelt; 35.) Von Verletzung richterlichen Respekts, item wie ein Richter Recht fragen und sprechen soll; 36.) Wie streitige Grenzen und Dörfer zu entscheiden; 37.) Von Gemeinschaft in Gütern, Aeckern, Wiesen u. Straflosigkeit des Klägers und wie bezahlte Schuld zu beweisen; 38.) Von Dorfsrechten und einigen Formalitäten in judiciis; 39.) Wie der Lehnsmann eine Possession gegen seinen Herrn schützen und verlieren kann, item wie ihm der Herr gerichtlich antwortet oder nicht; und 40.) Wie ein Lehnsmann sein Lehngut quit gehet. Endlich des dritten Buches Kapitel 1.) Vom Diebstahl auch etlichen andern Criminalen; 2.) Von Strafen anderer Gewaltthäter, Hehler, Glaubensverbrecher, und der dieses nicht abtundenden Richter; 3.) Von andern criminellen Personen und deren Strafe; 4.) Von Friedlosigkeit und purgatorio eines Todtschlägers, item wie ein Bischof seine weltliche Unterthanen ächten kann; 5.) Wer nicht darf flüchtig werden; 6.) Von Verstümmelungen, item aestimation der Glieder und Wunden; 7.) Von dem Friedbrecher und gewaltsamer Entführung eines Verbrechers, item wozu die Bürgen in criminalibus et civilibus gehalten sind; 8.) Vom Effect der Acht und Oberacht, Zeugniß eines Judicii

und von dem foro competentis; 9.) Von Pflicht der Bürgschaft, item von Versprechungen und Gelübden, und was die Kinder vor die verstorbene Aeltern hierinn und in andern Verbrechen zu praestiren schuldig sind; 10.) Der Sohn antwortet nicht vor des Vaters Verbrechen, der Vater kann den Sohn von einem Verbrechen löschschwören, item von Tödtung eines Geächteten und Strafe dessen, der einen Possessorem depollidirt; 11.) Wann ein Friedbrecher wo auf behalten wird; 12.) Von gewaltsamer Entbrechung in Gebäuden, item von Hinrichtung schwangerer und sinnloser Leute; 13.) Von Bräuchen vor Verderbung und Benutzung fremder Aecker, Wiesen u. item von dem, was man im Wasser findet; 14.) Von der Nachlassenschaft eines Gerichteten, handhafter Ehat, Verlehnung fremdes in Verwahrung habenden Gutes; 15.) Von Schlagung fremder Bedienten, item wenn der zu antworten hat, der einen fremden Mann festhält; 16.) Vom Kauf gestohlenen Gutes, item vom Proceß, wenn etwas für gestohlen angegeben wird; 17.) Von gefundenen oder abgejagtem Diebstahl oder Raub, item de damno culpato; 18.) Von Dienstbothen; 19.) Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur; 20.) Von usurpatione und Verderbung fremden Landes, wissentlich und unwissentlich, item wenn einem

Hirten etwas wegkommt; 21.) Wozu ein Hirte gehalten; 22.) Von Einbringung des Kornes und Zehenden zu rechter Zeit; 23.) Wie man sich in Gebäuden, auf der Straße und in der Mühle gegen jemanden zu verhalten hat; 24.) Von Gewähr und Eviction, item von geliehenem und verfestem Guthe; 25.) Etliche formalitäten und judicialia, item vom Todtschlage von und an Kindern begangen; 26.) Activ aedilitia de cane, verres etc.; 27.) Wenn das verkaufte wieder gefodert wird; und 28.) Wann Waffen zu führen erlaubt ist.

Diese Anzeige des Inhalts der Kapitel entdecket uns die bey dieser Umarbeitung der stiftischen R. R. gehabte Absicht, die in letztern zerstreuten Materien hier aussondern, das, was zu jeder Materie gehöret, zusammen stellen und solchergestalt das Ganze in bessere Ordnung und gewisser maßen in einen systematischen Zusammenhang bringen zu wollen. Sie verräth uns aber auch zugleich, daß diese Absicht nicht durch aus erreicht worden. Vielfältig wird man Gelegenheit haben zu bemerken, daß die Zusammenstellung der Materien weder logisch, noch juristisch richtig ausgefallen ist. Außer der Umschmelzung der äußerlichen Form unterscheidet sich diese Umarbeitung von den vorigen stiftischen R. R.,

R. R., wie wir selbige aus dem gedruckten Exemplar kennen, auch durch die in dem Texte oder Inhalts selbst häufig vorkommenden Abweichungen von verschiedener Art. Bald ist hier theils sichtbar aus Nachlässigkeit, theils weil man dort keinen Sinn heraus bringen können, etwas weggelassen, oder verändert; bald hat diese einige Worte mehr als jene, wahrscheinlich in der Absicht, eine solche Stelle dadurch verständlicher zu machen; bald sind hier diejenigen Stellen richtiger, die dort durch Schreib- oder Druckfehler verunstaltet sind; bald hat sie dunkeln Stellen mehr Deutlichkeit oder Bestimmtheit zu geben gesucht; bald das, was die stiftischen Rechte aus diesem oder jenem Artikel der ältesten R. R. weggelassen haben, wieder aufgenommen, bald bey andern von diesen Artikeln etwas zugesetzt. Besonders verdienet bemercklich gemacht zu werden, daß, wenn gleich bereits die stiftischen R. R. in einigen der neu hinzugekommenen Gesetzstellen die allgemeine Benennung Herr statt des Bischofes gebrauchen, dennoch in allen aus den ältesten R. R. aufgenommenen Artikeln den Bischof unabgeändert beybehalten, diese umgearbeiteten R. R. dahingegen außer den vorgedachten neuen Gesetzstellen in allen Artikeln der ältesten R. R., die vier ersten bloß ausgenommen, die Benennung Bischof in die

R 3

des

des Herrn oder Landes Herrn verwandeln; daß auch hier wiederum gerichtliche Termine verlängert und Geldbußen erhöht werden; daß hier Hin und wieder ganz neue Sätze eingeschaltet und dahingegen nicht nur andere einzelne Befehle stellen, sondern sogar ganze Kapitel aus dem stiftischen R. R. weggelassen worden, und endlich daß aus einigen Stellen nicht unwahrscheinlich hervorgehet, daß man auch hier die Hoheit und Berechtigung des Bischofs noch mehr, als bereits angezeigter maßen in den stiftischen R. R. geschehen, einzuschränken, und die Freyheit des Lehnsmannes zu erweitern gesucht habe *). Unterdes:

*) Da die von einer andern Hand herrührende hochdeutsche Uebersetzung der stiftischen R. R. mit gegenwärtigem Versuche zugleich im Druck herausgegeben wird, in ersterer aber die Abweichungen der stiftischen von den ältesten und die der umgearbeiteten von den stiftischen Ritterrechten, so wie die nothwendigen Ausbesserungen der Schreib- oder Druckfehler nicht allein, sondern auch der dunkeln, unrichtigen und verstümmelten Stellen in dem plattdeutschen Texte der gedruckten stiftischen R. R. bey jedem Kapitel werden bemerkt werden; so würde es überflüssig gewesen seyn, von allem dem besondere umständliche Anzeigen hier beizulegen. Dort wird man den Beweis darüber finden, was wie

terbessen sind doch in dieser Umarbeitung nicht wenige Stellen der stiftischen R. R. noch unausgebessert geblieben. Hätte man den Sachsenspiegel hierbey mit zu Rathe gezogen, die Ausbesserungen und Ergänzungen hätten ungleich richtiger, vollständiger und reichlicher ausfallen müssen. Zwar sollte man aus einigen Stellen urtheilen, daß solches wirklich geschehen wäre *): andere hingegen verrathen es zu deutlich, daß man den Sachsenspiegel bey dieser Arbeit nicht gebraucht habe **). Müßte uns dieses nicht auf die Gedanke

R 4

ken

wir hier und weiter vorhin davon angeführt haben.

*) So muß es uns wenigstens scheinen, wenn wir die Kapitel CLXX. CLXXIX. CCV. und CCXL der stiftischen Rechte in dem B. 3. Kap. 23. 25. B. 2. Kap. 24 und 38. der Umarbeitung nach dem B. 2. art. 59 und 65. und B. 3. art. 20 und 79 des Sachsenspiegels ausgebessert finden.

**) Man halte außer mehreren die Kapitel XIII. XVIII. XCVIII. CXXIV. CLXXV. und CCIII. der stiftischen Rechte mit dem B. 1. art. 6. 21. 54. B. 2. art. 7 und 63 und B. 3. art. 17 des Sachsenspiegels zusammen, und denn sehe man, wie diese Stellen in den umgearbeiteten R. R. B. 2. Kap. 2. B. 1. Kap. 25. B. 2. Kap. 7. 15 u. B. 3. Kap. 5; und B. 2. Kap. 23 bald

fen bringen, daß man bey der Umarbeitung, unbekümmert um den Sachsenpiegel, sich einer etwas richtigern Abschrift der stiftischen R. R. bedienet habe, als diejenige gewesen, welche dem Buchdrucker zugeschickt worden, oder vielmehr zufällig in die Hände gekommen ist. Zu bedauern ist es, daß von einer völlig mangelfreyen alten Handschrift, deren doch, wenigstens vor dem Druck derselben, einige vorhanden gewesen seyn müssen, gegenwärtig kein Exemplar auffindig zu machen ist. Die liefländische Ritterschafts-Fanzeley besizet zwar eine plattdeutsche Handschrift davon; sie ist aber von neuerer Zeit und ungezweifelt von den gedruckten R. R. genommen, indem sie mit denselben und dem gleichfalls handschriftlich bengebundenen Formul. Proturat. sowohl dem Inhalte, als auch sogar den Titeln nach wörtlich übereinkommt.

In welcher Art man bey dieser Umarbeitung die Gesegstellen der stiftischen R. R. in eine zusammenhängende Ordnung zu bringen gesucht, oder wie die Kapitel der letztern in den Büchern und Kapiteln der ersten vertheilet worden, giebt die Beylage E zu erkennen, in welcher zugleich bemerkt worden, daß hier die Kap. LXXXIX.

XC.

bald gar nicht, bald nur zum Theil ausgebessert, bald ganz weggelassen sind.

XC. XCI. CI. CLXVII. CCVI. und CCXLVI. aus jenen weggelassen worden *).

Es sey mir erlaubt, hier noch einen Nebenumstand bemerklich zu machen. In den ersten und ältesten sowohl, als in den nachher erweiterten stiftischen R. R. haben wir keine für Liefland charakteristische Gesegstelle entdecken können. Hier aber in diesen umgearbeiteten Rittersrechten finden wir gleich in dem zweyten Kapitel des ersten Buchs derselben den dritten Artikel der ältesten R. R. und das zweyte Kapitel der stiftischen folgendergestalt eingekleidet: „Nachdem auch das Christenthum in Liefland gelegen in der Heidenchaft der Neussen, Lettawen und Carelen u. s. w. Dieß dienet uns also abermahls zum Beweis, daß die ältesten sowohl, als nachher erweiterten R. R. wirkliche liefländische Gesetze seyn. So viel von der Beschaffenheit und

R 5

Ein:

*) In der kgl. Biblioth. Th. III. S. 36 werden mehrere Kapitel als fehlend angegeben. Vielleicht mögen sie in Gadebuschen's Abschrift ausgelassen gewesen seyn. Ob übrigens diese Kapitel hier aus Versehen und Nachlässigkeit übergangen, oder aus irgend einer Ursache mit Vorsatz ausgeworfen worden, oder ob selbige erst nach der Umarbeitung hinzugekommen seyn, muß ich unentschieden lassen.

Einrichtung dieser umgearbeiteten kirchlichen Rechte.

Ueber den Urheber oder Verfasser derselben sowohl, als über die Zeit ihres Ursprunges ist alle Nachforschung ohne den gewünschten Erfolg geblieben. Unterdeffen können wir doch wohl darüber gewiß seyn, daß sie noch aus den Zeiten der Ordensmeister und Erzbischöfe her und ursprünglich in plattdeutscher Sprache, wahrscheinlich auch nach einem bessern handschriftlichen Exemplar, als die nachher gedruckten N. N. aufgesetzt seyn müssen. Ihr Daseyn zu Fabri's Zeiten beweiset die in seinem Formular hieraus angezogene oben bemerkte Stelle; und wer kann sagen, ob sie nicht vor seinen Zeiten bereits da gewesen seyn. Zu der Zeit waren aber hochdeutsche Schriften unter den Einwohnern dieses Landes ganz außerordentliche Erscheinungen, wie denn auch Fabri sein Formular selbst im Plattdeutschen abgefaßt hat. Ja Arndt muß noch ein plattdeutsches Exemplar besessen haben, da er bey dem daraus gelieferten Auszuge (Th. II. S. 25 u. f. f.) anzeigt, daß er das alte gebrochene Niederdeutsch zu besserer Verständlichkeit mit neuern deutschen Worten ausgedruckt habe. Offenbar ist also Gadebusch — durch wen, ist mir jedoch unbekannt — irre geführt, wenn er den

den ebemähligen rigischen Syndikus Zilchen als den Urheber dieser in drey Bücher eingetheilten und ins Hochdeutsche übersehten N. N. angiebt (Kl. Bibl. Th. II. S. 79 und Th. III. S. 35); da selbige, wie oben bereits angeführt, schon zu Fabri's Zeiten und also lange vor Zilchen dergestalt umgearbeitet und eingetheilt, da gewesen sind; gegenwärtig ist kein Exemplar davon im Plattdeutschen auszuforschen gewesen. Von der hochdeutschen Uebersetzung derselben ist der Urheber ebenfalls unbekannt. Vielleicht könnte Gadebusch darinn Recht haben, wenn er diese dem vorgedachten Zilchen zweiguet; mir mangelt es jedoch schlechterdings an einem Grunde, solches als eine Wahrheit anzunehmen. Mag es indessen überseht haben, wer da will; kein großes Geschenk hat man daran erhalten. Zwar macht der Abgang des plattdeutschen Grundtextes oder des dabey gebrauchten Exemplars es unmöglich, die Uebersetzung mit demselben zu vergleichen; dennoch hat selbige, (wenn wir sie auch nur nach dem Inhalte der gedruckten N. N. beurtheilen) nicht wenige und nicht unwichtige Mängel. Zum öftern sind die alten und gerade die unbekanntesten Wörter, Ausdrücke und Redensarten, so wie auch die verwickeltsten Wortfügungen bald beybehalten, bald unrichtig überseht; bald sind auch unverständliche

liche oder verstümmelte Stellen unverändert stehen geblieben oder gar weggelassen*).

Nun ist es Zeit, Rechenschaft darüber zu geben, warum diese umgearbeiteten R. R. mit unter die im gerichtlichen Gebräuche gewesen liefländischen Rechte gesetzt worden. Fabri wird uns hier ein vollgültiger Gewährsmann seyn. Worauf ich mich hierbey gründe, ist bereits

*) Zur Rechtfertigung dieses Urtheils beziehe ich mich hier nur auf folgende Beispiele, denen noch ungleich mehrere beygefügt werden könnten. Man vergleiche Cap. XVIII. der gedruckten R. R. mit dem Kap. 25. B. 1. der umgearbeiteten; Cap. XXVI. mit Kap. 27. B. 1.; Cap. XXXI. mit Kap. 15. B. 1.; Cap. LXVI. mit Kap. 19. B. 1.; Cap. LXVIII. mit demselben Kapitel; Cap. LXXI. mit Kap. 30. B. 1.; Cap. CVIII. mit Kapitel 9. B. 2.; Cap. XCVIII. mit Kap. 7. B. 2.; Cap. C. mit Kap. 8. B. 2.; Cap. CXXIV. mit Kap. 15. B. 2.; Cap. CXXV. mit Kap. 16. B. 2.; Cap. CXXVI. mit Kap. 17. B. 2.; Cap. CXXIX. mit Kap. 18. B. 2.; Cap. CXXX. mit Kap. 19. B. 2.; Cap. CXL. mit Kap. 13. B. 2.; Cap. CLVIII. mit Kap. 40. B. 3.; Cap. CLXVI. mit Kap. 21. B. 3.; Cap. CLXVIII. mit Kap. 25. B. 3.; Cap. CLXXV. mit Kap. 5. B. 3.; Cap. CXCIV. mit Kap. 9. B. 3.; Cap. CCVI. mit Kap. 24. B. 2.; Cap. CCXIX. mit Kap. 28. B. 2. u.

vorhin, wiewohl in anderer Absicht, aus seinem Formul. Prokurat. angeführet, wo er sich nämlich auf das dritte Buch der stiftischen Rechte beziehet. Was für ein anderes Recht kann dieses seyn, wenn es nicht eben dasselbe seyn soll, wovon hier geredet wird? Wer hat je von einem andern in Bücher abgetheilten liefländischen stiftischen Rechte gehöret, oder je ein anderes gesehen? Wer hat die angezogene Stelle irgend anderwärts im dritten Buche liefländischer R. R. angetroffen, wie sie hier wirklich im dritten Buche und dessen 13ten Kapitel gefunden wird und beyrn Arndt in dem gelieferten Auszuge (Th. II. S. 28.) nachgelesen werden kann? Unwiderleglich hat also Fabri keine andere, als diese in drey Bücher abgetheilten, umgearbeiteten R. R. gemeinet. Wenn es nun bekannt ist, daß er ein vieljähriger berühmter Sachwalter in Liefland gewesen; wenn mans ihm daher nothwendig zutrauen muß, gewußt zu haben, was für ein Gesetzbuch bey den Landesgerichten gebraucht worden; wenn es Unsinn seyn würde, sich den Gedanken beykommen zu lassen, er hätte die Partey, welche er doch in seinem Formulare, ihre Rechtshändel allenfalls selbst bey den Gerichten zu führen, unterrichten will, auf ein bey den Gerichten nicht eingeführtes Gesetzbuch verweisen können; wenn es aus der erwähnten

Stelle

Stelle seines Formulars zu Tage lieget, daß er selbst in Betreibung der Rechtsfachen sich eben dieser Rechte, wovon hier die Rede ist, bedienen haben müsse; wenn er selbige endlich die stiftlichen landüblichen Rechte nennet: wer wird seine Zustimmung versagen können, daß diese ungearbeiteten, in drey Bücher abgetheilten R. R. bey den liesländischen Gerichten und im ganzen Lande im Gebrauch gewesen seyn müssen? Wird man es nicht um so williger zugeben, da sie eben dieselben Gesetze enthalten, als die aus 249 Kapiteln bestehenden R. R., obgleich sie einige Veränderungen erlitten, und zum bequemern und nützlicherm Gebrauch in bessere Ordnung gebracht worden? Seit welcher Zeit aber und wie lange man sich dieser ungearbeiteten R. R. bedienen habe, wenn und warum man wieder zu den andern, den nachher gedruckten R. R., welche seit undenklichen Jahren bis auf den heutigen Tag im Gebrauch sind, zurück gekehret sey, mag ein anderer aus dem Dunkel, darinn es liegt, ans Licht zu ziehen versuchen. Ich hülte mich, wie schon mehrmals geschehen müssen, in das freymüthige Bekenntniß meiner Unwissenheit. Vielleicht können auch hierinn einmahl alte noch bis her unbekannte Urkunden Anlaß zur Auskunft darüber geben. Um jedoch näher auf die Spur zu leiten, zeige ich meine Vermuthungen hierüber an.

Unter

Unter der polnischen Regierung hat man, wie wir bald hören werden, der liesländischen Ritterschaft mehrmalen, obgleich wider die Wahrheit, den Vorwurf gemacht, daß sie bis dahin gar keine Gesetze gehabt hätte. Dieß geschah wahrscheinlich bloß in der Absicht, um wenigstens einen Scheinvorwand zu haben, ihr desto süglicher die polnischen Gesetze aufdringen zu können. Sollte nun nicht die liesländische Ritterschaft, welche sich bis dahin vielleicht der in Bücher abgetheilten bloß handschriftlich vorhandenen R. R. bedienen hatte, um diesen Vorwurf desto kräftiger von sich abzulehnen und den daraus zu besorgenden nachtheiligen Folgen desto sicherer vorbeugen zu können, es für klug und rathsam geachtet haben, ihre R. R. in der Form, wie sie im Druck herausgekommen, wieder bey den Landesgerichten zum Gebrauch anzunehmen? weil diese den Anschein und die Vermuthung einer landesherrlichen Autorität für sich haben, oder wenigstens doch den wirklichen alten Gebrauch derselben vorzüglich vor einer bloßen Handschrift zu erweisen geschickt waren. Da jedoch die ungearbeiteten R. R., wie oben angezeigt worden, einige Kapitel nicht haben, welche man in den gedruckten findet, so könnte es auch wohl seyn, daß man diese letztern, ihres vollständigern Inhalts wegen, schon vor der polnischen

nischen

nischen Regierungszeit, jedoch erst nach 1539, bey den Gerichten eingeführt hätte. Vielleicht sind aber auch die umgearbeiteten N. R. sogar noch bis zur schwedischen Regierung im gerichtlichen Gebrauch geblieben. Weiter unten bey jener Periode werden wir bemerksich machen, wodurch man auf diese Vermuthung geleitet werden kann. Mit welcher von diesen Vermuthungen die Sache getroffen sey, oder ob nicht noch andere besser gegründete Statt finden, kann vielleicht mit der Zeit ein Zufall entscheiden.

Diese bisher angeführten drey Mitter, oder Landrechte sind die eigentlichen Hauptgesetze, die in dieser ersten Periode, oder zu den Zeiten der Bischöfe, Erzbischöfe und Ordensmeister in Liefland im Gange und wirklichen Gebrauche gewesen. Doch waren es diese Gesetze nicht ausschließend allein, wornach der Adel sammt den übrigen Einwohnern des platten Landes ihre Handlungen einzurichten hatten. Aufser den stillschweigend eingeführten unbeschriebenen Gebräuchen und Gewohnheiten hatten auch verschiedene Privilegien und einzelne Verordnungen und Verträge, welche die gedachten Gesetzbücher theils erweiterten und vermehrten, theils einige Artikel derselben näher bestimmten oder abänderten, eben dieselbe Gesetzeskraft, als vor

vorermähnte Gesetzbücher und mußten eben so wohl von den Landeseinwohnern befolget werden, als sie den Richtern in Beurtheilung und Entscheidung der vorkommenden Rechtshändel zur Richtschnur dienen. Hierher *) kann man rechnen das alte livische Bauerrecht **); eine Verordnung, das Heergewette des Adels in Liefland betreffend ***); die 1424 von dem Ordensmeister

*) Da ich mich gleich anfangs auf das heutige eigentliche Liefland eingeschränkt habe; so führe ich auch hier keine Verordnung; Privilegium u. an, so besonders für Ehmland gegeben worden, so wenig ich auch die Statuten, welche blos die innere Einrichtung und Verfassung des deutschen Ordens betreffen, und in den Ordenskapiteln festgesetzt worden, oder zum Staatsrechte von Liefland gehören, anführe.

***) Dieses Bauerrecht, welches Arndt Th. II. S. 28 vollständig liefert, soll ihm zufolge auch dem Bischöfe Albrecht zugeschrieben werden. Aber manche Stelle desselben widerspricht diesem angeblichen hohen Alter; an einer wird sogar vom Schiefen geredet. Doch vielleicht ist die Abschrift von einem nachher verbesserten Bauerrecht genommen.

****) Diese kenne ich blos aus dem Prodom. des Menius. Fast sollte ich glauben, daß er nichts anders, als den bey dem Brandis den ältesten N. R. angehängten 68sten Artikel darunter gemeinet habe.

3tes u. 6tes Stück. §

meister von Xutenberg nebst den geistlichen und weltlichen Landesständen festgesetzte Anordnung wegen der zu entrichtenden jährlichen Landeszinßen und andern Berechtigkeiten, wegen Auslieferung der Drillen, Bezahlung der Schulden und Geldbußen 2c.; das Privilegium des Erzbischofes Sylvesters von 1457, die stiftische Begnadigung, neue Gnade oder neues Mannlehnrecht genannt, kraft welcher alle Güter, liegende Gründe und fahrende Habe bis ins fünfte Glied männliches und weibliches Geschlechtes vererbt werden können, nebst der von ihm noch an eben dem Tage darüber ausgestellten Erklärung und nähern Bestimmung; Erzbischof Michael's Verordnung von 1494, von Ausantwortung entlaufener Bauern; des Ordensmeisters von Pletzenberg Verordnung von 1507, den Brautschaf, die Morgengabe, Hochzeitgeschenke 2c. betreffend; desselben Verordnung von 1509 wegen Auslieferung entlaufener Bauern; desselben Verordnung von 1510 über verschiedene Rechtsgegenstände *); die Vereinbarung der erzkistlichen Ritterschaft, bezieht

*) Ob diese beyden Vorreden von 1509 und 1510 bloß für Ehstland gegeben und ob sie nicht auch in Liesland eingeführt und gültig gewesen, darüber habe ich keine Gewißheit erhalten können.

betreffend, die Güter aus der Gnade oder des neuen Mannlehns nicht in die gesammte Hand zu verkaufen oder auf andere Weise zu veräußern 2c. von 1523; des öselischen Bischofes, Johann Kiewel, Privilegium von 1524, worinn auch Rechtspunkte vorkommen; in einer Urkunde des Erzbischofes Thomas, von 1531 Donnerstages nach Martini, welche Hiärne in seinen Kollektaneen aufbewahret hat, gestehet dieser Erzbischof der erzkistlichen Ritterschaft den Genuß aller derjenigen Rechte zu, welche die öselische und dörpatische, auch harrische und wierische Ritterschaft besizet und gebrauchet, auch wird untern andern die rechtliche (gerichtliche) Ordnung des Mannrichters darinn bestätigt, welche Ordnung ich aber sonst nirgend angeführt gefunden habe; des Ordensmeisters, Johann Freytag, Verordnung von 1491, daß ein gegenwärtiger Gläubiger in Jahr und Tag, ein abwesender aber in drey Jahren sich bey dem Käufer eines Gutes melden müsse, widrigenfalls er sich an den Verkäufer halten könne, das Gut aber frey seyn solle; des dörpatischen Bischofes, Johann, Privilegium von 1540, des mittelst er des dörpatischen Adels Erbschaftsrechte, die Gnade genannt, erneuert, bestätigt und vermehret; verschiedene Gesetze, welche Policy und Sitten, wie auch Prozesse und Verbrechen betref-

treffen, von den liesländischen Ständen 1545 aufgesetzt; des Ordensmeisters, Herrman von Brüggeneu, Verordnung von 1546 über die Lehngüter und gesammte Hand; Verordnung der liesländischen Stände über die Verbesserung des Justizwesens, von 1554. Vielleicht sind solcher Verordnungen mehr gewesen, die sich aber nicht allein aus den Archiven und den Privatsammlungen verlohren haben, sondern auch unsern ältesten Geschichtschreibern unbekannt geblieben sind.

Ich darf es wohl nicht übergehen, daß man außer den bisher angeführten R. R. in der Ritterschaftskanzley noch einen alten plattdeutschen Aufsatz von einer ziemlichen Anzahl zum Lehnrecht gehöriger Gesetzstellen unter dem Titel: *Altes in Liesland gebräuchlich gewesenes Lehnrecht aufbewahret*. Eben dieser Titel, der es so bestimmt, als ein ehemahliges wirkliches Lehnsgesetzbuch für Liesland ankündigt, macht es mir zur Pflicht, eine nähere Anzeige davon zu geben, um dem etwaigen Vorwurfe, daß ich es aus Nachlässigkeit übersehen, oder mit dessen Inhalt und Beschaffenheit mich nicht bekannt gemacht hätte, zuvorzukommen. Es bedarf aber nur einer flüchtigen Uebersicht, um zu erkennen, daß es nichts weniger sey, als ein Lehnrecht, welches absichtlich für

für Liesland aufgesetzt und verfaßt worden. Offenbar ist es nur eine Sammlung von verschiedenen Lehngesetzen, welche ein Privatmann, ein Sachwalter etwa, für sich, in welcher Absicht es auch geschehen seyn mag, aufgeschrieben hat: So manche Stellen dieser Sammlung mögen es bezeugen, daß sie so wenig überhaupt in der Absicht, ein Gesetzbuch, als insbesondere ein für Liesland eigentlich bestimmtes Gesetzbuch vorstellen zu sollen, aufgesetzt worden. Wer wird es für die Form oder Sprache eines Gesetzbuches erkennen? wenn es z. B. daselbst heißt: „Beschähe es, daß ich einen Lehnmann sähe, dem der Herr es nicht zugestehen wollte, daß er ihn mit dem Guthe belehnet hätte; so mag ic.“ oder: „Wenn der Herr dem, welchen er belehnet hat, nach geleistetem Eide der Treue das Lehngut nicht einweisen will; so darf der Lehnmann den Eid nicht halten, ut ibi glossa notat;“ oder: „Noch sagen die Doctores, hätte der stumm gewordene Lehnmann ic.“ oder wenn, nachdem eine Reihe von Ursachen, warum ein Lehnmann sein Lehngut verlieren kann, angeführt worden, es sodann heißt: „Plura, quibus de causis quis feudum amittere potest, lege in Practica *Perrì de Ferrariis*, ex quibus supra dicta et sequentia transumpta sunt.“ Und wer wird es ein für Liesland bestimmtes oder auf Liesland eingeschränk-

tes Lehnrecht nennen? Wenn er unter mehreren folgende Stellen z. B. liest: „Marggraffschaften, Graffschaften, Herzogthümer, die von dem Kaiser zu Lehn gehen, darf man nicht theilen zc.“ — Ist es, daß der Lehnherr in Person zum Kaiser, wenn er gekrönet werden soll, ziehen müßte, so zc.; Ferner, wenn er Sätze darinnen findet, die der Verfassung Liefandes und den Sätzen der liefländischen R. R. nicht gemäß, ja wohl gar entgegen sind, wie z. B. — Alle Bischöfe müssen geloben und schwören, daß sie ohne Willen und Rath ihres Obersten neuerdings keine Güter zu Lehngüter machen sollen; — Ein Lehnmann soll sein Gut binnen Jahr und Tag empfangen; ist der Lehnmann aber ein Ritter, so hat er ein Jahr und einen Monat Frist dazu; — Stirbt ein Lehnmann und läßt viele Söhne nach, die müssen alle den Eid der Treue leisten, es sey denn, daß jemand von ihnen unter sieben Jahren sey; — Ein Lehnmann mag sein Lehngut ohne seines Herrn Willen nicht verkaufen, bey Verlust des Gutes; — Wenn ein Lehnmann stumm oder sonst so gebrechlich wird, daß er deshalb nicht mehr dienen kann, so mag man ihm sein Lehngut nehmen“ u. d. m. Ohne weiteres Bedenken kann man also diesen Privataussatz ganz bey Seite legen, da er augenscheinlich den oben angezeigten Titel keinesweges verdient und zur

Ges

Geschichte der liefländischen Ritter- und Landrechte nicht gehöret; wenn man gleich, und zwar nicht ohne Grund, zugeben kann, daß man sich derjenigen Lehnsätze aus dieser Sammlung, welche der hiesigen Landesverfassung und dem Geiste der bereits vorhandenen Gesetze nicht entgegen waren, sowohl bey Ausführung, als gerichtlicher Entscheidung der vorgefallenen Rechtsstreitigkeiten bedienen haben möge. Denn daß man bey der in die Augen fallenden Unzulänglichkeit der Stichtischen oder Ritterrechte die sächsischen oder gemeinen Lehnrechte zu Hülfe zu nehmen gezwungen gewesen seyn müsse, daran ist gar nicht zu zweifeln. Eben diese Unzulänglichkeit gedachter R. R., welche die Ritterschaft schon lange erkannt und woran die tägliche Erfahrung bey vorkommenden Rechtshändeln sie aufs neue erinnert haben muß, bewog dieselbe, ein vollständigeres Landrecht zu wünschen.

II.

Sie ergriff die Gelegenheit dazu, wie sich Plesland unter der erzbischöflichen und ordensmeisterlichen Regierung nicht mehr erhalten konnte und sich deshalb unter den Schutz und die Oberherrschaft der Republik Pohlen begeben mußte. Gleich bey den Unterwerfungsbehandlungen

bezog sich der sämmtliche Adel in Liefland auf die von dem Fürsten Radziwil im Namen des Königes vorläufig erhaltene Versicherung, daß das ganze Land bey seiner deutschen Obrigkeit und seinen eigenen, gewohnten deutschen Rechten gelassen werden sollte, und dem zufolge stellte sie unter andern auch die Bitte an, daß ein gewisses, allgemeines, alle Landeseingewessene verbindendes Landrecht aus den alten Gewohnheiten, Privilegien und gefällten Urtheilssprüchen von rechtskundigen Männern mit Zustimmung sämmtlicher Stände Lieflandes verfaßt und dem Könige zur Beprüfung, Bestätigung und öffentlicher Bekanntmachung vorgelegt werden möchte; welches denn auch mit allen übrigen Punkten von dem Könige genehmiget und zugesagt wurde *). Daß der Zeit einige wirkliche Veranstaltungen dazu getroffen und etwa wenigstens ein Anfang darinn gemacht worden, ist nicht wohl zu vermuthen, weil sich nicht die geringste Spur davon entdeckt; gewiß genug ist es, daß damahls nichts zu Stande gekommen ist. Vielmehr möchte man fast versucht werden zu glauben, die Ritterschaft

*) S. Codex dipl. Regni Polon. T. V. Nro. 139. p. 244. S. 4. Teumern's Theatrid. Liv. S. 70.

Habe diese Idee, wenn gleich nicht gänzlich, doch fürs erste wieder aufgegeben und es rathsam gehalten, sich lieber noch so gut, als möglich, mit ihren alten mangelhaften R. R. nebst ihren Privilegien, anderweitigen einzelnen Verordnungen und fremden Hülfrechten durchzuhelfen, als sich der zu besorgenden Gefahr auszusetzen, daß ein neues oder vollständigeres nicht nach ihren Wünschen und Erwartungen, noch der bisherigen privilegierten Landesverfassung gemäß aufgesetzt oder ein fremdes Gesetzbuch eingeführet werden möchte. Denn fünf Jahre nachher schickte der König den Feldherrn Chodkiewitz nach Liefland mit dem Auftrage, die schon seit einiger Zeit betriebene Vereinigung Lieflandes mit dem Großherzogthum Litthauen zu Stande zu bringen, verschiedene Anordnungen daselbst zu machen, und auch dahin sich zu bemühen, ut — wie es in seiner Instruktion vom 2ten August 1566. Cod. Diplomat. p. 260 heißt — certa jura in Terra illa (Livon. sc.) recipiantur, sive Jus Culmense, sive quo utitur Terra Prussiae, aut denique quodcunque aliud sit, prout voluerint. Die Ritterschaft fand aber, wie natürlich, keinen Geschmack daran, ein fremdes Gesetzbuch anzunehmen. Wie es also dazu kam, daß diese Vereinigung oder Union, zwischen Liefland und dem Großherzogthum Litthauen geschlossen wur-

de, befiel sie sich in der darüber aufgerichteten Urkunde ausdrücklich vor, daß die Richter im Lande verpflichtet seyn sollten, nach den verländischen Rechten und Gewohnheiten zu richten*). Und dieses wurde ihr auch in dem königlichen Bestätigungsdiploam über diese Vereinigung, mit denselben wiederholet, zugestanden**). Auch noch viel später hin blieb es das bey. König Stephan Bathori ließ im Jahr 1582 gewisse Constitutiones Livoniae***) ergehen

*) Cod. diplomat. No. 154. p. 271. — Cumque Incolae Livoniae fere omnes sint origine Germani — ac legum Patriacum assueti — Ut porro Judices terrestres — tam in civilibus, quam criminalibus causis et negotiis cognoscant, jus dicant et justitiam administrent secundum leges Patrias et consuetudines rationabiles —

***) Cod. diplomat. No. 155. p. 275.

***) Cod. diplomat. No. 187. p. 320. Diese Constitutiones kamen gleich der Zeit bey Niklas Scharfenberg zu Kratau im Druck heraus, nicht lange darnach wurden sie zu Danzig und 1589 abermahls zu Kratau aufs neue aufgelegt. (Hoppii Schediasma p. 205.) Und Lipenius führet in seiner Biblioth. reali jurid. unter der Rubrik Livonia noch eine Kratauer Ausgabe von 1585 an. Guagnini hat diese Constitutiones in seine Hist. Polon. wörtlich eingerückt.

gehen, welche eigentlich nur die Eintheilung Lieflandes und die Einrichtung der Landesregierung, der Gerichte und alles dessen, was dazu gehört betrafen. Hierinn setzte er fest (wahrscheinlich auf Veranlassung der Liefländischen Ritterschaft), daß das Recht sowohl in den Landes als Landtagengerichten nach den in Liefland angenommenen Landesrechten — und welche konnte man hierunter sonst verstanden haben, wenn es nicht die mehrerwähnten stiftischen oder R. R. gewesen seyn sollten, es sey nun die gedruckten oder umgearbeiteten — gehandhabet, jedoch ein Exemplar davon an ihn eingeschickt werden sollte, damit es von ihm durchgesehen und unter seiner Auctorität öffentlich bekannt gemacht werden könnte*). Aber auch unter der Regierung dieses Königes, ungeachtet ihm, seinem obigen Befehle gemäß, ein Exemplar von den R. R. durch Abgeordnete der Ritterschaft war eingeschickt

*) Cod. Diplom. p. 322. §. XIV. Tam in judiciis terrestribus, quam conventionalibus justitia administrabitur ex praescripto Juris provincialis in Livonia recepti. Cujus quidem Juris municipalis exemplum Provinciales ad Nos mittere debent intra quadrimestre, ut a Nobis recognoscatur et auctoritate nostra publicetur.

händiget worden *), wurde hierinn nichts zu Stande gebracht. So wie dieß bereits die

*) Hiervon befehret uns *Livoniae supplicantis Oratio a Nunciis Livoniae in Comitibus Varsaviensis Anno 1597 die 7. Mens. Martii publica habita*, welche in demselben Jahr sowohl in Riga bey Niklas Nollin, als auch in Kratau bey Lazario in 4. gedruckt heraustram. Gegen das Ende dieser Rede sagen die Abgesandten der Ritterschaft: *Jus Livonicum, quo Provincia ea ab immemorabili tempore usa fuerat, ejusdem Regis mandato vel pervidendum, vel corrigendum, vel confirmandum Regi, qui id etiam per Legatos Livoniae se accepisse scripto profitetur, exhibueramus, ad hoc usque tempus jacet.* Es würde viel werth seyn, zu erfahren, was für R. R. diese überschickten gewesen, ob die gedruckten oder umgearbeiteten, oder ob nicht die Ritterschaft bey dieser Gelegenheit vielleicht gar eins von diesen beyden durch den wesentlichen Inhalt der nachherigen Privilegien und besondern Verordnungen, Vereinbarungen ic. vermehret gehabt. An meiner Vermuthung, darnach zu forschen, habe ich es zwar nicht ermangeln lassen; selbst in dem polnischen Reichsarchiv ist Nachsuchung darüber angestellt; aber es ist nirgend etwas davon aufzufinden gewesen. Und da ich mich erinnerte, daß der ehemalige leMBERGISCHE Erzbischof Solikowski, wie *Staravolskijus* in seinem *Centum Illustr. scriptor. Polonic.* berich-

die Vermuthung erregen mag, daß man von Seiten der Republik Pohlen nicht eben sehr geneigt gewesen, die Ritterschaft in Liefland bey ihren alten Gesetzen und wohlhergebrachten Gewohnheiten zu erhalten; so wird selbige durch die unter Stephan's Nachfolger, dem Könige Sigmund III. im Jahr 1589 auf dem Reichstage zu Warschau verfaßte *Ordinatio Livoniae* *) nicht

berichtet, und Gadebusch in der litv. Bibliothek anführet, unter andern Handschriften auch *Libri duo Juris Livonici* hinterlassen haben soll, und daß dieser gelehrte und staatskluge Mann bey dem Könige Stephan in besondern Ansehen gestanden, in den wichtigsten Angelegenheiten gebraucht worden, 1580 — 83 in Liefland sich aufgehalten und nachher 1599 ein Mitglied der grossen Revisionskommission in Liefland gewesen war, und also nicht unwahrscheinlich zu vermuthen, daß die überschickten R. R. in seine Hände gekommen seyn könnten; so habe ich nichts gesparet, um mir einige Auskunft darüber und entweder eine Abschrift oder kurze Anzeige von der Einrichtung und dem Inhalte derselben zu verschaffen. In Wilna, Kratau, Warschau und Lemberg habe ich darüber anfragen lassen, demungeachtet ist es mir doch nicht geglückt, eins oder das andere zu erhalten.

*) Ob diese *Ordin. Livoniae* irgend wo im Druck ausgekommen, ist mir unbekannt.
Einen

nicht etwa bloß bestärket, sondern bis zur Gewißheit erhoben; indem darinn befohlen wird, daß die Liefländer sich nach den magdeburgischen oder sächsischen Rechten, und nach der preussischen Gerichtsordnung richten sollen *). Daß eine solche wider die Unterwerfungsverträge, wider die in dem Unionsdiplom (Cod. Diplom. No. 155) von 1566 ertheilte Versicherung — *Ne quid in sciis illis (Livoniensibus) in rebus livonicis constituatur vel decernatur*, — wider die königliche Zusage von 1569 (Cod. Diplom. No. 166). *Insuper etiam eorum omnium jura, privilegia, praerogativas, leges, consuetudines in proximis Comitibus Nos confirmaturos, appro-*

Einen und den andern Punkt daraus haben Müller, Belch, Siärne, auch Chwalskowski in *Singularia Poloniae* angemerkt. Das rigische Stadtarchiv besitzt eine Abschrift davon, woraus in meinen Beyträgen zur liffländischen Bibliothek ein Auszug im 27sten und 28ten Stück der Nord. Miscellaneen mitgetheilt worden.

*) Die hterher gehörige Stelle lautet also: VI. (*Leges Livoniae*. Cum provincia Livonia hactenus nullo jure usa sit, constituimus ut hoc tempore jure Magdeburgensi aut Saxonico utatur, eumque ordinem judiciorum, qui in Prussia retinetur, servet.

probaturos, ratificaturos pollicemur — und wider die vorhin aus der Constitution des königlichen Stephan angeführte Stelle offenbar streitende Verordnung dem liffländischen Adel nicht zuträglich scheinen konnte, wird nicht schwer zu errathen seyn. Auch ist mir nichts vorgekommen, woraus selbst von weiten nur zu folgern wäre, daß selbiger sich seiner alten R. R. begeben und dieser Anordnung unterworfen hätte. Vielmehr ist nicht zu zweifeln, daß man es anfangs an mehreren dawider gemachten Privatversuchen nicht werde haben ermangeln lassen. Wie diese aber fruchtlos blieben, ließ die Ritterschaft endlich auf dem öffentlichen Reichstage von 1597 ihre Beschwerden sowohl wider die gedachte Constitution überhaupt, als auch besonders wegen ihrer Rechte durch ihre Abgeordneten vor den Thron bringen *). Und nun ward es endlich Ernst

*) *Petunt*, heißt es in der Liv. supplic. Orat. *Serenissime Rex, amplissimique ordines, seu ut proprio potius eorum verbo utamur, supplicant R. Maj. Vstrae ordinibusque, ut Constitutiones non nullorum superiorum Comitiorum, praefertim Ai. 89 et 90 pro clementia sua abrogare velint. — Hoc petimus — ut nota illa, summa cum infamia nomini Livonico Constitutione illa A. 89 inusta abrogetur; ne denique contra Constitutionem Lublinsensem Ao. 69* edi-

Ernst mit dieser Angelegenheit des Landes. In der vorläufigen Antwort, die der König den Abgeordneten der Ritterschaft unterm 26sten März desselben Jahres gab, ging er zwar noch nicht von dem ehemaligen Reichstagschlusse oder der letztgedachten Konstitution ganz ab, doch schränkte er selbige zum Vortheile des Landes gewissermaßen ein und gab die Versicherung, daß nächstens ein allgemeiner Landtag dieserhalb ausgeschrieben werden sollte *). Dieses Jahr ging zwar wieder

editam invitis Livonibus aliquid imponatur, sed adhibitis, consentientibusque illis de juribus provinciae illius commodisque statuatur. — Jus Livonicum, quo provincia ea ab immemorabili tempore usa fuerat etc. (Siehe n. * S. —) ad hoc usque tempus jacet. Iterum quam diligentissime R. M. Vstrae illustrissimisque ordinibus supplicamus, ut hanc nominis beneficiique sui memoriam miserae supplici provinciae relinquere velint, ac jura legesque, suas S. R. Mti. felicibusque ejus temporibus acceptas eam referre.

*) Der König sagt in seinem Rescript vom 26sten März 1597. Jus, secundum quod Nobilitatis causae, judicentur, Saxonicum illis permittendum S. R. Maj. putat; salvis tamen exceptis illorum, si quae excipienda putarint, ejusque rei causa quam primum generalem Conventum totius Provinciae illis

fruchtlos dahin; aber in dem folgenden wurde abermahls eine neue Konstitution für Plesland auf dem Reichstage zu Warschau verfaßt und in dem 6ten Punkt derselben festgesetzt, daß dem Plesländischen Adel vergönnet seyn sollte, zusammen zu kommen und sich ein Recht aus dem Pohlischen, litthauischen und alten Plesländischen Rechten aufzusetzen *). Zu dem Ende fertigte

illis indicere non intermisset. — Tam judiciis autem, quam juribus, quod elegerint, ut omnium trium Nationum homines, qui in Livonia possessiones aliquas sive proprias sive Regias tenuerint, subsint et pareant, aequum S. R. Mtas censet. —

*) Diese Konstitution ist ohne Anzeige des Druckorts und Jahres unter folgendem Titel aus dem Pohlischen ins Deutsche übersetzt im Druck erschienen: Plesländische Ordnung, wie dieselbe zu Warschau auf allgemeinem Reichstage von der Königl. Majestät und den Ständen der Kron Pohlen und Großfürsten thumbs Litawen den 13ten Aprilis 1598 publiciret und den Constitutionibus Regni einverleibet ist. Einen umständlichen Auszug daraus findet man in den Nord. Wissell. am vorhin a. O. und bey Gadebuschen Livs. Jahrb. Th. II. Abschn. II. S. 183. Der hterher gehörige 6te Punkt aus derselben lautet also: Wegen des Rechts, so die vom Adel gebräuchen sollen, geben wir zu, daß sie zusammenkommen und aus dem Pohlischen, 3tes u. 6tes Stück. M. Lits

der König eine große Kommission nach Pleskau ab, welche neben andern ihr aufgetragenen Geschäften auch die Abfassung eines liefländischen Gesetzbuches besorgen sollte *). Die Kommissarien waren der leMBERGISCHE Erzbischof Johann Demetrius Solikowski, der Kastellan Johann Zborowski, der litthauische Kanzler Leo Sapieha, der sendomirische Unterkämmerer Stignus Goslinski, der nowogrodische Kapitän Mathias Lenieck, Peter Ostrowski von Ostrow, der dörpatische Defonom Georg Schencking, der dörpatische Unterkämmerer Bertram Holzschuer, der königliche Sekretär

Nico

litthauischen und alten liefländischen Rechten mit Vorwissen der Königl. Kommissarien ein Recht abgefaßt werde, dessen Confirmation jedoch dem folgenden Reichstage vorbehalten.

*) In der Königl. Instruktion vom 20sten April 1598 (Cod. Dipl. Nro. 214. p. 350.) wird den Kommissarien hterüber folgendes vorgeschrieben: — Ad Jus terrestre conscribendum operam dabunt, ut ex omnibus tribus Palatinatibus quantum fieri possit, omnium trium nationum homines eosque maxime idoneos deputant, idque mox ab initio Commissionis, quo citius adhuc illis praesentibus negotium hocce finiatur, confirmationem tamen ejus ad Nos ordinemque Regni referent.

Nicolaus Niewieschinski, der königliche Sekretär Johann Wilczek, und der königliche Sekretär und wendenscher Landnotär David Zilchen. Diese fanden sich erst gegen das Ende des Jahres 1598 in Pleskau ein und nahmen zuerst ihre hauptsächlichsten Geschäfte vor, nämlich die Revision der königlichen und Privatgüter, wie auch der Privilegien, die Berichtigung der Grenzen zwischen den königlichen und andern Gütern, Schlössern und Städten u. d. m. Inzwischen riefen sie auch nicht lange darauf Deputirte aus allen drey Nationen des liefländischen Adels (das heißt der Pohlischen, Litthauischen und Liefländischen) zur anbefohlenen Abfassung des Landrechts zusammen. Wer diese Deputirte gewesen, findet sich nirgend; es scheint aber auch nicht viel daran verlohren zu seyn, weil selbige vielleicht wenig oder gar nichts dabey gethan haben. Denn, nachdem die Deputirten in Riga zusammen gekommen waren, faßten die königlichen Kommissarien den 8ten März 1599 den Schluß, daß Silchen allein den Entwurf dazu aufsetzen sollte, nach dessen Vollendung aber sollten die Deputirten selbigen beprufen und nöthigen Falls ausbessern *).

M 2

Sil

*) So heißt es nämlich in dem Tagebuche dieser königlichen Kommissarien unterm 8ten März 1599. — Quod ad Jus conscribendum

Hilchen war zu Anfange des August Monates mit seinem Entwurfe zu Stande gekommen. Die königlichen Commissarien beschickten also den 14ten desselben Monates den Rath zu Riga durch den Ritter Klaus Korf und den Doctor Christoph Sturz mit der Aufforderung, denjenigen Deputirten des Adels, welche diesen Entwurf des liefländischen Landrechts zum Durchsehen und zur Ausbesserung unter die Hände nehmen sollten, auch die seinigen beyzufügen; weil doch der Rath und die Stadt auch einiges Interesse daran haben könnte. Diese Aufforderung der Kom-

dum attinet, etsi certi homines deputati essent, placuit tamen, ut uni Dno. Hilchen, Notario Vendenfi, hoc negotium committatur, cujus unius dexteritate hanc rem confici posse Dni. Commissarii sperant. Ne tamen et reliqui Deputati se exclusos causari possint, placuit ad Deputatos mittere Dnm. *Holtshuier*, Succamerarium Dorpatensem et Dnm. *J. Wilzeck*, Secret. Reg., qui eos admonerent, ut hoc totum negotium in D. *Dav. Hilchen* rejicerent; quandoquidem si omnes scribere ac Jus condere deberent, sine ullo fructu alius alium impediret et chaos potius quoddam, quam juris ordinem inducerent. Postquam autem ab uno praescriptum fuerit, reliquis deinde deputatis ad examinandum et corrigendum proponetur.

Kommissarien entsprang nicht sowohl, wie es den Anschein haben könnte, aus einer billigen, günstigen Vorsorge für die Berechtigung der Stadt, als vielmehr aus der Absicht, den Rath, welcher sich im Namen der Stadt überhaupt geweigert hatte, diese königliche Kommission anzunehmen, verdeckter Weise der Kommission und ihren Aufträgen mit zu unterwerfen. Auch merkte der Rath diese heimliche Absicht und fand es bedenklich, sich mit diesem Geschäfte in der Art zu befassen; indem, wenn man sich auch nur in einem von den dieser Kommission gegebenen Aufträgen dergestalt einliesse, man nicht unterlassen würde, die Folgerung zu machen, daß der Rath die Kommission in ihrem ganzen Umfange dadurch anerkannt hätte. Man entzog sich dessen also unter andern hervorgesuchten Entschuldigungen und begnügte sich mit der eingelegten Bewahrung, daß, falls in diesem Landrechte irgend etwas, die Stadt und derselben Privilegien betreffendes, vorkommen sollte, solches dem Rathe schriftlich mitgetheilet werden möchte, damit derselbe alsdann sich darüber erklären könnte. Von dem weitem Vorgange hierinn sind mir keine besonderen Umstände bekannt. Unterdessen müssen zwischen der königlichen Kommission und dem Rathe zu Riga Schriften, und zwar widrige und empfindliche, hierüber gewechselt worden seyn, weil eben dar-

aus die erste Feindschaft zwischen Hilchen und dem zweyten Stadtsyndikus Godemann (als welche die Verfasser der beyderseitigen Schriften waren) sich entsponnen hat, wie aus Hilchens Clypeus innocentiae et veritatis etc. zu entnehmen ist. (Nord. Miscell. St. 27 und 28. S. 332) Das Geschäft selbst wurde dem ungeachtet völlig beendiget. Hilchen hatte den Entwurf der ländlichen Ritter- und Landrechte vollständig ausgearbeitet; die Deputirten des Adels samt den königlichen Commissarien hatten ihn übersehen, beprüft und ausgebeffert*) und letztere brachten ihn an den im Jahr 1600 zu Warschau versammelten Reichstag**). Hier haben wir also den ersten

*) In dem ganzen Entwurfe dieser Landrechte habe ich nur eine einzige Stelle als ausgebeffert angemerkt gefunden. Diese ist im 50sten Kapitel des 2ten Buches, von Kämpfen und Entfagung. Nachdem hierüber drey Paragraphen hingesezt worden; so heißt es weiter: Obberührtes alles ist also corrigirt. Und denn folgt die Ausbesserung oder Veränderung des Vorstehenden in einigen Paragraphen darauf.

***) Die königlichen Commissarien erklären sich in ihrem an den Reichstag abgestatteten Bericht mit diesen Worten darüber: — Quod attinet ad Ius Livon. conscribendum, hoc quidem munus certis quibusdam personis
ex

ersten Entwurf zu einem ausführlichem ländlichen R. R. Dieser führet den Titel: ländliches Landrecht, und ist in drey Bücher, jedes derselben in verschiedene Titel und diese wiederum in mehr oder wenigere §. §. eingetheilet. Das erste Buch handelt von den Landregenten, Richtern, Beamten und ihren Eiden, auch etlichen königlichen Regalien, und zwar der 3te Titel dieses Buches*) in einem §. von dem Bischof zu
M 4

ex tribus Palatinatibus a Nobilitate universa commissum erat, sed consensu omnium Nationum electus est unus, Not. Vend. D. Dav. Hilchen, qui illud accedente consensu nostro conscriberet, conscriptumque deputatis offeret. Qua in re, exequenda dum sedulam ille operam impenderet hocque Ius conscripsisset, Nos Commissarii jam Rigae existentes cum deputatis illud examinavimus correcturaque nostra ad approbationem et ratificationem S. R. M. Vestrae et ordinum limavimus.

*) In allen Exemplaren, die mir von diesem Entwurfe zu Gesichte gekommen, und selbst auch in dem im ritterschaftlichen Archiv hängt das erste Buch mit dem 3ten Titel an. Und doch ist in keinem die geringste Spur oder Anzeig zu finden, daß auch die beyden ersten Titel in dem Original ausgearbeitet gewesen, oder etwa das erste Blatt in den Abschriften abgerissen wäre, welches überhaupt schon

Wenden, der 4te von den Woywoden und ihrem Amte in 10 S. S.; der 5te von den Kastellaneen, in drey; der 6te von den Suchamerarien, in einem; der 7te von den Hauptmannschaften, in sechszeben; der 8te von den Fähnrichen, in zweyen; der 9te vom Richter, Unterrichter und Landschreiber, in einem; der 10te von den Mundschenken und Untermundschenken, Eruchseffen und Untertruchseffen und von Jägern, in einem; der 11te von Brückmeistern, vor Alters Hafenrichter genannt, in zweyen; der 12te von denen von Adel, derselben Privilegien und ihrer Güter Freyheit, in vierzehn; der 13te von Privilegien, Revision und Königs Alexandri Statuto, in acht; der 14te von Landbothen, in einem; der 15te von gemeinen Zusammenkünften, in elf; der 16te von der Münze, in einem; der 17te von Zöllen, in acht; der 18te von den Wasserströmen, in vier; der 19te von freyen Häfen, Handlungen und Kaufmannschaften, in drey; der 20ste von gestrandeten Gütern, in drey; der 21ste von den an die königliche Majestät verfallenen Gütern,

schon in mehrern Exemplaren zugleich gar nicht zu vermuthen ist. Wahrscheinlich hat man die ersten beyden Titel für die Bestimmung der Gewalt, Gerechtfame etc. des Königes und des Reichstages offen gelassen und die Ausfüllung dieser Titel dem Könige und Reichstage anheim gestellt.

tern in zwey S. S. und endlich der 22ste von Eidesformeln, nämlich des Woywoden, des Suchameraren, des Hauptmannes, des Landrichters oder Unterrichters, des Landschreibers, der von Adel und der Städte, des Burggrafen, des Landbothen. Das zweyte Buch handelt von Gerichtssachen, und zwar der 1ste Titel vom unterschiedlichen Stande der Personen, in einem S.; der 2te von dem Rechte, so die Aeltern an ihre Kinder haben, in drey; der 3te von Absonderung der Kinder, in einem; der 4te von Annehmung an Kindesstatt, in einem; der 5te von den Rechten zwischen Mann und Frau, in drey; der 6te von den Unmündigen und derselben Vormündern, in fünf; der 7te von der Vormünder Entschuldigung, in einem; der 8te von Erziehung der Unmündigen, in einem; der 9te von der Vormünder Verwaltung, in fünf; der 10te von guten Freunden, Dienern und Tagelöhnern, in sechs; der 11te von Erbbauern und derselben Wiederforderung, wenn sie verlaufen, in neun; der 12te von den starken umlaufenden Bettlern, in vier; der 13te von dem Rechte der Güter, so Jemand haben und besitzen kann, in einem; der 14te von Erbgeseffenen, in sechs; der 15te von den Landgütern, in zwey; der 16te von der vom Adel Erbgütern, in zehn; der 17te von Gerichtsgewalt und Halsgericht, in drey; der 18te vom rechts

mäßigen Gebrauch der Güter, in drey; der 19te von der Jagd, in zwey; der 20ste von Jmmenstücken, in einem; der 21ste von Hölzungen, in einem; der 22ste von Hütungen und Weiden, in zwey; der 23ste von den auf dem Wege und sonst gefundenen Sachen, in drey; der 24ste wie man Geld und Gut erwerben könne, in zwey; der 25ste von Testamenten, in eilf; der 26ste von Erbnehmung, in dreyzehn; der 27ste wie Brüder und andere unter sich Erbtheilen und nehmen sollen, in sechs; der 28ste von der Verjährung, in neunzehn; der 29ste von der Vererbung, in einem; der 30ste von Verpflichtungen, und erstlich von Bedingungen und Verträgen, in drey; der 31ste vom Eide, in fünf; der 32ste von Ehefachen, in einem; der 33ste vom Ehegelde, in fünf; der 34ste vom Kaufhandel, in drey; der 35ste von der Gewähr, in einem; der 36ste von Heuer und Miethung, in zwey; der 37ste von Leihen, in zwey; der 38ste von Aufzugs Briefen, in einem; der 39ste von der Creditoren Privilegien, in drey; der 40ste von Bürgen, in sechs; der 41ste von Pfand und Unterpfandung, in vier; der 42ste von Wiederforderung dessen, was man nicht schuldig gewesen und doch bezahlt hat, in einem; der 43ste vom Diebstahl, in fünf; der 44ste von Injurien, in fünf; der 45ste von thätlichen Injurien, in zehn;
der

der 46ste von zugefügten Schaden, in einem; der 47ste vom Schaden, so das Vieh einem zufüget, in zwey; der 48ste von öffentlichen Missethaten, und zwar von Beleidigung der Majestät, in vier; der 49ste vom Todtschlage, in vier; der 50ste von Kämpfen und Entsaugung, in zehn; der 51ste vom Todtschlage der Aeltern und Verwandten, in einem; der 52ste von den Hausstürmern, Mordbrennern und Räubern, in drey; der 53ste von Privatgefängnissen, in vier; der 54ste von freyem Geleite, in zweyen; der 55ste von Vergebung mit Gift, in einem; der 56ste von Zauberey, in einem; der 57ste von Kirchenräuberey, in einem; der 58ste von gewaltsamer Wegführung der Jungfern, in fünf; der 59ste vom Ehebruch, in einem; der 60ste von Blutschande, in einem; der 61ste vom Falschen, in zwey; der 62ste von Unterschlagung gemeiner Gelder, in zwey; der 63ste in welchen Uebelthaten Jemand, ehe er überwunden, könne gefangen werden, in einem; der 64ste von frischer That, in einem; der 65ste von Unterschleifern und Borschiebern, in zwey; der 66ste von Verläumdern, in zwey; der 67ste von gewaltsamer Entsezung der Güter, in zwey Paragraphen. Das dritte Buch handelt von Gerichten und derselben Formalitact. Der 1ste Titel von den Landgerichten, in acht und zwanzig S. S.; der 2te von den
Schloß;

Schloßgerichten, in vier; der 3te von dem Sulkamerarien Gerichte, in ein und dreyßig; der 4te von Kommissarien der Gränze halber, in zehn; der 5te von Kommissarien, welche Erbscheidungen machen sollen, in drey; der 6te von Obergericht oder Tribunal, in vierzehn; der 7te von gerichtlich eingeschriebenen Contracten, Bekännnissen und Urtheilen, in zehn; der 8te von Gerichtsordnung, auch der Zusammenkünfte Versicherung, in eilf; der 9te vom gerichtlichen Proceß in bürgerlichen Sachen, in einem; der 10te von den Procoratoren, in drey; der 11te von den Gerichtsbothen, in drey; der 12te von Ladung ins Gericht, in drey; der 13te von Citationen, in vier; der 14te vom Termino, in vier; der 15te von gutwilliger Einstellung des angefügten Termins, in drey; der 16te von Uebergebung oder Niederlegung der Citation, in siebenzehn; der 17te von Caution oder Versicherung, in vier; der 18te von den schlichten Exceptionibus oder Einreden, in drey; der 19te von Befristung, in drey; der 20ste von zerstörllichen Einreden, in sieben; der 21ste was dem Kläger frey stehet, das mag sich auch der Beklagte gebrauchen, in einem; der 22ste von der Krieg-Rechtens-Befestigung, in einem; der 23ste von Beweisung und Zeugen, in neunzehn; der 24ste von Appellation, in sechs; der 25ste von Gerichtskosten, in fünf; der 26ste von

von Canzeley Gebühr, wie auch Belohnung der Procuratoren und Landbothen, in vier; der 27ste von Execution der Urtheile, in zwölf; der 28ste von Verjährung der erhobenen und nicht geendigten oder verlassenen Rechtfertigung, in drey; der 29ste vom Proceß in peinlichen Sachen, in sieben; der 30ste von Erforschung begangener Uebelthat, in dreyzehn; und der 31ste von Verlegung der hohen Majestät in dreyzehn Paragraphen. So wie das erste Buch dieser neuen liefländischen Landrechte, bis auf einige wenige Titel, der innern Regiments- oder Landesverfassung von Polen und Litthauen gemäß eingerichtet worden, so sind die andern beyden Bücher theils aus den polnisch-liefländischen Unterwerfungsverträgen, polnischen Constitutionen und Gesetzen, theils aus den gemeinen kaiserlichen Rechten, theils aus den alten Ritterrechten, besondern Verordnungen, Privilegien und Gewohnheiten Lieflandes zusammen getragen. Aus den alten liefländischen Ritterrechten hat man indessen nicht sehr viel darinn behalten, und selbst das wenige hin und wieder nicht ganz ohne Abänderung gelassen.

Dem vorsehend angezeigten Titel nach ist dieses liefländische Recht augenscheinlich vollständiger, als das vorige; der Ausführung derselben aber ist die Uebereilung der Arbeit, welche

Sils

Silchen neben den übrigen Kommissionsgeschäften in wenigen Monaten zu Stande bringen mußte, deutlich anzusehen *).

Dies

*) Ein paar Bemerkungen aus diesem Entwurf der liesländischen Landrechte erlaube man mir herzusetzen. Im Buch 3. Tit. 1. §. 26 wird verordnet: „Was in den Gerichten gesprochen und decretiret wird, soll in lateinischer Sprache in den Landbüchern verscribet und aus der Schrift durch den Notarium verlesen werden;“ und in dem Tit. 23. §. 18 heißt es zwar, daß das Urtheil in lateinischer oder deutscher Sprache verlesen werden solle; aber es wird zugleich hinzugesetzt, daß man dasselbe den Parten nicht anders, als in der lateinischen Sprache mittheilen sollte. Gewiß ist dieses wegen der damalig theils in öffentlichen Aemtern, auf den königlichen Starosteyen und Schlössern, theils auf kleinern Lehngütern in Liesland sich haltenden Pohlen und Litthauern festgesetzt worden. Jedemnoch waren der Liesländer ohne Vergleich mehr; und überhaupt, wie konnte man mit Recht verlangen, daß sie ihre Landes- oder Muttersprache in ihren einheimischen Gerichten verläugnen sollten? Nicht genug zu bewundern ist es, daß die Deputirten des Adels diesen Punkt ohne alle Anmerkung dawider, haben stehen lassen. Wären diese Landrechte bestätiget und in Gang gebracht worden; was für nachtheilige Folgen für den Adel und alle übrigen Einwohner des Landes, hätten unausbleiblich dar

Dieser Entwurf nun wurde, wie oben gesagt, von den königlichen Kommissarien dem Könige

daraus entstehen müssen? — Der 13te Titel des 2ten Buchs setzt den Unterschied der Landgüter fest, daß sie nämlich entweder Erb- oder Lehn und zu Lebrage gegebene Güter seyn. Geht man aber das ganze Verzeichniß der Titel durch, so wird man nicht einen darunter bemerken, der seiner Ueberschrift nach Anzeige gäbe, daß über Lehngüter etwas verordnet würde. Und dennoch wird nicht allein in dem Buche 1. Tit. 13. und 21 und Buche 2. Tit. 15 eins und das andere über Lehngüter festgesetzt, sondern auch Buch 2 Tit. 16 von der vom Adel Erbgüter, durchaus nur §. 2. allein ausgenommen, von Lehngüter gehandelt. Ob dieses vorsätzlich und aus welcher Absicht geschehen, ist mir zu errathen unmaßhaltich. — Dieser letztgedachte Titel enthält §. 1 das merkwürdige Geständniß, „daß, obgleich in Liesland von Alters zweyerley Arten Lehn in Gebrauch gewesen, Sigismundus Augustus dennoch durch ein allgemeines Privilegium in der Subjection des Landes allen von Adel in ganz Liesland ein gleichförmig Erbrecht gegeben und verlehet habe.“ Mit allem Rechte würde diese Stelle den stärksten und unwidersprechlichsten Beweiss für die zu schwedischen Zeiten so heftig bestrittene Existenz dieses Privilegiums, dessen Original in Liesland verlohren gegangen, abgeben. Wenn die wichtigsten, gelehrtesten, in der

nige und dem Reichstage im Jahr 1600 zur Bestätigung unterlegt. Auch hatte der liefländische Adel dieser und mehrerer Angelegenheiten wegen den Otto Dönhof und David Silchen zum Reichstage nach Warschau abgefertiget. Die Kommissarien, nachdem sie ihren Bericht abgestattet hatten, erhielten eine öffentliche Dankfagung für ihre so wohl ausgerichteten Geschäfte und getroffenen Anordnungen; den Abgesandten des Adels aber ertheilte der König unterm 20sten März desselben Jahres den schriftlichen Bescheid, daß, da das Landrecht, so der Adel jetzt hätte verfassen lassen, der gemeinen Beschwerden wegen, noch zur Zeit nicht hätte durchgesehen werden können, selbiges gewissen vom Könige dazu

der Geschichte ihres Vaterlandes erfahrensten polnischen Magnaten, wenn diese, welche die Wichtigkeit der liefländischen Privilegien untersuchen sollten, wenn sie, die das entworfene Landrecht durchgesehen und bepruft hatten, kein Bedenken tragen, selbiges dem Könige, dem Senat und dem Reichstage zur Bestätigung vorzutragen, wenn diese das besagte Privilegium in dem von ihnen genehmigten Landrechte anerkennen; läßt sich alsdann noch ein Schein von Zweifel wider die Existenz desselben erdenken? Um so mehr ist es aber zu bewundern, daß man von Seiten des Adels sich dieses Arguments wider die Schweden nie bedienet hat.

dazu zu verordnenden Personen übertragen werden, und die Bestätigung dieser L. R. bis auf den nächsten Reichstag verschoben seyn sollte. Vorläufig wurden jedoch die von den Kommissarien verordneten Richter und Notäre in den drey Woywodschaften bestätigt und ihnen volle Macht ertheilet, alle im Lande vorkommende Streitsachen — nur peinliche Sachen ausgenommen, als welche von den Woywoden gerichtet werden sollten — nach diesem Landrechte zu entscheiden. Auch das eingerichtete Tribunal oder höchste Appellationsgericht, wovon jedoch die großen Städte befreyet waren, wurde dergestalt genehmiget; daß es in allem dem Gebrauche des Tribunals im Reiche Pohlen folgen sollte. Bis dahin war es schon mit der neuen Einrichtung der Gerichte im Lande und den entworfenen L. R. gediehen und nichts war zuversichtlicher zu erwarten, als die baldigste endliche Bestätigung alles dessen auf dem nächsten Reichstage zu erhalten, wozu auch der König selbst in dem oben gedachten Bescheide die ungezweifelteste Hoffnung machte; es kam aber nicht dazu. Die Kriegshändel, die sich vom Anfange des siebzehnten Jahrhunderts an zwischen Pohlen und Schweden entsponnen und nur selten unterbrochen nicht allein bis zur schwedischen Eroberung des ganzen Lieflandes, sondern auch nachher noch bis zum olivischen Friedensstus u. otes Stück. R schlusse

schlusse fortgesetzt wurden, mögen wohl, wo nicht die einzige, doch die hauptsächlichste Ursache mit gewesen seyn; warum es mit der versprochenen Beprüfung und Bestätigung der entworfenen liefländischen L. R. ins Stecken gerathen. Vermuthlich hat es auch nicht an andern Ursachen gefehlet, welche Schwierigkeiten und Hindernisse darwider in den Weg geleyet haben. Der Hanz und das Bestreben, wenn gleich nicht des Königs selbst, doch gewiß der vornehmern sowohl, als geringern polnischen und litthauischen Edelleute, die alten Freyheiten und Gerechtfame des liefländischen Adels aufs möglichste zu beschneiden und die wichtigsten Vortheile in den liefländischen Lehnen, Besitzungen u. d. an sich zu ziehen, ist unverkennbar *). Diesem aber sind einige Punkte in den L. R. und zwar im B. 1. Tit. 13 und B. 2. Tit. 16. entgegen, so daß sie also nicht sehr geneigt gewesen seyn können, die Bestätigung derselben zu befördern, wohl aber dagegen zu verhindern, obgleich man sich gewiß gescheuet

*) Die Geschichtschreiber, und insonderheit Chyträus, Heidenstein, Müller u. m. wie auch die Reichstagschlüsse und ergangenen Constitutiones und Ordinationes Livoniae, hauptsächlich die von 1589 und 90, liefern Belege genug dazu.

haben wird, die Gründe öffentlich und ausdrücklich anzuzeigen und den widrigen Punkten geradezu zu widersprechen. Auch die Stadt Riga hat bey der vorgehabten Bestätigung nicht gleichgültig und ruhig geblieben seyn können, unter andern insonderheit wegen S. 14. Tit. 12. B. 1., vermöge dessen die Privilegien dieser Stadt, welche dem Adel und dessen Freyheiten zuwider wären, aufgehoben werden sollten, und wegen der dem Erbherrn zu Salls im S. 2. Tit. 19. B. 1. gegebenen Freyheit, einen Schiff- und Handelshafen daselbst einzurichten und sich dessen zu gebrauchen. Welche Ursachen und Hindernisse aber auch gewesen seyn mögen, dennoch sind selbige nicht öffentlich bekannt geworden und müssen also nur in geheim mit gewirkt haben, daß die Bestätigung dieser Landrechte nie erfolgte und selbige daher nie die Kraft eines wirklichen Gesetzes erhielten. Denn da die liefländische Ritterschaft im Jahr 1606 bey vorkommender Gelegenheit sich auf diese Landrechte berief; so wies der König sie in dem Bescheide vom 10ten März selbiges Jahres damit ab, daß diese Landrechte noch nicht die erforderliche Bestätigung erhalten hätten. Kurz, so nahe auch bereits die Hoffnung war, ein vollständigeres Landrecht zu erhalten, so ging sie doch nicht in die Erfüllung und der liefländische Adel mußte solchergestalt seine

alten stiftlichen oder Ritterrechte mit den vorhin angeführten in dieser Periode ergangenen Verordnungen erweitert oder vielmehr zum Theil verwirrt, dem neuen Eroberer Lieflandes, dem Könige Gustav Adolph von Schweden wieder zu bringen.

III.

Der nachherige König von Schweden Carl IX. hatte schon als Herzog von Südermanland im Jahr 1601 den Pohlen den größten Theil Lieflandes abgenommen, wiewohl sie sich noch viele Jahre lang mit abwechselndem Glücke darüber herum schlugen. Doch ließ er gleich in gedachtem Jahr Abgeordnete aus dem Adel des bereits eingenommenen Theils von Liefland zu sich nach Reval entbiethen, um mit ihnen den Unterwerfungsvertrag zu Stande zu bringen. Hier wurden den Abgeordneten unter andern auch der Antrag gemacht, daß man die schwedischen Gesetze, in so weit sie sich auf Liefland paßten, annehmen möchte. Sie fanden es aber bedenklich, sich fremden Gesetzen zu unterwerfen. Sie lehnten den Antrag also von sich ab, bezogen sich auf ihre alten R. R. und verschoben diesen Punkt bis auf einen zu haltenden Landtag *). Und da sie noch weiterhilt bey

*) Hier ist der Antrag des Herzogs nebst der Antwort der liefländischen Abgeordneten, welche

bey ihrer Weigerung verblieben, erhielten die Abgeordneten der Ritter- und Landschaft des wens
R 3 dens

welche sie den 28ten May 1601 übergaben. — Den VIten Punkt betreffend, also lautend: „Nachdem kein Land und Regiment außerhalb guter Ordnung beständig seyn kann; und wollen dann dies Land durch Gottes gnädige Vorsehung in ein Corpus wiederum gekommen, auch der Erbhne Schweden verwandt worden: Als sehen Ihre Fürstl. Durchl. vor gut an, daß alle, so unter einem Herrn und Regenten leben, auch mit gleichen Rechten registret werden mögen. Als dieweiln nun allhier im Lande an keinem Orte gewisse Rechte gewesen, weder unter hohes, noch niedriges Standespersonen: so begehren höchstgedachte Fürstl. Durchl., daß des Reichs Schweden beschriebene Rechte sowohl in diesem, als andern Landen, welche unter dem Reiche Schweden gelegen, angenommen und gebraucht werden; oder aber zum wenigsten so viel dieses Ländern dienlich und denen Unterthanen nütze und zuträglich ist, und daß auch gewisse Stellen und Stätte, auch Zeiten des Jahres zu verordnet werden, da alsdann die streitige Sachen unter denen Partheyen durch die Personen, so dazu bestellt, verhöret und entschieden werden.“ Kann man ebenmäßig Ihre Fürstl. Durchl. in Unterthänigkeit nicht vorenthalten, daß dieses mit gleichmäßigen Umständen bey der polnischen Regierung zu vielen mahlen auf allen Land- und Reichstagen von wegen Ihrer Statuten Annehmung
Ewr.

denischen und pernauschen Kreises in der Resolution des Herzogs vom 12ten Julii 1602 und die des Dörpatischen unterm 13ten desselben Monats die Versicherung, daß sie bey ihren uralten Rechten, Gerichten, Statuten, christlichen Landesgewohnheiten und Gebräuchen verbleiben und selbige nach hergestellter Ruhe des Landes übersehen und verbessert werden, nebst dem aber auch die Ritter und Landschaft die Freyheiten und Rechte der Lande Harrien und Wirland zu genießen haben sollten.

Ewr. Wohlgeb. Ritter und Landschaft angemuthet worden. Aber sie haben sich alle Wege auf ihr uraltes adeliches Ritterrecht, Immunitaten und Freyheiten, zusammt und mit welchen zugleich sie sich auf theuren und beschwornen Paktten und Verträgen der Cronne Pohlen und Großfürstenthums Litthauen verwandt gemacht, berufen und damit geschützet. Denn, als sollten diese Lande mit keinen gewissen Rechten versehen gewesen seyn, mögen vielleicht höchstgedachter Jhro Fürstl. Durchl. berichtet haben, die dessen kleinen oder gar keinen Grund gehabt. Solches ausführlicher darzuthun und zu erweisen, kann auf allgemeinen Landtage in sämtlicher Landschaft Gegenwart süglicher geschehen, woselbst diese hochwichtige Sache hin verschoben werden möge, Jhro Fürstl. Durchl. wie in geringer Anzahl Anwesende in Unterthänigkeit bitten.

folten *). Daß die Abgeordneten der Ritterschaft in ihrer Antwort des ganz neulich von Hülchen aufgesetzten

*) Die Resolution, die Herzog Karl den 12ten Jul. 1602 zu Stockholm ertheilte, lautet folgender gestalt: — 3. Es lassen aber Jhro Fürstl. Durchl. die Ritter und Landschaften des wendisch und pernauschen Kreises bey ihren uralten verbleibten und verbleibenden Privilegien und Immunitaten, item bey ihren uralten Verträgen und Beliebungen, Gerichten, Gerechtigkeiten, Recessen, Statuten, löblichen Landesgewohnheiten und Gebräuchen, welche ihren Vorfahren und ihnen von Kaisern zu Kaisern, Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Meistern zu Meistern, Herren zu Herren verlehnt, bewilligt und gegeben, geruhiglich bleiben. Und wenn das Land zur Ruhe und bessern Zustand kommen wird, alsdann wollen Jhro Fürstl. Durchl. dieselben übersehen und verbessern, auch ernannte Ritter und Landschaft mit deren Landen Harrien und Wirland ihren Rechten und Gerichten, wie die in allen ihren Clauseln, Artikeln und Punkten von Worten zu Worten lauten und der Ritter und Landschaft des Stiffts Dörpats gegeben worden, gnädiglich privilegieren, beanadigen und versehen, auch ferner, was berührter Landschaft zuträglich seyn würde, verordnen. Von gleichem Inhalte ist die der dörpatischen Ritter und Landschaft den 13ten desselben Monates ertheilte Resolution. Nur in Anse

gefesten, von den Deputirten des Adels und den
Königlichen Kommissarien bepröft und genehmig-
ten Entwurfs neuer Landrechte, nicht mit einem
Worte

Ansehung des letzten Punkts heißt es hier: —
„Privilegiren und befreyen sie demnach hiers
mit und kraft dieses Briefes vor Uns, Unsere
Erben und Nachkommen, auch künftig regie-
rende Könige, Regenten und Herren des
Reichs Schweden, daß oftmaldie Ritter
und Landschaft, auch sämtliche Stände, so-
wohl auch ihre Nachkommen von nun an und
zu immerwährenden zeitlichen Tagen, so
lange die Welt stehet, die Freyheiten und
Rechte der Lande Hartz und Wirland, wie
sie von alten Jahren von Herren zu Herren,
Meistern zu Meistern gegeben und von kaisers-
lichen Majest. und königlichen Majest. zu
Schweden, auch zuletzt von Uns confirmirt
und bestätigt worden, in allen und jeden ih-
ren Artikeln, Clausuln und Punkten enthalten
und begriffen seyn 2c. 2c. daß dieselbige sich
vortan dererselbigen zu immerwährenden zeit-
lichen Tagen zu erfreuen haben, und nach Art,
Form und Weise, auch Sitten und Gebräu-
chen der hartz- und wirtschen Rechten erkandt,
gesprochen und geurtheilet werden soll 2c.“
Warum man der dörpatischen Ritterschaft
den Gebrauch der hartzischen und wirtschen
Privilegien aleich von nun an zugestanden,
der Wendenschen und Pernaischen aber erst
für die Zukunft, wenn das Land zur Ruhe
gekommen seyn würde, versprochen habe, daß
von Weis ich keine Ursache anzugeben.

Worte erwähnen, dürfte uns eben nicht sehr
befremdlich vorkommen. Nicht zu gedenken, daß
diese R. R. noch nicht von dem Könige und dem
Reichstage bestätigt waren, also auch noch nicht
als bereits geltende und in Gebrauch gesetzte län-
dische Rechte angegeben werden konnten, kann
ich mich nicht überreden, daß sie, wenigstens in
Ansehung der darinn bestimmten Regiments- und
Gerichtsverfassung in Plesland, der Besetzung öf-
fentlicher Aemter u. m. d., den allgemeinen Bey-
fall des Adels gehabt haben sollten. Mehr könn-
te es uns auffallen, warum sie dem Vorwurfe
eines gänzlichen Mangels an gewissen Rechten
nicht ausdrücklich und geradezu die gedruckten
Ritterschen Rechte entgegen gesetzt haben, um
sich der zugemutheten Annahme der schwedi-
schen Rechte dadurch sogleich zu erwehren. Nicht
ohne Wahrscheinlichkeit möchte man hieraus,
wie ich schon vorhin einen Wink darüber gegeben
habe, vermuthen, daß die gedruckten R. R. auch
der Zeit noch nicht im Lande und bey den Gerich-
ten im Gebrauche gewesen seyn müssen, sondern
vielmehr bloß handschriftlich vorhandenen in
drey Bücher abgetheilten R. R., worauf Sabri
sich beziehet. Die Antwort der Abgeordneten
des Adels giebt zwar zu erkennen, daß sie Be-
denken getragen, sich überhaupt hierüber be-
stimmt auszulassen; würde man aber davon un-
ters

terrichtet seyn, daß auch nachher die versammelte Ritters- und Landschaft sich gegen den Herzog gleichfalls nicht auf die gedruckten R. R. bezogen hätte, so könnte man obige Vermuthung für mehr als wahrscheinlich halten. Dem sey, wie ihm wolle; die versprochene Uebersetzung und Verbesserung ihrer uralten Rechte, Statuten zc. fand indessen doch nicht Statt. Und obgleich man die bisherigen R. R. unangetastet ließ, so suchte man deunoch weiterhin neben bey auch die schwedischen Gesetze, Reichsabschiede, Verordnungen und Gebräuche geltend zu machen und einzuführen *). Die äußerst mangelhafte Beschaffenheit

der
*) S. die Ordinan; vom 1sten Febr. 1632, wie es in den Gerichten primae Instantiae gehalten werden soll, §. XXIX. (Land. Ordn. S. 64) „Wenn denn nun in Civilibus oder Criminalibus der Process zu Ende gebracht — so soll das Landgericht — erstlich nach liefständischen Rechten und löblichen Gewohnheiten, — wo dar aber keine Gewißheit vorhanden, nach schwedischen Rechten, Constitutionen, Reichsabschieden und Gebräuchen, so mit dem jure saniorum populorum communi einstimmig, sprechen und verabscheiden.“ Auch ist ein Hauptpunkt des liefständischen Lehnrechts durch die den 13ten Aug. 1631 zu Werben ertheilte königl. Resolution eine große Veränderung; indem im 2ten Punkt derselben festgesetzt wurde, daß alle königliche Schenkungen

der bisherigen liefständischen und vielleicht auch eben so sehr die Abneigung gegen die schwedischen Gesetze, Reichstagschlüsse zc. mußte nothwendig denn doch den Gedanken und Vorsatz, sich eigene vollständigere R. R. zu verschaffen, wieder herbey führen.

A. Den ersten Versuch darinn machte Engelbrecht von Mengden, welcher — ob auf öffentliche oder private Veranlassung oder aus eigenem Triebe? läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit beantworten *) — einen ausführlichen Entwurf dazu aufsetzte. Gemeiniglich wird es angegeben, daß er diese Arbeit als Vizepräsident des liefständischen Hofgerichts unternommen habe. Aber eine

Schenkungen insgesamt als Mannlehne angesehen und nicht anders, als an männlichen Erben in auf- und absteigender Linie vererbet werden sollten, als wodurch man den 1604 zu Novoröding gemachten Reichstagschluß auch in Liefland einföhre und den bisherigen liefständischen Lehnrechten, insonderheit dem sylvesterischen Privilegium, den harrischen und wirtschischen Rechten und den polnischen Untervertragsverträgen von 1561 gerade entgegen handelte.

*) von Brevern zufolge hat die Ritterschaft es ihm aufgetragen, oder mit seinen eigenen Worten, ihn dazu obligirt.

eine königlich schwedische Resolution vom 4ten Julii 1643, die wir bald beybringen werden, giebt uns die völlige Gewißheit darüber, daß er dieses Gesetzbuch als Kommissar — eines der niedrigsten von den ehemahligen öffentlichen Landesämtern — entworfen habe. Und eben diese Arbeit scheinet ihm die Stelle des Vizepräsidenten im Hofgerichte erworben zu haben, welche ihm gleich das Jahr darauf, nachdem dieses L. R. nach Stockholm geschickt worden, übertragen wurde. Dieser Entwurf führet den Titel: Landrecht des Fürstenthums Lieflands, und ist in fünf Bücher abgetheilet. Das erste Buch von derer Personen Hoheit und Rechten, handelt im 1sten Kap. von dem Könige in 2. S. S.; das 2te von denen Kirchen und geistlichen Standespersonen, in sechs; das 3te von denen vom Adel und ihren Privilegien, in vierzehn; das 4te von denen Städten, in drey; das 5te von denen Erbbauren und derselben Wiederforderung, wenn sie verlaufen, in neunzehn; das 6te von derer Edelleute Dienern und Hausgenossen, in sechs; das 7te von denen starken und gesunden umlaufenden Bettlern, Zigeunern und Juden, in drey. Das zweyte Buch de rebus publicis et privatis, von der Erbhoben oder des gemeinen Nutzens, wie auch der Privatpersonen Sachen und Handlung. Das 1ste Capit. von Landstrafen in 2. S. S.; das 2te von des

nen

nen Ströbmen, Häfen und gestrandeten Güthern, in acht; das 3te von der Münze, in einem; das 4te von derer Edelleute Landgüthern und dero darauf habenden Freyheiten, in vierzehn; das 5te von der Jagd, in vier; das 6te von denen Zinnenstöcken und deren Gerechtigkeit, in einem; das 7te von Hölzungen, in einem; das 8te von Hütungen und Weyden, in einem; das 9te von denen auf dem Wege und sonst gefundenen Sachen, in drey; das 10te von derer Väter Gewalt über ihre Kinder, in sieben; das 11te von denen Rechten zwischen Mann und Weib, in fünf; das 12te von Testamenten und der Legitima, in achtzehn; das 13te von Erbschaften, auch der halben verfertigten Inventarien, Theilung der angestorbenen Güther und Einbringung derselben, wie auch der Enterbung, in ein und vierzig; das 14te von denen Unmündigen und ihren Vormündern und Curatoren, in zehn; das 15te de causis matrimonialibus, das ist, von Ehefachen, Verlobnissen, Hochzeiten und was zu denselben gehöret, in acht und vierzig; das 16te de donationibus, das ist, von Uebergaben und Schenkungen unter Lebendigen, in acht; das 17te von Verpflichtungen und erstlich vom Verbinden und Verträgen, in fünf; das 18te von der Verjährung, in zwanzig; das 19te von Kaufen und Verkaufen, in neun und zwanzig; das 20ste

von

von Wehrschäften, Vertretungen und Schadloshaltungen, zu Latein genannt Evictio, in sieben; das 21ste von Heuer, Miethen und Vermiethen, in drey und dreyßig; das 22ste von Geld leihen, zu Latein mutuum genannt, in zwölf; das 23ste vom Leihen anderer Dinge, so vergeblich geschieht, zu Latein Commodatum genannt, in fünf; das 24ste von derer Creditoren Privilegium und Vorzug, in sechzehn; das 25ste von Bürgen und Bürgschaften, in funfzehn; das 26ste von Pfand, Unterpand und Verpfändungen, in vier; das 27ste de Conditione indebiti, das ist, von Wiederforderung dessen, was man nicht schuldig gewesen und doch bezahlet, in fünf; das 28ste von einem Guth, das einem anvertrauet worden, Depositum genannt, in sechzehn; das 29ste von Gesellschaften in Contracten oder gemeinen Gewerben, in 10 S.; das 30ste vom Befehl, Gewalt oder Vollmacht außershalb Gerichts, in eilf; das 31ste von Heyrathsgüthern und Eheverordnungen unter denen vom Adel, in 7 S. S. Das dritte Buch von denen Gerichten und Processen. Das 1ste Capit. von der Academie, item Hof- und Landgerichten, item Ober- und Unter-Consistorien, in einem; das 2te von Sicherheit derer Gerichten und aller Zusammenkünften, in sieben; das 3te wie die Processen in bürgerlichen und peinlichen Sachen zu führen, in

in drey und dreyßig; das 4te de actis publicis et suscipiendis recognitionibus, das ist, von denen Gerichts-Protocollen und gerichtlichen Verordnungen, in drey; das 5te de Citationibus, das ist, von gerichtlicher Ladung und Fürgeboth derer Parten, in neun; das 6te de Exceptionibus, Einreden und Schutzwehren, in zwey und sechzig; das 7te von Caution und Versicherung vor Gericht, in fünf; das 8te de Litis contestatione, das ist, von der Kriegsbefestigung in Rechten, wie auch von Beweis und Zeugen, in zwey und neunzig; das 9te vom endlichen Beschluß der Sachen, in zwey; das 10te von Bey- und Endurtheilen, in fünf; das 11te von der Appellation an Unser Hofgericht und dem Revisions Beneficio an Uns, in neun und zwanzig; das 12te von denen Expensen oder Gerichtskosten, in acht; das 13te von Execution oder Vollziehung der gesprochenen Urtheile, in neun; das 14te von Sequestration oder Hinlegung der streitigen Güter, in zwölf; das 15te von Arresten und Kummer, in zwölf; das 16te von Verjährungen der angefangenen und nicht geendigten oder verlassenen Rechtsachen, in drey; das 17te von Canzleygebühren oder Taxa, in eins; das 18te von Advocaten und Procuratoren, in zwölf; das 19te von Gerichtsbothen, in 4 S. S. Das vierte Buch, von peinlichen Sachen, Mißhand-

luns

lungen und Uebelthaten, auch derselben Bestrafung. Kap. 1. vom peinlichen Proceß, in 68 S. S.; das 2te vom Crimine der beleidigten göttlichen Majestät, in drey; das 3te von Straßderer, so mit Zauberey und Wahrsagen umgehen, in vier; das 4te vom Meineyd und dessen Strafe, in drey; das 5te de Crimine laesae majestatis, das ist, vom Kaiser beleidigter menschlicher Majestät und von der Strafe der Verrätheren, in sechs; das 6te von Strafe der Münzverfälscher und derer, welche ohne habende Freyheit münzen, in vier; das 7te vom fürsehlischen und muthwilligen Todtschlage, in sechszehn; das 8te vom Todtschlage nächstverwandter Blutsfreunde, zu Latein Parricidium genannt, in acht; das 9te vom Todtschlage, so ohne Vorsatz und Argeliff geschehen, und welche Todtschlags halber zu entschuldigen, in vierzehn; das 10te von Balgen, Raufen, Kämpfen und Entfagung, in zwey; das 11te de vi publica, das ist, von öffentlicher Gewalt, Hausstürmen, Nordbrennen und Rauben, in zwölf; das 12te von Ehebruch, weiblicher Ehrenverabung, Hurerey, Blutschand, item unnatürlicher, oder sodomittischer Sünde, auch von gewaltfamer Verführung der Weibspersonen, in neun und zwanzig; das 13te von Diebstahl und desselben Strafe, in dreyßig; das 14te von Verfälschungen, in dreyzehn; das 15te von

von wörestlichen Injurien und famösen Schriften, in neun; das 17te vom Schaden, so das Vieh einem zufügt, in sechs; das 18te von Verwundungen, in neun; das 19te von Privat: Gefängnissen, in vier; das 20ste von denen, so unehrlich gemacht und des Landes verwiesen, wie auch von Bestrafung der auf ein Uhrsied verwiesenen und doch wiederkommenden, in drey; das 21ste ob jemand sein Gut durch Missethat verwürft, in einem; das 22ste vom Doppelspiel mit Karten, Würfeln und dergleichen, in vier; das 23ste von Unterschleifern und Fürschiebern, in zwölf; das 24ste von ungenannten peinlichen Fällen und Strafen, so sich vor und nach der Execution zutragen, in einem; das 25ste vom Nachoder Scharfrichter und desselben Amt und Lohn, in 4 S. S. Das fünfte Buch von der Landschaft, Kriegs: Officieren, Rosdienst und Defension des Landes. Kapitel 1, von der Landschaft, Ober- und Unter: Kriegs: Officieren, in 9 S. S.; das 2te wie und welchergestalt die Rosdienste von einer Ritter- und Landschaft gehalten werden sollen, in fünf und zwanzig; das 3te von denen Reuterrechten, und was für Civil- und Criminal: Klagen vor die erste und andere Instanz, im Felde oder zu Hause gehören sollen, in 9 S. S. Schon dieser Umriß von dem Mengdenschen Entwurfe läßt uns den Vorzug

5tes u. 6tes Stück. D bei

bemerkten, den derselbe in Ansehung seines Umfanges vor dem Hilschenschen hat; nicht weniger aber geführt ihm auch der Vorzug in der Ausübung des größern Theils der Kapiteln. Nur jedoch nicht ungerecht gegen Hilschen zu seyn, muß man in Anschlag bringen, daß dieser seine Arbeit in einem engen Zeitraume bey überhäuften anderweitigen Geschäften zu beendigen gezwungen war, und von einheimischen Gesetzen nichts weiter, als die magern alten R. R. dazu vor sich hatte. Dahingegen konnte Mengden seinen Entwurf mit der erforderlichen Mühe aufsetzen, und fand überdem noch an dem Hilschenschen Entwurf eine so beträchtliche Vorarbeit dazu. Auch hat er ihn nicht ungenutzt gelassen; indem neben den alten Ritterrechten, Privilegien, Verordnungen und Gewohnheiten, den schwedischen Gesetzen und den gemeinen kaiserlichen Rechten, jener Entwurf eine der Hauptquellen des Mengdenschen Landrechtes ist. Dieser Mengdensche Entwurf wurde durch die nach Stockholm abgefertigten Deputirte des Adels, Otto von Mengden, Heinrich Klebeck, Kaspar Kostull, Gotthard Wilhelm Baron von Rudberg und Paul Helmes (nachheriger von Helmersen) im Jahr 1643 der Königin Christina zur Bestätigung überreicht. In Folge der darüber erteilten Antwort der Königin

nigin*) sollte selbiger nach vorgängiger Beprüfung unter der königlichen Bestätigung ausgegeben werden. Ob es zur Ernennung derjenigen Personen, die diesen Entwurf beprüfen sollten, gekommen und ob die Beprüfung selbst vorgenommen sey, darüber lassen uns unsere Nachrichten ohne Auskunft. Wäre dieses Geschäft aber auch angefangen, ja gar völlig beendigt worden, so ist es dennoch ohne weitem Erfolg geblieben. Weder von dieser Königin, noch von einem ihrer Nachfolger in der Regierung sind diese von Mengden entworfenen Landrechte bestätigt worden. Ueber das warum nicht? mich ohne alle Data in das weitläufige Feld von leeren Vermuthungen zu wagen, würde eine eben so vergebliche als müßige Bemühung seyn. B. Man lasse mich also nur bemerken, daß 9 Jahre nach

D 2

her

*) In der den 4ten Jultii 1643 zu Stockholm ausgegebenen Resolution heißt es S. 3. — Anlangend das Corpus Juris Livonici, welches der Kommissar Engelbrecht von Mengden aus verschiedenen Rezesen und Statuten zusammen getragen und dem Orte angesandt hat, so wollen Ihre Königl. Majestät darauf bedacht seyn, selbiges durch etliche gewisse dazu zu verordnende Personen übersehen und beprüfen zu lassen, damit es sodenn unter J. K. M. Namen autorisirt werden könne.

her der Präsident des liefländischen Hofgerichts Karl Mörner, einen anderweitigen Versuch in dieser Landesangelegenheit machte. Im Jahr 1652 *) wandte er sich mit einer Vorstellung an oben gedachte Königin, darinn er zu verfügen bat, daß aus den vorhandenen liefländischen Rechten, Verordnungen und Gewohnheiten ein förmlich geschriebenes Gesetzbuch für Liefland verfaßt werden möchte. Diese Unterlegung hatte er für seine eigene Person, allein an die Königin gelangen lassen. Die Königin verlangte also, daß das ganze Hofgericht sein Bedenken darüber eingeben sollte **). Dieses geschah und

*) Es ist also ein Gedächtniß, oder Druckfehler, wenn in Gadebuschens livländischen Jahrbüchern (Th. III. Abschn. I. S. 89) gesetzt wird, daß Mörner erst 1653 Präsident des Hofgerichts geworden sey.

***) Die Königin antwortete in der Resolution vom 9ten Febr. 1652. — Da der Präsident die Erinnerung macht, daß es den Gerichten zu besserer Richtschnur in allen vorkommenden Rechtsfällen sowohl, als zu mehrer Sicherheit bey den Revisionen dienen würde, wenn man ein gewisses geschriebenes Gesetzbuch in Liefland hätte, welches aus den Statuten und Gewohnheiten, die im Lande üblich und gebräuchlich sind, zusammen gezogen wären: so finden Ihre Königl. Majest. solches wohl nützlich

das Hofgericht trat dem Anhalten seines Präsidenten bey. Demungeachtet forderte die Königin dennoch abermahls ein vorläufiges Gutachten des Hofgerichts darüber, welchergestalt, über welche Gegenstände und von wem ein solcher Entwurf am schicklichsten aufgesetzt werden könnte; bis dahin konnte man aber bey den Gerichten nach gewöhnlicher Art verfahren *). Welchem auch noch

D 3

so

nützlich und nothwendig, und sind nicht abgeneigt, ein an und für sich so wichtiges und importantes Werk anfertigen zu lassen. Vorher aber finden Ihre Königl. Majest. nöthig, das Gutachten und Bedenken des aanzten Gerichts einzuholen. Ihre Königl. Majest. lassen es also in so lange bey dem vortigen verbleiben, bis weitere Erklärung in dieser Sache eingeheht.

*) Hier ist die königliche Resolution, welche unterm 25ten Aug. 1652 zu Stockholm erfolgte. — §. 2. Ihre Königl. Majest. sind nicht abgeneigt, ein Corpus Juris von liefländischen Rechten, Statuten und Rezessen, wie auch von alten löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten zusammen getragen, verfaßt zu lassen, welches nachher für ein beständiges Gesetz gehalten und sowohl den Oberg als Unterrichtern zur Richtschnur dienen könnte. Da aber dieses nähere Überlegung erfordert und eine Sache von Wichtigkeit ist; so wollten Ihre Königl. Majest.,

daß

so wenig aufmerksamen Leser wird nicht dieser Antrag des Präsidenten Mörner und der Beytritt des Hofgerichts befremdlich seyn? da er erst kurz vorher gelesen, daß man vor wenig Jahren bereits einen aus den liesländischen alten Rechten und Gewohnheiten und andern Hülfsmitteln von Mengden zusammengefaßten Entwurf eines vollständigeru Landrechts übergeben gehabt. Was war denn, wird man fragen, in Ansehung dieses Entwurfes vorgegangen? Hatte man ihn in der kurzen Zeit schon wieder vergessen? Könnte man sich dieses auch allenfalls von Seiten der Königin als möglich denken; vom Hofgerichte wird es doch niemand glaublich finden. Und dennoch wird hier dieses Entwurfes mit keinem Worte gedacht. Hatte man ihn vielleicht in Schweden nicht günstig beurtheilt oder gar verworfen? Hatte vielleicht das Hofgericht oder die Ritterschaft selbst bey nachherigem reifen Bedenken unrichtige oder verhängliche Sätze

darin

enthalten

daß das Gericht zuvörderst sein Gutachten

hierüber einlege, welcher gestalt und von

welchen Gründen, auch von wem solches am

besten entworfen werden könnte. Indessen

kann das Gericht in allen vorkommenden Sachen, wie bisher gewöhnlich gewesen, verfahren.

darinn gefunden *)? Dieser und mehrerer Fragen kann man sich hierbey freylich nicht erwehren; sie müssen aber so lange unbeantwortet bleiben, bis sich die obenwähnten Vorstellungen des Präsid. Mörner's und des Hofgerichts oder andere Erläuterungen darüber auffinden lassen. In der Hauptsache selbst würden sie uns dennoch von keinem Nutzen seyn. Denn weiterhin ist an die Ausführung des mörnerischen Vorschlages so wenig, als an die Bestätigung des mengdenschen Entwurfs gedacht worden. Statt dessen fiel man vierzig Jahre später in Schweden unter der Regierung des K. Karl XI. auf eine andere Idee. Man wollte nämlich C. ein allgemeines Gesetzbuch für das ganze Reich Schweden und die darunter gehörigen Provinzen verfassen lassen. Zur Ausar-

D 4

beits

*) Ich mache hier nur zwey Punkte aus dem mengdenschen Entwurfe bemerklich: einmahl, daß darinn des für Liesland so wichtigen Privilegiums des K. Sigmund August von 1561 fer. 6ta post fest. Cathar. gar nicht erwähnt, und zweytens im B. I. Kap. 4. verordnet wird: Die Lehngüter, welcher Art und Eigenschaft sie auch seyn, können und sollen ohne Consens des Oberherrn nicht veräußert werden, und wenn gleich der Consens erlangt ist, wosfern die Uebergabe nicht in drey Jahren darauf erfolget; so ist es doch nichtig und unkräftig. Beydes konnte bey der Ritterschaft unmöglich Veyfall finden.

beitung desselben wurde auch im J. 1694 eine Kommission aus verschiedenen Männern in Stockholm niedergesetzt. Diese schickte von Zeit zu Zeit die von ihr entworfenen Titel dieses neuen Gesetzbuches an das hiesige Generalgouvernement ein und selbiges fertigte sie wiederum den Landgerichten und den Magistraten der Städte zu, um ihre Meinung und etwaigen Erinnerungen darüber schriftlich einzureichen *). In der Art wurde diese Arbeit bey der Kommission und hier bis ins J. 1696 fortgesetzt. Damit gerieth aber auch dieser Versuch wiederum ins Stecken **). In die Augen fallende Ursachen davon sind unstreitig wohl der gleich das Jahr darauf 1697 erfolgte Tod des Königes Karl XI. und der im Jahr 1700 mit Dänemark, Pohlen und

*) Gadebusch giebt (Istol. Jahrb. Th. III Abschn. II S. 673) bey dieser Gelegenheit zu erkennen, daß die entworfenen Titel dem Hofgerichte nicht mitgetheilt worden. Auch ich habe keine Spur vom Gegentheile entdecken können. Da sich unterdessen kein Grund ersinnen läßt, warum es nicht geschehen seyn sollte; so glaube ich, daß nur die Nachrichten davon verloren gegangen seyn müssen.

**) Man sehe Gadebuschens Verf. in der Istol. Geschichtl. und Rechtsgelehrf. V. II St. 3 S. 265 u. f., woselbst ich in der Gesch. der rig. Stadtr. einige nähere Nachrichten hierüber gegeben habe.

und Rußland ausgebrochene Krieg, welcher für Rußland so glorreich ausfiel, daß endlich diese ganze Provinz durch den niestädtischen Frieden an Rußland abgetreten werden mußte. Nicht weniger aber hat der Adel, so wie es von den Stadtmagistraten geschehen, in seinem überrückten Gutachten sicherlich auch die nöthigen Vorstellungen wider dieses Vorhaben überhaupt angebracht. Untriftigen Gründen dawider konnte es ihm nicht fehlen. Auch konnte er sich mit vollem Rechte auf seine von den ältesten Zeiten her im Lande eingeführten und in der durch die Unterwerfungsverträge gesicherten alten Verfassung des Landes gegründeten und mehrmals bestätigten Gesetze, Privilegien und Gewohnheiten berufen. Freylich wurde zwar diese Provinz, nachdem sie bereits gegen 70 Jahre den Schweden angehört hatte, unter der willkürlichen und harten Regierung des Königs Karl XI. mit auffallender Ungerechtigkeit behandelt, so wie ihre wohlhergebrachten Privilegien, mit Nichtachtung der vielfältig und von diesem Könige selbst darüber ertheilten Versicherungen durch mancherley künstliche Verdrehungen durchlöchert wurden. Demungeachtet ist es doch wohl möglich, daß die von Seiten des Landes mit der einer freyen Nation anständigen und treugesinnten Unterthanen erlaubten Freymüthigkeit abgefaßten Vorstellungen mit dazu beygetragen

D 5 haben

Haben können, die weitere Ausführung dieser Idee zurückzuhalten *).

Hatten nun gleich bey dem allen die liesländischen Ritter und Landrechte durch die unter der schwedischen Regierung ergangenen verschiedenen Verordnungen und durch die in mancherley Rechtsfällen an das liesländische Hofgericht erlassenen königlichen Resolutionen und Rescripten nicht wenige Beyträge erhalten *): denn noch

*) Sollten jene Vorstellungen die Aufgebung dieses Vorhabens wirklich mit bewirkt haben; so hätte der König dieses Betragen des Adels und der Stadimagistrate besser, als es in andern Angelegenheiten von ihm geschehen, und aus dem rechten Gesichtspunkte beurtheilt. Denn gewiß zeichnen sich diejenigen Unterthanen, die mit gezieltem Eifer für ihre Vorrechte wachen und selbige mit ehrerbietiger Freymüthigkeit vertheidigen, eben durch diesen Beweis ihrer Rechtschaffenheit, ihrer gewissenhaften Pflichtbeobachtung und ihres Zutrauens zu der Gerechtigkeit ihres Landesregenten als die vorzüglichsten, ergebensten und treuesten Unterthanen aus, und verdienen daher mit so viel mehrerer Milde und ohne Kränkung ihrer Vorrechte behandelt zu werden.

**) Die bis ins Jahr 1671 ergangenen Verordnungen zc. wurden zufolge der Resolution vom

noch war es dem liesländischen Adel, aller unternommenen Versuche ungeachtet, mit der Absicht, ein vollständiges, zusammenhängendes Gesetzbuch unter königlicher Bestätigung zusammen zu bringen, auch in dieser Periode nicht beglückt.

IV.

So bald daher Liefland wegen der Uebermacht der russischen Waffen sich entschließen mußte, dem russischkaiserlichen Zepfel sich zu unterwerfen, war auch dieß einer der hauptsächlichsten Gegenstände mit, worauf die liesländische Ritterschaft ihre Aufmerksamkeit richtete. Neben andern Punkten in dem Unterwerfungsvertrage vom 2sten September 1671. (S. liesländische Landesordnung auf der 2ten Seite des Titelblattes und S. 41), weil sie, wie es daselbst heißt, mehrertheils auf die vorigen Konstitutionen und das liesländische Ritterschaft recht gegründet, auch von der Ritterschaft und dem Adel bewilliget worden wären, von dem Könige bestätigt, Weiterhin sind sie für den nachherigen Verordnungen, Resolutionen und Rescripten unter dem Titel, liesländische Landesordnungen im Jahr 1707 zu Niga im Druck ausgegeben. Diese werden nebst mehreren andern auch in den Notizen zu den 1709 in der deutschen Uebersetzung der gedruckten schwedischen Landrechte angeführt.

trage machte sie eine besondere Bedingung dara
aus, daß unter allerhöchster Genehmigung ein
vollständiges liesländisches Landrecht zusammen
getragen und ausgegeben werden möchte. Der
Generalfeldmarschall Scheremetof, der auf dies
sen Kapitulationspunkt entscheidend zu antwort
ten Bedenken trug, verwies die Ritterschaft
damit an den Kaiser *). Mit der kaiserlichen
Bestätigung über die ganze Kapitulation erhielt
sie auf diesen Punkt die Versicherung, daß dieses
Geschäft bey ruhigeren Zeiten vorgenommen
werd

*) Der 10te Punkt der zwischen dem russisch
kaiserlichen Generalfeldmarschall, Grafen
Scheremetof und der liesländischen Ritters
schaft den 4ten Jul. 1710 abgeschlossenen
Kapitulation lautet also: In allen Gerichten
wird nach liesländischen Privilegien, wohl
eingeführten alten Gewohnheiten, auch nach
denen bekannten alten liesländischen Rit
terrechten, und, wo diese deficiren, nach ge
meinen deutschen Rechten der landesüblichen
Prozeßform gemäß so lange decidiret und
gesprochen, bis unter Sentenzung weiterer
Huld und Gnade ein vollständiges jus pro
vinciale in Liesland colligiret und edirt wer
den könne. — Die Antwort darauf: Es
bleibet bey der Art und dem Gebrauch, wie
es bis dato exercirt worden. Wegen des
Juris provincialis aber kann solches bey Ih
ro Großzaarischen Majestät hohen Instanz
unterhängigst gesucht werden.

werden sollte *). In Liesland selbst ward es
zwar bald darauf ruhig; der Krieg mit Schwed
en wurde aber bis ins Jahr 1721 fortgesetzt.
Raum war dieser durch den niestädtschen Frie
densschluß geendiget, so veranlaßten die in Per
sien entstandenen Unruhen schon wiederum einen
Feldzug dahin. Diese fortwährenden Kriegszüge
sowohl, als die unendlich mannichfaltigen äusser
ten und inneren wichtigen Staatsgeschäfte bot
en der, obgleich außerordentlich lebhaften und
rastlosen Thätigkeit dieses großen, unsterblichen
Kaisers bis an das Ende seiner glorreichen Re
gierung so überhäuften Stof dar, daß an dieses
Werk nicht gedacht werden konnte. Wahrschein
lich hat auch die Ritterschaft aus diesem Grunde sich
gescheuet, während seiner Regierung einige weitere
Anregung darüber zu machen. Hätte das Land diese
Zeit benutzen können, unfehlbar würde es damals
schon seines Wunsches theilhaftig geworden seyn.
Es kam aber zu seiner Zeit nicht dazu. Auch
die

*) In der unterm 12ten Oktober 1710 zu St.
Petersburg erfolgten kaiserlichen Resolution
heißt es auf obigen 10ten Kapitulationspunkt:
Die Formir- und Edirung eines Landrechts
kann bey, Gott verleihet, ruhigeren Zeiten
mit Seiner Zaarischen Majestät alsdann ers
folgenden gnädigen Consens vorgenommen
und vollzogen werden.

die kurze Regierungszeit der Kaiserin Catharina I. verfloß, ohne daß man sich weder in Petersburg, noch hier in Liefland daran erinnerte. Nun aber nach dem Ableben dieser Kaiserin wollte die Ritterschaft es nicht länger anstehen lassen. Auf dem Landtage 1727 versammelt, brachte sie diese Materie durch ein sogenanntes Landtagsdesiderium in Anregung und beschloß darauf, mit einem förmlichen Gesuche sich dieserhalb an den Kaiser Peter II. zu wenden *). Diese Bittschrift wurde also im Februar 1728 im Namen der Ritterschaft aufgesetzt und an die damals in Moskau sich aufhaltenden Deputirte, den Landrathen Sr. Löwenwolde und den Major Jakob Joren von Strömsfeld abgefertiget, um durch sie dem Kaiser überreicht zu werden **). Sicherer und schneller ihre Absicht erreichen und gleich Hand ans Werk legen zu können, trat sie jetzt der Sache näher, als vorher. Sie blieb nicht bloß bey der wiederholten Bitte stehen, ein vollständiges Landrecht aufsetzen zu dürfen; sie erbat sich zugleich die Erlaubniß, die dazu erforderlichen Personen zur obrigkeitlichen Genehmigung in Vorschlag zu bringen und das von selbigen zu entwerfende Landrecht dem Kaiser zur Bestätigung vorzulegen.

*) S. Landtagsdiarium vom August 1727.

***) S. Residierungsdiarium vom Februar 1728.

gen, damit selbiges alsdenn zum Druck befördert werden könnte. Was sie gebeten hatte, wurde ihr in der Resolution des Kaisers aus dem geheimen Conseil unterm 11ten Sept. 1728 zugesprochen *). Ueber die Instruktion, welche darauf für die zur Abfassung des Landrechts zu erwählenden Kommissarien aufgesetzt werden sollte, entstanden im Landrathskollegium verschiedene Bedenklichkeiten, welche man der Zeit nicht so gleich zu heben wußte. Dieß verzögerte den Fortgang der Sache bis zum Landtage 1730. Hier säumete die versammelte Ritterschaft nicht, diejenigen Kommissarien auszumitteln, welche das neue Landrecht für Liefland entwerfen sollten. Diese waren: aus dem Landrathskollegium der jedesmahlige residirende Landrath, als Präses, zugleich mit dem Landrath und General-Dekon-

*) Es heißt darinn, nach der deutschen Uebersetzung, ad 4tum wegen Unzureichlichkeit der liefländischen Gesetze und Dunkelheit der alten Ritterrechte haben Wir zu des ganzen Landes des Vollen ein neues Gesetz zu entwerfen verstatet, wozu sie (die Ritterschaft) gute und der dasigen Rechte wohlverfahrene Männer auszuwählen und selbige unserm hohen geheimen Conseil vorzuschlagen haben; wie denn auch, wenn selbtaer verfertiget und eingereicht worden, Uns zur Approbation überreicht werden muß.

miedirektor Weinhold von Völkersam; aus dem Hofgerichte der stellvertretende Vizepräsident J. von Schultz und der Assessor Johann Schrader; endlich aus den Kreisen Johann Gustav Baron von Budberg, (nachheriger Vizepräsident des Hofgerichts) aus dem Dörptschen, Kammerjunker Clodt von Jürgensburg aus dem Wendenschen, Kapitän Gustav Adam von Richter aus dem Rigischen, und Major Christoph Kehbinder aus dem Pernanischen; die Stelle des Sekretärs bey dieser Kommission vertrat Karl Ludwig Baron von Ungern Sternberg. Damit diese Kommission irgend eine Richtschnur zu ihrer Arbeit hätte, so wurde ihr aufgetragen, den oben umständlich beschriebenen Mengdenschen Entwurf sich zur Grundlage dienen zu lassen*). Vorgenannte Kommissarien wurden nach vorhergegangener Unterlegung der Ritterschaft von dem rigischen General-Souvernement im Sept. des gedachten Jahres bestätigt **). Von der Ritterschaft auf der Insel Desel war zwar auch ein Kommissar zu diesem Geschäfte gefordert; weil selbige aber aus Mangel der Unterhaltungsmittel eines solchen Kommissars sich der Theilnahme an der Ausarbeitung freywillig begab und sich blos vorbehielt, zur Revision des Entw

*) S. Landtags-Nezeß vom März 1730.

***) S. Residierungs-Diarium vom Sept. 1730.

Entwurfs fünfzig einen Deputirten aus ihrem Mittel herüber zu schicken; so wurde beschloffen, daß sogleich mit dem Anfange des folgenden 1731sten Jahres Hand ans Werk gelegt und darbey bekannt gemacht werden sollte, daß einem jeden, der einige hierzu dienliche Nachrichten oder solche Fälle, worüber noch kein Befehl vorhanden wäre, beybringen könnte, selbige an die Kommission zu senden verstattet seyn sollte. Von der Methode, nach welcher sie bey diesem Geschäfte verfahren sind, findet sich nichts umständliches aufgezeichnet. So viel sich inzwischen bemerken läßt, so haben die Kommissarien diese Arbeit unter sich — ob unter alle oder einige, ist nicht auszumachen — vertheilet und in der Art ohne gemeinschaftliche Berathschlagung der ganzen Kommission, nach mehreren von dem Senat durch das hiesige General-Souvernement an sie ergangenen Anmerkungen, gegen das Jahr 1737 vollendet. Und so wurde denn dieses neuentworfenene Gesetzbuch von Schrädern und Budberg, welche aller Wahrscheinlichkeit nach den größten Antheil an dieser Ausarbeitung gehabt haben, der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft in selbigem Jahre vorgelegt *). Um doch einigen Begriff von dem Inhalt dieses neuen Entw

*) S. Landtags-Nezeß vom Febr. 1737. erstes u. 6tes Stück. P

Entwurfs im Allgemeinen wenigstens sich machen zu können, wird es nicht ungerathen seyn; die Ueberschriften der darinn enthaltenen Titeln herzusetzen. Des ersten Buches Titel 1. handelt vom Hofgerichte, dessen Jurisdiction, Autorität, Amt und Pflicht, in 34 S.; der 2te von des Hofgerichts: Ranzelern und übriger Bedienten Amte, in funfzehn; der 3te von den Landgerichten deren Amte und Jurisdiction, in neun und zwanzig; der 4te von den Ordnungsgerichten, deren Amte und Jurisdiction, in ein und zwanzig; der 5te vom Ober-Fiscal bey dem Hofgerichte, wie auch den Landgerichts: Fiscalen und deren Amte, in eilf; der 6te von Advocaten, Fürsprechern und Bevollmächtigten, in drey und zwanzig; der 7te von den Citationen, in vierzehn; der 8te von den Ediktal Citationen, in vier; der 9te von der Contumacia, in zehn; der 10te von Dilationen und Feyertagen, in sechs; der 11te von der Caution, in neun; der 12te von des Klägers Klage, Libell genannt, in neun; der 13te von Exceptionibus dilatoriis, in sechs; der 14te von Exceptionibus peremptoriis, in fünf; der 15te von der Reconvention, in fünf; der 16te von der Litis-Contestation, in drey; der 17te von der Intervention, in sechs; der 18te von Beweisbüchern insgemein und vom eigenen Bekennnisse, in neun; der 19te vom Beweis durch

Brief

Briefe, Siegel, Handschreiben und andere briefliche Urkunden, in fünf; der 20ste vom Beweis durch Zeugen und wie mit dem Zeugen verhör zu verfahren, in vierzehn; der 21ste wie viel Personen zum vollkommenen Beweis gehören, in zwey; der 22ste wer zum Zeugnisse zugelassen werden könne, oder nicht, in dreyzehn; der 23ste von Gegenbeweis und Eröffnung der Zeugen-Aussage, in sieben; der 24ste vom Zeugnisse zum ewigen Gedächtniß, in sieben; der 25ste vom Beweis durch den Augenschein, in sechs; der 26ste vom halben Beweis, wie auch von Wahrscheinlichkeit, Vermuthung und dem gemeinen Geschrey, fama publica, genannt, in sechs; der 27ste vom Beweis durch der Partens Eid, in zehn; der 28ste von Replik und Public, in fünf; der 29ste von Gerichtskosten, Expensen und Strafen derer, die muthwillig zu Gerichte gehen, in sieben; der 30ste von Bey und Endurtheilen, in zehn; der 31ste von Execution der ausgesprochenen Urtheile, in ein und zwanzig; der 32ste von Arresten, Bekreuzigungen und Sequestration, in sechszehn; der 33ste von der Appellation, Inhäſion und Querel, in drey und zwanzig; der 34ste von der Revision, in zwanzig; der 35ste de restitutione in integrum, in neun; der 36ste von der Nullität, in sieben; und der 37ste von dem Armens und Gastrechte,

in 10 §. §. Des zweyten Buches Titel 1. von Verlobnissen und der Ehe in 21 §. §.; der 2te von Blutsfreundschaft und verbotenen Graden in der Ehe, in acht; der 3te von der Schwägerschaft und wie weit die Ehe in selbiger verboten, in acht; der 4te vom Brautschaze, Wiederlage und Morgengabe, in zwölf; der 5te von Legitimation unehlicher Kinder durch nachfolgende Ehe, wie auch von denen, die durch Blutschande oder Ehebruch gezeuget worden, in fünf; der 6te von Trennung und Scheidung der Verlobnisse und Ehen, in vier und zwanzig; der 7te von Vormundschaften und wem Vormünder sollen gegeben werden, in sechs; der 8te von wem die Vormünder sollen gegeben werden, in dreyzehn; der 9te was für Personen zu Vormündern geschickt sind und gesetzt werden sollen, in drey; der 10te was für Personen sich der Vormundschaft entledigen oder entschuldigen können, in neun; der 11te von Inventarien, wie diese von den Vormündern oder Curatoren sollen gemacht und aufgerichtet werden, in fünf; der 12te vom Amte, Macht und Gewalt der Vormünder, in ein und dreyßig; der 13te von der Vormünder und Curatoren Rechnung, in dreyzehn; der 14te von verdächtigen und untreuen Vormündern und Curatoren, in vierzehn; der 15te von Endschaft der Vormundschaften, in dreyzehn; und der 16te von

von ehelichen und kriegerischen Vormündern, in 5 §. §. Des dritten Buches Tit. 1. was für Personen ein Testament machen können und was zu einem gültigen Testamente erfordert werde, in 22 §. §.; der 2te was einer im Testamente vergebend möge, in vier; der 3te wie und aus was Ursachen die Testamente können gebrochen und gehoben werden, in fünf; der 4te von Legaten und Vermächtnissen, in drey; der 5te von Enterbung der Kinder und Aeltern, in sieben; der 6te wie die Testamente zu eröffnen und zu exequiren, in neun; der 7te von Erbschaften, wenn kein Testament vorhanden, in zwey; der 8te was für Personen erben können oder nicht, in acht; der 9te von Erbschaften oder Erbnehmern in absteigender Linie, in acht; der 10te von Erbnehmern in aufsteigender Linie, in vier; der 11te von Erbnehmern in der Seitenlinie, in zwölf; der 12te von Erbschaften oder Erbnehmungen unter Eheleuten, in zehn; der 13te wie man eine Erbschaft antreten oder sich derselben begeben möge und wie Schulden aus dem Erbe zu bezahlen, in zehn; der 14te von Eindringung der Güter zur Erbtheilung, und wie es mit der Theilung zu halten, in neunzehn; und der 15te vom Heergewette, in 7 §. §. Des vierten Buches Tit. 1. von beweg- und unbeweglichen Gütern sammt den darauf ruhenden Berechtigkeiten, in

in 11 §. §.; der 2te von Wäldern und Hölzungen, in funfzehn; der 3te vom Fange des Wildes, Jagden und Schießen, in neun; der 4te von Bienen, in drey; der 5te vom Meere, Strömen, Bächen, stehenden Seen und andern Gewässern, samt den daran hangenden Fisch, Strände und anderen Gerechtigkeiten, in achtzehn; der 6te vom Anschutte des Wassers, neu entstandenen Inseln und verändertem Laufe eines Stromes, in fünf; der 7te von gefundenen Gütern und Schätzen, in zwölf; der 8te von allerley Dienstbarkeiten, Servituten, in neun; der 9te von Nutzung, usufructus, eines Gutes, in dreyzehn; der 10te von Gränzen und Gränzmahlen, in zwanzig; der 11te von Verjährung beweg- und unbeweglicher Güter, in vierzehn; der 12te von Verjährung rechtlicher Klage, in zehn; der 13te von Gütern, so jemanden zur Verwahrung anvertrauet und übergeben worden, in neunzehn; der 14te vom Darlehn, in ein und dreyßig; der 15te von erlaubten und verbotenen Interessen, in funfzehn; der 16te vom Leihen zum Gebrauch, in neun; der 17te von Verpfändung beweg- und unbeweglicher Güter, in fünf und dreyßig; der 18te von Bürgschaften, Bürgen und denen Privilegien, in neunzehn; der 19te von Abtretung der Güter, oder de cessione honorum, in zwanzig; der 20ste vom Kauf und Ver-

Verkauf, in ein und zwanzig; der 21ste vom Concurfu creditorum, wie auch von den Vorzügen und Freyheiten der Creditoren, in dreyzehn; der 22ste von Schenkungen unter Lebendigen, in zehn; der 23ste von der Gewähr verkaufte des weg- und unbeweglichen Güter, in neun; der 24ste vom Beyspruch an verkaufte Güter, in zehn; der 25ste von Vertauschung beweg- und unbeweglicher Güter, in drey; der 26ste von Bauern und deren Ausantwortung, in zwanzig; und der 27ste von Krügen und Mühlen, in 5 §. §. Des fünften und letzten Buches Titel 1, von Denunciation gescheneher Mißhandlungen und Anklage der Verbrecher, in 8 §. §.; der 2te von der Inquisition und wie es damit zu halten, in dreyzehn; der 3te vom Gefängniß, deren Aufsehern und dem Unterhalt der Gefangenen, in eilf; der 4te wie zu verfahren, wenn der Verbrecher sich durch die Flucht davon gemacht, und man dessen nicht habhaft werden kann, in fünf; der 5te vom sicheren oder freyen Geleite, in acht; der 6te vom Laster beleidigter göttlicher Majestät oder Gotteslästerung, sammt Zauberey, Aberglauben und Verwirrung des öffentlichen Gottesdienstes, in dreyzehn; der 7te vom Meinyde, in eilf; der 8te von Beleidigung weltlicher Majestät, in zehn; der 9te von falschen Münzen, in sieben; der 10te vom Selbstmorde, in

P 4 sies

sieben; der 11te von vorsächlichen Todschlägen, in dreyzehn; der 12te von Boshaften und Mordmördern, in sieben; der 13te von Kindermörderinnen, gefährlicher Aussetzung neugeborner Kinder, Tödtung oder Abtreibung der Kei besfrucht, in neun; der 14te von Verletzung und Todschlägen naher Aunderwandten, Herrschaften und anderer Vorgesetzten, in achtzehn; der 15te vom Vergiften, in vier; der 16te vom Duell und Selbsttrache, in zwanzig; der 17te von der Nothwehr, in vier; der 18te von unversehenen und unvorsichtigen Todschlägen, in vier; der 19te vom Mordbrennen, in elf; der 20ste von Haus- und anderer Gewalt, in zehn; der 21ste vom Diebstahl, in sechszehn; der 22ste von allerley Raube, in zwanzig; der 23ste von der Hurerey, in vierzehn; der 24ste vom Ehebruch, in neun; der 25ste von der Nothzucht, in fünf; der 26ste vom Laster zwiefacher Ehe, in vier; der 27ste von Blutschande, in fünf; der 28ste von der Sodomie, in zwey; der 29ste von Verbal- und Real Injurien, in neun; und der 30ste von Pasquillen und Schmähchriften, in 4 S. S. — Diesen Entwurf nun unter die letzte Feile zu bringen, eilte die Ritterschaft um so vielmehr, als der Senat unterm 7ten März 1737 das hiesige Generalgouvernement anermahnet hatte, die Vollendung dieses Geschäftes zu be-
trei

reiben; noch auf demselben Landtage gewisse Personen aus ihrem Mittel zu erwählen, welche selbigen mit Aufmerksamkeit durchsehen und ihre etwanigen Erinnerungen darüber nebst vorzuschlagenden Verbesserungen aufsetzen sollten. Zur Fortsetzung und Beendigung einiger dießmahl noch rückständig und unabgemacht gebliebener Landfachen hatte man bereits eine Kommission aus den zwölf Landräthen, dem Landmarschall und zwölf Deputirten aus den vier Kreisen angeordnet. Um nun das Wahlgeschäft in Ansehung der Kommissarien zum Gesetzwert abzukürzen und zu erleichtern, wurde obiger Kommission übertragen, aus sich selbst vier Landräthe und vier Kreis-Deputirte zur Beprüfung dieses Entwurfs auszumitteln. Dieß geschah, indem im Julii dieses Jahres die Landräthe, Generalmajor Johann Balthasar Baron Campenhausen, von Löwenstern, Baron von Ungern Sternberg, und Karl Gustav von Buddenbrock, nebst dem Landrath J. V. Baron von Rosen in Stelle des Landmarschalls, und aus den Kreisen der Ordnungsrichter von Stackelberg, Ordnungsrichter von Bock, Kapitän von Liphard und Landrichter von Wolfenschild dazu erwählet wurden. Zum Sekretär bey dieser Kommission wurde von Albedyll ernannt. Im Fortgange dieses Geschäftes ha-
ben

ben jedoch die Landräthe von Helmersen und W. S. de la Barre, wie auch der Lieutenant von Meck, und Baron von Gildenhof in Abwesenheit der Obengenannten zu mehrermalen ihre Stellen vertreten, so wie gegen das Ende der Kommission der von Albedyll durch den Ritterschaftssekretär Fabian von Stackelberg abgewechselt wurde. Diese Stellvertretung gründete sich auf die dieser Revisionskommission gegebenen Vorschrift. In selbiger wurde ausserdem verordnet, daß der Beschluß auf dergleichen bedenkliche Punkte, darüber sie sich unter einander nicht vereinigen könnten, bis zur Zusammenkunft der übrigen sämtlichen Glieder jener größern Kommission ausgesetzt und in erforderlichen Fällen auch des Hofgerichts-Vizepräsidenten Baron von Budberg und der Hofgerichts-Assessor von Schrader mit zu Rathe gezogen werden sollten *). Bey Ausführung des Revisionsgeschäftes stellte es sich bald als nothwendig dar, die Meinungen derjenigen Departemente und Gerichtsstühle, welche an dem Inhalte eines oder andern Theils dieses Entwurfes ein besonderes Interesse haben könnten, über solche Punkte einzuziehen. In dieser Absicht würde nicht allein der Regierungsrath G. Baron von Budberg fleißig erberen, den Berathschla-

*) G. Residierungs-Regel vom Jahr 1737.

schlagungen dieser Kommission beizuwohnen, sondern man besprach sich auch nach Beschaffenheit und Erfordern der vorkommenden Materien mit den auf Verlangen der Kommission aus dem Hofgerichte sowohl, als den Landgerichten dazü abgelassenen Gliedern, und forderte sogar dieser Richtersthühle schriftliche Erklärungen und Bemerkungen ein. Auch der Rath der Stadt Riga durfte nicht vernachlässigen, für seine Gerichtsbarkeit und Berechtigungen, so wie für die Gerechtsame der Bürgerschaft zu wachen. Sobald demselben also die erbetene Mittheilung dieses Entwurfes zugestanden worden war, ermangelte selbiger nicht, seine Erinnerungen darüber gesämt einzuschicken. Diese betrafen hauptsächlich nachstehende Punkte, als: zum §. 3. Tit. 1. B. 1., daß das Hofgericht, seiner ursprünglichen Einrichtung und Anordnung gemäß mit sechs adelichen und sechs andern gelehrten, rechts-erfahrenen, redlichen Männern, als Assessoren, zu besetzen wäre; zum 21. §. desselben Titels, daß dem rigischen Rathe, nach dessen Privilegien über alle, auch adeliche, Personen, welche sich in dem Gebiete der Stadt verbrochen hätten, oder daselbst ergriffen würden, die Gerichtsbarkeit zustände; zum §. 1. Tit. 8. B. 1., daß, wenn öffentliche Bekanntmachungen oder gerichtliche Vorladungen in dem Stadtgebiete angeschl-

schlagen werden sollten, der Rath durch Hülf
Briefe darinn anzufuchen wäre; zum §. 3. 4 und
5. Tit. 15. B. 1., daß der Wiederbeklagte, wenn
er gleich seiner Person oder seinem Stande nach
einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen wäre,
dennoch bey demjenigen Stadtgerichte, wo er
geklaget hatte und wiederbeklaget worden, zu
Rechte stehen mußte; zum §. 9. Tit. 19. B. 1.
und §. 14. Tit. 2. B. 4., daß die rigischen Kauf
leute, Krämer und Handwerker nicht verbunden
und gezwungen werden könnten, ihre Schulden
im Lande bey dem Schlusse jedes Jahres aufzuklä
ren und sich von selbigen die Unterschriften ihr
rer Rechnungen zu verschaffen; zum §. 4. Tit. 22.
B. 1., daß das Zeugniß eines Juden wider einen
Christen nicht schlechterdings verworfen werden
könnte; zum §. 20. Tit. 1. B. 2. über die sogenann
ten Mißheyrathen der adelichen Personen beyder
ley Geschlechts; zum §. 5. Tit. 24. B. 4. über das
Vorrecht sowohl, als Einlösungsrecht des Adels in
Ansehung der von rigischen Bürgern zu erkaufent
den oder erkaufent Landgüter; zum §. 7. Tit. 26.
B. 4., über die in dem Entwurfe festgesetzte Erb
unterthänigkeit oder Leibeigenschaft der Föglin
ge, und zum §. 12. 13 und 14. desselben Titels,
über die Auslieferung der ihren Erbherren entlauf
enen Bauern. Auf diese Art wurde das Revis
sionsgeschäft von 1737 bis ins Jahr 1740 fort
gesetzt

Gesetz und im März des leztern Jahres beendiget.
Nun sollte dieses dergestalt vollendete Gesetzbuch
dem obengedachten Befehl zufolge der Kaiserin
Anna zur Bestätigung unterlegt werden, wozu
die Ritterschaft auch bereits die nöthigen Anstäl
ten vorzukehren im Begriffe war. Unerwartet
veranlaßte aber das rigische Generalgouverne
ment einen Aufschub indem es vorher das ganze
Gesetzbuch durchzusehen und zu bepröben verlangte.
Diesem Unmuthen widersetzte sich die Ritterschaft
und wandte sich an das damalige Reichsjustiz
kollegium, welches auch auf einen (wie man der
Zeit wenigstens glaubte) aus dem kaiserlichen
Rabinet erhaltenen Wink dem Generalgouverne
ment unterm 9ten Jan. 1741, die Anweisung
ertheilte, gedachtes Gesetzbuch ohne dessen vor
hergängige Durchsicht ungehindert nach Peters
burg abgehen zu lassen, weil es daselbst noch
mahls durch eine besondere Kommission übersehen
werden sollte. Ohne weitem Anstand beschloß
daher die Ritterschaft dieses Gesetzbuch, oder den
Entwurf zum Landrecht durch den Hofgerichts
Vizepräsidenten, Baron von Budberg, den
Ordnungsrichter von Bock und ihren Sekre
tärn, Fabian von Stackelberg nach Petersburg
überbringen zu lassen. Verschiedener unermun
thet in den Weg getretener Hindernisse wegen
konnten beyde erstere, obgleich sie sich bereits
dazu

dazu angeschickt hatten, nicht abgehen; und so wurde denn letzterer mit dem Entwurfe an die in Petersburg sich aufhaltenden Ritterschafts-Deputirten, die Landräthe J. G. von Berg und J. V. Baron von Rosen abgeschickt. Die Kaiserin Anna war mittlerweile mit Tode abgegangen. Der Entwurf wurde also dem damals jungen Kaiser, Johann III., oder vielmehr seiner Mutter, der Regentin Anna überreicht; und bald darauf erfolgte ein Befehl aus dem Kabinet, mittelst dessen dem Senat aufgetragen wurde, eine besondere Kommission zur Revision dieses Gesetzbuches zu verordnen. Waren nun gleich noch in dem Laufe desselben Jahres die Glieder dazu in den Personen des Generalprokureurs, Fürsten Trubetzkoi, des Etatsraths von Emmen, des Kammerraths von Sagameister, des Kriegsraths Centrovius, des Justizraths von Glück, des Raths Samarin und des Raths Goldbach ernannt worden; so setzte sich diese Kommission dennoch — aus welchen hindernden Ursachen es auch geschehen seyn mag — nicht eher, als unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth im Jahr 1744 in Thätigkeit. Das erste war, daß sie dem rigischen Generalgouvernement, auf dessen Anhalten, eine Abschrift von dem mehrgedachten Entwurfe mittheilte, mit der Anweisung, selbigen mit allem möglichem Fleiße und Genauigkeit

seit zu beprufen und über dasjenige, was etwa den juribus Majestatis, imgleichen den vorigen Verordnungen, Rechten, Gerechsamem und Gebräuchen zuwider laufen möchte, gründliche und umständliche Anmerkungen zu machen und selbige an die Kommission einzusenden. Hier entdeckte sich die Hauptabsicht, warum das Generalgouvernement sich der Absendung dieses neuen Ritter- und Landrechts, ohne selbiges mit seinen Erinnerungen begleitet zu haben, widersetzt gehabt hatte. In dem gleich darauf folgenden 1745ten Jahre nämlich überschickte dasselbe seine Widerlegungen über den Inhalt verschiedener §. §. der ersten drey Titeln des ersten Buchs, als in welchem seiner Behauptung nach, dem liesländischen Hofgerichte Gerechsamem zugestanden wären, die nicht demselben, sondern dem Generalgouvernement gehörten. Vorzüglich aber bemerkte es als ein Hauptfehler dieses Entwurfes, daß derselbe keinen Titel von des Generalgouvernements Gerichtsbarkeit und Amt enthielte, sondern gleich mit dem Titel von der Jurisdiction, Autorität, Amt und Pflicht des Hofgerichts anfieng, gleich als ob selbiges allein das höchste Gericht im Lande wäre und alle übrige Gerichtsstühle ohne Unterschied denselben unterworfen wären. Dagegen wäre doch bekannt genug, daß das Generalgouvernement nicht

nicht allein das älteste Forum des Landes wär, auch seiner Einrichtung nach dem erst nachher von dem Generalgouverneur selbst angeordneten und eingerichteten Hofgerichte vorging, sondern überdem auch alles, was zum executivischen Prozeß, zu Sequestrationen, zur Erkenntniß in Polizeysachen u. s. w. gehörte, lediglich dem Generalgouvernement zustände. Weil nun solchergestalt dieses erste Forum in dem Ritter und Landrechte nicht mit Stillschweigen übergangen werden könnte; so bewahrte sich dasselbe ausdrücklich, einen eigenen Titel von denselben Befugnissen und Gerechtsamen zu entwerfen und der Kommission zu überschieken, welcher sodann als der erste Titel dem neuen L. R. vorgesezt werden könnte, damit jedermann wüßte, an welchen Richter er nach der Beschaffenheit und Natur seiner Angelegenheit sich zu wenden hätte. Diese Vorstellung verfehlte nicht den gewünschten Eingang bey der Kommission, indem selbige gleich darauf den Auftrag an das Generalgouvernement ergehen ließ, einen solchen Titel aufzusetzen. Die Ausarbeitung derselben wurde dennoch so verzögerlich betrieben, daß selbiger ungeachtet mehrmaliger Annahmen der Kommission allererst unterm 14ten September 1751 dahin abgeschickt wurde, welchem auf weiteres Verlangen die beglaubten

Abschrift

Abschriften von den zur Begründung der in diesem Titel aufgestellten Sätze, angeführten Verordnungen, Gesetze, Befehle u. s. w. den 2ten Jun. 1752 nachfolgten. Bey dieser Gelegenheit erklärte sich dasselbe zugleich, daß, was die in dem neu entworfenen L. R. enthaltenen Justizpunkte betrafte, selbiges den von dem Hofgerichte — denn auch von diesem hatte die Kommission Erklärungen über diesen Entwurf verlangt — abgefaßten und theils überschickten, theils noch zu überschickenden Bemerkungen beypflichtete; in Ansehung dessen aber, was noch in Polizeysachen bey einem oder dem anderen Titel zu erinnern dienlich seyn möchte, nächstens übersenden wollte, welches denn auch kurz darnach erfolgte. Der vorgedachte Titel, welcher die Aufschrift führte: Vom Generalgouvernement und der Regierung, desselben Jurisdiktion, Auctorität, Amt und Pflicht, bestand aus 21 S. S. deren 1ster die Bestätigung des vor Alters errichteten Generalgouvernements enthält; der 2te von den Regalien und Landes-Revenüen handelt; der 3te von des Landes Wohl und dem Landfrieden; der 4te von Handhabung und Beschüzung der Privilegien und Gerechtsamen des Landes und der Städte; der 5te von Besetzung der Aemter; der 6te vom statu ecclesiastico; der 7te von der Oberaufsicht in Justizsachen; der 8te von dem,

5tes u. 6tes Stück. D was

was ad forum executivum gehörig; der 9te von Supplikfachen; der 10te von Sequestrationen, Arresten u. d.; der 11te vom Salvo conducto; der 12te von der Execution in criminalibus et civilibus; der 13te von Querelen; der 14te von den dem Generalgouvernement zu ertheilenden Kommissionen, wegen Untersuchung und Entschcheidung einiger Klagen und Beschwerden; der 15te vom Attestato concessae, bey dem von des rigischen Magistrats Urtheilen an das Reichsjustizkollegium ergriffenen Appellationen; der 16te von der Oberaufsicht über alles das, was zur Einrichtung und Aufrechthaltung einer guten Policy gehört; der 17te von der Oberaufsicht über die Policy in den Städten; der 18te von dem, was dem Generalgouvernement in Rücksicht der Einrichtung der Handwerksämter und deren Schragen und der daraus etwa herrührenden Beschwerden zustehet; der 19te von der Oberaufsicht über die Privilegien, Einkünfte, Verwaltung der Stadtmittel und Güter, und dem Kaufhandel; der 20te von der Oberaufsicht über das Kommerzwesen überhaupt und dem pohnischen Handel insbesondere; und endlich der 21ste, in welchem der Amtspflicht des Generalgouvernements alles überlassen und zugeeignet wird, was demselben in vorigen Zeiten beygelegt worden und in Präjudikaten, Instruktionen, Resolutionen

nen und Befehlen gegründet finden möchte. Hierzu konnten aber die Ritterschaft und das Hofgericht und unter den Stadtmagistraten besonders der Rath zu Riga unmöglich schweigen. In die wichtigsten Stücke der Gerichtsbarkeit sowohl, als in andere privilegierten Gerechtsame des letztern hatte das Generalgouvernement, wider den klaren Inhalt der königlich pohnischen, königlich schwedischen und kaiserlich russischen Unterwerfungsakten, der schwedischen Regiments-Instruktion und vielfältigen Resolutionen, so nachtheilige Eingriffe gethan, daß selbiger, wenn er seiner beschwornen Amtspflicht nicht untreu werden wollte, sich gezwungen sahe, seine Bemerkungen und Beschwerden dawider einzugeben, welche wider den größten Theil der S. S. dieses Titels gerichtet waren. Indessen die Kommission ihre Deprüfung des Entwurfs und der von obgedachten Orten dawider eingeschickten Erinnerungen fortsetzte, erging aus dem Senat unterm 24sten August 1754 an das Generalgouvernement der Befehl, alles was dasselbe sowohl wegen der Gesetze, als auch des Etats vorzustellen nöthig fände, an den Senat einzusenden. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte das Generalgouvernement aus der Besorgniß, die Kommission möchte die eingeschickten Erinnerungen desselben und hauptsächlich diesen Titel dem Senate nicht mit

unterlegen, obigen Befehl selbst veranlasset. So bald selbiges daher in Erfahrung gebracht, daß die Kommission ihre Arbeit geendiget und diesen beprüften Entwurf, mit ihrem Gutachten begleitet, bey dem Senat abgegeben hatte, benutzte es den vorgedachten Befehl und ließ mehrerwähnten Titel unterm 21sten Jun. 1756 unmittelbar an den Senat abgehen*), obgleich es denselben schon einige Jahre vorher der Kommission zugesandt hatte.

Nun fehlte an diesem bereits zum dritten male von neuen entworfenen liefländischen Rit-

ter

*) Folgende Stelle aus dieser Unterlegung des Generalgouvernements rechtfertiget obige Vermuthung: Wenn nun, heißt es daselbst, dem Vernehmen nach die Kommission das von derselben revidirte liefländische Ritters und Landrecht zur allerhöchsten Approbation und Bestätigung Einem dirigirenden Senate unterleget hat, und dieser Kanzeley (das Generalgouvernement nannte sich auch die Regierungskanzeley) nicht wissend ist, ob die Kommission den Titel von des Generalgouvernement Kompetenz und Rechten demselben inseriret habe, oder nicht; so bittet diese Kanzeley Einen Erl. dirigirenden Senat in Unterthänigkeit, daß dieser Titel, da er theils die Regalia, theils die Ihre Kaiserlichen Majestät Locum tenenti, dem Generalgouverneur, zustehende Kompetenz und Rechte betrifft, und in die Justizsachen einen großen Einfluß hat, dem neuen Ritters und Landrechte vorgelegt werden möge u. s. w.

ter und Landrechte nichts weiter, als daß die Bestätigung desselben von der Kaiserin Elisabeth bewirkt würde. So weit, und fast weiter noch, war es vor beynah 200 Jahren unter der königlich polnischen Regierung mit dem ersten Hilschenschen Entwürfe, und vor mehr als anderthalb hundert Jahren mit dem zweyten; dem Mengdenschen, zur königlich schwedischen Regierungszeit beynah so weit, mit keinem derselben aber bis zur allendlichen Bestätigung und Einführung gediehen. Dieß letztere Schicksal hat auch den dritten Entwurf, den man den Buda berg: Schraderschen nennen kann, wenigstens bis hierher betroffen. Was für besondere Ursachen der Bestätigung desselben Hindernisse in den Weg geleyet haben mögen, ist nicht bestimmt und zuverlässig anzugeben. Damahls galt die Vermuthung, es wären falsche und gehäßige Eindrücke wider diesen Entwurf überhaupt am allerhöchsten Orte gemacht worden. Genug, die Kaiserin Elisabeth verließ die Welt, ohne dieses Ritters und Landrecht bestätiget zu haben. Unter der darauf folgenden halbjährigen Regierung des Kaisers Peter III. hatte freylich in dieser Materie nicht süglich etwas vorgenommen und gewirkt werden können. Ob man in den ersten Jahren der gegenwärtigen Regierung der Kaiserin Katharina II. diese Angelegenheit in

Bewegung gebracht habe, und ob man nicht die ehemaligen etwanigen Hindernisse und Bedenklichkeiten hätte heben können, weiß ich nicht. Fünftehalb Jahre waren inzwischen verlaufen; da die Kaiserin am Schlusse des Jahres 1766 die bekannte große Gesetzkommision zusammen berief. Hier schmeichelte man sich, und nicht ohne Grund, mit der angenehmen Hoffnung, die Bestätigung des mehr erwähnten Entwurfs zu erhalten. Auch wurde gelegentlich von den Deputirten des liefländischen Adels bey dieser Gesetzkommision ausdrücklich darauf angetragen. Bald aber äusserte es sich aus den von verschiedenen Mitgliedern der Kommission schriftlich darüber eingegebenen Meinungen, daß man daselbst nicht geneigt war, Rücksicht darauf zu nehmen, sondern die Idee gefaßt hatte, ein allgemeines Gesetzbuch für das ganze unermesslich weite, fast unter allen Himmelsgegenden und Klimaten ausgebreitete russische Reich und alle zu demselben gehörige, mit und ohne Unterwerfungsbedingungen oder Kapitulationen eroberten Provinzen verfaßt werden sollte. Nachher ist folglich weder während der Zeit, so lange die Gesetzkommision in Thätigkeit zusammen blieb, noch auch nachdem sie, ohne ausdrücklich und öffentlich aufgehoben zu seyn, des damahligen schweren und langwierigen türkischen Krieges wegen, im

im Stillen auseinander gegangen, an diesen Entwurf weiter gedacht. Haben wir nun aber gleich die Abfassung eines solchen allgemeinen Gesetzbuches zu erwarten; so ist doch zuverlässig zu hoffen, daß die Befolgung desselben, in Rücksicht derjenigen Länder oder Provinzen und Städte dieses Reichs, welche von vorigen Zeiten her bereits mit besondern, unter allen Regierungen beständigsten Land- und Stadtrechten versehen sind, nicht ohne Einschränkung werde befohlen werden. Man ist dieses nach der der Gesetzkommision vorgeschriebenen Instruktion *) zu erwarten berechtigt. In dieser nämlich hat die Kaiserin die tiefst sinnigsten und weisesten Grundsätze der Gesetzgebung festgestellt und zu erkennen gegeben. Was davon hierher gehöret, ist, daß diejenigen Gesetze, die mit der Beschaffenheit des Volks am meisten übereinstimmen, die vorzüglichsten und besten seyn; daß Religion, Klima, Sitten und

D 4 Gebräus

*) Sie wurde vor Eröffnung der Gesetzkommision 1767 im Russischen und Deutschen zu Moskau bey der Universitäts-Buchdruckerey, nachher aber, mit einem Anhänge vermehrt, 1770 im Russischen, Lateinischen, Deutschen und Französischen zu St. Petersburg bey der Akademie der Wissenschaften in gr. 4. im Druck ausgegeben. Die russische Urschrift war von der eigenen Hand der Kaiserin selbst aufgesetzt.

Gebräuche über die Menschen herrschen und eine allgemeine Denkungsart bey dem Volke hervorbringen, und daß die Gesetzgebung nach der Denkungsart des Volks sich richten müsse *). So unstreitig nun die Unterthanen des so sehr ausgedehnten russischen Reichs nach Klima und Religion unterschieden sind, so gewiß gehen sie auch in Sitten, Gebräuchen und Denkungsart von einander

*) Mehrere gelehrte Männer von tiefen politischen Einsichten haben nachher in ihren Schriften auf diese und andere dergleichen Grundsätze gebauet und selbige weitläufiger ausgeführt. So z. B. wird in der Schrift: Neckel oder Reflexionen über Ursprung, Natur und Administration der Nationalreichthümer, nicht nur die Schädlichkeit allgemeiner Gesetze behauptet, sondern auch zugleich die Bemerkung gemacht, daß gerade in den Ländern, wo die wahrste und wohlgeordnete Freyheit herrsche und das Eigenthum des Bürgers vollkommen in Ehren gehalten werde, auch die größte Mannichfaltigkeit der Gesetze anzutreffen sey. Auch der Verfasser der europäischen Republik (vermuthlich Herr Prof. Vogt, der jüngere, in Mainz) sagt im dritten Buche: Man lasse jeder Gemeinheit, jeder Provinz, jedem Lande seine eigenen von ihm selbst gut befundenen Gesetze und Einrichtungen und gebe nur solche allgemeine Gesetze, welche in Abgang einzelner Gemeinheits- oder Provinzialgesetze eintreten.

einander ab. Nicht weniger unterscheiden sich auch manche Theile des Reichs, und unter diesen auch die Provinz Liefland mit ihren Städten, dadurch, daß sie seit undenklichen Jahren ihre besonderen von allen Landesherrschaften bestätigten Land- und Stadtrechte und Privilegien besitzen. Was ist also nach dem tiefeindringenden philosophisch politischen Geiste sowohl, als nach der Gerechtigkeitsliebe dieser großen Monarchin gewisser zu hoffen, als daß das neue Gesetzbuch nur unter der Bedingung werde eingeführt werden, daß man in vorkommenden Fällen zuvörderst nach den Privilegien, wie auch nach den Land- oder Stadtgesetzen dieser und anderer etwanigen Provinzen oder Stadthalterschaften, bey deren Unzureichlichkeit aber nach dem neuen Gesetzbuche sich zu richten haben solle? *) Bis dahin

D 5

blei:

*) Eben die oben erwähnten weisen Grundsätze haben auch dem seltenen großen Geiste des verewigten Königes Friedrich II. von Preussen bey Verfassung seines neuen allgemeinen Gesetzbuches eingeleuchtet. In selbigem ist ausdrücklich verordnet, daß man bey Anwendung der Gesetze zuvörderst auf die etwa vorhandenen Privilegien, nach diesen auf die besondern Statuten und Provinzialgesetze, und in deren Ermangelung auf die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuches sehen solle.

G.

bleibet es in Liefland noch immerfort bey den unter den vorigen Regierungen bereits und noch bisher gangbaren Gesetzen, nämlich bey den 1537 im Druck herausgekommenen Ritterrechten, wie auch bey den Privilegien und alten löblichen Gewohnheiten des Landes, nebst den anderweitigen zu Hülfe genommenen Gesetzen. Zu diesen rechnet man die dem ehemahligen liefländischen Hofgerichte besonders zur Richtschnur vorgeschriebenen königlich-schwedischen Resolutionen und Rescripte, die liefländische Landesordnung, die Prätjudikate voriger Zeiten, das allgemeine kaiserliche und das sächsische Recht, endlich auch in gewissen Fällen das ehfländische Ritterrechte *). Und sind wir gleich im Vorhergehenden über den eigentlichen Gesetzgeber der hier genannten gedruckten Ritterrechte in Ungewißheit gelassen worden

S. S. 7. der Einleitung zum allgem. Gesetzbuche für die preuß. Staaten.

*) Mit diesen Worten wird die von dem ehemahligen Justizkollegium ergangene Anfrage, welcher Rechte man sich bey den Landesgerichten in Liefland bedienen, von dem derzeitigen liefl. Hofgerichte unterm 22sten April 1727 beantwortet. Und eben dieselben Gesetze giebt das Reichsjustizkollegium in seinem Memorial vom 17ten März 1738 an, da von

worden, nichts desto minder sind sie eben so rechtsgültig; von eben der verbindenden Kraft, als irgend ein anderes erweislich in aller Form gegebenes und von dem Gesetzgeber selbst öffentlich bekannt gemachtes Gesetz seyn kann. Immerhin möchte man das Aeußerste und Widrigste annehmen, daß vorgedachte R. R. nämlich von keinem der damahligen Landesherren selbst verfaßt worden, sondern daß sie vielmehr für eine bloße Privatsammlung derzeitig gangbarer Gesetze zu halten wären. Was wird der Autorität dieser R. R. dadurch geschadet? da es doch noch niemand gewagt hat und es auch nicht wagen kann, zu läugnen, daß sie nicht allein zu den damahligen Zeiten bey den liefländischen Gerichten fühlen in voller Kraft und Gültigkeit gewesen, und in persönlicher Gegenwart der Landesherren auf den allgemeinen Land- und Manntagen bey vorkommenden Rechtsstreitigkeiten angewandt, sondern auch noch bis auf den heutigen Tag gangbar erhalten worden. Wer kann in Ansehung des Erstern die oben bereits angeführten Gründe und besonders die Stelle aus Fabri's Formular,

von dem dirigirenden Senat die Befragung an dasselbe erging, nach welchen Gesetzen selbtes Kollegium die liefländischen Rechtsachen entschiede.

wo er sie die landläufigen Rechte nennet, bestreiten? Und will jemand das Gegentheil, den bis auf die gegenwärtige Zeit fortwährenden Gebrauch derselben, läugnen, den werden die Urtheilssprüche der Landesgerichte vom Gegentheil leicht überzeugen. Da nun eine jede einzelne, untadelhafte, den geschriebenen Gesetzen nicht widersprechende Gewohnheit, die nur über eines Menschen Gedanken hinaus gehet, die Stelle eines vollgültigen Gesetzes vertritt; so müßte schon die Jahrhunderte hindurch unter allen Oberherrschaften dieses Landes un widersprochene Befolgung dieser R. R. alle weitere Bezweifelung der Rechtsgültigkeit derselben abzuweisen kräftig genug seyn. Und dennoch darf man sich nicht bloß darauf gründen. Die in der letzten Note angezeigten amtspflichtigen Berichte des liefländischen Hofgerichts an das Reichsjustizkollegium, und dieses Letztern an den dirigirenden Senat, worinn die alten gedruckten Ritterrechte, als ein Landesgesetz namentlich mit angeführet werden, sind nie und von keinem dieser höchsten Reichsgerichte bezweifelt oder angestritten worden. Dadurch sind sie folglich schon stillschweigend, ausdrücklich und laut aber dadurch, daß beyde höchsten Reichskollegien die liefländischen Rechtshandel nach diesen R. R. entschieden haben, als vollgültige Landesgesetze anerkannt worden. Endlich

Haben ja alle Oberherrschaften Lieflandes, die Pohnische, Schwedische und Russische, alle zu ältern und neuern Zeiten üblich gewesene Gesetze immer von neuem bestätigt*). Vermöge dieser

allge-

*) Schon bey jeder Periode sind Beweise darüber beygebracht, daß man die liefländische Ritterschaft bey ihren alten vaterländischen Gesetzen ungestört zu lassen feyerlichst zugesagt hat. Zu diesen kann man ungleich mehrere hinzufügen. Man lese z. B. unter der pohnischen Regierung die Stellen im Cod. Dipl. R. Polon. T. V. p. 224. Promittimus etiam etc. p. 229. Promittit quoque S. R. Maj. etc. p. 232. Promittit etiam etc. p. 239. Omnia etiam eorum jura etc. p. 244. Cum nihil republicas magis etc. und p. 251. Ut universi et singuli etc.: unter der schwedischen Regierung die Kapitulation von 1621, die allgemeine Bestätigung der Privilegien und Rechte Lieflandes vom 18ten May 1629, die generalgouvernementliche Resolution vom 17ten Aug. 1648, welche unter andern auch besonders die gedruckten R. R. anerkennt, u. m.: unter der russischen Regierung die allgemeinen Bestätigungen von 1710. 1725. 1728. 1730. 1740 und 1762, den mystedtschen Frieden, hauptsächlich und über alles aber den noch neuerlich erst von der gegenwärtig regierenden Kaiserin unterm 3ten Julii 1783 ergangenen Befehl, daß die der Provinz Liefland zugehörigen

allgemeinen Bestätigungen ist also jedes von allen oben angezeigten eigenen Landesgesetzen und angenommenen Hilfsrechten, das alte gedruckte R. R. eben sowohl, als alle übrigen von gleicher Würde, Kraft und Gültigkeit, in so weit nämlich nicht neuere eins oder das andere in den Ältern abgeändert und aufgehoben hat. Doch diesen obgedachten unter den vorigen Regierungen dem Lande zugeeigneten Gesetzen muß man auch noch diejenigen beysügen, welche unter der russisch-kaiserlichen Regierung hinzugekommen sind. Unter diesen sind außer verschiedenen allgemeinen kaiserlichen Befehlen und besondern Rechtsentscheidungen des Reichsjustizkollegiums und des dirigirenden Senats hauptsächlich zu merken, der kaiserliche Gnadenbrief vom 3ten May 1786, Kraft dessen das Mannlehn in ganz Piesland völlig aufgehoben und allen privaten Gütern das, von welcher Natur sie auch gewesen seyn mochten, das Allodialrecht zuerkannt ist; die Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements von 1775 nebst dem zweyten Theile derselben von 1780

eigneten Gesetze und die dem Adel und den Städten verliehenen und bestätigten Privilegien nach ihrem genauesten Inhalte unverzüglich befolget werden sollen.

1780^{*)}; die Polizeyordnung von 1782, und die Adelsordnung von 1785. Diese neben den vorhin angeführten machen zusammen die gegenwärtigen Ritter- und Landrechte von Piesland aus, welche allen Privatpersonen sowohl, als den niedern und obern Richterständen im Lande und dem dirigirenden Senat zur Richtschnur dienen. Da jedoch diese so verschiedene, einzelne und zerstreute Gesetze und Verordnungen nothwendig manche Schwierigkeiten, Verwirrungen und Mißdeutungen

*) Dem wachsamem, scharfen Blicke der kaiserlichen desmütterlichen Vorsorge der Kaiserin war es schon lange nicht entgangen, wie nothwendig es sey, die Verwaltung der Gouvernements im Innern des Reiches besser zu organisiren, die nöthigen Gerichtsstände in denselben anzuordnen und diese mit den dienlichsten Vorschriften zu versehen. In dieser Absicht erging die oben angeführte Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements wie die derselben vorgesezte Ukas zu erkennen giebt. Da jedoch diese neue Einrichtung anfänglich zwar 1783 nur zum Theil und unter gewissen in dem kaiserlichen Befehle vom 3ten Jult 1783 festgesetzten Ausnahmen, nachher aber am Ende des Jahrs 1786 ganz vollständig auch hier eingeführt werden mußte; so wird die vorgedachte Verordnung seit dieser Zeit auch in dieser Provinz beobachtet.

tungen in der Anwendung veranlassen müssen; wer kann es dem Adel verargen, wenn er noch immer den gerechten Wunsch nähret, endlich einmal neben dem zu erwartenden allgemeinen Gesetzbuche, auch ein eigenes, seinen bisherigen Gesetzen, Privilegien, Gebräuchen, Sitten und Denkungsart angemessenes liesländisches Landrecht bestätigt zu erhalten.

†

König Erich's Bestätigung der vom
Könige Woldemar II. den Ehslän-
dern verliehenen Rechte *).

In Gades Nahmen, Amen.

De Edle Wolmar, van Gades Sna:
den König der Dehnen und der Wenden,
mit

*) Ich liefere sie hier aus einer in dem Archiv der liesländischen Ritterschafft aufbewahrten Handschrift. Nach dem Original habe ich mich bey der ehsländischen Ritterschafftstanzley zu wiederholten mahlen vergeblich erkundigen lassen und weder eine Nachricht darüber, noch viel weniger eine Abschrift davon erhalten können. Die Ursache einer solchen Weigerung — zumahl jetzt, da alles, was zum Lehnsrecht gehöret, dadurch aufgehoben ist, daß alle ehemalige Lehngüter von Joh: ro Kaiserl. Majestät für allodtal erkåret worden — mag ein anderer ausfinden suchen. Um die Vergleischung dieser dänisch, ehsländischen Rechte mit den ältesten liesländischen Ritterrechten zu erleichtern, habe ich die Kapitel des gedruckten R. N., in
stes u. zes Stck. R wels

mit der Hülpe Gades und mit der Hülpe
sines gemenen Rykes, der Bischoppe
und der Edlen, denen Ridders und ock
Knaben und ock andern guden Lüden,
Sick nalende aver See Gade thom Eh-
ren und syner benedeyeten Moders
Sunte Marien, der reinen Jungfrowen,
dat Landt Ehsten bedwang tho den Chris-
sten gelowen van der Heydenshop und
verlehnde dat Ridders und Knaben offte
Knechten und begnadede se mit sodahnen
Rechte, als se noch hüdiges Dages heb-
ben, sine Manne in dem Lande, und
noch in den binnen besekten tho Rige,
tho Dörpte, tho Dzele und in der Bro-
der Lande; und dat Recht beholden von
Königen tho Königen beth an düsse tydt,
allene doch under düssem minnen tydt der
vorbenededen Könige dat Recht an et-
licken Stücken gebracht sy, wennte
dat Recht nicht beschreuen was; doch
dat so ligt dat Recht under dem Volk
byster, tho Hindernisse der Herrshop und
des Landes.

Dorch

welchen die Artikel des ältesten R. R.
enthalten sind, nebst Bemerkung
dieser Artikel selbst am Rande bey-
gesetzt.

Dorch dat so hefft de Edle König
Erich, de nu is, gegeuen und beschre-
uen und met Rade bestediget und met
Vollbort fines Rades und fines gemenen
Rykes solck Recht, als hier beschreuen
steit, na Godes Gebohrt Dusent, twe
Hundert, in den Vyfteinden Jahr *).

Thom ersten, Wen ein König ster-
bet, so wehre ein jeglick Lehmann
pflichtig ouer tho fahren, syn Gut tho
empfangen binnen Jahr und Dage.
Wente de Lande vor den Heyden, Litto-
wen, Ruffen und Carelen fahrlich liggen,
ock inwendig van den Landlüden unsecker
syn. Dorch dat begnadet de König sine
Manne met sodahnen Rechte, dat se
binnen dreen Jahren sollen ouerfahren.
Een Dehl in enem Jahre, een Dehl in
R 2 au:

Kapit. I
und 2
der ge-
druckten
R. R.,
art. 1. 2.
3. der
ältesten
R. R.

*) Daß in dieser Jahrzahl ein Schreib-
fehler vorgegangen seyn müsse, wenn
nicht die ganze Urkunde ein erdich-
tetes Papier seyn soll, ist offenbar.
In dem rätgischen Stadtarchiv wird
eine hochdeutsche Uebersetzung, die
aber unbeglaubigt ist, aufbehalten,
welche die Jahrzahl Tausend drey
Hundert und Funfzehn hat.

ändern, de latten in dem brüdden Jahre,
 alle, dat binnen den dreen Jahren neen
 Mann sick sümen möge, und dat dat
 Landt sonder Höde nicht enblieue.

a. v. D. Welche tydt se in den Jahren auer
 komen, so is de Koning plichtig, also
 dane Guht tho verlehen, also se met
 Recht daran inbrachten, met aller
 Nutt, met Tegenden, met Linsen, met
 allen Rechte in Hols und in Hante, im
 Dorp, am Velde, an Holte, an Water
 und also ferne, also eenes Mannes
 Marck wendet. So fall ock de Man
 hulden und schweren dem Koning, sinen
 Herrn truw und hold tho wesen, also
 ein Man van Recht sinem Herrn wesen
 fall. De Man sind ock plichtig, dat
 Land tho beschermen vor der Heyden
 shop und vor allen, de idt ansechtende
 sint, up eres süluens Kosten. Werden
 se gefangen, so lösen se sick süluen; vor
 liesen se ere Haue, den Schaden heb
 ben se een süluen.

NB. Sternet een Man, de Sönes hefft,
 een edder mehr, de eene de tho sinen Jah
 ren kamen is, fall auerfahren binnen
 Jahr

Jahr und Dag, dat is söß Wecken und
 eyn Jahr, dat Syne tho empfangende.
 Versümet he de tydt, so is sien Guht ver
 jahret, he mochte den echte Noth bewie
 sen, dat he nicht komen mochte.

Sin der Bröder twee edder dree ed: Kap. 5.
 der mehr in ungedelede Gude, de heb: art. 6.
 ben ere saamende Hand daran und eruet
 van einen up den andern, dewyle se un
 gedelet sint. Sternet de eyne, de dat
 Guht empfangen hefft, de ander empfän
 get dat Guht binnen Jahr und Dag, also
 dat geschrewen steit: wenn auer de Brö: Kap. 5.
 der delen, so is de saamende Hand uth: art. 7.
 Und lehnet de Koning de Bröder effte
 Bröbern Kinder edder ock ander Lüde de
 saamende Hand eeres Gudes nach eerer
 Deelinge, und sternet einer sinder Kin
 der, sien Guht fällt an denjenigen, de de
 saamende Hand daran hefft, und siene
 Schuld fall he geldeu, dewile dat dat
 Gut wendet, dat an eenen gefallen is.
 Hefft he auer ein Wyff, de beholt eere
 Lyffucht edder Morgengane an eeres
 Mannes Guht; hefft he Döchter, de
 unbraden syen, de beholden eere Lyff
 bedinge an eeres Vaders Guhte, glyck
 N 3 der

Kap. 6.
art. 8. Der Moder. Entfelle de Koning der saamende Hand, dat he er nicht verlehnet hebbe, se sind nâger tho beholden met des Konigs Bresse, offte met tween sietner Manne, bederwe Lûde up den hilligen, de dat sehgen und horeden, dat en de saamende Hand verlehnet ward: Wor also dann saamende Hand is, und will een sien Guht verkopen, edder versetten, de fall dat den andern beeden, de de saamende Hand daran hefft, und fall dard tho nehmen des Konings tweene Manne, de dat sehen und horeden, und betûgen effte he des vonndden behoftt werd wesen, dat he ydt ehm gebaden hebbe. Will des jene dat hebben, so is he nâger tho beholden, denjenich Man, umb so vele Geldes, als dejenne, de dat verdinget hefft edder uthseten will; auer will duffe des Gudes nicht, so mag dejenne dat Guht verkopen, edder versetten, wem he will. Wat also verkofft werdt, dat is de saamende Hand gebroeken mede, ouer de settinge brecket nene saamende Hand, wennte man settinge lösen mag. Will dejenne versacken, dat em de Kop edder de settinge nicht gebaden sy, de ander is nâger tho vollentomende met tween des

Kot

Kap. 8.
art. 10.

Konings Manne up den hilligen, de dat seggen und horeden, dat ydt ehme gebaden sy, wenn dejenne tho versacken.

Entfelt auerst einem Manne, dat he em sien Guht nicht verlehnet hebbe, und sittet een Man in rechter Wehre des Guhtes, de Man beholt dat met twee des Konigs Mannen up den hilligen, den dat witlick is, dat he dat Guht empfangen hefft, wente he an rechte Wehre sittet.

Sterwet een Man und dat Wyeff hefft nene Kinder, de Fruu sittet in eres Mannes Guhte alle ere Dage, und gelt det siene Schulde und fordert siene Schulde und erwet dat Guht an eres Mannes Erwe, effte he Erwe gehat hefft, hefft he nene Erwe, so erwet dat Guht up den Koning.

Sterwet een Man, de Erwen hefft, Sohn edder Dôchter, und sint de Kinder nicht tho eren Jahren gekomen, de nechste Schwerdt Mage soll Vormûnder sien, effte he des Konigs Man sy. Is dar neen Schwerdt Mage, de Konig soll ere Vormûnder wesen; sint aber de Kinder 12 Jahr olt, effte beth tho 12 Jahren gekahmen, so sollen de Sôhne eer Guht empfangen und huldigen eren

Herrn und mögen tho Vormünder kelen een des Konigs Man, wen se willen: de Dochter darf neen Guht empfangen un neen Manshop plegen, wente se en hefft nicht mehr men Lyffucht an eres Vaders Erwe.

Kap. 49.
art. 13.

So wehr Vormünder is tho Fruen edder Kinder, de fall se und er Guht vorstan und an er Nut kehren, und fall eeren Herrn Deenst plegen, und wat he verdeyt in eren Werwe, dat neme he wedder van de eerem; Kunt de Vormünder in jennigen Schaden van erentwegen, den Schaden shollen se dregen.

Kap. 49.
art. 14.

De Vormünder mag Fruen noch Kinder Guht vor Recht nicht versprecken, noch versümen; behalven, weddet he vor Gericht van erenthelven, dat mag er Scha-

Kap. 50.
art. 14.

de wesen. De Vormünder mag neen Guht verkopen, noch versichten, noch uthsetten; beholuen des jennen, des Vormünder he is, effte se tho eren Jahren gekahmen sind, sind se auerst benedden eren Jahren, so mügen se ydt wedder kehren, wenn se tho eren Jahren gekahmen sind, und blifft unstedde. Versümen se ydt auer, dat se ydt nicht wedders spre-

sprecken, binnen Jahr und Dage na des se tho eren Jahren gekahmen, so macht ydt stehde bliuen. Vormündershop mag man up geuen, wen man will. Kap. 51.
art. 14.

Sind Bröder, een effte twee, effte mehr, de Süster hebben und willen de Bröder deelen, so bemannen se de Süster, effte, se gahn tho glicker Deelinge med eren Bröthern, auer ere Guht eruet wedder an de Bröder. Kap. 51.
art. 15.

Steruet een Mann, de geblet is von sienen Bröthern, de Wyeff und Kinder hefft, demyle sich dat Wyeff nicht verendert und ungedelet is van eeren Kindern, de mag wol ohne Vormünder wesen, effte se will vorstan ere Guhde und ere Kinder, und shall schaffen Deenst eren Herrn van erem Guhde. Kap. 52.
art. 16.

Werdt auer ener Fruen Morgengawe gegeben in dem Bruhtstole an Gelde, offte an Güdern, dat vorbenömet, dat se betügen mag sülf drüdde des Konigs Mannen, unbespracken eres Rechtes, up den Hilligen, de ydt segen und höreden, wat er gegeben und gesat wardt des is se neger tho beholden, den jenig Man er aff tho winnende. Steruet er Man dar na sunder Frue, se fall bliuen na eres Kap. 53.
art. 17.

N 5 Man

Mannes Dode in eres Mannes Gude
 Jahr und Dag, dat is, söß Wecken
 und een Jahr, und helpen sien Schuld
 gelden und plegen siener Selen. Wenn
 Kap. 53. auer Jahr und Dag umkumt, so gene
 art. 18. man ere Morgengaue an Gelde, als se
 belauet is. Dat Geld mag se kehren, wor
 se hen will. Were er auer Guht dawor
 gesatt, dat er bendmt was, dat mag se
 nicht mehr vergeuen, men so vele, als
 ere Wedegiffte was, dat mag se wohl
 vergeuen, wen se will; auer de Wede
 dergaue, dat is, de Morgengaue, de
 mag se nergend genen na eren Dode,
 dat erwet wedder an eres Mannes Er
 we; is dar auer neen Erwe, so eruet
 Kap. 54. ydt an den Koning. Hefft auer ein Frum
 art. 19. ein Kindt, dat se betügen mag süß
 drüdde, dat ydt de veer Wände beschriet
 hefft, so is alle Morgengaue dod, und
 se besitt eres Mannes Deel des Guhtes
 alle ere Dage und gilt siene Schuld und
 schaffet Deenste erem Herrn van dem
 Gude.

Wor twe Bröder sint, de deelen wil
 Kap. 55. len, de oldeste fall deelen und hefft söß
 art. 20. Wecken Dag, de jüngste fall kesen oc
 in

in söß Wecken. De oldesten hebben dat
 Heerweyde, offte se sicc so nicht verdres
 gen mögen. Sint auer der Bröder dre,
 veer edder mehr, so deelen und lottense
 dann, watt Gott malcken giffte, dat sy
 sien. De Moder geyt tho gelicker Dee:
 Kap. 56. linge met den Kindern, und eruet eer
 art. 21. Deel wedder an den Kindern; wat fah
 rende Haue is, de gebohret der Moder.
 Lynß un Teygenden in Dörpern is
 neen fahrende Haue, und wat Erdfast
 und Nagelfast is.

Ein Ridder eruet das beste Perd med
 Kap. 56. dem Sadel, twe Knecht Perde, eenen
 art. 22. Some med den Sadeln, und med allen,
 wat man plach dartho tho hebbende und
 alle de Wapen de de Ridder tho synem
 Lynwe plach tho sörende. Knechts Heer
 weyde: dat beste Perd mit dem Sadel
 und twee Knecht Perde und alle de Wa
 pen, de de Knecht tho synem Lynwe plach
 tho sörende; is dar neyn Heerweyde,
 man darff dar neyn machen.

Steruet een Frum, de een Man hefft
 Kap. 57. und neyn Kinder gehat; der Moder ge
 art. 23. bohret Ingedohm und wat se Kleinodes
 hefft

hefft von Huus gebracht, beholuen, was
se vor ere Seele gaff.

Kap. 58. Steruet een Man edder Frum erse
art. 24. soß, de Lehngucht hebben van dem Konig;

dat Guht sellt an den Konig, und he
shall ere Schuld gelden, dewile dat Guht

Kap. 59. wendet, dat em angefallen is. Des
art. 25. Erlosen Mannes Heerweyde höret dem

nechsten Schwerdt Mage, is dar neyn
Schwerdt Mage, so nimt ydt de Koning,
offt dar Heerweyde is; Is dar neyn
Heerweyde, man fall neyn machen.

Kap. 60. Man edder Frum, de neen Erwe
art. 26. hefft, de mag neen Guhd verkopen, edder

versetten, ane des Herrn Vullbort; ydt
sy den dat he bewisen möge rechte Schuld
und lägen dat up den Hilligen.

Kap. 61. Een Man mag ein Guhd wol vers
art. 27. lehen in Lehn Rechte, dewile he so stark

is, dat he mag riden un gahn sinder
Hülpe, ane des Herrn Willen effte Vull-
bort; allene hefft he nene Erwen, effte
he dat Guhd uth der Wehre late; de
Manshop sellt auer an den Koning na
sinem Dode.

Kap. 62. De Vader eruet sien Guhd up den
art. 28. Sohn, also deyt de Sohn up den Vader;

dat em de Vader gelaten hefft, wente de
Vader

Vader mag sienem Sohn laten, wat he
will.

Deelet de Moder van dem Sohn, Kap. 62.
effte de Süster van den Broder, de Mo. art. 29.

der eruet wedder an den Sohn er Guhd
na erem Tode; so deit de Süster an den

Broder; auer de Sohn nicht an de Mo-
der, noch de Broder an de Süster, is

dat se gedelet syn; de Vader eruet an de
Dochter, de Broder eruet up de Süster,

offt se unbemannet syn und ungedelet.
Verändert sich een Man mit Wywen, de

legte hefft Recht glyck der ersten. Kap. 63.
art. 30.

Een Man de Frue hefft, de mag so. Kap. 66.
dant Guhd nicht verkopen, also ehm sien art. 34.

Vader hefft geeruet, edder uthsetten,
allene siener Fruen Vullbort; he möge

denn bewysen beshattinge und Armoth.
Auer de Eruen mögen sich wol versümen, Kap. 66.

weddersprecken se ydt nicht binnen Jahr
und Dag, wenn se tho eren Jahren kah- art. 35.

men sint. Weddersprecken se it den, se
beholden er Frue, und geuen ehme dat

Geld, dat ehr Vader hefft upgebohret.

Wat Guhdes een Man köfft edder Kap. 67.
verdeenet, edder verworuen hefft, dat art. 36.

mag he verkopen edder versetten, ahne
siner Fruen Vullbort.

We

Kap. 68.
art. 37. We Guld verhofft edder versettel,
de fall denjennen wahren des Guldens
vor icklicher Ansprache Jahr und Dag
daran syn den Vorwort und de man be-
wysen mag. Wente Vorworte breecken
alle Rechte.

Kap. 69.
art. 38. Welck man des Konigs Guld ver-
lehnet met sodahnen Rechte, also he ydt
hefft van dem Konige, synen Manne heb-
ben lycke Rechte des Koniges Mannen.

Kap. 70.
art. 38. Steruet de Lehnerr ane rechte Fruen,
de Manshop eruet up den Konig, und
nicht up Wief, noch up Dochter, noch
up Suster, noch up Moder.

NB. Welck Jungfrum Broder hefft edder
Weddern und nenen Vader, wollen se de
Broder nicht beraden binnen eren söstern
Jahren; wen se euer söstin Jahr kommt
so mach se enen Vormünder kessen
uth eeren Fründen und mag eere Deel
fordern, so syn de Bröder plichtig, er
tho geuende glyck den andern Brödern;
se shall lycke Schuld gelden und ere Guld
eruet wedder up de Broder. Hefft se
nene Frue, so sellt dat Guld up den Konig.

Kap. 76.
art. 48. Wann de Konig eenen Houetman
settet tho Richter, und sendet tho Ghes-
lande und ehm befehlet, Hus und Land
und

und Lüde, von Sienentwegen tho doende
und tho latende: wat he richtet recht:
licken und vor ehm endet und wendet
wert, dat shall stede bliuen.

Alle Ordele, de beghelden werden NB.
vor dem Richter, de fall man then vor
den Rath dassilffst, de de Konig dargese-
tet hefft. Wat de deelet und findet, dat
shall stedes syn. Wo de Rath nicht all-
thosamende is; wor erer mehr is een,
wenn de Helffte, de mögen Ordel steden.
Wat Bröcke man mit dem Houetman be-
gehret und endigen wert, dat fall sunder
Maklage bliuen. Wehm ock de Houet-
man sien Recht befehlet, lycke ehme sü-
uen vor Richte, wat vor em endet wert,
dat shall stede bliuen.

Will de Houetman een des Konigs Kap. 71.
Man beklagen umb Lehn Guld vor Ge- art. 39.
richte und is de Man tho antwort; will
he antworten, so winnet he söß Becken
Dagh, oft he will. Will he nicht ant-
worden, so mag he beropen sienes Lehns
vor dem Konig, und hebbe Dag ouer-
thosahrende Jahr und Dag. Is he Kap. 71.
nicht tho antworde, so lege em de Rich- art. 40.
ter enen Dag, effte he binnen Landes
is,

is, veertein Nacht, echt und echt. Is he buten Landes, so legge man em söß Wecken und echt und echt söß Wecken. Kumpt he denn nicht so auer twe Nacht, kumpt he auer und will antworten, he mag woll. Will he nicht he berope sich up den Koning und hebbe ock Dag, alse hir vorgeschreuen steit. Auer um alle andere Klage, fall man antworten vor dem Houetmann.

Rap. 71.
art. 40.

Weme siene Dage mit Rechte werden gelegt alsus, dem fall de Richter diße Dage in sien Huus beeden mit Wahrrecken. Is he auerst buten Landes beseten, so entbühnt ment ehm in sien Guht. Kumpt he denn nicht, so breckt he dre Wedde, dat sint sößtig Schilling, he möge denn bewiesen rechte und echte Noth, dat he nicht komen möchte, und schwehren dat up den Hilligen.

Rap. 71.
art. 41.

Is he unfehlig sienes Lyses vor sienen Herrn, effte vor siene Fiende, de in dem Lande sint, de Richter fall em vögen Fehligkeit vor Ehme und vor allen, de im Lande wohnhaftig sien, vorthokomen und wedder aff, wo he hen will.

Will

Will een Mann nicht vorkohmen und freuentlick besitten und neues Recht plegen, so mag de Richter ehm sien Guht verspreken und dvingen ehm tho Rechte, so lange, beth he Recht plege. Auer he fall daruth nichts nehmen. Nimbt he wat daruth binnen der Bessperringe, so deit he roof; dat mag man fordern als een Recht. Wann auer een vorkumpt und sich tho Recht bühnt, so hefft he sien Gut gefryet.

Rap. 72.
art. 42.

Spricht een Mann, dat em nicht sind siene Dage vorgelegt, als man tho Recht solde, so is de Houetmann edder de Richter, de dat Recht sitten, neger tho vollkomende met sienen wahren Worden und twe Dingeslüde, des Konigs Mannen, up den Hilligen, dat se daröuer wehren, da man siene Dage lede und verfolgede, als man tho Recht solde.

Rap. 72.
art. 43.

Sprecket ock een Man, dat ehm nene Lecken komen und dar he ydt wehren up den Hilligen, he dorff nene Wedde uthgengen mehr, men alse he versümet hefft. Glycker wiese beklaget

Rap. 72.
art. 44.

Rap. 73.
art. 45.

stes u. zes Stüd. S

een

een des Konings Mannen den andern; is he tho antworde, he moth tho Hand antworten; is he darenttegen, so legge man em siene Dage und dwinge em tho Rechte, als hier vorgeschrewen steit.

Kap. 74. art. 46. Weddet een Man vor Gerichte, dat shall he bereden by shienender Sonnen. Beredet he dat nicht, so stieget de Wedde dree Dage; des ersten Dages twee punt, des andern Dages veer punt und des drüdden Dages acht punt und nicht hór her; so legge em de Richter siene Dage auer vertein Dage und echt und echt veertein Dage; beredet he denn nicht, so handet de Richter uth sienem Hau, edder uth sienem Gúdern, edder wo he des sienen icht findet.

Kap. 75. art. 47. Wer een unrecht Ordeyl findet, dat is twee punt, und wer ein recht Ordeyl

Kap. 76. art. 48. beschelt, dat is dree punt. Wat vor Gerichte shüt, dat de Richter met sienem wahren Worden vullenkomen will, und twee Dingeslúde, des Konigs Mannes, up den Hilligen, dat mag nen Mann wedderspreken.

Kap. 77. art. 49. Wat Klage vor Gericht komt, dat mag man nicht verlycken ahne des Richters Wulbort. Wat auer vor Gerichte nicht

nicht verklaget wert, dat darff man nicht richten.

De Bader is des Sohnes Richter, Kap. 77. Dewile de Sohn nicht Guht empfangen art. 50. hefft von sienem Herrn. Wo Bróder Kap. 78. sind in saamenden Gúdern, de oldeste is art. 51. des jüngsten Richter, dewilen se sind under sienem Dwange; wann se auerst so ferne kahmen, dat se mögen ehren Herrn denen met den Wapen und mögen Recht geuen und nehmen, so fall de Herr ehr Richter wesen, all en hebben se neyn Guht empfangen.

Diese Copey ist nach dem in des Landes Archiv sich befindlichen Authentico und der au den hohen kaiserlichen Senat in vidimata Forma neulich abgefandten Abschrift geschrieben worden, welches nach ergangener Conferimus hiedurch bescheinige. Reval Schloß den 5ten Junii 1729.

(L. S.) F. v. Löwen.
Gubern.)

A.

Anzeige derjenigen Artikel und Stellen aus dem ältesten liefländischen und dem dänisch-ehstländischen Ritterrechte, welche entweder in dem einen oder andern gar nicht enthalten sind, oder auch nur in wenigen von einander abgehen.

Älteste liefländische R. R. Dänisch-ehstländische R. R.

Unter den Artikeln dieser R. R. sind folgende, nämlich die Art. 4. 5. 31. 32. 33 und denn die von 52 bis 67, folglich in allem 21 Artikel, nicht aus den dänisch-ehstländischen R. R. genommen. In welchen Kapiteln der gedruckten liefl. R. R. die hier angezeigten Artikel zu finden sind, kann man aus der Beilage E sehen.

Nels

Aus diesen R. R. sind folgende Sätze nicht in die ältesten liefl. R. R. aufgenommen worden, nämlich:
 Stervet een Mann, de Sónes hefft — dat se nicht kómen mochte.
 Welck Jungfrow Bróder hefft, effte Bedder — so sellt dat Guht up den Konig.
 Alle Ordele, de bes helsen werden — wat vor

Dás

Älteste liefländische R. R. Dänisch-ehstländische R. R.

em endet wert, dat shall stede blieven.

Man sehe diese mit NB. bezeichneten Stellen in der Beilage F.

Art. 1. Wenn ein Bischof geföhren und bestätiget ist und der Schloffer und Länder gewaltigt ist, und darein kommt, so ist ein iglich gut Mann des Stiftes pflichtig, sein Lehngut zu empfangen binnen Jahr und Tag, ob es ihm wissentlich ist; ist es ihm nicht wissentlich und will er da sein Recht zu thun, er bleibet des Schaden; benimmt ihm echte und rechte Noth, daß er nicht kommen kan, und beweiset er die Noth schweret darauf zu den

Wenn ein König sterbet, so wehre ein jeglicher Lehmann pflichtig over syn Gut tho empfangen binnen Jahr und Dage. Wente de Lande vor den Heyden, Ruffen und Carelen fahrlich liggen, ist ock inwendig von den Landluden unseker syn, König syne Manne meene sodahnem Rechte, dat se binnen dreen Jahren, sollen overfahren. Een Dehl in enem Jahre, in dem andern,

Nels: S 3

Dás

Älteste liefländische Dänisch: Ehfländische
X. X. X. X.

Heiligen, so bleibet er des de lassen in dem drüb:
auch ohne Schaden. den Jahre, alse dat bins:
nen den dreem Jahren
neen Mann sich sünen
möge und dat dat Landt
sonder Hbde nicht en:
blieve.

Art. 2. Wenn sie denn Welcke tydt se in den
kommen zu dem Bischof, Jahren overkomen, so
ihrem Herrn, ihr Gut zu is de Koning plichtig;
empfehen, so ist der Bi: alsodane Gut tho ver:
schof plichtig, ihnen ihr lehen, alse se mit Recht
Gut zu verlehen mit daran inbrachten, met
Hand und Mund. Wenn er aller Nutt, met Legen:
ihn dann belehnet hat, so den, met Linsen, met
soll der Mann hulden und allen Rechte in Hals
schweren, dem Bischof und in Hande, im Dorp
und seinem Stifte treu am Welde, an Holte, all
und hold zu seyn, als ein Water und also ferne:
gut Mann seinem Herrn alse eenes Mannes Marck
zu Recht plichtig ist, wendet. So fall oec de
dieweil er sein gut Mann Mann hulden und schwer:
ist. Der Mann ist auch ren, dem Koning, synem
schuldig, dem Bischof zu Herrn, truw und hold

Nels

Däs

Älteste liefländische Dänisch: Ehfländische
X. X. X. X.

Diensten binnen Landes tho wesen, alse een Man
und sein Land zu beschir: von Recht synem Herrn
men, und nicht außserhalb wesen fall. De Mann
Landes. sind oec plichtig, dat
Landt tho beshermen vor

Art. 3. Seynd: dem der Heydenshop und vor
das Christenthum hier allen de idt anfechtende
Belegen ist bey der Hey: sint, up eres sülvés Ko:
denshaft und die guten sten. Werden se gefau:
Manne das Stifte beschir: gen, so lösen se sich sülvén;
men sollen auf ihre eigene vorliesen se ere Have,
Ankassen; werden sie den Schaden hebben se
darüber gefangen, so een sülvén. ~~sond~~
müssen sie sich selbst lösen,
verlieren sie ihr Habe, sie
tragen den Schaden;
durch das verlehnet ihnen
dagegen der Bischof ihr
Gut mit aller Freyheit,
mit Zehenden, mit Zinsen
und mit aller Nutzbar:
keit, mit Recht an Hals
und Hand, Dörfern,
Feldern, Hölzen, Was

Nels: 4

Däs

Älteste liefländische Dänisch: Ehsländische
K. K. K. K.

fern, so weit eines guten
Mannes Mark reicht.

Art. 7. Hat er Töchter — Hefft he Döchter,
ter, die behalten ihre de unberaden syn, de
Leibzucht auch daran, beholden ere Lyffgedinge
gleich der Mutter, oder an eres Vaders Gubde,
sie sollen sie berathen. glyck der Moder.

Art. 8. — Die da sahen — De dat sehgen und
und höreten die Briefe, höreden, dat een de sa:
daß ihnen die saamende mende Hand verlehnet
Hand verlehnet ward. ward.

Art. 9. — Nicht ver: — nicht verlehnet
lehnet habe, noch seine hebbe, und —
Vorfahren, und —

— behält sein Lehn — behold dat met twee
mit des Bischofs Briefe des Königs Mannen —
oder mit zween des
Stiftes Mannen —

— denen es wissend — den dat wityck is,
ist, daß er das Gut dat he dat Guht empfans
empfangen hat und haben gen hefft, wente he —
des Bischofs Briefe dar:
auf gesehen, daß er —

Art. 10. — so mag der — so mach de jenne
Aels Däs

Älteste liefländische Dänisch: Ehsländische
K. K. K. K.

sein Gut verkaufen oder dat Gut verkopen, edder
versetzen wem er will, versetten, wem he will.
ohne den Bischof, der Wat also —
näher ist zu kaufen. Was
also —

Art. 11. — die Wittwe — de Fruu sittet in
sitet in ihres Mannes eres Mannes Gubde alle
Gute ihre Tage und gilt ere Tage und geldet siene
seine Schuld, und erbet — Schulde, und fordert siene
Schulde und erwet —

Art. 12. — sind aber — sind aver de Kinder
die Kinder ihre zwölf 12 Jahr olt, effte beth
Jahren alt worden und tho 12 Jahren gekommen —
sechs Wochen —

Art. 14. — Vormund: — Vormündershop
schaft mag man aufgeben, mag man upgeuen, wem
wem man will, und ab: man will.
setzen, wem man will.

Art. 15. — Aber ihr — aver eere Guht
Gut erbet wieder an ihre erwet wedder an de Brds
Brüder mit des Bischofs der.
Bollwort.

Art. 18. — Aber die — Awer de Wedders
Wiedergabe mag sie nir: gave, dat is de Morgens
Gend hingeben — S 5 Däs

Älteste liefländische Dänisch: Ebstländische
K. K.

gave, de mag se nergend
geven —

Art. 19. — und sie — und se besitt eres
besiget ihres Mannes Mannes Deel des Gudes
Gut — alle ere Dage —

Art. 20. — Der älteste — De oldesten hebbet
hat die Heerweide. dat Heerweide, offte se
sich so nicht verdroegen
mögen.

Art. 21. — und erbet — Und erwet eer
Ihr Theil wieder an die Deel wedder an den
Kinder mit des Bischofs Kindern.
Vollwort, und gilt die
Schuld gleich den Kindern
und beräth ihre Töchter
mit den Kindern.

Art. 26. Mann oder — Man edder Frun
Frauen mögen kein Gut hefft, de mag neen Guld
verkaufen oder versetzen, verkopen edder versetzen
ohne des Herrn Vollwort. ane des Herrn Vollwort;
ydt sy denn dat he bewi
sen möge rechte Schuld
und tügen dat up den
Hilligen.

Nel:

Daa

Älteste liefländische Dänisch: Ebstländische
K. K.

Art. 27. — so er keine — Allene hefft he nene
Erben hat; die Mann Erwen, effte he dat Guld
shast — uth der Wehre late, de
Manshop —

Art. 29. — so thut — so deit de Süster
die Schwester an den an den Broder; aver da
Bruder, mit Vollwort Sohn nicht —
und Gnaden des Bischofs;
aver die Söhne nicht —

Art. 34. — er möge — he möge denn bewi
Denn beweisen, echte und sen Beschattunge und
rechte Roth, das ist. Ge: Armoth.
fangenshaft oder Beser:
zung —

Art. 38. — noch auf — Noch up Süster,
Schwester, noch auf Mut: noch up Moder.
ter, noch auf Bruder.

Art. 39. — er findet — So wimmet he söß
sechs Wochen Tag; ist Wecken Dagh — oft he
er aber über See, so hat will. Will he nicht ant:
er Jahr und Tag. worden, so mag he beres
pen stenes Lehnis vor dem
Konig, und hebbe Dagh

Nel:

Daa

Älteste liefländische Dänisch: Ehfländische
K. K. K. K.

aver tho fahrende Jahr
und Dag.

Art. 40. — Bierzehn — veertein Nacht, echt
Nacht — und echte —

— sechs Wochen — söß Wecken, und
und aber sechs Wochen — echt und echt söß Wecken

— Kumpt he aver und
will antworten, he mag
voll. Will he nicht, he
berope sic up den Koning
und hebbe ock Dag, als
hier vorgeschreven steit.

— das sind 40 — dat synt XL
Schilling — Schilling —

Art. 46. — über vier — aver veertein Das
zehn Nacht — ge und echt und echt
veertein Dage —

Art. 47. — das ist ein — dat is twe Punt —
Pfund — das sind zwey dat is dree Punt —
Pfund —

Art. 48. Setzt der Bi. Wenn de Konig eenen
shof einen Richter zu Hovetmann settet tho
richten an seine Statt, als Richter, und sendet tho
Aels Das

Älteste liefländische Dänisch: Ehfländische
K. K. K. K.

ob er daselbst säße, was Ehflände und em befeh:
da gerichtet wird *). let Huß und Land und

Lüde, van Sienentwegen
tho doende und tho latens
de, wat he richtet rechts
licken und redlicken —

*) Die Kapitel der gedruckten liefländischen
Ritterrechte, in welchen die Artikel der ältes-
ten K. K. in so weit sie auch in den Dänisch-
Ehfländischen vorkommen, enthalten sind,
habe ich in der Beilage † am Rande ange-
zeigt. Man muß sich aber nicht daran sto-
ßen, wenn man hier einige Stellen dieser
Artikel anders, als in den gedruckten K. K.
findet. Erstere habe ich nothwendig aus den
ältesten K. K. selbst, so wie Brandis sie uns
mitgetheilt hat, hither setzen müssen. Daß
aber letztere von diesen hin und wieder ab-
weichen, ist in der Uebersetzung der gedruck-
ten K. K. an gehörigen Orten bemerkt
worden.

Verzeichniß

derjenigen Stellen der ältesten liefländischen
Ritterrechte, welche in den nachher erweiter-
ten oder gedruckten L. N. N. nach dem Inn-
halte der Dänisch-Ehstländischen ausgebessert
oder abgeändert worden.

Älteste liefl. Dänisch-Ehstl. Gedruckte L.

X. X. X. X. X. X.

Art. 1. — be: Diese Stelle Auch hier ist sie
nimmt ihm echte stehet hier nicht. weggelassen wor-
und rechte Noth, den.
daß er nicht
kommen kann,
und beweiset er
die Noth und
schweret darauf
zu den Heiligen,
so bleibet er des
auch ohne Schar-
den.

Art. 8. — die — de dat seh: Kap. VI. Dat
da sahen und hö: gen und höre: se seggen und höre:
Nels

Älteste liefl. Dänisch-Ehstl. Gedruckte L.

X. X. X. X. X. X.

reten die Briefe, den, dat en de don, dat de: saar
daß ihnen die saamende Hand mende Hand em
saamende Hand verlehnet ward. verlehnet wart.

verlehnet ward.

Art. 9. — be: — beholt dat: Kap. VII. be:

hält sett: Lehn mit tweem des holt syn Lehn mit

mit des Bischofs Konigs Man: twen des Stiche:

Briefe oder mit nen: — tes Mannen.

zweem des Stif:

tes Mannen —

— denen es — den dat wit: Kap. VII. den

wissend ist, daß lyct is, dat he dat witslyck: sy,

er das Gut em: dat Guht em: dat he dat gudt

pfangen hat, pfangen hefft: entsangen hebbe,

und haben des wente he — wente he —

Bischofs Briefe

darauf gesehen,

daß er —

Art. 10. — so — so mach de: Kap. VIII. so

mag der sein jenne dat Gut mach jenner syn

Gut verkaufen verkopen, edder gudt vorköpen

oder versetzen, versetten, wem edder vorsetten,

wem er will, he will. Wat wem he will, uns

ohne den Bl: also — de war also —

schof, der näher

Neueste liefl. Dänisch: Ebstl. Gedruckte L.
 X. X. X. X. X. X.

ist zu kaufen.

Was also —

Art. 11. — die — de Fru sit: Kap. IX. de
 Witwe siget in tet in eres Man: Frouwe besittet
 ihres Mannes nes Gubde alle eres Mannes
 Gute ihre Tage ere Dage und gudt ere Dage,
 und gilt seine geldet siene und gilt syne
 Schuld, und er: Schulde — und Schult, unde
 bet — fordert siene vördert syn
 Schulde und Schult, unde
 erwet — erwet —

Art. 14. Vor: — Vormän: Kap. LI. Vorr
 mundschaft mag derfshop mag mündshop mach
 man aufgeben, man upgeven men upgeven,
 wem man will, wen man will. weme men will.
 und absetzen, Sind Bröder — Synt Bröder —
 wen man will.

Sind Brüder —

Kap. 15. aber — aver ere Kap. LI. översf
 ihr Gut erbet Guht erwet er gudt erwet
 wieder an ihre wedder an de wedder an de
 Brüder mit des Bröder. Brödere.
 Bischofs Volls
 wort.

Kap. 18. aber — aver de Kapitel LIII.
 die Morgengabe Weddergave, Översf de Wed:
 Aels

Neueste liefl. Dänisch: Ebstl. Gedruckte L.
 X. X. X. X. X. X.

mag sie nirgend dat is de Mor: dergave, dat is,
 hingeben — gengave, de de Morgengave,
 mag se nergend der en mach se
 geven — nergen geven —

Art. 19. und — und se besitt Kap. LIV. unde
 sie besittet ihres eres Mannes se besittet eres
 Mannes Gut — Deel des Gub: Mannes Deele
 des — des Gudes —

Art. 21. und — und erwet Kap. LVI. un:
 erbet ihr Theil eer Deel wed: de erwet er Deele
 wieder an die der an den Kin: wedder an de
 Kinder mit des dern — Kindere —
 Bischofs Volls
 wort —

Art. 26. Mann — Man edder Kap. LX. Man
 oder Frauen Frouw, de neen edde Frouwe, de
 mögen kein Gut Erwe hefft, de neene Erven
 verkaufen oder mag neen Gubd hefft, de en mach
 versetzen ohne verkopen edder nen Gubd vorkas
 des Herrn Volls: versetten ane pen edder uthsets
 wort.

des Herrn Volls: ten, ane des
 wort, ydt sy Heren Vullwort,
 denn, dat he be: ydt sy denn, dat
 wisen möge se betügen, möge
 rechte Schuld rechte Schult,
 stes u. 6tes Stück. I Aels

Älteste lief. Dänisch: Ehsil. Gedruckte L.

R. X. R. X. R. X.

und tügen dat unde bewisen se
up den Hilligen. up den Hilligen.

Art. 27. nur, — allene hefft Kap. LXI. alle:
daß er keine Er: he nene Erwen, ne dat he nene
ben habe; die effte he dat Erwen en hefft,
Mannschaft Gubt uth der effte dat he dat
aber — Wehre late; de Gubt uth der
Manshop aver Wehre late, de

Art. 29. so thut — so deit de Kap. LXII. als
die Schwester Süster an den so deit de Süster
an den Bruder, Broder; aver de an den Broder,
mit Bollwort Sohn — oversi de Söne —
und Gnaden des
Bischofs; aber
die Söhne —

Art. 34. Ge: — Beshattin Kap. LXVI.
fangenschaft ge und Ar: ventnisse, beset
oder Befegung moth — tinge edder are
— mut —

Art. 38. noch — noch up Kap. LXX.
auf Schwester, Süster, noch up noch up süstere,
noch auf Mut: Moder: noch up moder.
ter, noch auf
Brüder.

Art. 39. er sijn — so winnet Kap. LXXI. he
Helt

Älteste lief. Dänisch: Ehsil. Gedruckte L.

R. X. R. X. R. X.

bet sechs Wo he söß Wecken findet söß Wecken
chen Tag — Dag, oft he Dach, vfft he
will — wil —

Art. 40. vier: — veertein Kap. LXXI.
zehn Nacht — Nacht echt und XIII. Nacht, un:
echt — de överst unde
thom drüdden
mal XIII. nacht.

Art. 40. sechs — söß Wecken Kap. LXXI. söß
Wochen und und echt und Wecken tho drein
aber sechs Wo: echt söß We: malen —
chen — ken —

Art. 40. das — dat sind XL Kap. LXXI
sind 40 Schil. Schilling — dat synt XL
ling — Schillinge.

Anzeige,

in welchen Kapiteln der erweiterten gedruckten Hessändischen Ritterrechte, die Artikel der ältesten R. R. zu finden sind.

Artikel der älteren	Kapit. der gedruckten
Artikel 1 und 2	Kapitel I
- 3	2
- 4	3
- 5	4
- 6 und 7	5
- 8	6
- 9	7
- 10	8
- 11	9
- 12	10
- 13 und 14	49
- 14	50
- 14 und 15	51
- 16	52
- 17 und 18	53
- 19	54
- 20	55
- 21	56

Artis

Artikel der älteren	Kapitel der gedruckten
Artikel 22	Kapitel 21
- 23	57
- 24	58
- 25	59
- 26	60
- 27	61
- 28, 29 u. 30	62
- 30	63
- 31	64
- 32 und 33	65
- 34 und 35	66
- 36	67
- 37	68
- 38	69 und 70
- 39, 40 und 41	71
- 42, 43 und 44	72
- 45	73
- 46	74
- 47	75
- 48	76
- 49 und 50	77
- 51	78
- 52	79 und 80
- 53	81
- 54	82
- 55	83
- 56	84

S 3

Hels

Artikel der älteren	Kapitel der gedruckten
Artikel 57	Kapitel 85
- 58	- 86
- 59	- 87
- 60	- 88
- 61	- 89
- 62	- 90
- 63	- 91
- 64	- 92
- 65	- 93
- 65 und 66	- 94
- 67	- 95

D.

Verzeichniß

derjenigen Kapiteln oder Gesetzstellen des gedruckten liesländischen Ritterrechts, welche aus dem Sachsenspiegel genommen sind.

Herr Rath Velrichs hat zwar in seiner Ausgabe der liesländischen Ritterrechte ein solches Verzeichniß hinter dem Register nicht allein angehängt, sondern auch überdem noch unter dem Texte selbst Anzeige davon gegeben. Es sind dafelbst aber theils einige Fehler in den angeführten Stellen eingeschlichen, theils hat er auch manche übersehen, andere dahingegen angeführt, welche gar nicht dahin gehören, oder allens falls zwar den Vordersatz oder Fall, nicht aber den Nachsatz oder Ausspruch des Gesetzes mit dem Sachsenspiegel gemein haben, wie man sich davon leicht überzeugen kann, wenn man die Kapitel XVII. XXI. XXVI. XXXVII. CVII. CXIV. CXVIII. u. a. m. nachsehen und mit den von Velrichs darunter gesetzten Artikeln des Sachsenspiegels zusammen halten will. Weil nun der Ausspruch, das Geboth oder Verboth des Gesetzes eben dasjenige ist, worinn Gesetze

verschiedener Länder oder Städte mit einander übereinstimmen müssen, wenn man sagen kann, daß das eine aus dem andern hergenommen sey; so habe ich dergleichen Stellen, welche darinn von einander abgehen, als aus dem Sachsenspiegel entlehnt, hier nicht mit aufnehmen können.

Einige Kapitel des liesländischen Ritterrechts enthalten mehrere verschiedene Sätze zugleich. Von diesem gehören nicht immer alle dem Sachsenspiegel, auch sind hin und wieder die Sätze eines Kapitels aus verschiedenen Artikeln des Sachsenspiegels genommen. In diesen Fällen habe ich daher die ersten und letzten Worte solcher Sätze angegeben.

Im gegenwärtigen Verzeichnisse sind die Artikel des Sachsenspiegels aus der von dem Doct. C. W. Gärtner veranstalteten Leipziger Ausgabe von 1732 angeführet worden.

Liesl. Ritterrecht.	Sachsenspiegel.
Cap. XI. Wert ein Kind — verlust dar nicht mede.	Buch I. Artikel 4
- - Nimpt de Söne — an eres Vaders stat.	5
- XII. De pape — alleine erve.	5
Liesl.	Sachs

Liesl. Ritterrecht.	Sachsenspiegel.
Cap. XII. We dat — have waret.	Buch I. Artikel 6
- XIII. Duffte — by gefchwarnem ede.	6
- - Weichdes — de drüdde syn.	7
- XIV. Wor bröder — de schade.	12
- - Sundert de Vader — dat were syn eigen.	13
- - alleine de here — tho entfangende.	14
- XV. - - - - -	15
- XVI. - - - - -	20
- XVIII. - - - - -	21
- XIX. - - - - -	21
- XX. - - - - -	22
- XXII. - - - - -	22
- XXIV. Wor heerweyde	23
- XXVI. De pape — Lehengüdere besitten.	25
- XXVII. - - - - -	33
- XXVIII. - - - - -	6 und 22
- XXIX. - - - - -	22 und 24
- XXX. - - - - -	20 und 24
Liesl.	Sachs

Liefl. Ritterrecht.	Sachsenspiegel.
Cap. XXXI.	Buch I. Artikel 24
- XXXIII.	- - - 34
- XXXIV.	- - - 34
- XXXV.	- - - 36
- XXXVI.	- - - 36
- XXXVIII.	- - - 39
- XXXIX.	- - - 40
- XL.	- - - 42
- XLI.	- - - 41
- XLII Ein Wiff edder vorlöff.	- - - 31 und 45
- - Sündernicht don.	- - - 45
- - Magede edder deit	- - - 46
- XLIII.	- - - 47
- XLIV.	- - - 50
- XLV.	- - - 52
- XLVI.	- - - 52
- XLVII.	- - - 52
- XLVIII.	- - - 53
- XCVI.	- - - 53
- XCVII.	- - - 53
- XCVIII.	- - - 54
- XCIX.	- - - 55
- C. Sänder Vörspra- ken — engheit.	- - - 60
- CI.	- - - 60
Liefl.	Sachs

Liefl. Ritterrecht.	Sachsenspiegel.
Cap. CII.	Buch I. Artikel 66
- CIII.	- - - 61
- CIV. Ein iuelick be- schelden mach.	- - - 61
- CVII. Welcker bröke- vulle hebbe.	B. I. U. 53. B. II. U. 52
- - We nene — dat rechteborgen.	Buch I. Artikel 61
- CVIII.	- - - 62
- CIX.	- - - 62
- CX.	- - - 62
- CXII.	- - - 63
- CXIII.	- - - 66
- CXV.	- - - 68
- CXVI. Wen ein — bringen wolde.	- - - 69
- CXVII.	- - - 70
- CXIX.	Buch II. Artikel 4
- CXX.	- - - 4
- CXXI. We also bekla- get.	- - - 5
- - We synenene bo- te mer.	- - - 6
- CXXII.	- - - 6
- CXXIII.	- - - 6
- CXXIV. Welck man — stede bliven.	- - - 6
Liefl.	Sachs

Liefl. Ritterrechte.	Sachsenspiegel.
Cap. CXXIV. Veer sa- ken — sine baden.	Buch II. Artikel 7
- CXXV. We unrecht — nene nodt umb.	- - - 8
- - We ock — ge- richte seen.	- - - 9
- - We einen tho- fecht.	- - - 9 und 10
- CXXVI. - -	- - - 10
- CXXVII. Wor men richtdage.	- - - 10
- - We ock — gela- vet heft.	- - - 11
- CXXVIII. - -	- - - 12
- CXXX. - -	- - - 12
- CXXXI. Nu vorne- met — schal.	- - - 13
- - Dat sülvice — de dat don.	- - - 13
- CXXXII. - -	- - - 13
- CXXXIII. - -	- - - 13
- CXXXIV. - -	- - - 14
- CXXXVI. - -	- - - 16 und 21
- CXXXVII. Wundet men — ein wunde.	- - - 16
- CXXXVIII. - -	- - - 17
- CXXXIX. - -	- - - 27
Liefl.	Sachs

Liefl. Ritterrecht.	Sachsenspiegel.
Cap. CXL. - - -	Buch II. Artikel 28
- CXLI. - - -	- - - 29
- CXLII. - - -	- - - 31
- CXLIII. Ein Man — syn gudt.	- - - 31
- - We eines — gefla- gen hefft.	- - - 34
- CXLIV. Welck ein haftinge hefft.	- - - 34
- - de handtastinge — thodrecht.	- - - 35
- CXLV. - - -	- - - 36
- CXLVII. - - -	- - - 37
- CXLVIII. - - -	- - - 38
- CXLIX. - - -	- - - 32
- CL. - - -	- - - 33
- CLI. - - -	- - - 40
- CLII. - - -	- - - 40
- CLIII. - - -	- - - 43
- CLV. - - -	- - - 45
- CLVI. - - -	- - - 46
- CLVII. - - -	- - - 47
- CLVIII. - - -	- - - 47
- CLIX. - - -	- - - 48
- CLX. - - -	- - - 48
- CLXI. - - -	- - - 48
- CLXII. - - -	- - - 51
Liefl.	Sachs

Liesl. Ritterrechte.	Sachsenspiegel.
Cap. CLXIII.	Buch II. Artikel 52
CLXIV.	52
CLXV.	54
CLXVI.	54
CLXVIII.	Buch III. Artikel 82
CLXIX.	83
CLXX.	Buch II. Artikel 59
CLXXI.	59
CLXXII.	60
CLXXIII.	62
CLXXIV.	62
CLXXV.	63
CLXXVI.	63
CLXXVII.	64
CLXXVIII.	64
CLXXIX.	65
CLXXX.	67
CLXXXI.	69
CLXXXII. We einen — in der Flucht.	69
— men schal — mit rechte.	70
— we den — vorge- schreven steit.	71
CLXXXIII.	71
CLXXXIV.	72
CLXXXV.	Buch III. Artikel 1
	Liesl. Sachs

Liesl. Ritterrechte.	Sachsenspiegel.
Cap. CLXXXVI.	Buch III. Artikel 2
CLXXXVII.	3
CLXXXVIII.	4
CLXXXIX.	4
CXC.	5
CXCI.	5
CXCII.	5
CXCIII.	6
CXCIV.	6
CXCV.	9
CXCVI. Brecket — up den hilligen.	9
— Schal ein — bli- ven leddieh.	10
CXCVII.	12
CXCVIII.	15
CXCIX.	15
CC.	15
CCI.	16
CCII.	16
CCIII.	17
CCIV.	18
CCV.	20
CCVI.	21
CCVII.	22
CCVIII. Men mach — antern Rechten.	22
	Liesl. Sachs

E.

Wie die Kapitel oder Geseßstellen der gedruckten stiftischen Ritterrechte in den Büchern und Kapiteln der umgearbeiteten vertheilet und geordnet sind.

Ungearbeitete Ritterrechte.	Gedruckte Ritterrechte.
Buch I. Capit.	1 Caput. I
-	2 - II
-	3 - III
-	4 - X
-	5 - XLIX und L
-	6 - IV und VII
-	7 - V und VI
-	8 - VIII
-	9 - IX vergl. mit LIII u. LIV
-	10 - XXIII u. LIII vergl. mit LVII
-	11 - LV u. LVI vergl. mit CCXIII
-	12 - LI und LII
-	13 - XX
-	14 - XXI. XXII und LIX
	Umgea

Ungearbeitete Ritterrechte.	Gedruckte Ritterrechte.
Buch I Capit.	15 Cap. XXIX. XXX. XXXI u. XXXII
-	16 - XXVIII u. CCXXXI
-	17 - CCXXX
-	18 - LVIII. LX u. LXI
-	19 - LXVI. LXVII LXVIII. LXIX. u. LXX
-	20 - LXII. LXIII. LXXVII u. LXXVIII
-	21 - XLV. XLVI u. XLVII
-	22 - XXXIII. XXXIV und XL
-	23 - XIV
-	24 - XVI und XVII
-	25 - XVIII und XIX
-	26 - XXIV. XXV u. LI
-	27 - XXVI
-	28 - XLI. XLII u. XLIII
-	29 - LXIV und LXV
-	30 - LXXI. LXXII u. LXXIII
-	31 - LXXIV. LXXV. LXXVI u. LXXVII
-	32 - CLIII. CLIV u. CLV
	U 2 Umgea

Umgearbeitete rechte.	Kitters	Gedruckte rechte.	Kitters
Buch I Kap.	33	Cap.	CCXLII und CCXLIII
Buch II Kap.	1	-	XI und XII
-	2	-	XIII
-	3	-	XV
-	4	-	XXVII. XXXV u. XXXVI
-	5	-	XXXVII. XXXVIII und XXXIX
-	6	-	XLIV. XLVIII u. XCVII verglichen mit CXVI
-	7	-	XCVIII und XCIX
-	8	-	C. CII. CIII und CIV
-	9	-	CV. CVI. CVII u. CVIII
-	10	-	CXII und CXIII
-	11	-	CXIV und CXV
-	12	-	CXVI
-	13	-	CXVII u. CXVIII
-	14	-	CXIX. CXX CXXI u. CXXII
-	15	-	CXXIV
-	16	-	CXXV
-	17	-	CXXVI u. CXXVII
			Uma

Umgearbeitete rechte.	Kitters	Gedruckte rechte.	Kitters
Buch II. Kap.	18	Cap.	CXXVIII und CXXIX
-	19	-	CXXX
-	20	-	CXC. CXCI und CXCII
-	21	-	CXCIII u. CXCIV
-	22	-	CXCVII. CXCVIII und CXCIX
-	23	-	CC. CCI. CCII CCIII und CCIV
-	24	-	CCV u. CCVI
-	25	-	CCVII und CCXVII
-	26	-	CCXI. CCXII und CCXIII
-	27	-	CCXIV und CCXV
-	28	-	CCXVIII. CCXIX und CCXX
-	29	-	CCXXI. CCXXII und CCXXIII
-	30	-	CCXXIV. CCXXV CCXXVI. CCXXVII und CCXXVIII
-	31	-	CCXXIX
-	32	-	CCXXXII
-	33	-	CCXXXIII. CCXXXIV. CCXXXV und CCXXXVI
	ii 3		Uma

Umgearbeitete Ritter: rechte.		Gedruckte Ritter: rechte.
Buch II. Kap.	34	Cap. CCXXXVII und CCXXXVIII
	35	CCIX. CCX und CCXI
	36	XCII. und XCIII
	37	XCIV. XCV. XCVI und CXXII
	38	CCXXXIX. CCXL. CCXLI. CCXLIV. CCXLV. und CCXLVII
	39	CCXLVIII. CCXLIX
	40	CCXLIX
Buch III. Kap.	1	CXXXI
	2	CXXXI. CXXXII und CXXXIII
	3	LXXIX. LXXX und LXXXVI
	4	LXXXIV. LXXXV. LXXXVII u. LXXXVIII
	5	CXXXIV. CXXXV. CLXXV. CLXXVI CLXXVII u. CLXXVIII
	6	CXXXVII. CXXXVIII
	7	CXCVI Ums

Umgearbeitete Ritter: rechte.		Gedruckte Ritter: rechte.
Buch III. Kap.	8	Cap. CCVIII. CCIX und CCX
	9	LXXXI. LXXXII. LXXXIII u. CXC
	10	CXXXVIII. CLXXXII
	11	CLXXXIV
	12	CLXXXV. CLXXXVI und CLXXXVII
	13	CXXXIX. CXL CXXXI und CXLII.
	14	CXLII. CXLIII. und CXLIV
	15	CXLIII u. CXLIV
	16	CXLV u. CXLVI
	17	CXLVII u. CXLVIII
	18	CXLIX und CL
	19	CLI und CLII
	20	CLVI. CLVII. CLVIII. und CLIX
	21	CLXV und CLXVI
	22	CLX und CLXI U 4 Ums

Ungearbeitete rechte.	Ritter:	Gedruckte Ritter rechte.
Buch III. Kap.	23	Cap. CLXII. CLXIII. CLXIV. CLXXII. CLXXI
	24	- CLXIX und CLXXI
	25	- CLXVIII. CLXXIX und CLXXX
	26	- CLXXIII u. CLXXIV
	27	- CLXXXVI und CLXXXIX
	28	- CLXXXI.

II.

Liefländisches Ritterrecht.

Ober

hochdeutsche Uebersetzung

der gemeinen Rechte des Stiftes von Riga,
gewöhnlich das Ritterrecht genannt, welche zuerst
im Jahr 1537, hernach im Jahr 1773 in
plattdeutscher Sprache gedruckt
worden.

Einleitung zu der nachstehenden
Uebersetzung.

Unter der Menge von Gesetzen und Gesetzbüchern, nach welchen in den Gerichtsbehörden der jetzigen rigischen Statthaltschaft Recht gesprochen wird, steht auch das liesländische sogenannte Ridder - Recht. Erwürdig durch sein Altertum von wenigstens drei hundert Jahren, wovon die Spuren in seinem zerstückten Gewande nur zu sichtbar sind, ist es eben dadurch zum Theil oft unverständlich. Demongeachtet hat Niemand, ob er gleich häufig seinen Umgang bedurfte,

*
ih

ihm den Freundschaftsdienst ernsthaft erwies
sen, die veralteren Ausdrücke der plattdeut-
schen Mundart, in welcher es abgefaßt ist,
in ihren wahren Bedeutungen zu untersuchen,
die Mangelhaftigkeit des Sinns aus den
Quellen wieder herzustellen und das Ganze
zum heutigen Gebrauch genießbarer zu ma-
chen. Pflicht und Trieb, die Gesetze mei-
nes Vaterlandes zu erlernen, erzeugten da-
her schon vor zwölf Jahren in mir den Vorsatz,
diesem wegen seiner noch gegenwärtigen
Nutzbarkeit, schätzbaren liefländischen Ueber-
bleibsel des Mittelalters, durch Uebertra-
gung in die hochdeutsche Sprache, allgemei-
nere Bekantschaft, Deutlichkeit und Anwend-
barkeit zu verschaffen. Noch mer fülte ich
diesen Drang, als ich bei meinen praktischen
Arbeiten beobachtete, daß bald das Mißver-
stehen einer Gesetzstelle, manche unrichtige
Uebersetzungen in den Gerichten veranlassen,
und Gelegenheit zu selbst unbeabsichtigter
Kränkung des Rechtsuchenden werden konnte,
bald die Nichtkenntniß einer andern Gesetz-
stelle, den Richter bewegen mußte, in häu-
figen

figen Fällen Zuflucht zu Hülfrechten (ad ius
subdiarium) zu nehmen, obgleich unser
Gesetzbuch ser gut auf die örtliche Verfassung
gegründete Bestimmungen darüber enthielt,
wenn man nur den wahren Sinn desselben
verstanden hätte. Das Bedürfnis, das
mich selbst hierin drückte, vermehrte meine
Bemühungen diesem Entschluß die Ausfüh-
rung zu geben. Gleichwol wäre, wegen
der vielen darin liegenden Schwierigkeiten
es eben sowol bei mir ein frommer Wunsch
geblieben, als es bei so vielen verstorbenen
und noch lebenden liefländischen Juristen ge-
worden ist, wenn nicht ein günstiges Schiff-
sal mir einen für Mittheilung der Gedanken
empfänglichen Mann entgegen geführt hätte.
Dieser Mann, der den voraus geschickten Ver-
such einer Geschichte des liefländischen Ritter-
und Land-Rechts bereits zum Druck bearbei-
tet hatte, munterte mich mit einer mich wür-
digenden Zuneigung nicht allein auf, uner-
müdet meinen Gedanken Reife und Publtiz-
tät zu geben, sondern schlug mir auch vor, sei-
nen Versuch mit meiner Uebersetzung als ei-
nen

Ganzes zu verbinden. Diesen mir äußerst willkommenen Plan nam ich mit desto freudigerm Danke an, als auf der einen Seite jeder gründlichen wissenschaftlichen Kenntniß die historische notwendig vor gehen muß, auf der andern Seite ich aber durch die Vereinigung mir wesentlichen Beistand erwarb. Denn die Mittheilung des Versuchs und Austauschung der Ideen im wechselseitigen Umgange machte mich immer aufmerksamer auf die unnachlässlich erforderliche Ausbesserung meines augenscheinlich verdorbenen und fehlerhaften Textes, als auf den Grundstein zu einer richtigen Uebersetzung, zu welcher Niemand eine freundschaftliche Vorarbeitung dargebracht hatte, oder darreichen konnte oder wollte. Diese Berichtigung ist auf folgende Weise geschehen. Das Mangelhafte und Verstümmelte des Textes ist in der Uebersetzung überall da ergänzt und ausgebessert worden, wo das höchste Bedürfnis des Inhalts, des Zusammenhanges und des Rechts verstandes, und die offenbarste Fehlerhaftigkeit der wahrscheinlich vielfältig vor dem Drucke

vers

verfertigten und dadurch immer mer verdorbenen Handschriften wie auch die Druckfehler selbst, dazu aufforderten; wo aber aus dem Texte selbst, ohne anderweitige Beihülfe, tragend ein richtlicher Sinn heraus zu bringen war, daselbst ist der bloße Text getreu beibehalten worden. Die bei der Berichtigung gebrauchten Quellen sind, nach Anleitung der voran gegangenen liefländischen Rechtsgeschichte, das älteste liefländische Ritter-Recht, wovon Brandis in seiner liefländischen Geschichte handschriftlich ein hochdeutsches Exemplar liefert, und der Sachsen-Spiegel von Kergow nach Gärners Ausgabe. Beide haben unstreitig den meisten Stoff zu unserm Texte hergegeben. Mit diesen ist das handschriftlich in hochdeutscher Uebersetzung vorhandene umgearbeitete Ritter-Recht verglichen worden. Dieses umgearbeitete liefländische Ritter-Recht ist bis auf einige Abweichungen, von einem gleichen Inhalt mit unserm Texte, und hat deswegen viele verleitet, es in seiner Uebersetzung für eine Uebersetzung

* 3

unserer

unserer plattdeutschen Ueberschrift zu nehmen. Allein, wenn man es auch übersehen will, daß jene hochdeutsche Uebersetzung des ungearbeiteten Ritter-Rechts, in häufigen Stellen ziemlich undeutsch, verworren und dunkel und voll Verstümmelungen und Fehler, gleich unserm plattdeutschen Texte ist, so entfernt sich selbige von ihm nicht nur in der Form, nach welcher die Materien geordnet und abgetheilt sind, sondern auch durch Auslassungen verschiedener ganzer Kapitel und einzelner Gesetzstellen und durch manche Zusätze, und rühret aus frühern Zeiten her, als unser Text gedruckt worden, obgleich dieser ungedruckt früher, als das ungearbeitete Ritterrecht da gewesen ist, wie solches alles die oft erwänte hiesländische Rechtsgeschichte umständlich auseinander setzt. Da nun die 67 Artikel des ältesten Ritter-Rechts in das nachher erweiterte und gedruckte plattdeutsche Ritter-Recht, oder in unserm Texte zwar sämmtlich, doch hin und wieder mit stückweisen Weglassungen, Abänderungen und Zusätzen aufgenommen sind, in dem ungearbeiteten Ritter-Rechte hingegen teils

so wie in unserm Texte, teils aus dem ältesten Ritter-Rechte wieder hergestellt und ergänzt, teils auf eine andere Art abgeändert, teils mit andern Zusätzen, sich wieder finden, und folglich aus der Uebereinstimmung des ältesten Ritter-Rechts mit dem ungearbeiteten Ritter-Rechte überzeugend geschlossen werden kann, daß die Gebrechen unsers Textes blos der Nachlässigkeit teils des Abschreibers, teils des Druckers beizumessen seien; so sind auch die fehlerhaften Stellen, bei welchen diese Uebereinstimmung angetroffen ward, in meiner Uebersetzung darnach ausgefüllt und verbessert worden.

Was die gegenwärtige Uebersetzung selbst betrifft, so ist die eifrigste Bemühung dahin gegangen, vorzüglich den wahren Sinn des Gesetzes deutlich und bestimmt auszudrücken. Ich habe mich deswegen nicht zu ängstlich an die Worte gebunden, vielmehr zuweilen, doch selten mir erlaubt nicht nur Umschreibungen zu machen, sondern auch ganz dunkle Stellen nach der höchsten Wahrscheinlichkeit zu erläutern. Zum ähnlichen Behufe,

um die Verschiedenheit der Materien bemerkbarer zu machen, sind die übersetzten Kapitel in Paragraphen geteilt worden. Alle diese zur Uebersetzung dienenden Ergänzungen, Verbesserungen und Ausfüllungen der Lücken unsers Textes, nebst Anzeige der Quellen, woher sie genommen, wie auch alle Freiheiten in der Uebersetzung selbst sind in den Anmerkungen angezeigt und ich habe versucht mich darüber zu rechtfertigen. In diesen Anmerkungen sind auch diejenigen Gesetzstellen, welche sich im ältesten Ritter-Rechte befinden, in unserm Texte mangeln, und im umgearbeiteten Ritter-Rechte wieder aufgenommen worden, nebst den wichtigsten Abweichungen des letztern von unserm Texte bemerkt worden. Dieses habe ich daher nicht für undienlich gehalten, weil man mit Grund annehmen kann, daß dieses umgearbeitete Ritter-Recht in seiner jetzt verlorenen plattdeutschen Urschrift einstens und zwar auf eine Zeit mit Verdrängung unsers Textes, Gesetzeskraft, (vix legis) in Liefland gehabt haben mag und daher als ein unsern Text erklä-

erklärendes Gewohnheits-Recht angesehen werden kann, auch in Rücksicht der Anwendung, die es von den Lehnverhältnissen macht, praktische Aufmerksamkeit verdient. Ferner sind gleichfalls daselbst diejenigen Kapitel oder Paragraphen der Kapitel unsers Textes, angegeben worden, worin einzelliche Materien wiederholet worden, und die gesetzlichen Bestimmungen darüber entweder mit einander übereinstimmen, im Widerspruche stehen, oder auch zur Erläuterung unter einander dienen.

Endlich habe ich es auch gewagt, ebens daselbst eine Vergleichung der in unserm Texte vorkommenden Geldbußen und gerichtliche Geldstrafen, mit den in Liefland heutiges Tages gangbaren Münzen anzustellen, davon ich aber hier Rechenschaft geben will. Die Vorstellung, daß im heutigen Gebrauche einer solchen Gesetzstelle leicht ein analogisches Verfahren Statt haben könnte, machte die Bekanntschaft der alten liefländischen Münzen mir juristisch interessant. Obgleich man nicht zuverlässig den Unterschied zwischen dem

* 5 damas

Damaligen und jetzigen Werte des Geldes überhaupt, als welcher blos von der geringern oder größern Masse desselben herrührt, angeben kann, obgleich sich der wirkliche Wert der alten Münzen und die Vergleichung des Werts derselben unter sich nicht sicher bestimmen läßt, und die so vielfältigen Veränderungen einiger Münzsorten besonders, nebst den verschiedenen Perioden dieser Veränderungen, nicht mit Gewißheit aufzugeben sind, obgleich nicht auszumachen ist, in welchen Zeitperioden dieses und jenes einzelne Gesetz, worin Geldbußen und gerichtliche Straf gelder vorkommen, aufgesetzt und eingeführt worden, da dieses ungezweifelt mit allen im Ritter-Rechte enthaltenen Gesetzen nicht auf einmal geschehen ist, und obgleich Arnolds, Teumerns und andere alte Urkunden nachrichten nicht hinreichen um zu bestimmen, was diese und jene Münze in der oder einer andern Zeit, da dieses oder jenes Gesetz gegeben worden, betragen habe, und man also ohne Fürtur zu sein scheint, so glaube ich doch keine ganz überflüssige und undank-

bare

bare Arbeit unternommen zu haben, wenn ich einen wahrscheinlichen Maßstab hinwerfe, nach welchem die alten Münzen unter sich verglichen werden und der Richter einen Wink zur ungefähren Berechnung in Bestimmung gewisser Strafen erhalten kann.

Die Hauptsache, auf die sich alles übrige gründet, ist die Bestimmung der Mark Silbers, oder das Gewicht an Silber, und die rigische Mark, die gezalte silberne Münze. Die Mark Silbers kann man dem allgemeinen Gebrauche gemäß, wol nicht anders als zu 16 Lot ansehen, wie solches auch Teumern *) angiebt.

Von der Mark Rigisch, welche in unserm Texte, Mark Landesmünze (Landgut) Mark Landes, Mark Geldes, heißet, wird in dem walschen Gesetz vom Jahr 1424 **) ausdrücklich verordnet, daß von der Zeit ab die Geldbußen nach dem neuen Pagament bezahlt werden, so daß eine

neus

*) In s. ständische Schaubüne, S. 134.

**) S. Arnolds L. 2. S. 127.

neue Mark Rigisch, vier alten Marken gleich gesetzt sein sollen. Hierdurch erhalten wir für unser ganzes Gesetzbuch ein festes Jar zur Bestimmung der Mark Rigisch, nemlich das Jar 1424. Nach den von Czernern *) angeführten Urkunden hat eine Mark Rigisch im 15ten Jahrhundert 7 Lot Silber betragen. Hiedurch wird nun die in unserm Texte vorkommende Mark völlig bestimmt zu 7 Lot angelegt. Dieses will ich, da es nach meiner gegenwärtigen Absicht nicht auf die höchste Genauigkeit ankommt für 4 Rtblr. Ab. annehmen, obgleich es wirklich etwas weniger beträgt. Wenn daher Krudt **) 1 Mark Silbers auf 4 Mark Rigisch oder 4 Rtblr. ansetzt; so vermischt er die Mark Silbers mit der neuen Mark Rigisch, welche 4 alte Mark Rigisch oder beinahe 4 Rtblr. Ab. enthalten hat. Auf diese Weise haben wir also eine fest bestimmte Münze, die uns zu einem sichern Stabe auf unserm Untersuchungswege dienen kann, indem die übrigen Münz-

*) S. dess. Hessändische Schaubüne.

**) In dessen Chronik T. 2. S. 30.

Münzsorten sich darnach werden berechnen lassen. Die rigischen Marken und die andern nach ihnen zu regulirenden Münzen mögen nun vor und nach dem Jar 1424 bald mer bald weniger gegolten haben, und die einzelnen Gesetstellen unsers Ritter-Rechts mögen vor oder nach dem Jar 1424 aufgesetzt oder eingeführt sein, so kann uns alles dieses kein Hinderniß mer werden, weil nach dem obigen Münzgesetze verordnet worden ist, daß vom Jar 1424 ab, die Mark Rigisch zu 7 Lot Silber gerechnet werden soll. Hiernach wird nun auch der Wert der nachfolgenden Münzen bestimmt werden.

Schilling, Solidus, Sou, eine scheidende Dikmünze. Deren werden, wie mich ein sorgsamer Forscher des Altertums der Herr Professor Broze lerer am Lycäum in Riga, aus seinen handschriftlichen Sammlungen belehret hat, in alten Münznachrichten zur Zeit des 15ten Jahrhunderts 36 auf eine rigische Mark gerechnet *). Ein Schilling muß also

*) Gadebusch in seinem Versuch in der Hessändischen Geschichte und Rechtsgelerksamkeit

in unserm Ritter; Recht $\frac{1}{2}$ Rthlr. Alb. gelten.

Artige, diese sind nach der Münzordnung vom Jar 1426 mit den Schillingen auf einerlei Gehalt gesetzt, und haben den Namen Schilling gänzlich verdrängen sollen*).

Ferding, Vierding ist, wie solches sein Name andeutet der vierte Teil der größten Landesmünze, das ist einer Mark Rigisch gewesen und hat also den Wert von beinahe 1 Rthlr. Alb. gehabt.**)

Lot, eine Münze, deren vier auf einem Ferding giengen und die folglich $\frac{1}{4}$ Rthlr. Alb. beinahe betragen hat.

Pfund, eine warscheinlich gleich dem englischen Pfunden eingebildete Münze wird von

2tes B. 3tes St. S. 217. hat 36 Schillinge auf 1 Mark Silbers und Ceumern zu seinem Gewährmann angeführt. Aber eben dieser hat in der bemerkten Stelle die Mark Rigische zu 36 Schilling angegeben, woraus dann klar zu sehen, daß es ein Druckfehler ist.

*) S. Arndts Chronik. Th. 2. S. 128.

***) Gadebuschs Versuch in der liesl. Geschichte und Nichtigkeit. 2tes B. 3tes St. S. 241.

von Nischen *) zu 20 Schillinge geschätzt, welches nach unserm heutigen Gelde beinahe $2\frac{1}{4}$ Rthlr. Alb. ausmachen würde.

Dere, deren giengen, wie aus den ältesten rig. Stadtrechten L. 9. Kap. 15. zu schließen, 48 auf eine Mark Rigisch. Eine Dere muß daher beinahe 7 heutige Ferdinge gewesen sein.

Pfennige gehen nach der Münzordnung vom Jar 1426 **) drei auf einen Artig, oder Schilling, und galten also fast so viel als heutige 3 Ferdinge.

Gulden, diese im 13ten Jarhundert zu Florenz zuerst geschlagene Münze von Gold war nach alten Münznachrichten schon im 14ten Jarhundert in Liefland eine Rechnungsmünze, und wird auch noch in den hiesigen Behörden bei Strafen als eingebildete Münze gebraucht. Man schätzt dergleichen Goldgulden $1\frac{1}{4}$ Rthlr. Alb. welchen Wert sie auch, nach den handschriftlichen Nachrichten des Herrn Professor Broze schon im 15ten Jarhundert

*) In dem seinen histor. Statut. Hamburg. angehängten Specim. gloss. im Thes. jur. prov. et. statut. germ. T. 1.

***) S. Arndt L. 2. S. 128.

hundert gehabt haben sollen. Für solche Goldgulden halte ich daher warscheinlich die in dem liefländischen Ritter-Rechte vorkommenden Gulden, und nicht für silberne Gulden, die nachher als halbe Goldgulden geschlagen worden sind, und den Wert von $\frac{1}{2}$ Rthlr. Alb. wie noch gegenwärtig enthalten.

Nach diesen Grundfäßen ist in den Anmerkungen dieser Uebersetzung jede Geldstrafe mit unserer jetzigen Geldrechnung in Verhältniß gesetzt worden.

Eine kurze Tabelle kann eine vorläufige Uebersicht geben.

- 1 Mark Silber : 16 Lot (= 8 Rthlr. Alb.)
- 1 Mark Rigisch : 7 Lot : 4 Rthlr. Alb.
- 1 Ferding : $\frac{1}{4}$ Rig. M. : 1 Rthlr. Alb.
- 1 Lot : $\frac{1}{4}$ Ferding : $\frac{1}{4}$ Rthl. Alb.
- 1 Schilling oder Artig : $\frac{1}{30}$ Mark Rig. : $\frac{1}{2}$ Rthlr. Alb.
- 1 Der : $\frac{1}{8}$ Mark Rigisch : $\frac{1}{2}$ Rthlr. Alb.
- 1 Pfening : $\frac{1}{3}$ Schill. : $\frac{1}{27}$ Rthlr. Alb.
- 1 Goldgulden : 1 $\frac{1}{4}$ Rthlr. Alb.
- 1 Pfund : 20 Schill. : 2 $\frac{2}{3}$ Rthlr. Alb.

Noch

Noch etwas von dem Gesichtspunkte, aus dem unser Text in Ansehung seiner heurigen Brauchbarkeit, betrachtet wird. Zuverlässig ist es, daß dieses Gesetzbuch seinen Ursprung aus dem Lehnsystem hat, worauf auch Lieflands erste Statsverfassung gegründet war. Die darin vorkommenden Gesetze aus dem Statsrechte, Civilrechte und Kriminalrechte lassen hierüber keinen Zweifel übrig, obgleich der Lehnsbegriff nicht allenthalben in seiner ganzen Strenge darin herrschet, wie z. B. in den Erbschafts-Sachen. Aber auch dieser Lehnsbegriff ist gegenwärtig geschwächt, seitdem am 3ten May 1783 alle liefländische Güter für Allodiale Oberlandesherrschaftlich anerkannt worden sind. Dieses könnte leicht zu der Behauptung führen, daß hiemit auch alle Brauchbarkeit unsers Gesetzbuches aufgehören müsse. Allein der tägliche Gebrauch desselben in den Richterstühlen unsers Vaterlandes spricht für das Gegentheil und das mit Recht. Denn, wenn gleich der Lehnsbegriff in den persönlichen Diensten und dinglichen Pflichten des Adels gegen den Landesherrn

** nicht

nicht mer Anwendung leidet, so sind doch noch die meisten daraus entstandenen oder damit verknüpften Verhältnisse des Adels in seinem Zustande als Statsbürger, als Untertan, und einziger Stand auf dem Lande vorhanden und bei einer genauen Kenntniß dieses Zustandes wird die Anwendung nicht so gar schwierig werden. Wie bei dergleichen Anwendungen zu verfahren sein möchte, kann das umgearbeitete Ritter:Recht uns lehren, in welchem die Lehnsätze schon zweckmäßige Verpflanzungen erhalten haben und worüber daher in den Anmerkungen Anzeigen gemacht worden sind. Ueberdem ist es nach dem Ausdrucke einer einsichtsvollen Katarina unserer großen Gesetzgeberin nie dem liesländischen Adel angebornes Stammrecht, und nemen wir es strenge, das einzige ursprüngliche Landrecht für Liesland, welches selbst dann, wann die erhabene Beherrscherin für ihr großes Reich ein allgemeines Gesetzbuch bekannt machen wird, als Provinzial:Gesetzbuch, sicherlich sich die fortdauernde Erhaltung versprechen darf.

Eine

Eine Schlusserinnerung über die zweierlei Arten von Orthographie, welche in dem ganzen Werke beobachtet worden. Die Rechtsgeschichte hat die Orthographie ihres hierin sonst duldsamen Verfassers, wie billig, behalten. Die Uebersetzung des Ritterrechts hat sich den Grundsätzen der Orthographie des Uebersetzers unterwerfen müssen. Da bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt noch kein allgemeiner Richterstil über die deutsche Sprache, selbst nicht in der angeblichen Uebersetzung der besten deutschen Schriftsteller, vorhanden ist, so vergönne man mir vor der litterarischen Welt eine Orthographie nicht zu verläugnen, die ich für die natürlichste erachte, und in welcher ich bis auf einige durch Selbstprüfung, in Rücksicht des Zweckes der Verständlichkeit, getroffene Abänderungen einem meiner Lehrer, dem historischen Schloßer gefolgt bin.

In Betreff der Abkürzungen der in den Anmerkungen angeführten Quellen unsers Textes zeige ich nur zur leichtern Verständlichkeit noch an, daß S. S. Sachsen: Spiegel, ält. R. R. ältestes liesländisches Ritter:Recht und U. R.

U. N. N. umgearbeitetes Ritter-Recht andeuten soll.

Zuletzt ist zum erleichterten Nachschlagen in unserm unsystematischen Gesetzbuche ein Sachverzeichnis mit möglichster Vollständigkeit, angefertigt worden.

Ich schliesse mit dem Wunsche, daß dieses Gesetzbuch, wovon hier eine Uebersetzung geliefert wird, bald einen Bearbeiter finden möge, der jede Gesetzstelle in Betreff ihrer heutigen Gültigkeit prüfe, die in die Stelle eines unbrauchbar gewordenen Gesetzes getretene neue Verordnung aufstelle, auch, wo eine Gesetzstelle eine relative Gültigkeit hat, und überhaupt, Erklärungen gebe, und dergestalt einen Kommentar zur Anwendung dieses Gesetzbuches, nach einem systematischen Plane unschenke.

Uebrigens wird diese Arbeit ihre volle Belohnung erhalten, wenn sie in den Behörden meines Vaterlandes nicht ganz unbrauchbar gefunden werden sollte.

G. J. v. B.

Niederländisches Ritter- und Landrecht.

Kap. I.

§. 1. **W**enn ein Bischof erwälet und bestätigt worden, und persönlichen Besitz von seinen Ländern und Schlössern genommen hat, so ist ein jeder Lehnsman des Stiftes *), wosern ihm die Ankunft des Bischofes bekannt wird, verpflichtet, innerhalb Jar und Tag **), sein Gut vom Bischofe zu Lehn zu empfangen. Ist sie ihm nicht bekannt geworden, und will er sol-

*) Im U. N. N. B. I. Kap. I. §. 1. heißt diese Stelle: so ist ein Jeder von Adel und Eins gefessener des Stiftes u. s. w.

***) Im U. N. N. ebendasselbst heißt es noch: oder ein Jar und sechs Wochen. Eine Erklärung aus dem S. S. von wo dieses Gesetz herrühret. Siehe auch Kap. 53. §. 2.

solches mit einem Eide erhärten, so ist er für allen daraus entstehenden Nachteil gesichert *).

§. 2. Sobald nun die Lehnsmäner in der erwänten Absicht, zu dem Bischöfe ihrem Landesherrn kommen, so ist dieser verbunden, selbigen ihr Gut mit Hand und Mund **) zur Lehen zu geben. Nach geschehener Belehnung soll der Belehnte huldigen und schwören, dem Bischöfe und dem Stifte ***) treu und hold zu seyn, wie solches zu tun, ein Lehnsman seinem Lehnsherrn schuldig ist, so lange er dessen Lehnsman ist. †)

§. 3.

*) Im ält. L. N. N. Art. 1. befindet sich bey dieser Stelle noch der Zusatz, welcher auch in dem U. N. N. B. 1. Kap. 1. aufgenommen ist: „Sind rechtliche Hindernisse, daß er nicht kommen kann, so ist es ihm auch nicht nachteilig, wenn er es mit einem Eide beweiset.“

**) d. i. mit Worten und einer körperlichen Handlung.

***) Im U. N. N. B. 1. Kap. 1. steht hier noch der Zusatz: „und der Kirche.“

†) Diese Stelle lautet im U. N. N. B. 1. R. 1.: „So lange er sein Mann und im Stifte gefessen ist.“ Eine Wiederholung mit etwanger Abänderung findet man im 24sten Kap. mit dem Zusaze „so lange er sein Gut behalten will.“

§. 3. Auch ist es Pflicht für den Lehnsman *), dem Bischöfe Dienste zu leisten und dessen Gebiet zu beschützen **), doch nur innerhalb und nicht außerhalb den Gränzen des Landes.

Kap. 2.

Diese Beschützung des Stiftes ***) müssen die Lehnsmäner auf ihre eigene Kosten leisten, weil sie als Christen hier unter Ungläubigen wonen †). Geraten sie in Gefangenschaft, so müssen sie sich selbst auslösen. Verlieren sie ihre Sabeligkeiten, so müssen sie den Schaden davon tragen. Denn deswegen verlehnet ihnen der Bischof ihr Gut mit allen Freiheiten, mit Zehnten und Zinsen, mit allen Nuzungen, mit dem Rechte an Hals und Hand ††) mit Dörfern, Fels

*) Im U. N. N. B. 1. Kap. 1. heißt diese Stelle: „die Ritter und Landschaft ist schuldig u. s. w.“

**) d. i. zur Verteidigung des bischöflichen Gebietes Kriegsdienste zu tun.

***) In unserm Text steht durch ein Versehen der Abschreiber Richte statt Strichte.

†) Die U. N. N. B. 1. Kap. 2. bestimmen dieses deutlicher mit den Worten: „Nachdem auch das Christentum in Liesland gelegen ist, innerhalb der Heidenchaft, der Neußen, Lettaver und Carelen.“

††) Oder peinliche Gerichtsbarkeit.

Feldern, Hölzungen und Gewässern, so weit eines jeden Gränze gehet.

Kap. 3.

§. 1. Wenn ein Lehnsmann von seinem Herrn dem Bischöfe *) sein Gut zu empfangen gesonnen ist, so spreche er also: Herr ich wende mich an Sie dieses Gutes wegen, das ich rechtlich zu Ihnen gebracht habe **), und bitte Sie zum ersten, zweiten und dritten male, mich als Lehnsmann aufzunehmen; zum Zeugen dessen stelle ich Ihnen diesen Mann dar.

§. 2. Verweigert ihm alsdann der Bischof aus Ungerechtigkeit die Belehnung, so behält der Lehnsmann sein Gut ***) , doch muß dieser gegen jenen jährlich einmal sich erdieten, die Belehnung

zu

*) Im U. N. N. V. I. Kap. 3. ist der Bischof weggelassen und blos Herr stehen geblieben. In unserm Texte ist hier auch noch ein Abschreibefehler zu bemerken. Synnes gudes synende — lies — Synes gudes synnende.

**) Im U. N. N. lautet diese Anrede: „Gnädiger Herr, ich gedenke an E. Gnaden eines solchen Gutes (meines väterlichen Erbes, oder gekauften Kaufes) als ich an E. Gnaden gebracht habe und bitte u. s. w.“

***) Im U. N. N. loc. cit. ist noch der Zusatz: „mit aller Dinkung und Freiheit, und erbet es fortan an seine Erben.“

zu empfangen. Hat er dieses in Gegenwart zweier Stiftsmänner, auf eine rechtliche Weise getan, so hat er nichts an seinem Rechte zum Besitze des Gutes verabsäumt.

Kap. 4.

Wenn Jemand ein Lehngut Jar und Tag ohne rechtliche Ansprache besessen hat, und ein anderer behauptet, daß es ihm *) gehöre, so ist ersterer befugter, sein Recht an dieses Lehngut durch einen Eid zu bewahren, als irgend jemand anders, dasselbe ihm abzustreiten **).

Kap. 5.

§. 1. Leben zwei oder mehrere Brüder ungeteilt in einem Gute, so haben sie in einem solchen Gute die gesammte Hand ***) und einer

vers

*) Der Zusammenhang zeigt, daß hier in unserm Texte die Worte, unde ein ander secht, ausgelassen sind, und daß in dem yot dar yot syn sy, das erste yot überflüssig ist. Man vergleiche hiebei das 153te Kap.

**) Dieses Gesetz wird im 154ten Kap. §. 1. und im 248ten Kap. §. 1. mit einiger Veränderung wiederholt.

***) Das ist die Mitbelehnung, Gütergemeinschaft, nach welcher, wenn der Hauptbelehnte gestorben, die Nachfolge den übrigen verstorbenen

herrs

vererbet dasselbe auf den andern, so lange sie unabgeteilt bleiben.

§. 2. Stirbt derjenige Bruder, welcher die Hauptbelehnung *) empfangen hat, so muß der andere innerhalb Jar und Tag selbige zu erlangen suchen, oder es gehet sein Recht zum Lehen verloren; es sey dann, daß rechtmäßige Hindernisse nach den schon beschriebenen Vorschriften bewiesen werden können.

§. 3. Wenn sich aber die Brüder unter sich abgeteilt haben, so ist die gesammte Hand erloschen.

§. 4. Belehnet hingegen der Bischof **) nach einer geschehenen Abtheilung, Brüder oder Brüderkinder, oder andere Leute mit der gesammten Hand in einem Gute und stirbt alsdann einer derselben ohne Kinder, so fällt sein Gutsanteil an diejenigen, welche die gesammte Hand darin haben; doch sollen diese seine Schulden bezahlen, in so weit das ihnen zugefallene Gutsanteil hinreicht.

§. 5.

chert ist. Vid. G. L. Boehmeri Princip. Jur. feud. germ. ed. 3. 1775. §. 155. Sie ist von doppelter Art 1) unter Verwandten, 2) unter mehreren Familien.

*) Im U. N. R. V. 1. Kap. 7. ist hier der Zusatz, „von dem Landesherrn.“

**) Im U. N. R. V. 1. Kap. 7. §. 3. steht statt Bischof, Landesherr.

§. 5. Hinterläßt ein solcher, eine Frau, so behält diese ihre Leibzucht *) oder ihre Morgengabe **) in ihres Mannes Gut, und sind auch Töchter nachgeblieben, so haben sie gleich der Mutter, ihre Leibzucht daraus zu fordern das Recht, oder jene Erben im Lehngut müssen sie aussteuern.

Kap. 6.

Prätendirt der Bischof ***) die Belehnung mit der gesammten Hand ihnen erteilt zu haben, so haben die Lehnsleute die nächste Berechtigung, selbige mit des Bischofs Belehnungsbriefen, oder mit dem eidlichen Zeugnisse zweier unbescholtener Stiftsmänner, welche gesehen und gehört haben, daß die Belehnung mit dem Rechte der gesammten Hand geschehen sei, beweisen zu können.

Kap. 7.

Behauptet der Bischof †), daß weder er noch sein Vorfahre jemanden mit einem Gute belehnet

*) Der Lebensunterhalt während dem Wittwensstande.

**) Siehe Kap. 16. die Erklärung davon.

***) Im U. N. R. V. 1. Kap. 7. heißt es Herr, statt Bischof.

†) Im U. N. R. V. 1. Kap. 6. steht Herr statt Bischof.

stes u. stes Stück.

Æ

Lehnet habe, dieser aber gegenwärtig wirklich im Besitze desselben ist, so erhält sich dieser bei seinem Lehen, wenn er ein eidliches Zeugniß zweier unbescholtener Stiftsmänner denen wissend ist, daß er das Gut zu Lehen empfangen habe, aufstellen kann; angesehen er schon in dem Besitze desselben ist.

Kap. 8.

§. 1. Wenn Jemand ein Gesamtgut verkaufen oder verpfänden will, so soll er solches denjenigen, die das Recht der gesammten Hand an dasselbe haben, in Gegenwart zweier Stiftsmänner, anbieten *), damit diese, wenn es erforderlich wird, den geschehenen Anbot bezeugen können.

§. 2. Will alsdann einer derselben das Gut nehmen, so kann er solches tun und ist näher zum Kauf und zur Pfändung als jeder andere, nur muß er dasselbe Geld geben, welches dieser als Kauf oder Pfandschilling hat geben wollen.

§. 3. Will er aber für diese Summe das Gut nicht an sich bringen, so hat der Verkäufer oder Verpfänder das Recht sein Gut zu verkaufen, an wen er will.

§. 4.

*) In unserm Texte steht durch einen Abschreibeseler *biden* statt *beden*.

§. 4. Was nun auf die eben beschriebene Weise verkauft wird, gehört nicht mer zur gesammten Hand.

§. 5. Ist es aber nur verpfändet, so kann das Pfand wieder eingelöst, und das Gut also wieder in die gesammte Hand gebracht werden.

§. 6. Läugnet jemand, daß ihm der Kauf oder die Pfändung des Gutes angeboten *) worden, so hat der Verkäufer oder Verpfänder vor jenem der diese Andienung abläugnet den Vorzug im Beweise, wenn er zwei Stiftsmänner stellen kann, die eidlich die in ihrer Gegenwart geschene Andienung bezeugen.

Kap. 9.

Hinterläßt ein Lehnsman eine Frau aber keine Kinder, so bleibt die Wittwe ihre Lebenszeit hindurch im Besitze des Gutes ihres Mannes, bezalt seine Passiv-Schulden, fordert seine Aktiv-Schulden ein, und vererbet nach ihrem Tode das Gut an**) ihres Mannes Erben, wenn welche da sind; in deren Ermangelung fällt es dem Bischofe anheim ***).

§ 2

Kap.

*) Im Texte lese man nach dem Sinne dieses Gesetzes geboden und nicht gehalten.

**) Im Grundtext lese man an und nicht in.

***). Siehe auch Kap. 58. Ganz anders wird dieser Fall im 53sten Kap. §. 2, entschieden.
Auch

Kap. 10.

§. 1. Hinterläßt ein Lehnsmann Kinder, Söhne und Töchter, und sind diese noch nicht zu ihren Jahren *) gekommen **), so soll der nächste Schwert-

Auch haben die U. N. N. B. I. Kap. 9. für diesen Fall den Inhalt des 53ten Kap. aufgenommen.

*) Im plautdeutschen Original steht tho eren Jahren, welches nach dem 40sten Kap. das zwanzigste Jahr ist; woraus denn erhellen würde, daß hier die Mündigkeit unter dem Ausdrucke, zu seinen Jahren kommen, zu verstehen sei. Allein, der in diesem Kapitel folgende Gegensatz, in welchem den Kindern von 12 Jahren und 6 Wochen die Freiheit zugestanden wird, sich einen Vormund zu wählen, beweiset augenscheinlich, daß hier von Kindern unter dem Alter von 12 Jahren und 6 Wochen die Rede ist, denen ein gesetzlicher Vormund hier gegeben wird.

**) Das Nachfolgende bis zu den Worten, zu ihren Jahren gekommen, ist eine Ergänzung dieses sonst mangelhaften und unverständlichen Kapitels, und befindet sich im 12ten Art. des ältesten liesländischen Landrechts und B. I. Kap. 4. der umgearbeiteten U. N. Die Notwendigkeit dieser Verbesserung wird jeder fühlen, der den Zusammenhang erwägt, in welchem ohne diese Einschlebung, Kinder unter 12 Jahren und 6 Wochen mit Kindern von 12 Jah-

Schwertmagen *)), wenn er des Bischofs Lehnsmann ist, Vormund sein.

§. 2. Ist aber kein solcher Verwandter da, so ist der Bischof Vormund.

§. 3. Sind aber die Kinder zu ihren Jahren gekommen oder sind sie zwölf Jahre und sechs Wochen alt, so sollen die Söhne das Lehn ihres Gutes empfangen, und ihrem Herrn huldigen, und mögen sich einen Stifftsmann nach freier Willkür zum Vormund erwählen **).

§. 4. Hingegen können die Töchter kein Lehen empfangen, noch Lehnsdienste tun, denn sie haben aus der Erbschaft nur die Leibzucht zu fordern.

Kap. 11.

§. 1. Ein Kind, das stumm, ohne Hand, ohne Fuß, oder blind geboren wird, kann wol

§ 3

nach

12 Jahren und 6 Wochen ursachlos verknüpft sein würden. Auch findet die vorhergehende Anmerkung hierdurch ihre vollkommene Rechtfertigung.

*) d. i. der nächste Verwandte männlichen Geschlechts.

**) Das 25ste Kap. hat im 1sten §. diese Stelle abermals und bestärkt die Erklärung in der 1sten Anmerkung dieses Kapitels.

nach Landrecht erben *) nicht aber nach Lehnrecht **).

S. 2. Hat hingegen ein Stiftsmann, ehe er so unglücklich ward, ein Lehen empfangen, so verlieret er dadurch, daß er es nachher geworden, sein Lehen nicht.

S. 3. Eben dieses gilt von einem mit Aussatz behafteten Mann, auf den nicht nur kein Lehen, sondern sogar kein anderes unbewegliches Vermögen, vererbt wird, der aber auch, wenn er vor dieser seiner Krankheit belehnet worden, sein Lehen behält ***).

S. 4. Nimmt ein Son bei seines Vaters Lebzeiten eine Frau, erzeugt Kinder mit derselben und stirbt unabgeteilt von seinem Vater, so erben nach dieses letztern Tode die Kinder des ersten aus ihres Großvaters Nachlassenschaft dasjenige
Theil,

*) Der Grundtext bedarf hier einer Ausbesserung und Ergänzung, wozu der S. S. V. I. Art. 4. aus welchem dieses ganze Kapitel wörtlich genommen zu sein scheint, einen Wink giebt. Setzt man also zwischen tho und rechte, die Worte Land-aver nicht tho lehn-, so wird das folgende einen ganz natürlichen Zusammenhang gewinnen.

***) d. i. in Allodial: Gütern und eigenthümlichem Vermögen, nicht aber in Lehngütern.

***) Folglich auch jedes andere unbewegliche Vermögen,

Theil, was ihrem Vater, in dessen Stelle sie treten, zugefallen wäre.

Kap. 12.

S. 1. Ein Pfaffe teilet sich in allem Nachlaß mit seinen Brüdern und Schwestern in gleiche Teile.

S. 2. Es ist aber keiner für einen Pfaffen zu halten, als nur derjenige, welcher dazu unterrichtet und zum Priestertum geweiht ist.

S. 3. Hat nun eine Jungfrau keinen andern Bruder als einen Pfaffen, so teilen sie seinen Nachlaß in zwei gleiche Hälften.

S. 4. Was ein Pfaffe an Vermögen bei seinem Tode hinterläßt, heißt alles Erbe *).

S. 5. Wer ein solches Erbe nimmt, der soll rechtlicher Art nach die Schulden bezahlen, so weit die fahrende Habe **) zureicht.

§ 4

Kap.

*) Diese im Grundtext verstümmelte Stelle ist, nach Antetzung des Sachsenspiegels V. 1. Art. 5. verbessert und mit dem U. R. R. V. 2. Kap. 1. übereinstimmend übersetzt worden. Man lese also nicht he dat alleine erve sondern het alles erve.

**) Das ist, bewegliches Vermögen, bewegliche Güter.

Kap. 13.

§. 1. Hingegen Diebstal, Raub, Spielschulden und Hurenson zu bezalen, ist er nicht verbunden, eben so wenig wie irgend eine andere Schuld *), deren Wert nicht empfangen oder nicht verbürget worden. Denn diese Schulden sollen, wenn sie notorisch sind oder sobald ihre Richtigkeit, rechtlicher Art nach mit dem eidlichen Zeugnisse dreier unbescholtener rechtschaffenen Männer bewiesen wird, von den Erben bezalt werden.

§. 2. Man soll auch den Erben das bezalen was man dem Verstorbenen schuldig gewesen zu seyn, beeidigen kann **).

§. 3.

*) Hier ist dem Grundtext eine Ergänzung und Ausbesserung in Folge des S. O. V. 1. Art. 6, als der Quelle dieses Gesetzes hinzugefügt worden, wenn gleich im U. R. N. V. 2. Kap. 2. diese Stelle felt, wahrscheinlich weil die Abschreiber die plattdeutsche Abschrift schon verstümmelt hatten. Man schalte also nach, nene schult, die Worte ein: wenne de, der he widerstatung entfing edder burge was worden, unde u. f. w. der Rechtsverstand fordert hiezu notwendig auf und gewärt eine überzeugende Entschuldigung für die Freiheit der Uebersetzung.

**) Siehe auch Kap. 214. §. 2. Das U. R. N. loc. cit. hat diese Stelle nicht, dagegen aber folgt

§. 3. Was jemand angeliehen oder angelobet *) hat, das muß er bezalen, und was er versprochen hat, das muß er halten; es sei denn, daß er, wenn die Angelobung nicht vor Gerichte geschehen, im Längnungsfalle sich durch einen Eid davon befreien kann.

§. 4. Ist aber das Versprechen vor Gerichte geschehen, so kann sein Gegner **) durch zwei Zeugen Beweis wider ihn führen und der Richter soll der dritte sein.

Kap. 14.

§. 1. Wenn Brüder oder andere Leute ein Gut gemeinschaftlich besitzen, und solches mit ihren Kosten oder mit ihrer Arbeit verbessern, so ist der Nutzen sowol als der Schade ihnen allen gemein.

§ 5

§. 2.

folgendes: „was man den Dienstboten schuldig ist, bei geschwornem Eide, soll der Erbe gelten.“

*) S. Kap. 81. §. 1.

**) Sackewolde und nicht Sackewol, wie im Plattdeutschen durch einen Abschreibefeler festhet, waren keine eigentlichen heutiger Advokaten, sondern bisweilen werden hierunter die Parten selbst, bisweilen aber auch die Männer verstanden, die in einer Sache, persönlichen Beistand einem Parten bei Gerichte leisteten. Im U. R. N. heißt er Sachwald,

§. 2. Wenn ein Son, der von seinem Vater mit einem Vermögen abgeteilt worden, nach des Vaters Tode an seiner Brüder Erbtheil Ansprüche machen will, und eine neue Erbtheilung verlangt, so muß er auch alles dasjenige, womit er abgeteilt worden, nach einem beschwornen Verzeichnisse in Teilung bringen *). Nur, das, was er mit dem Vermögen seiner Frau erworben und gewonnen hat, ist sein Eigentum.

§. 3. Wenn gleich **) der Lehnherr den Ältesten Son allein mit einem Gute belehnet, so haben dennoch die andern Brüder, so lange sie unabgeteilt mit dem Ältesten sind, ein gleiches Recht daran. Teilen sich aber die Brüder ab, so muß ein jeder sich mit seinem Antteile belehnen lassen.

Kap. 15.

§. 1. Wer dem andern etwas an fahrender Habe geliehen, oder bey demselben versetzt oder aufzubewahren gegeben hat, der wird, wenn es ihm

*) Im U. R. R. B. I. Kap. 23. ist hier eingeschaltet; „da er mit Kaufmannschaft (ein Handel) oder durch Dienste (im Kriege) Gut erworben hätte, das soll er auch zu dem Gute bringen (zur Erbschaftsmasse hinzutragen) bei geschwornen Eiden.“

**) Man lese im Grundtextall, und nicht alleine.

ihm oder nach dessen Tode seinen Erben, abgeläugnet werden will, ihm zugelassen, solches selbst dritte mit biedern *) unbescholtenen Männern, als jener mit seinem Eide allein zu beweisen.

§. 2. Kann aber dieser andere, der die Sachen im Besitze hat, noch mit drei biedern Leuten bezeugen, daß selbige ihm angeerbet sind, oder sonst eigentümlich zugehören, so vernichtet er dadurch den Zeugnibeweis des ersten.

§. 3. Klaget man hingegen jemanden an, über etwas, was er nicht im Besitze hat, so mag er sich mit seinem Eide **) davon befreien ***) es sei dann daß man etwas beweislich bei ihm findet, auf welchen Fall er nicht zum Eide gelassen werden darf, sondern sich darüber auf andere Weise rechtfertigen muß.

Kap.

*) Statt breven im Grundtexte lese man bederven.

**) d. i. ein Reinigungseid, juramentum purgatorium.

***) Ich glaube auf diese Weise dem Sinne des plattdeutschen Originals, welches wörtlich den Eid allein nicht zuläßet, über etwas das gefunden worden, hier nicht ausgedehnt zu haben, da dieser Fall in der vorhergehenden Periode schon bestimmt war, und in dieser Periode bloß im Fall des Nichtbefindes, Vorschriften erteilt worden.

Von der Morgengabe.

§. 1. Ein Stiftsmann kann seiner Frau wenn man am Hochzeitstage zu Tische gehet, aus seinen eigentümlichen Gütern *) und seiner faren den Habe, eine Morgengabe **) verehren.

§. 2. Ferner bleibt eine Frau, nach ihres Mannes Tode, so lange sie sich nicht mit ihren Kindern *** abgeteilt hat, im Besitze der Güter. Will sie sich von ihnen abteilen, so nimmt sie aus des Mannes vorhandenem Vermögen alles dasjenige, was sie zu der Zeit, als ihr Mann starb, zu nemen berechtigt war †).

Kap. 17.

Die Morgengabe beweiset eine Frau mit ihrem und zweier Zeugen geschwornem Eide. Diese Zeugen können sowol Frauen als Männer sein,

*) Nicht Lehngütern, und glaube ich das plattdeutsche Anfall, angeerbte Güter, damit ausgedrückt zu haben.

**) Diese Morgengabe wird im 30sten Kap. näher bestimmt.

***) Das U. R. R. B. I. Kap. 24. hat den Zusatz: „oder ihres Mannes Erben.“

†) S. Kap. 52 und 231. §. 1. 2.

sein, wenn sie nur bei dem Ausspruche der Morgengabe gegenwärtig gewesen sind *).

Kap. 18.

Niemand kann **) den Frauen, Jungfrauen oder Pfaffen die Leibzucht anstreiten oder schmälern, selbst kein nachgeborener Erbe *** noch sonst jemand, auf den das Gut vererbet wird; es sei dann, daß selbige der Ruiniehung sich selbst unwürdig machten, wenn sie nämlich Obstbäume umhieben, oder Grenzbäume, Grenzsteine und dergleichen, wegschaften, oder Leute, die zum Gute geboren sind, verjagten, oder sonst etwas täten, wodurch das Gut, worin sie ihre Leibzucht

*) In dem besondern Falle, da einer Frau Geld oder ein Gut zur Morgengabe ausgesetzt worden ist, muß sie nach den Kap. 53. §. 1. den Beweis selbdritte durch Stiftsmänner führen.

**) Das Plattdeutsche enkam ist ein Schreibfehler statt en kan.

***) Diese Stelle ist in unserm Texte sehr verstümmelt. Es lautet selbige nen vedder noch gebaren erve, doch nenem man enstervet. Anstatt dessen muß gelesen werden: en wedder nachgebaren erve, noch nen man, uf den dat gut enstervet. Diese Ausbesserung rechtfertigt sich nicht allein selbst, sondern ist auch der Quelle dieses Gesetzes dem Art. 21. Buch I. des S. S. gemäß.

zucht haben, aus ihrem Besitze kommen müßte *) denn dadurch können sie ihre Leibzucht verlieren, wenn sie nicht während der Zeit des Rechtsanges, in welchem sie angeklaget worden, alles wiederherstellen.

Kap. 19.

Wird ein Ehemann aus gesetzlichen Gründen von seiner Frau geschieden, so behält diese die Leibzucht, die er ihr festgesetzt hat **).

Kap.

*) Auch diese Stelle ist im plattdeutschen gedruckten Texte sehr verunstaltet. In diesem steht edder tho welke wise se er gudt, er listucht eren brekeampt, dat se darwedder deit binnen u. s. w. Nach dem S. S. B. I. Art. 21. müßte es heißen: edder tho welcher wise se er gudt, er listucht uth eren wehren let (der lateinische Text des S. S. drückt dieses so aus: „si dotalitii dominium in alium transferrent“) se en wedder do it binnen u. s. w. Das erste Glied dieser Stelle kann auch vielleicht haben heißen sollen: er gud und er listlicht breken mag. Beides kommt jedoch im Wesentlichen überein. Man hat das erste gewählt, weil es die Autorität des S. S. als der Quelle vor sich hat. Im U. R. R. loc. cit. heißt es; oder in welcher Weise sie ihre Leibzucht nicht in ihrer Würde ließe, und mit Recht darum beschuldigt würde, daß sie dawider getan, da mag sie mit verlieren.

**) Das Kap. 230. bestimmt diesen Fall noch näher.

Kap. 20.

§. 1. Der Erbe darf sich wol vor dem Mondfeste zu der Wittwe auf das Gut begeben, um dafür zu sorgen, daß von dem, was ihm anfallen möchte, nichts verloren gehe: auch soll die Frau mit seinem Beirathe daß Begräbniß und das Mondfest *) anordnen; weiter aber gehet vor dem Mondfeste seine Befugniß oder Macht nicht **). Nach dem Mondfeste hingegen kann er fordern, was ihm zukömmt.

§. 2. Aus der Nachlassenschaft soll man zuerst dem Gesinde den demselben bedungenen, und bis an den Tod ***) des Erblassers verdieneten Lohn auszahlen.

§. 3. Stirbt ein Diensthote, ehe er den bedungenen völligen Jahreslohn verdienet hat, so ist man seinen Erben nichts mer als das, was er

ver-

*) Ein Festtag der von der Wittwe nach Ablauf eines Monats oder am dreißigsten Tage nach ihres Ehemannes Tode gefeiert wurde, und in einem Begräbnißschmause oder in einer Trauermalzeit bestand.

**) Statt jennen muß im plattdeutschen Texte, nenen gelesen werden. Im U. R. R. B. I. Kap. 13. steht gleichfalls keine.

***) Im Texte steht dat en bescheden is statt dar he verscheden is.

verdient hatte und ihm bis an seinen Tod zukam, an Lohn auszulohnen schuldig.

§. 4. Darauf soll die Frau den Erben dasjenige abtheilen, was diesen zugehört und das Heergewette ausliefern, so wie es das Recht fordert.

Kap. 21.

Vom Heergewette, 1) eines Ritters.

§. 1. Das Heergewette *) für einen Ritter, besteht aus dem besten Pferde mit dem besten Sattel und zwei Knechtspferden mit Zäumen und Sätteln, nebst allem, was man darauf zu führen **), wie auch aus allen Waffen, die ein Ritter gewöhnlich an sich zu tragen pflegt ***).

2) Eines Knechtes.

§. 2. Das Heergewette für einen Knecht besteht aus dem besten Pferde mit dem Sattel, und

*) Heergewette bezeichnet den Inbegriff alles desjenigen was ein Ritter im Kriegsdienste bedurfte. Vid. G. L. Boehm. Princ. Jur. feud. §. 195. (b).

***) Im Plattdeutschen steht vatende statt vörende.

****) Das 28te Kap. §. 2. bestimmt die zum Heergewette des Ritters erforderlichen Stücke weitläufiger.

und zwei Knechts Pferden, wie auch aus allen Waffen die ein Knecht zu führen pflegt *).

§. 3. Sind aber die Bestandteile zu einem Heergewette in der Nachlassenschaft nicht vorhanden, so ist die Wittwe nicht verbunden selbige herbei zu schaffen. Wird sie darüber angeklagt, so kann sie sich mit ihrem Eide davon befreien **).

Kap. 22.

Wo zwei, drei oder mehrere der Geburt nach, das Heergewette fordern, daselbst gebühret dem ältesten unter ihnen vorzugsweise *** das Schwert. In den übrigen Sachen des Heergewettes gehet er mit seinen Interessenten zu gleichen Theilen.

Kap. 23.

Hinterläßt eine Frau bei ihrem Tode einen Mann, aber keine Kinder, so gehöret das Haus:

*) Der nachfolgende Paragraph findet sich nicht im alt. R. R. aus dessen 22sten Art. dieses Kapitel genommen ist, und ist also ein neuer Zusatz, welcher sich auch in dem U. R. R. B. 1. Kap. 14. befindet.

***) S. Kap. 59. §. 2.

****) Ich glaube durch diesen Zusatz, der in dem Sinne des Textes schon liegt, größere Deutlichkeit demselben gegeben zu haben.

Stes u. Gros Stück.

geräte, und alles, was sie an Kleinodien *) in das Haus gebracht hat, ihrer Mutter, ausgenommen das, was die Verstorbene zu ihren Seelmesse gegeben hat **).

Kap. 24.

Wenn Kinder unter ihren Taren ***) nachbleiben, so nimmt der nächste Schwertmagen †) das

*) Im Text heißt es husklenat und wird dem yngedemöde Hausgerät neben geordnet. In dem nachfolgenden 31sten Kap. wird es noch von allem Hausgerät ausdrücklich unterschieden und es scheint, daß man hier vorsätzlich von der Quelle dieser Geseßstelle hat abgewichen wollen, nämlich von dem 24sten Art. im 1sten B. des S. S. wo es heißt: noch is mannigerhande cleinote, all nene is sunderliche nicht, als bursten, scheren, spiegele. Wenn also gleich in ältern Zeiten unter Kleinodien, kleineres Hausgerät verstanden worden ist, als gewisse Stücke von Möbeln, ja wol gar Wertuäthen, so kann man doch höchstwahrscheinlich annehmen, daß in unserm Texte bereits gewisse Pretiosa, darunter gemeinet sind.

**) Dieses Geseß ist wörtlich in dem 57sten Kap. wiederholt.

***) D. i. unter 12 Taren und 6 Wochen. Denn da nach Erreichung dieses Alters ein Kind sein Lehen empfangen kann, vid. Kap. 10. so muß ihm auch das Heergewette ausgeliefert werden können.

†) Durch einen Fehler der Abschreiber steht hier ys swerdmechtig, statt swertmage, der nächste Verwandte männlichen Geschlechtes.

Das Heergewette in Verwahrung, bis selbige zu ihren Taren gekommen sind, und liefert es ihnen alsdann, mittelst Eides *) sobald sie diesen von ihm verlangen, aus.

Kap. 25.

§. 1. Wenn ein Kind zu seinen Taren gekommen ist, so soll es sein Gut zur Lehne von seinem Herrn empfangen, und kann sich aus den Stiftermännern einen Vormund nach seiner Willkür erwählen, welcher in seiner Stelle, wo es erforderlich ist, handele **).

§. 2. Nach der Morgengabe soll eine Frau keine furende Habe, welche ihr zugehört, erhalten ***).

D 2

Kap.

*) d. i. nach einer beschwornen Aufgabe.

**) Dieser §. ist wörtlich schon im 10ten Kap. vorgekommen.

***) Das U. N. B. I. Kap. 26, hat diesen Satz gar nicht, der mit Kap. 29—31. im Widerspruche steht, und nicht in gesetzlicher Kraft ist, welches daher die Ursache der Ausrassung gewesen sein mag. Wenn zwei Geseßstellen sich widersprechen, so kann man nur derjenigen Gältigkeit beilegen, welche in usu hodierno sich befindet. Dieser spricht der Frau, nach ihres Mannes Tode, die Morgengabe und alles bewegliche Vermögen zu.

Kap. 26.
 Von der Teilung.

§. 1. Ein Pfaffe teilet wol mit seinen Brüdern, aber nicht der Mönch, der sich unter seinen Jaren *), dem Mönchsstande gewidmet hat.

§. 2. Auch kann ein solcher **) keine Lehnsgüter besitzen.

§. 3. Hat sich ein Ehemann wider den Willen seiner Frau in den Mönchsstand begeben, und fordert diese ihn nach Vorschrift der Gesetze wieder daraus zurück ***), so besitzt er sein Lehnsgut mit ihr.

§. 4.

*) Hier könnte vielleicht, unter 20 Jaren verstanden werden, weil er erst dann ein Lehnsmanu plenam liberam facultatem disponendi hatte und eigentlich homo sui juris ward, angesehen er noch in dem Alter von 12 Jaren und 6 Wochen sich einen Vormund oder vielmehr einen curatorem wählte.

**) Im U. R. R. B. I. Kap. 27. lautet dieses Satz also: „Auch mag der Mönch kein Lehnsgut besitzen.“

***) Die U. R. R. B. I. Kap. 27. haben noch den Zusatz: „Er soll ihr folgen und besitzen ihr Gut mit ihr.“

§. 4. Tritt ein Kind, das noch unter seinen Jaren *) ist, in den Mönchsstand, so bleibe sein Gut da, wo es dasselbe hat **).

Kap. 27.

§. 1. Wenn eine Frau nach ihres Mannes Tode, schwanger nachbleibe, und solches bei dem Begräbniße oder Mondsfeste sich mit Gewißheit ***) ausweise, auch das Kind nachher lebendig geboren wird, welches die Frau durch Zeugen, die gegenwärtig gewesen, als das Kind weinend und schreiend zur Welt gekommen, darthun muß, so behält das Kind des Vaters Erbe und ist die Morgengabe erloschen †).

§. 2. Stirbt das Kind hernach ††), so behält die Mutter in dem Gute ihre Leibzucht.

§ 3

§ 3.

*) S. Anmerk. I.

**) Im U. R. R. B. I. 27. 3. lautet diese Stelle: „wo das Kind sein Gut hingiebt, da soll es bleiben.“

***) Die Quelle dieses Gesetzes, der S. S. B. I. Art. 33. hat barhaftig schwanger, da unser Text warhaftig hat. Weil beides einerlei Sinn giebt, bin ich dem Texte treu geblieben.

†) Dieses Gesetz wird mit einer wesentlichen Abänderung im 34ten Kap. wiederholt.

††) Es ist augenscheinlich daß hier unter dem allgemeinen Namen Kind ein Sohn zu verstehen ist.

§. 3. Wenn es aber eine Tochter ist, so behält sie, ohne die Einwilligung des Lehnsherrn dazu zu bedürfen *) ihre Morgengabe in dem Gute gesichert.

Kap. 28.

§. 1. Jedes Vermögen, es sei freies Eigentum **), oder Lehen oder fahrende Habe, das ein Mann hinterläßt, heißt ein Erbe ***).

§. 2. Von dem Erbe soll man nun zuerst abscheiden, das Heergewette, welches dem ältesten Sone, oder wenn keine Söhne vorhanden sind, dem ältesten Schwertmagen, gebüret. Dazu gehöret das beste Schwert, das beste Ross oder Pferd gesattelt, und der Harnisch, dessen der Verstorbene bei seinen Lebzeiten sich bedienet hatte, wenn selbige in seinem Nachlasse gefunden werden. Dazu soll man noch hinzutun, einen Beerespül, ein Bett, ein Kissen, ein leinenes Bett

*) Diese Klausul befindet sich nicht in dem U. N. B. 2. Kap. 4.

**) d. i. Allodialgut.

***) d. i. Erbschaft. Im plattdeutschen Ort ginal ist durch einen Abschreibefeler, dat het erve ausgelassen und gründet sich diese hier geschene Ergänzung des Sinnes, auf den 6ten Art. 1stes B. im S. S. als der Quelle dieser Stelle.

Betttuch und ein Handtuch. Dieses ist das ganze Heergewette, obgleich man verschiedene andere Sachen, welche nicht dazu gehören, das hin rechnet *).

Kap. 29.

§. 1. Nach dem Heergewette soll man das Mus abtheilen. Vom Musteil nimmt die Witte we die eine Hälfte, und die Erben die andere Hälfte.

§. 2. Es gehören dazu alle Eßwaren die in der Verwarung des Verstorbenen selbst, oder sonst von ihm bei irgend jemand zur Aufbewahrung hingegeben, in Häusern und Höfen angetroffen werden, namentlich frisches oder getrocknetes Fleisch, Schmeer, Schmalz, alles gebakene Brod, allerlei Getränke, alle Speisewaren der Küche, als Erbsen, Bohnen, Grüse, Senf, deutsche Heringe, Bücklinge, Stockfisch, Butter, Eier, Käse, Milch, Del, Zwiebeln, Knoblauch, Rüben, alles abgenommene Obst, alles eingesachte oder gebackene Konfekt **), Honig, Salz,

Y 4

*) S. Kap. 21. §. 1.

**) In unserm Texte heißt dieses alle krüde, gemalen edder gebracken. Die Uebersetzung des U. N. B. I. Kap. 15. hat Kräu

fat *) ; Feigen, Rosinen, Mandeln, Reis und alles, was man essen oder trinken kann, es sei roh oder

Kräuter gemalen oder aebrochen. Oelrich hat in seinem Glossario zum Ridder-Recht p. 293. von dem Worte Krüde die lateinische Erklärung aromata condimenta, auf deutsch Gewürze. Dieses alles hätte mich bestimmen können, Kräuter oder Gewürze zu übersetzen. Allein ich fand, daß unter den in diesem Kapitel zum Musteil gezählten, bereits viele Kräuter und Gewürze aufgenommen waren, und, daß gemalene und gebrochene Kräuter gar keinen Sinn geben, und da eben mir eine äntliche Benennung in Herrn Pastor Kupels neuen Nord. Miscell. 3tes und 4tes St. S. 62. aufstieß, so wälte ich die in dieser Stelle stiegende Bedeutung des Wortes Krüde. Dasselbst ist aus einer alten plattdeutschen Handschrift unter dem Jare 1495 angeführt, daß der Rat zu Ritze, dem Weiser Plettenberg auf dem Rathause vorgeseht habe, drei ertei Krudi, gesukert enguer, Dackentrut und Kruseträm. Krüde ist hier Konfekt, gesukert enguer, eingemachter Engwer, Dackentrut, Zuckergebakenes. Nimmt man nun an, daß unter den hundertfältigen Schreib- und Druckfehlern unsers Textes auch hier dergleichen mit den Worten gemalen edder gebracken vorgegangen sei; so wird man fast aufgefordert, hier eine Verbesserung zu machen, und zu lesen gesukert edder gebakken, um dergestalt eine gute Erklärung dieser Stelle zu geben. *) Im plattdeutschen Texte steht lactuaria, welches kein lateinisches Wort ist, und ent-

weder

oder zubereitet; nur muß man es nicht aus der Erde graben, oder von den Bäumen pflücken dürfen. Ueberdem gehören auch noch *) alle Mastschweine, welter aber nichts zur Musteilung **).

Kap. 30.

§. II. Darnach nimme die Wittwe die Morgengabe, wenn der verstorbene Gatte **) ihr selbige des Morgens nach der Hochzeitsnacht und

weder lactaria oder lactuaria heißen soll. Ich habe mich für das letztere entschieden, weil das erstere, als Milchspeisen, unter den Speisewaren der Küche sich nicht befinden kann, als Milchachen aber schon vorher mit einem plattdeutschen Ausdrucke angezeigt sind.

*) Nämlich von lebendigen Geschöpfen.

**) Musteil heißt also die Hälfte von demjenigen Vorrat an Eß- und Trinkwaren, welcher sich dreißig Tage nach des Ehemanns Tode in dessen Haushaltung oder bei andern, wohin er es in Verwahrung gegeben hat, findet, und kommt von der ehemaligen Bedeutung des Wortes Mas her, worunter jede Speise im allgemeinsten Sinne verstanden ward. S. auch davon Kap. 231. S. 3.

**) Im plattdeutschen Texte ist hier das Wort he ausgelassen.

als sie zum ersten male *) zu Tische gingen, vererbt gehabt hatte.

§. 2. Ein Ehemann kann aber seiner Ehefrau zur Morgengabe, ohne die Einwilligung seiner Erben zu bedürfen, geben, eingezäunte Plätze, Weingärten **) und Baumgärten, wenn selbige gleichfalls umzäunet sind, — denn sind sie nur umgraben und nicht umzäunet, so darf er sie ohne ***) Erlaubniß der Erben nicht geben, — ferner Gebäude †), einen Knecht, eine Magd, wenn diese unmündig und seine Leibeigene sind, desgleichen alle Pferde, Rinder, Schweine und Ziegen,

*) Nämlich in ihrer neuen eigenen Haushaltung. Im 16ten Kap. §. 1. ist die Zeit dieses Geschenkes auch am Hochzeitstage vor der Tafel.

**) Da man damals schwerlich Weingärten in Vießland vermuten kann, und sogar heutiges Tages bei der ausgebreiteten Gartenkunst in wenigen Gärten Weinstöcke und Weintrauben als Seltenheiten unsers jetzigen durch die Cultur gemilderten Klimas erzieht, so möchte ich fast glauben, daß es Baumgärten habe heißen sollen, und die Abschreiber oder Drucker Weingärten daraus gemacht haben.

***) Im Text steht fälschlich nach statt mach.

†) Im S. S. V. 1. Art. 24. stehet anstatt der unverständlichen Worte unsers Textes, tynmer ys geven — „gezuhne unde gezimber mag er geven.“

Ziegen, welche unter Aufsicht des Hirten in die Weide gehen *). Mehr gehört nicht zu denjenigen Dingen, welche ohne Erlaubniß der Erben zur Morgengabe weggegeben werden können **).

Kap. 31.

§. 1. Alsdann nimmt die Wittwe ihre Gerade ***).

§. 2. Dazu gehören Schaaf, Gänse, Kisten mit aufbewaerem Leinenzeuge, Garn, Betten, Kissen, Pfüle, leinene Betttücher, die den Eheleuten gehörten, Tischtücher, Handtücher, Badetücher, Becken, Leuchter, alle Fingerringe der

*) Folglich nicht junges Vieh, das noch in Ställen erzogen wird und warscheinlich auch kein zames Federvieh, weil es gewöhnlich nicht unter Aufsicht von Hüttern in die Weide gehet.

**) Heutiges Tages wird auch baar Geld, in Gemäßheit des Kap. 53. oder in Obligationen als Morgengabe gegeben. Warscheinlich hat zum letzten die Nothwendigkeit, in der die Erben gerieten, wenn sie Guts-Stücke mit Geld einlösen mußten, Veranlassung gegeben.

***) Das Haus und Kastengerät. Es heißt im Plattdeutschen nicht nur Gerade, obgleich im Texte hier durch einen Schreibfehler Gerade und am Ende dieses Kapitels Gewade stehet, sondern auch Rade, Radeleve (s. Kap. 199.) Wiefrad, Frouwenrade u. s. w.

der Frau, Armbänder, Rosenkränze, Pfaster, die zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmt sind, und worinn die Frauen besondere Gebete, welche nicht in den Kirchenbüchern sich befinden, eingeschrieben zu haben pflegen, Sessel, kleine Kasten, Teppiche, Umhänge, Bänktücher, alle Bänder *) Bürsten, Scheeren, Spiegel, zugeschnittene Frauenkleider, und alle Kleinodien, sowol diejenigen, welche sie vom Hause zum Manne gebracht, als auch diejenigen, welche der Mann ihr gegeben hat.

S. 3. Was vom Heergewette, Mustel, Morgengabe und Getade bei des Erbtassers Lebzeiten verfest worden, das löse derjenige **) dem es zukommen sollte, wenn er will, wieder ein ***).

Kap.

*) Im Text muß es statt all-gebende bürsten, heißen: alle gebende, bürsten.

**) Im Text steht se statt he.

***). Hierauf folgt im Text ein 20. bei welchem sich nichts weiteres denken läßt, als daß eine solche Einlösung, bei allen äntlichen Fällen Statt habe. Oder noch wahrscheinlicher ist es, daß dergleichen Gesetzstellen Auszüge gerichtlicher Entscheidungen enthalten, in denen das übrige Weggelassene, so man nicht auszuweichen für notwendig fand, damit angezetzelt ward.

Kap. 32.

S. 1. Hernach wird der Wittwe das Leibgedinge *) bestimmt, welches in einem freien eigentümlichen Gute vor Gerichte oder in einem Lehen vor dem Lehnherrn, oder in fahrender Habe mit der Erben Einwilligung, ausgemacht werden muß. Anders als nach dieser Vorschrift ist sie nicht dazu berechtigt. Hat aber jemand hierinn etwas für sie verabsäumt **) so klage sie denjenigen aus, der daran Schuld ist.

S. 2. Gleichwie aber den Frauen in vorher genannten Sachen kein Unrecht geschehen soll, eben so sollen auch selbige den Erben ein gleiches wiederfahren lassen und jeder soll sich mit dem, was ihm rechtlich zukommt, begnügen.

Kap. 33.

Ein Mann, der vermögend ist, mit Beihilfe anderer Leute ein Pferd zu besteigen, und hinzuzuziehen.

*) d. i. Leibzucht.

**) Der Text bedurft hier einer Verbesserung und Ergänzung, um einen Zusammenhang zu haben. Dieses ist dadurch geschehen, daß man nach den Worten: dat ys er anders nicht, steset, wenn men se överst daritt veriumet hefft. Diese Freiheit rechtfertiget auch das U. R. R. V. I. Kap. 15. aus welchem diese Verbesserung hergenommen ist.

hinzureiten wohin ihn seine Geschäfte rufen, kann sein Gut *) vergeben **), verkaufen und verlehnen, wenn er nur einen halben Hacken Landes ***) und von einem Hofe so viel, daß man einen Wasgen darinn umkeren kann, übrig behält, damit er davon seinem Lehnherrn Dienste zu leisten im Stande ist †).

Kap. 34.

Wenn jemand auf vorbeschriebene Weise sein Gut verlehnet, verschenkt oder verkauft, und

*) Im U. N. R. V. 1. Kap. 22. stehen hiezu noch die Worte: „ohne des Richters Erlaubniß,“ und im S. S. V. 1. Art. 34., „ohne Einwilligung des Herrn.“

**) d. i. vermachen, weggeben, verschenken.

***) Ein Hacken Landes mag in den ältesten Zeiten, als Lieslands Lehnverfassung sich bildete, keine volle Tonne Ausfat an Korn betragen haben. Hier aber würde wol die Größe von 177 Tonnen Ausfat anzunehmen sein, da dieser Maßstab bereits im 15ten Jahrhundert im allgemeinen Gebrauche war, folglich eine frühere Bekanntheit vermuthen läßt. Siehe hierüber Geschichte der Elaveret der tief und ehstländischen Bauern im Anhang und des Herrn Pastor von Jannau Geschichte von Liesland und Ehstland S. 212 und 427.

†) Anders verordnet zum Theil das 61ste Kap.

§ Innerhalb Jar und Tag nicht widerruft, so soll es Bestand haben *).

Kap. 35.

Verheiratet sich ein Frauenzimmer, und gebäret, vor Ablauf der gewöhnlichen Frist einer Niederkunft, ein Kind; so kann man dessen eheliche Geburt als zu früh geschehen, abstreiten, und das Kind kann des Mannes Gut nicht erben.

Kap. 36.

Eben so kann auch ein Kind, das von einer Frau, nach ihres Mannes Tode, zu spät in Rücksicht der gewöhnlichen Frist geboren wird, des Mannes Gut nicht **) besitzen, weil es zu spät geboren ist ***).

Kap. 37.

Wer von dem höchsten Richter für vogelfrei erklärt worden ist, und in diesem Zustande sich Jar

*) S. auch Kap. 61.

**) In unserm Texte ist das Wort gudit ausgelassen und muß ergänzt werden, wie der Zusammenhang leret.

***) Diese letzten Worte sind ein Ueberfluß des Textes, da sie schon kurz vorher in diesem Kapitel vorkommen.

Jar und Tag befindet, ohne sich durch seinen eigenen Eid und das eidliche Zeugniß anderer sechs Personen davon zu befreien, bleibt in allen Gerichtsbezirken *) vogelfrei.

Kap. 38.

Wenn derjenige, welcher schon einmal wegen Diebstals, Raubes, Mordes, Kirchenraubes, Verrätherei, Giftmischeret oder Zauberei vor Gerichte angeklaget, dessen übersüret worden und dafür gebüßet hat, nachher solcher Verbrechen wiederum beschuldigt wird; so kann er sich mit seinem Eide nicht davon befreien **), sondern er hat

*) Im U. N. N. V. 2. Kap. 5. steht noch der Zusatz: „die in das Gericht (d. i. unter der Gerichtsbarkeit dieses höchsten Richters) gehören.“

**) Zu dieser Stelle passen wahrscheinlich die unverständlichen und daher nicht buchstäblich übersehten Anfangsworte dieses Kapitels, De in dat Rechte höret. Wollte man selbige wörtlich übersezen, so würde in Folge des S. S. V. 1. Art. 39. folgender Satz hervorgehen: Wer sein Recht (zur Eidesleistung nämlich) verloren hat, indem er schon einmal wegen Diebstals, Raubes, Mordes, Kirchenraubes, Verrätherei, Giftmischeret oder Zauberei vor Gerichte angeklaget, dessen übersüret worden und dafür gebüßet hat, kann

aus folgenden zwei Beweismitteln eines zu wählen *), entweder ein glühendes Eisen zu tragen oder in einen siedenden Kessel bis an den Ellenbogen zu greifen **).

Kap. 39.

Wer mit seinen eigenen öffentlichen Urkunden ***) einer Treulosigkeit übersüret wird, oder in Gefahren seinen Herrn verläßt, oder die Geschäfte seines Herrn nicht treu verwaltet und nur seinen Eigennuß dabei befördert, das beste

wenn er nachher solcher Verbrechen wiederum beschuldigt wird, sich mit seinem Eide nicht mehr davon befreien u. s. w.

*) Statt Broke ltes im Grundtext Köre, wie es der S. S. V. 1. Art. 39. hat.

**) Diese unmenschlichen und abergläubischen Beweismittel hat das U. N. N. V. 2. Kap. 5. an dieser Stelle weggelassen und ist blos dabei stehen geblieben, daß er sich mit seinem Eide davon nicht befreien könne.

***) Im Texte heißt es apenen breve, öffentlichen Briefe, unter welchen alle Arten von Urkunden begriffen werden, und hier, durch die öffentliche Bekanntheit, Beweise abgeben sollen. Uebrigens hat das Wort apene, mehrere Bedeutungen. So heißen apene dage, Gerichtstage,

stes u. Gros Stück. 3

seines Herrn aber versäumet, soll seiner Ere und seines Gutes, doch nicht seines Lebens, verlustig verurtheilt werden *).

Kap. 40.

§. 1. Wenn ein Mann zwanzig Jare alt geworden, so ist er zu seinen Jaren gekommen. **).

§. 2. Hat derselbe sechzig Jare erreicht, so hat er seine Jare zur Lätigkeit vollendet, und kann sich Vormünder wälen, wenn er will, ohne jedoch dadurch sein Recht zu schmälern ***).

Kap. 41.

Klaget ein ungeheuratetes Frauenzimmer oder eine Wittwe oder ein Pfaffe ihre Vormünder an, daß diese die jenen gehörigen Güter und Sachen nicht dergestalt verwalten, als selbige dazu nach den Gesetzen verpflichtet sind, und vermögen sie diese Anklage zu beweisen, so werden alsdann die Vormünder vor Gerichte gefordert. Erschei-
nen

*) Im 131. Kap. wird einem untreuen Geschäfts-
träger des Landesherrn das Rad zuerkannt.

***) d. i. majoren.

****) d. i. Ohne ein Recht zur selbst beliebigen
Bestimmung über seine Person und sein Ver-
mögen zu verlieren oder einzuschränken.

nen die Beklagten nicht, so soll man sie für un-
würdig zur Führung irgend einer Vormundschaft
verurtheilen.

Kap. 42.

§. 1. Eine Ehefrau kann ohne ihres Ehe-
mannes Einwilligung oder Vorwissen weder ihr
unbewegliches Eigentum veräußern noch ihre
Leibzucht auf jemanden übertragen *).

§. 2. Ungeheuratete Frauenzimmer und
Wittwen hingegen können ohne ihres Vormundes
Erlaubniß, wenn dieser nicht der Erbe dazu ist,
als in welchem Fall sie seiner Erlaubniß bedür-
fen, ihre Leibzucht, auf wen **) sie wollen,
übertragen.

§. 3. Ungeheuratetes Frauenzimmer und
Wittwen müssen bei jeglicher Klage Vormünder
haben ***), weil †) man sie dessen, was sie
3 2 selbst

*) Der S. S. B. 1. Art. 45. giebt dieses also:
Nicht ihres gudes vorgeben, noch egen
verkaufen noch Libzucht uslazen. Der
lateinische Text des S. S. übersetzt: Nulla
bona donandi, vendendi neque resignandi
habet potestatem.

**) Im Text steht wenn, statt weme.

***) Curatores ad litem.

†) Der Text ist hier nach Anleitung der S. S.
B. 1. Art. 45. aus welchem dieses Kapitel ge-
nom

selbst vor Gerichte ohne vormündlichen Beistand sprechen oder tun, nicht überzeugen kann.

Kap. 43.

Wenn einer Frau eine Eidesleistung zuerkannt wird, so muß sie selbst, und nicht ihr Vormund ihn leisten.

Kap. 44.

§. 1. Wer einen andern verwundet oder tödtet, und denselben als einen des Friedensbruches Schuldigen vor Gericht bringet, der ist, wenn er diese seine Anklage nicht erweislich machen kann, des Verbrechens, dessen er jenen beschuldigt hat, dadurch übersüß *).

§. 2. Wenn gleich **) jemand ein Komödiant ***) oder ein unehliches Kind seyn sollte, so muß er deswegen doch nicht für einen Genossen von Dieben und Räubern gehalten werden.

Kap.

genommen ist, ausgebessert, und man muß statt up dat, lesen dorch dat. S. auch Kap. 175.

*) S. Kap. 116. wo dieses Gesetz vollständiger gegeben wird.

**) Statt alle lies all.

***) Oder Possenreißer, überhaupt jemand, der mit unnützen Künsten umher streicht.

Kap. 45.

§. 1. Kein Mann darf ohne Einwilligung der Erben, außer in Not, sein Erbgut veräußern. Tut er es, so können die Erben es anstreiten und in rechtliche Ansprache nemen, wenn gleich derjenige, welcher es veräußert hat, bereits darüber verstorben seyn sollte *).

§. 2. Alles erworbene Gut und fahrende Habe **) aber kann ein Mann, ohne seiner Erben Vorwissen vergeben; so lange er noch so viele Kräfte hat, daß er von einem Knie hohen Stein oder Stumpfen ***) , wobei ihm das Pferd und der Steigbügel gehalten wird, ein Pferd besteigen kann. Ist er dieses zu tun nicht vermögend, so kann er auch nichts Rechtsbeständiges an jemand veräußern oder vermachen, sondern die Erben können nach seinem Tode es anstreiten †).

§ 3

§. 3.

*) S. Kap. 66. welches eben dieses Gesetz etwas umständlicher und bestimmter enthält.

**) S. Kap. 12. Anmerk. 2.

***) Im S. S. B. I. Art. 52. ist bei dieser Stelle noch der Zusatz: ohne eines Menschen Beihülfe, doch daß man ihm das Pferd ic. Im Kap. 61. unsers Textes wird alle Beihülfe, dem 27sten Art. der alt. R. R. gemäß, weggelassen.

†) Im Kap. 67. ist die Veräußerung des Wols erworbenen keiner Bedingung oder Einschränkung unterworfen worden.

§. 3. Was hingegen jemand unrechtmäßig in sein Vermögen gezogen hat, das kann er wieder zurück geben, ohne daß die Erben dem widersprechen dürfen.

Kap. 46.

Das, was jemand von dem Vermögen eines Verstorbenen unrechtmäßig vorenthält *) können die Erben von dem, welchem es gegeben worden war, rechtmäßig wieder zurück fordern.

Kap. 47.

Die Frau ist nicht verpflichtet für irgend eine Sache, welche veräußert worden ist, zu haften, als nur für diejenige, welche in dem Nachlasse ihres Mannes vorgefunden worden.

Kap. 48.

§. 1. Wer vor Gerichte, wenn der Richter ihn vorladen läßt, nicht erscheint, oder vor

*) Der C. C. B. I. Art. 52. aus welchem dieses Kapitel fast wörtlich genommen ist, hat geben statt haben. Würde man also auch in unserm Texte geßt statt heft lesen wollen, so würde dieses Kapitel also lauten: Hat jemand widergesetzlich etwas weggegeben, so können die Erben solches von dem, welchem es gegeben worden war, rechtmäßig wieder zurückfordern.

Gerichte drohet, oder seine Klage vor Gerichte nicht ausfüret, oder sich bei Gerichte eines Vergehens *) schuldig macht, oder ein widergesetzliches Urtheil ausmittelt, der verfällt in eine gerichtliche Geldbuße.

§. 2. Von allen Geldstrafen die jemanden zuerkannt werden, erhält der Richter den dritten Theil von demjenigen, der die Buße zu erlegen hat.

§. 3. Doch oft muß man dem Richter wegen Vergehungen eine dergleichen Geldbuße entrichten, wodurch weder der Kläger noch der Beklagte etwas gewinnt.

Kap. 49.

Von Vormündern.

§. 1. Vormünder von Frauen oder Kindern sollen auf ihre Pflegebefohlenen und deren Vermögen Aufsicht haben, das Gut zu derselben Nutzen verwalten, und die Lehnsdienste für selbige besorgen.

§. 2. Was ein Vormund in Geschäften seiner Pflegebefohlenen an Kosten verwendet, neme er aus deren Vermögen.

3 4

§. 3.

*) Statt ydt lese man im Grundtext ycht, welches im C. C. B. I. Art. 53. ausgedruckt ist auf irgend eine Art.

§. 3. Leidet der Vormund ihrentwegen Schaden, so sollen die Pflegebefohlenen selbigen tragen.

§. 4. Ein Vormund kann weder dem Vermögen einer Frau noch eines Kindes durch Versprechen oder Vernachlässigung bei Gerichten einigen Nachteil verursachen.

§. 5. Wird er hingegen ihrentwegen zu einer Geldbuße verurtheilt, so fällt der Schaden ihnen zur Last.

Kap. 50.

§. 1. Wenn die Pflegebefohlenen eines Vormundes zu ihren Jahren *) gekommen sind, so kann derselbe, ohne von ihnen bevollmächtigt zu sein, kein Gut verkaufen, verteilen oder verpfänden.

§. 2. Hat aber ein Vormund dergleichen unternommen in der Zeit, da selbige unter ihren Jahren waren; so können diese, sobald sie ihre Jahre

*) Dieses heißt im §. 1. dieses Kapitels 12 Jahr und 6 Wochen, wie daraus zu schließen, daß die Pupillen ihren Vormund bevollmächtigen können, folglich dieser noch für sie zu handeln habe; dagegen ist im 2ten und 3ten §. dieses Kapitel in Betreff der Widerrufung, das tätigere Alter von 20 Jahren zu verstehen, wie solches auch noch heutiges Tages beobachtet wird.

Jahre erreicht haben, solches widerrufen *) und das Geschehene nichtig machen.

§. 3. Doch falls selbige dieses innerhalb Jar und Tag nach Erlangung ihrer Jahre zu tun verabsäumen, so muß alles Geschehene unwiderrüchlich verbleiben.

Kap. 51.

§. 1. Vormundschaft kann man auf sagen, wen man will **).

§. 2. Sind einer zwei oder mehrere Brüder, welche Schwestern haben und sich teilen ***), wollen, so müssen sie die Schwestern aussteuern, oder sich mit ihnen zu gleichen Theilen abtheilen. Doch vererbet eine Schwester ihr Gut an ihre Brüder wieder zurück †).

35

Kap.

*) Dies wedderreden statt des verscriebenen oder verdruckten weddeckeren. Im umgekehrten Ritterrechte B. I. Kap. 53. ist hier noch der Zusatz: „und zwei geschworne Zeugen darüber nemen, die das sehen und hören.“

***) Im U. R. R. V. I. Kap. 26. und im alt. R. R. Art. 14. heißt diese Stelle: „wem man will und auch absetzen, wen man will.“

†) Das Wort delen ist im Text ausgelassen. In dem alt. R. R. Art. 15. ist hier noch der Zusatz: Mit des Bischofs Wollwort.

Kap. 52.

Hinterläßt ein von seinen Brüdern abgetheilter Mann, Frau und Kinder, so bleibt die Frau im Besitze der Güter, so lange sie nicht zu einer andern Ehe schreitet, und sich nicht mit ihren Kindern theilet *) und leistet dem Lehnsherrn Lehnspflichten vom Gute **).

Kap. 53.

§. 1. Ist einer Frau in ihrem Brautstande, eine namhaft gemachte Morgengabe an Geld und Gut gegeben worden, und kann sie solche selbst Dritte mit unbescholtenen Lehns Männern des Stifts, die es sahen und hörten, wie es ihr gegeben und bestimmt wurde, eidlich bezeugen, so hat sie ein näheres Recht solches zu beweisen, als irgend jemand, ihr solche anzustreiten ***).

§. 2.

*) Im U. R. N. B. I. Kap. 12. ist hier in Gemäßheit des ält. R. N. Art. 16. noch der Zusatz: „und denn mag sie wol ohne Wort und Kindern vorsehen.“ Aus den letztern Worten dieses Kapitels läßt sich vermuten, daß diese Stelle bloß durch Versehen im Texte weggelassen worden.

***) Dieses Gesetz wird zum Teil im Kap. 23 I. §. 1. wiederholt. S. auch Kap. 16. §. 2.

***)) Und zwar in Gemäßheit des Kap. 17. mit ihrem Eide selbstthut.

§. 2. Stirbt nun ihr Ehemann, ohne ihr Kinder zu hinterlassen, so bleibt sie ein Jar und Tag, das ist ein Jar und sechs Wochen, im Besitze seines nachgelassenen Gutes, hilft seine Schulden bezahlen und besorget Seelmessen für ihn.

§. 3. Nach Ablauf des Jares und Tages gebe man ihr die ihr am Gelde versprochene Morgengabe, welches Geld sie verwenden mag, wie und für wen sie will.

§. 4. Bestehet die Morgengabe aber in einem ihr namentlich dafür zu Pfande gesetztem Gute, so kann sie davon nur so viel, als ihre Mitgabe *) beträgt, nach ihrem freien Willen vergeben; die Wiedergabe, das ist, die Morgengabe **) aber, kann sie nach ihrem Tode Niemanden vermachen, sondern selbige fällt alsdann an ihres Mannes Erben, oder wenn keine derselben vorhanden sind, an den Bischof ***).

Kap.

*) illata uxoris.

***) Diese Erklärung der Wiedergabe hat das ält. R. N. im 15ten Art. nicht, sondern ist hier und im U. R. N. B. I. Kap. 9. zugesetzt.

***)) Statt dessen steht im U. R. N. B. I. Kap. 9. „an ihren Herrn.“ Mit diesem ganzen Kapitel sind das 9te, 17te und 58te Kap. zu vergleichen.

Kap. 54.

Hat eine Frau aber ein Kind, und kantt sie selbdritte bezugen, daß dasselbe, als es geboren ward, die vier Wände beschrien habe, so fällt die Morgengabe weg, dagegen bleibt sie in dem Besitze des Anteils ihres Ehemannes am Gute *), bezalet seine Passiv: Schulden, fordert seine Aktiv: Schulden ein, und leistet dem Lehns herrn, Lehnsdienste von ihrem Gute.

Kap. 55.

§. 1. Wenn zwei Brüder sich teilen wollen, so soll der älteste in Zeit von sechs Wochen die Teile bestimmen, und der jüngste gleichfalls in einer Zeit von sechs Wochen, wählen; nur das Heergewette behält der älteste.

§. 2.

*) Die U. N. N. V. I. Kap. 9. sehen hier noch hinzu: „ihre Tage“ d. h. so lange sie lebet. Nimmt man aber bei diesem Gesetze das 27ste Kap. zur Hülfe, so scheint der Sinn dieser zu sein, eine Wittwe, die nach ihres Mannes Tode ein Kind geboren, soll, anstatt der dadurch verlorenen Morgengabe, in dem Besitze des ganzen Vermögens ihres Mannes bleiben, folglich hat sie am Gute auch nur so vielen Anteil, als ihr Ehemann gehabt hat.

§. 2. Sind aber drei, oder mehrere Brüder, so theilen sie den Nachlaß so viel als möglich, in gleiche Teile *)

Kap. 56.

§. 1. Die Mutter geht in gleiche Teile mit ihren Kindern, und vererbet ihr Teil wieder an die Kinder zurück **).

§. 2. Sie bezalet aber auch mit den Kindern gemeinschaftlich die Schulden, und nimmt davon, eben so gut, wie die Töchter unter ihren Kindern auch dazu verbunden sind, ihr Teil auf sich ***).

Was

*) Im U. N. N. V. I. Kap. 11. und im alt. N. N. Art. 20. befindet sich bei dieser Stelle noch der Zusatz: „und lösen dann darüber. Was Gott solchergestalt einem jeden zufallen läßt, das sei seyn.“ Dasselbe verordnet auch das Kap. 213. wo dieses Kap. fast wörtlich wiederholt ist. Es scheint daß bei dieser Teilungsart nicht auf Ausgleichung der größern Teile durch Geldzahlungen gesehen worden.

**) Die alt. N. N. Art. 21. haben den Zusatz: „mit des Bischofs Einwilligung.“

***) Im gedruckten Texte heißt es hier: und böret gelick eren döchtern mit eren Kindern. Diese Worte geben durchaus keinen Sinn, und eben so wenig auch die in dem Art.

§. 3. Was *) dagegen von farender Habe da ist, wozu doch die Zinsen und Zehnten in den Dörfern und das Erd- und Nagelfeste nicht gehöret, nimmt die Mutter allein für sich.

Kap. 57.

Stirbt eine Ehefrau, und hinterläßt ihrem sie überlebenden Ehemanne keine Kinder, so gehöret der Hausrat und die in die Ehe gebrachten Kleinodien, ausgenommen was sie zur Seelenmesse gegeben hat, der Mutter der Verstorbenen**).

Kap.

Art. 21. der ält. R. N. „und herdt ihre Töchter mit den Kindern.“ Vielleicht sind sie an beiden Orten auf die Rechnung der Abschreiber zu setzen, zumal man sie weder in dem dänisch-estländischen, noch in unsern U. R. N. antrifft. Ich habe sie dennoch, weil sie einmal in dem Texte stehen, beibehalten und so gut wie möglich einen Sinn darein zu bringen gewagt. Da dies aber gerade nichts mer als das unmittelbar Vorhergehende sagt, so bin ich geneigter zu vermuten, daß es vielleicht hat heißen sollen: „und erhebet zugleich mit ihren Kindern die ausstehenden Schulden.“

*) Im gedruckten Text lese man statt war, wat.

***) Nach den landüblichen Rechten erbt gegenwärtig der Mann in diesem Falle, alles Mobilis

Kap. 58.

Stirbt ein Mann oder eine Frau erblos und hinterläßt ein Stiftslehngut, so fällt dieses dem Bischöfe heim, welcher dagegen ihre Schulden, so weit er selbige mit dem zugefallenen Gute beistreiten kann, bezahlen muß *).

Kap. 59.

§. 1. Des erblosen Mannes Heergewette, falls dasselbe im Nachlasse sich befindet, gehöret dem nächsten Schwertmagen, und wenn kein solcher vorhanden ist, dem Bischöfe **).

§. 2. Ist kein Heergewette im Nachlasse befindlich, so darf auch keines gegeben werden.

Kap. 60.

Mann oder Frau, welche keine Erben haben, dürfen ohne des Lehnsherrn Einwilligung kein

Mobilisvermögen seiner verstorbenen Frau. Unter Hausrat, (Yngedömede) ist hier gleichfalls nur derjenige zu verstehen, den eine Frau ins Haus herein gebracht hat. Ubrigens ist dieses Kap. eine wörtliche Wiederholung des 23ten Kapitels.

*) Wenn hier im Grundtext van dem und an den Bischof stehet; so sagen die U. R. N. B. 1. Kap. 182. von dem Herrn und an den Herrn.

***) Im U. R. N. B. 1. Kap. 14. steht dagegen: „dem Landesherrn.“

kein Gut verkaufen oder verpfänden, es sei dann, daß sie eidlich bezeugen können, mit Schulden belastet zu sein *).

Kap. 61.

So lange **) ein Lehnsmann vermögend ist, ohne Hülfе zu gehen und zu reiten, wohin er will, kann er sein Lehngut, ohne des Lehns Herrn Einwilligung, wol wieder verlehnen, falls er keine Erben hat oder sich noch im Besitze des Gutes befindet ***). Nach seinem Tode aber fällt †) das Lehnsregal an den Bischof zurück ††).

Kap.

*) Die ält. R. R. Art. 26. haben weder die Worte: welche keine Erben haben — noch auch den Schluß — es sei denn daß sie 26.

**) In unserm Texte ist das Wort, so, vor dem Worte starck ausgelassen.

***) Diese Stelle vom Besitze haben weder die ält. R. R. Art. 27. noch die U. R. R. V. 1. Kap. 18.

†) Bei dieser Stelle scheinen im Texte die Worte, so und ydt, überflüssig zu sein.

††) Im U. R. R. loc. cit. heißt es dagegen: „an den Herrn oder Bischof zurück.“ Man vergleiche auch mit diesem Kapitel das vorhergegangene 33te und 70ste Kap. Ueberhaupt scheint hier von einer Subinfundation die Rede zu seyn.

Kap. 62.

§. 1. Der Vater vererbet sein Gut auf den Son.

§. 2. Gleichfalls vererbet ein Son das Gut, welches er von seinem Vater erhalten hat, wiederum auf den Vater zurück, weil dieser je nem das, was er will, überlassen kann *).

§. 3. Theilet sich die Mutter mit dem Sone, oder die Schwester mit dem Bruder, so vererbet die Mutter nach ihrem Tode ihr Gut an den Son, und die Schwester an den Bruder wiederum zurück **).

§. 4. Aber, wenn Mutter und Son, oder Schwester und Bruder von einander abgeteilt sind, so erbet von dem Sone nicht die Mutter, noch von dem Bruder die Schwester.

§. 5. Die Tochter erbet von dem Vater, und die Schwester von dem Bruder, wenn sie unausgesteuert und unabgeteilt ist.

Kap.

*) Es scheint, daß die willkürliche Abtheilung des Vaters mit seinem Sone die Ursache ist, warum das Gut eines von dem Vater dergestalt etablirten und vor dem Vater verstorbenen Sones, wiederum an den Vater zurück fällt, ohne auf die Erben des Sones Rücksicht zu nehmen.

**) Im ält. R. R. Art. 29. ist hier angehängt: „mit Vollwort und Gnade des Bischofs.“

§tes u. 6tes Stück.

Aa

Kap. 63.

Tritt ein Vater in ein anderweitiges Ehebündniß, so haben die Kinder der letzten Ehe mit den Kindern der ersten Ehe, gleiche Rechte, und eben so die von der ersten, mit denen von der letztern *).

Kap. 64.

§. 1. Will ein Stiftsmann sein Lehngut verkaufen, so muß er es seinem Lehnherrn dem Bischöfe, vorher zu dreien Malen anbieten, in Gegenwart zweier Stiftsmänner, welche, auf den Fall, daß der Bischof den geschenehen Anbot anstreiten wollte, eidlich es bezeugen können.

§. 2. Will der Bischof es nun nicht kaufen, so verkaufe er es, an wen er will, und der Bischof belehnet alsdann den Käufer mit dem Gute, worauf letzterer, dieses Gutes wegen, eben dieselben Pflichten seines Vorgängers zu leisten verbunden ist.

§. 3. Will aber der Bischof das Gut kaufen **), so hat derselbe das Näherrecht zum Kaufe

*) In dem alt. R. R. Art. 30. lautet dieses ganze Gesetz folgendergestalt: „Verändert sich ein Mann mit Weibern, die letzte hat Recht gleich der ersten.“

***) Dieser Vorderatz ist im gedruckten Text ausgelassen, und muß hier aus dem ältern R. R.

Kaufe für dasselbe Geld wofür es der Käufer bedungen hatte *) und dieser muß, wenn der Bischof **) den Kaufpreis bezweifelt, eidlich bezeugen, daß er es so teuer bedungen habe.

Kap. 65.

§. 1. Ein Mann, der Erben hat, darf sein Gut an jeden Stiftsmann verpfänden ***).

§. 2. Will er es aber an jemanden, der kein Stiftsmann ist, verpfänden, so hat der Bischof †), wenn er ebendasselbe Pfandgeld giebt, das Vorrecht dazu.

Kap. 66.

§. 1. Ein Mann, der Erben hat, darf ohne Einwilligung derselben, ein von seinem Vater

U a 2

R. R. Art. 31. und dem U. R. R. B. I. Kap. 29. zugesetzt werden. Man lese daher: will overlt de Bischof dat gude kopens

*) Der ganze folgende Satz ist in dem U. R. R. nicht befindlich.

†) Allenthalben, wo in diesem Kapitel, Bischof steht, hat das U. R. R. B. I. Kap. 29. Herr.

****) Im alt. R. R. Art. 32. ist hier noch der Zusatz: „wenn das geschieht mit des Bischofs Vollwort.“

†) Im U. R. R. B. I. Kap. 29. 3. steht hier: Herr.

geerbtes Gut weder verkaufen noch verpfänden, es sei dann, daß er nothdringliche Ursachen, die er beweisen kann, habe, nämlich, Gefangenschaft, Sequestr oder Armut *).

§. 2. Doch können die Erben ihr Recht veräußern, wenn sie nach Erreichung ihrer Jahre **) innerhalb Jar und Tag dem Verkauf oder der Verpfändung nicht widersprechen.

§. 3. Dunste aber in dieser Frist Einspruch so erhalten, sie ihr großväterliches ***) Erbe und zahlen dem andern das Geld, welches ihr Vater von demselben empfangen, wieder zurück †).

Kap.

*) Diese letzte Ursach hat das alt. R. R. Art. 34 nicht.

**) d. i. Wenn sie 20 Jahre alt sind. S. Kap. 40.

***) Prædium avitum, welches ihr Vater schon von dessen Vater geerbt hatte. Daher auch in praxi alle Güter, die von der Seitentheil geerbt worden, nicht für einlösungs-fähig anerkannt werden und der in diesem Kapitel liegende Begriff eines großväterlichen Gutes strenge beobachtet wird.

†) Im 45ten Kap. §. 1. ist dieses ganze Kapitel, doch nicht so vollständig, bereits vorkommen,

Kap. 67.

Güter aber, die ein Mann kauft, sich verdienet oder erwirbt, kann er ohne Einwilligung seiner Erben, verkaufen oder verpfänden *).

Kap. 68.

Derjenige, welcher ein Gut verkauft oder verpfändet, ist schuldig dem Käufer für alle und jede Ansprache an das Gut auf Jar und Tag die Gewähr zu leisten; es wäre dann, daß unter den handelnden Personen eine andere Verabredung erweislich zu machen wäre; angesehen, Verabredungen alle Rechte aufheben.

Kap. 69.

Wenn ein Lehnsman des Stiftes sein Lehen Gut mit eben demselben Rechte, auf welches er dasselbe erhalten, wieder verlehnet, so genießet dessen Lehnsman **) gleiche Rechte mit den übrigen Lehnsmännern des Stiftes ***).

A a 3

Kap.

*) Dieses Gesetz, welches ganz deutlich von Allodial Gütern spricht, widerlegt alle diejenigen, welche das Dasein von dergleichen Gütern in Liesland vor drei hundert Jahren anstreiten. Dasselbe kam auch schon im 45ten Kap. §. 2. vor, allein mit einer Einschränkung.

**) Subvassallus, Asteerlehnsman.
 ***) Der 38te Art. des alt. R. R. sagt nur im Allgemeinen: „so hat er gleiches Recht“ läßt

Kap. 70.

Stirbt der Lehnherr ohne rechtmäßige Erben, so fällt die Lehnherrlichkeit *) auf dem Bischof zurück, und nicht auf die Frau, noch auf Töchter, noch Schwestern, noch auf die Mütter **).

Kap. 71.

§. 1. Ein Lehnsmann, der vor dem Bischofe, des Lehngutes wegen angeklaget wird, hat, wenn er sich gegenwärtig befindet, zur Verantwortung sechs Wochen Frist, falls er sie genießen will; wenn derselbe hingegen über See ist, so hat er Jar und Tag Zeit zur Verteidigung.

§. 2. Wird derselbe aber vom Bischofe anderer Sachen wegen angeklaget, so muß er, wenn

läßt es also unbestimmt, mit wem der Afterslehnsmann gleiche Rechte hat. Vielleicht ist hier im Grundtexte ein Schreibfehler, und liest man Manne statt Mannen, so könnte man übersetzen: gleiche Rechte mit dem Stifftsmann, (das ist mit dem der ein Lehns herr ist).

*) Welche nämlich auf dem Afterslehen ruhet.

***) Nämlich weder des vafalli noch des subvafalli: Der 38te Art. des ält. R. N. welcher dieses und das vorhergehende Kap. in sich vereinigt, hat noch den Zusatz: oder Brud der. S. auch Kap. 61.

wenn er gegenwärtig ist, sogleich sich verantworten; ist er abwesend, so setze man ihm, wosfern er im Stifte wonhaft ist, eine Frist von vierzehn Nächten, eben so viel zum zweiten und gleichfalls zum dritten male, welche Termine ihm in seinem Hause mit gerichtlich besiegelten Vorladungen *) anzukündigen sind. Ist derselbe aber außerhalb des Stiftes wonhaft, so setze man ihm die drei Termine, jeden zu sechs Wochen an, und mache ihm selbige auf seinem Gute bekannt **).

§. 3. Erscheinet nun der Angeklagte ***) nicht, so ist er in eine dreifache Geldstrafe von sechzig Schillingen †) verfallen, wosfern derselbe nicht ware und rechtmäßige Hindernisse, die ihn gezwungen nicht zu erscheinen, eidlich beweisen kann.

A a 4

§. 4.

*) Warteken sollte eigentlich wafteken heißen, indem aus dem Form. Proc. Fabri p. 167. zu erschen ist, daß die Vorladungen in dem rätischen Stifte mit einem Wachszeichen oder Amtssiegel des Richters versehen sein mußten.

**) Im 40sten Art. der ält. R. N. ist nur ein Termin von vierzehn Nächten, und zwei von sechs Wochen festgesetzt.

***)) Nach Ablauf aller obigen Termine.

†) d. t. so viel als ohngefär sechs Taler 16b. Im obigen Art. der ält. R. N. ist diese Geldstrafe auf vierzig Schillinge bestimmt.

§. 4. Befürchtet *) ein solcher, daß er von Seiten seines Lehnherrn, oder seiner im Stifte wohnenden Feinde, des Lebens nicht sicher sei, so soll der Lehnherr sowol seinetwegen als auch wegen der im Stifte wohnenden Feinde, ihm einen sichern Geleitsbrief geben, damit derselbe ohne Gefahr hinüber kommen und wieder dahin, wohin er will, abziehen könne.

Kap. 72.

§. 1. Will jemand nicht vor Gerichte erscheinen, sondern bleibt freventlich aus, und will sich in keine gerichtliche Verhandlungen einlassen, so kann der Bischof das Gut desselben in Beschlag nehmen, bis er ihn rechtlich gezwungen hat, Rede und Antwort vor Gerichte zu geben.

§. 2. Während des Beschlages aber soll nichts **) von dem Gute abgeführt werden. Geschiehet dieses, so ist es ein Raub, der rechtlich zurück gefordert werden kann.

§. 3. Erscheinet aber der Beklagte, und erbietet sich mit seinem Gegenteile zu rechten, so hat er sein Gut von dem Beschlage befreiet.

§. 4.

*) Im gedruckten Texte steht unwehrlich statt unvehlich.

**) Statt nicht lese nichts.

§. 4. Schüget jemand vor, daß die ihm gegebenen Termine nicht nach den Rechten ihm festgesetzt worden, so ist der Bischof oder der Richter, der damals zu Gerichte saß, befugt, mit warhaftigen Worten und dem Zeugnisse zweier dabei gegenwärtig gewesener Gerichtsbesitzer aus den Stiftsmännern, eidlich zu erweisen, daß mit dem Beklagten in Ansehung seiner Termine, auf die Weise, als es die Gesetze vorschreiben, verfahren worden.

§. 5. Behauptet der Beklagte, daß er keine Vorladung, oder nur *) eine oder zwei von diesen Vorladungen erhalten, und will er dieses mit seinem Eide bekräftigen, so darf derselbe nur so viele Geldbuße erlegen, als so viele Male er die Vorladungstermine geflissentlich verabsäumt hat.

Kap. 73.

Auf gleiche Weise muß auch ein Stiftsmann der von einem andern verklaget wird, und gegenwärtig ist, sogleich antworten. Ist aber ein solcher Beklagter nicht gegenwärtig; so setze

U a 5

man

*) Hier muß statt — em sy mer — im Texte gelesen werden — em sy nicht mer. Diese Worte, oder nur eine oder zwei von diesen Vorladungen sind in der ältesten Ausgabe durch einen Fehler ausgelassen und befinden sich in der Ausgabe vom Jahr 1537.

man ihm die Termine und zwingt ihn zur rechtlichen Verantwortung, so wie solches alles vorher vorgeschrieben ist.

Kap. 74.

Wird jemand in eine gerichtliche Geldbuße verurteilt, so muß er selbige an dem nämlichen Tage noch vor Untergang der Sonne erlegen. Tut er dieses nicht, so wird diese Geldbuße den ersten Tag auf zwei Pfund gesetzt, den zweiten steigt sie auf vier Pfund, und den dritten auf acht Pfund *), weiter wird sie aber nicht erhöht, sondern der Richter setzt dem Straffälligen nunmehr eine Zahlungsfrist von vierzehn Nächten. Gehorsamet dieser auch dann nicht, so läßt der Richter ihn auspfänden, es sei aus seinem Hofe, oder aus seinem Gute, oder wo sonst etwas von dem Seinigen zu finden ist **).

Kap.

*) Ein Pfund nach dem heutigen Werte ohne Gefahr $2\frac{2}{3}$ Rthlr. Alb. also 2 Pfund = beinahe $4\frac{1}{2}$ Rthlr. Alb. 4 Pfund = 9 Rthlr. Alb. und 8 Pfund = 18 Rthlr. Alb.

**) Die II. R. R. V. I. Kap. 31. erweitern den Termin auf drei Male vierzehn Nächten. Man sehe auch Kap. 97.

Kap. 75.

Wer ein ungerechtes Urteil ausfindet *) verfällt in eine Strafe von einem Pfunde **) und wer von einem gerechten Urteil sich auf ein höheres Gericht beruft, in eine Strafe von zwei Pfunden ***).

Kap. 76.

Verordnet der Bischof †) einen Richter, der an seiner Stelle Gericht halten soll, so kann ein solcher Richter, erforderlichen Falls, dasjenige was daselbst verhandelt und abgeurteilt worden, mit seinen wahrhaftigen Worten, und mit dem eidlichen Zeugnisse zweier Gerichtsbesitzer, die Stiftermänner sind, eidlich bekräftigen und alsdann darf solches von niemanden angestritten werden.

Kap.

*) In den alten Zeiten mußten die Besitzer ihr Urteil über eine Sache geben, welches man das Urteil finden, nannte, und der Richter sprach dieses Urteil aus.

**) D. I. $2\frac{2}{3}$ Rthlr. Alb.

**) D. I. $4\frac{1}{2}$ Rthlr. Alb.

†) Im II. R. R. V. I. Kap. 31. steht, der Herr, statt der Bischof.

Kap. 77.

S. 1. Ueber Sachen, welche vor Gerichte angeklaget worden, darf man sich ohne des Richters Zustimmung nicht vergleichen.*).

S. 2. Was aber nicht vor Gerichte angeklaget worden, darüber darf der Richter nicht recht sprechen.

S. 3. Der Vater ist seines Sohnes Richter, so lange der Son von dem Lehnherrn kein Gut zu Lehen empfangen hat.

Kap. 78.

S. 1. Wo Brüder in einem gemeinschaftlichen Gute leben, da ist der älteste Bruder, der Richter der jüngern, so lange diese nicht dienstfähig sind **).

S. 2. Sobald dieselben aber ihrem Lehnherrn mit Waffen Dienste leisten, und Rechte geben und nemen können ***) so soll der Lehnherr, wenn

*) Im 135ten Kap. kommt dieses Gesetz wieder vor.

**) Im alt. R. R. Art. 51. heißt es: unter seinem Zwange sein, und im U. R. R. B. 1. Kap. 20. unter ihrem Dienste.

***) D. i. zum Urtheil sprechen fähig sind; oder vielleicht richtiger nach damaliger Sprache und Sitte: Kampf anbieten oder annehmen können.

wenn gleich sie von ihm kein Gut zu Lehen empfangen haben, ihr Richter sein.

Kap. 79.

S. 1. Wer eines Raubes oder einer Hausgewalt vor Gerichte übersüret wird, oder hat seinen Hals verwirkt.

S. 2. Auf Diebstal, sobald derselbe den Wert eines Ferdinges*) beträgt, steht der Galgen**).

Kap. 80.

S. 1. Mord, Verrätere und Kirchenraub, wird mit dem Rade bestraft.

S. 2. Wer auf der Tat solcher Verbrechen ergriffen wird, der soll dergestalt gerichtet werden.

S. 3. Wer aber entfliehet, der soll in die Acht und Vogelfrei innerhalb des Stiftes erklärt werden, bis er sich mit dem Richter und Kläger verglichen hat.

S. 4. Das Vermögen der Verbrecher wird durch ihre strafbare Handlungen nicht verwirkt, sondern

*) Beinahe 1 Nthlr. Alb.

**) Siehe hierüber Kap. 131. Der 52te Art. der alt. R. R. hat diesen zweiten Paragraphen nicht.

sondern fällt den Frauen, Kindern oder anderweitigen gesetzmäßigen Erben zu *).

Kap. 81.

§. 1. Was jemand gelobet, das soll er halten und leisten.

§. 2. Wird er aber als ein Gefangener, etwas zu versprechen gezwungen; so ist er solches zu erfüllen nicht verbunden, ausgenommen eine beschworne Urrede **, welcher er nachkommen muß.

§. 3. Von dem, was sonst auf Treu und Glauben versprochen worden, rede ich nicht; denn solches hat ein anderes Recht. ***)

Kap. 82.

Der Son ist nicht schuldig das Versprechen des Vaters zu erfüllen, ausgenommen die Urrede

*) Dieser dritte Paragraph ist ein Zusatz zum 52sten Art. der alt. R. R. Stehe in Ansehung dieses ganzen Kapitels das 131ste Kap.
**) Im Text steht Urrede statt Urkleyde ein verbürgtes eidlches Versprechen, alles Geschehene niemals durch Rache, Genugtuungsmittel, oder auf sonst etne Weise ungeschehen zu machen, oder dafür Ersatz zu fordern.

***) Im 221sten Kap. wird dieses ganze Kapitel weitläufiger wiederholt. S. auch Kap. 223.

fede *) wenn der Vater sie für seine geborne und ungeborne Kinder, und für eine rechtmäßige Schuld, welche von ihm wirklich gemacht worden, geleistet hat.

Kap. 83.

§. 1. Der Son soll auch nicht für: das Verbrechen des Vaters **) oder für einen Todschlag den der Bruder begangen, büßen.

§. 2. Geschlagene Wunden, die noch ungetrübet sind ***) vererbet der Vater auf den Son †) und der Bruder auf den Bruder, wenn sie nämlich zu der Zeit, in welcher die Verwundung geschehen, noch nicht von einander abgeteilt gewesen sind.

Kap. 84.

§. 1. Tödtet ein Stiftsman den andern, so soll er auf Jar und Tag aus dem Stifte weichen.

§. 2.

*) Im Text steht arbeide statt urfeyde.

**) Im Text steht andern statt vadern, siehe auch hier das alt. R. R. Art. 55. und das U. R. R. B. 3. Kap. 9.

***) Im U. R. R. B. 3. Kap. 9. §. 5. steht: dafür noch kein Ersatz geleistet worden. In unserm Text lese man wunden nicht worden.

†) Vergleiche hiemit Kap. 138.

§. 2. Will er nach Ablauf dieser Zeit wieder zurück kommen, so erlege er dem Bischöfe dreizehen Gulden und vier Dere *) und rüde der Klage eine Genüge **) wenn er kann, oder überlasse sich im Fall der Unvermögenheit den Folgen der Feindschaft des Klägers.

Kap. 85.

§. 1. Kündigt jemand den ihm angeschuldigten Todschlag und giebt sich ein anderer für den Täter aus, welcher aber flüchtig wird, so kann sich der Angeschuldigte, wenn er ein Stiftsmann ist, durch seinen und sechs biederer Stiftsmänner Eid, von der Anklage befreien.

§. 2. Ist er kein Stiftsmann so mögen andere biedere Leute mit ihm zugleich beschwören, daß er sich weder durch Rat noch Tat dieses Todschlages schuldig gemacht habe, worauf der Bischof oder der Richter unter Androhung von Leibesstrafe demselben Sicherheit für alle Beleidigung schaffen.

Kap.

*) D. i. etwas über 16½ Nthlr. Alb. Im 56sten Art. der ält. N. R. ist diese Strafe auf 13 Ferdinge festgesetzt gewesen.

**) Im 56sten Art. der ält. N. R. heißt es: „lege den Sachwalden ab“ d. i. befriedige den Kläger. Die U. N. R. B. 3. Kap. 4. sind mit unserm Texte gleichlautend und sagen auch: lege die Sache ab.

Kap. 86.

Erschlägt einer in seinem Hause oder Hofe mit vorbedachtem Mute den andern, und können sieben biedere Stiftsmänner es eidlich beschwören, daß sie es zuverlässig wissen, so darf er nicht wieder in das Land kommen, es sei dann, daß der Bischof und seine Feinde, die Beleidigten, darinn willigen.

Kap. 87.

Auf Verwundungen oder Lämungen ist keine gerichtliche Strafe festgesetzt, sondern der Beschädiger muß den Beschädigten zufrieden stellen, oder sich den Folgen der Feindschaft des letztern bloß stellen.

Kap. 88.

Der Bischof darf seine weltlichen *) Stiftsmänner, rechtlicher Sachen wegen, nicht in den Bann tun, sondern muß die Sache nach weltlichen Rechten behandeln, weil er sowol die weltliche als geistliche Gerichtsbarkeit hat.

Kap.

*) Im Grundtexte steht dreimal in diesem Kapitel wertlike statt werltlike. 5tes u. 6tes Stück. B b

Kap. 89.

§. 1. Innerhalb dem geschlossenen Bezirke eines Dorfes kann kein Fremder eine eigentümliche Besizung beweisen wollen *).

§. 2. Besizet aber jemand in dem Bezirke des andern, Acker oder Wiesen, so kann er auf selbige entweder ein Pfandrecht, oder eine Mannbuße **) mit dem eidlichen Zeugnisse sieben beiderer Männer erweisen. Alsdann kann er eine Mark Landesmünze ***) für jeglichen Acker, und jegliche Wiese fordern, wenn nämlich in dem Acker oder in der Wiese so viel oder auch mer Wert

*) Das betalen des Grundtextes ist sicher ein Schreib- oder Druckfehler, und soll beholden heißen, da sonst kein Verstand heraus zu bringen sein würde.

**) Mannbuße ist die Geldstrafe für einen Todschlag und ist hier ein titulus juris odiosus zur Verteidigung des Besizes.

***) D. t. 4 Rihl. Alb. Es dünkt mir, daß diese Stelle so viel heißen soll: Derjenige welcher dergestalt seinen titulum possessionis bewiesen hat, kann alsdann vom Reluenten eine Mark Landesmünze für jeden Acker oder Wiese fordern. Wahrscheinlich hat also ein Acker oder eine Wiese nicht höher, als für ein Mark Landesmünze versehen werden dürfen.

Wert enthalten ist. Sollten sie aber von geringem Werte sein, so darf man auch nicht mer, als der Wert ist, dafür geben, und diesen Wert sollen zwei von dem Bischofe dazu verordnete Stiftsmänner bestimmen *). Sollte hingegen auf eine Mannbuße Anspruch gemacht werden, und sind die Acker oder Wiesen wirklich von einem solchen oder noch größerm Werte, so muß die Rechlichkeit eines solchen Anspruchs durch das Zeugniß von zwölf unbescholtenen Männern bewiesen werden **).

Kap. 90.

Will nun derjenige, der sich zur Einlösung einer solchen Besizung erbietet, dem Beweise seines Gegners ***) zuvorkommen und das Eisen tragen, brennet sich aber daran; so muß er

B b 2

drei

*) Das vordingen im Grundtexte ist ein Schreib- oder Druckfehler, und muß worden heißen, würdigen, oder den Wert bestimmen.

**) Es scheint daß die erste Beweismittel von sieben Zeugen nur für das Pfandrecht galt, und daß die Mannbuße mit zwölf Zeugen bewiesen werden mußte. Dieses ganze Kapitel steht in dem U. R. N.

***) D. t. desjenigen, der nach den vorhergehenden 89ten Kap. ein Pfandrecht oder eine Mannbuße zu erweisen hat.

drei Mark Mannbuße nach Landrecht, d. i. vierzig Mark Landesmünze *) erlegen, ein Drittel dem Landesherrn und Zweidrittel dem Gegner, oder diesem letztern den Acker, oder die Wiese für diese Summe zur Sicherheit lassen, bis er es einzulösen vermögend ist. Bleibt er aber unbeschädigt, so verlieret jener Land und Geld, außer was man ihm dieserwegen an Gelde zuerkannt hat **).

Kap. 91.

§. 1. Besitzen Leute, außerhalb ihren Gränzen, doch nicht innerhalb des geschlossenen Bezirks eines Dorfes, sondern zwischen den Gränzen zweier oder mehrerer Dörfer einige Aecker oder Wiesen, und werden diese wegen eines Pfandes

rechts,

*) D. i. 160 Nithr. Alb. die hier befindliche Vergleichung der Mark Mannbuße mit der Mark Landesmünze, oder Nigisch, ist nach alten Nachrichten ein Unding, und leitet auf die Vermutung, daß in dieser Stelle ein Schreibfehler, der auch im Drucke übergetragen worden, vorgegangen sei, und es dreymale manbote, d. i. dreifache Mannbuße, welche Straffart den alten Gesetzen nicht ganz fremd ist, habe heißen sollen. Indessen habe ich den Text nicht nach dieser Vermutung abändern wollen.

***) Auch dieses Kap. felet in dem U. N. N.

rechts, oder einer Mannbuße angesprochen, so ist das Dorf, dessen Gränze daran stößt, befugter zur angesprochenen Einlösung, als das gegen über liegende.

§. 2. Wird es verlangt, so müssen alle diejenigen, welche das Land im Besitz haben, schwören, daß das Dorf zur Einlösung befugt sei.

§. 3. Nimmt aber jemand solches als ein Eigentum oder Erbstück in Anspruch, und führt ein beschwornes Zeugniß von zwölf redlichen Männern für sich an, so ist er hiedurch näher sein Recht zu behaupten, als jeder anderer ihm solches abzugewinnen; doch findet immer dieses alles nur Statt, wenn dergleichen Ländereien nicht innerhalb den geschlossenen Gränzen des Gutes von irgend jemandem liegen *).

Kap. 92.

§. 1. Haben zwei Dörfer Gränzstreitigkeiten, über welche ihre Herren sie nicht vereinigen können, so schicke der Bischof auf deren Kosten drei Stiftsmänner, welche an diesem Streite keinen Anteil haben **) dazu ab. Diese sollen

B b 3

sich

*) Dieses ganze Kapitel findet sich auch nicht in dem U. N. N.

***) Der 64te Art. der alt. N. N. sagt: „die mit den Parten Bluts halber nicht verwandt sind.“

sich bei den Nachbarn erkundigen, und von denselben mit wahrhaften Worten und mit der Treue, welche selbige Gott und ihrem Landesherren schuldig sind, bezeugen lassen, wer unter den streitenden Theilen, entweder von alten Zeiten her, oder im Besitze von Jar und Tag oder länger ohne rechtliche Anfechtungen gewesen. Wem nun dergestalt der Besitz, und in soweit derselbe einem zugesprochen wird, so soll derjenige zwar in so fern Herr des streitigen Dorfes sein, doch muß er noch seinen rechtsgültigen Besitz mit seinem Eide *) und dem Eide von sechs andern bestärken. Sind die drei vom Bischofe abgeordneten Männer in ihrer Meinung nicht sämmtlich übereinstimmend, so soll das gelten, worinn zwei derselben einig sind.

§. 2. Haben beide Dörfer ein gleiches Besitzungs-Recht daran, so soll man die Eisenprobe darüber vornemen. Welchem Gott alsdann das Recht zuspricht, der behält es. Sollten aber hiebei beide streitende Theile entweder unversetzt bleiben, oder auch beide sich verbrennen, so soll man das streitige Land teilen.

Kap. 93.

Ein Mann kann seine Gränzscheidungen mit dem eidlichen Zeugniß zweier Stiftsmänner, welche

*) Im Text lies: eden statt ersten.

welche gesehen, wie die Gränzen geführt und bestimmt worden, beweisen.

Kap. 94.

§. 1. Haben zwei oder mehrere Dörfer Gemeinheiten an Aekern, Wiesen, Weiden, Waldungen oder Fischereien, so kann ein jeder Einwohner derselben nach seinen Kräften, aber nicht mit fremder Hülfe, sich der Gemeinheit bedienen oder selbige nutzen.

§. 2. Hat jemand innerhalb der Gemeinheit ein eigentümliches Stück Landes, so kann er auf dasselbe bauen, was er will und sich übrigen, gleich den andern der Gemeinheit bedienen, nur darf Niemand auf den gemeinschaftlichen Grund, ohne der andern Einwilligung, eine Wohnung aufsetzen.

Kap. 95.

§. 1. Hat jemand ein Stück Landes innerhalb der Gemeinheit an sich gekauft, und es wird ihm von denen, welche zur Gemeinheit gehören, angestritten; so sind diese befugter, die Gemeinheit daran durch das beschworne Zeugniß von sieben Männern zu beweisen, als er sein Kaufrecht.

§. 2. Will aber ein solcher, diesen Beweis nicht zulassen, sondern sich der Eisenprobe unterwerfen, so darf ihm es nicht verweret werden. Bestehet er hierinn und gewinnet dergestalt, so zalen die sieben ihrem Landesherrn ein Mark Silbers *); bestehet er nicht, und verlieret also, so zalet er ein Mark Silbers Strafe.

Kap. 96.

Wenn jemand ein Gut in gerichtliche Ansprache nimmt, und mit seiner Klage rechtlich abgewiesen wird, so wird er deswegen weder in eine Geldbuße zum Besten des Beklagten, noch in eine gerichtliche Geldstrafe vertheilet, so lange er sich des Gutes nicht tätzlich angemasset hat.

Kap. 97.

Wer die gerichtliche Geldstrafe oder die zum Besten seines Gegners zu erlegende Geldbuße nicht zu rechter Zeit entrichtet, den kann der Richter dafür **) auspfänden, und das Pfand vierzehn Tage aufbewahren. Wird es in dieser Zeit nicht eingelöstet, so kann er dasselbe für so viel, als die Buße oder Strafe beträgt, versetzen oder verkaufen ***).

Kap.

*) D. i. 16 Lot Silber.

**) Im Tert steht darvan statt darvor.

***) S. Kap. 74 und 107.

Kap. 98.

§. 1. Kein Unterfasse *) ist rechtlich verbunden für seinen Herrn über eine größere Summe, als die jährliche Zinse oder der Zehente beträgt sich zu verpfänden.

§. 2. Auch kann ihn wegen seines Herrn niemand höher auspfänden.

§. 3. Ein Herr oder sein Verwalter, dem er das Gut vermietet hat, können eher ihr Recht zur Forderung vom Zehnten oder Zinse behaupten, als der, der darauf gefessen hat oder sitzt, selbiges ablängnen kann **).

§. 4. Behauptet aber jemand, daß er solches bereits abgetragen habe und es wird abgelängnet, so muß er es selbdritte mit biedern und

B b 5

unbes-

*) Ober Zinsmann.

**) Diese aus dem 54ten Art. V. I. des S. S. genommene Stelle bedurfte, wie solches auch der Zusammenhang mit dem darauf Folgenden rechtfertigt eine Ausbesserung. Man lese daher nicht: tegenden edder tynse met ein here edder ein bade, edder syn tegender de dat landt bestedet, beth, denn ydt de man verlaken möge, de ydt beseten hefft edder besittet, sondern Tegenden edder tynse mut ein here edder syn bode de dat lant bestadet hat, bas behalten, denn ydt de man verlaken möge de ydt beseten hefft edder besittet.

unbescholtene[n] Männern, die sahen und hörten, daß er es entrichtet oder vergütet hat, eidlich bekräftigen.

Kap. 99.

Ein Herr kann seinen Untersaß, so lange dieser auf dem Lande desjenigen sitzt, einer rechtmäßigen Schuldforderung wegen, ungestraft auspfänden.

Kap. 100.

§. 1. Ohne des Bischofs Einwilligung und Befehl kann niemand Richter seyn *).

§. 2. Ohne einen Vorsprecher aber kann jedermann Klage anbringen und auf Klage antworten, wenn er den Schaden tragen will, der ihm daraus entstehen möchte, und dessen **) er sich nicht erholen ***) kann, wie bei einem Vorsprecher, an den er, falls er dessen Anträge nicht genemiget hat, sich halten darf †).

Kap.

*) Die U. N. N. B. 2. Kap. 8. haben: „ohne des obersten Herrn oder Bischofs.“

**) Man lese im Text des statt wenn.

***) Man lese im Text erhalan statt beholden.

†) Diese Stelle, von den Worten, und dessen er u. s. w. bis zu Ende selet in dem umgekehrten Ritterrechte.

Kap. 101

Der Richter soll dem Partey denjenigen zum Vorsprecher geben, welchen er sich dazu zuerst erbittet, nicht aber einen andern ausmitteln, es sei dann, daß der erste sich rechtlich dieses Geschäftes entziehen kann *).

Kap. 102.

Man kann Niemanden verweren Vorsprecher zu sein in dem Gerichte, innerhalb dessen Bezirk er wohnhaft oder mit einem Gute angelesen ist, oder bei welchem er Recht fordert, ausgenommen wider seinen Unerwandten oder seinen Lehnherrn oder seinen Lehnsman, wenn die Klage an Leib oder Ere gehet.

Kap. 103.

§. 1. Bitten zwei um einen und denselben Vorsprecher, so stehet es bei dem Richter, wem er selbigen zulegen will.

§. 2. Klagen zwei zu gleicher Zeit, so hängt es von dem Richter ab, welchen er zuerst hören will.

Kap.

*) In dem U. N. N. fehlet dieses Kapitel.

Kap. 104.

§. 1. Jedermann kann Vorsprecher sein, im Stifte, ausgenommen die Pfaffen, weil man sie an ihrem Rechte nicht beschelten darf *).

§. 2. Darum sollen auch die Pfaffen keine Rechtsfache, in Person vor Gerichte betreiben. Dagegen können sie die Führung ihrer Sache einem andern vor Gerichte übertragen **).

Kap.

*) Dieses möchte wol heutiges Tages nicht mehr Statt haben. An seinem Rechte bescholten sein heißt anrünftig, oder im Gerichte sein, als wenn man nicht die strengste Rechtschaffenheit besäße und keinen moralischen Lebenswandel führe, welche Eigenschaften erforderlich waren, um Zutrauen zur Verteidigung einer Sache zu gewinnen. Da nun ein Zweifel an dem Besitz dieser Eigenschaften bei einem Pfaffen Sünde war, so ist dieses Gesetz wohl gegeben worden; falls hier nicht ein anderer Sinn, der wichtiger zu sein scheint, anzunehmen sein sollte. Dann im U. N. N. B. 2. Kap. 8. heißt diese Stelle: „Die Pfaffen und der, den man an seinem Rechte schelten mag.“ Hiermit stimmt auch der S. S. V. 1. Art. 61. überein.

**) Zwischen diesem und dem folgenden Kapitäl ist in den U. N. N. B. 2. Kap. 9. folgendes eingeschaltet: „Bürgen muß ein Wort sprach sehen, so er kein Erbgut hat, vor des Gerichts Wette (Strafe), ob er bruchfällig würde. Wo auch ein Mann Recht fordert, da soll er Rechtes pflegen.“

Kap. 105.

Kein Kläger darf Bürgen setzen, noch der Beklagte *) der ein vom Bischofe empfangenes Lehngut besitzt.

Kap. 106.

§. 1. Verfallen sie in Strafe, so tastet man ihr Gut an.

§. 2. Ist aber einer von ihnen aus einer andern Gerichtsbarkeit, so muß derselbe eine Bürgschaft leisten, welche so viel beträgt, als die Strafe sein würde, worauf geklagt worden.

Kap. 107.

§. 1. Wer zu einer Strafe verurteilt worden ist, der soll selbige in acht Tagen berichtigen **).

§. 2. Tut er solches nicht, so kann der Richter ihn auspfänden in so viel als hiezu genügt.

§. 3. Wer keinen Bürgen stellen kann und auch nichts Unbewegliches besitzt, den soll das Gericht verbürgen, nämlich der Richter soll beide, Kläger

*) Die folgenden Worte dieses Kapitels sind die ersten des 108ten Kap. und gehören augenscheinlich hieher, wovon der gedruckte Text sie ganz unrichtlich trennet.

**) S. Kap. 47 und 97.

Kläger und Beklagten so lange in seine Verantwortung nemen *), bis ihre Sache rechtlich entschieden und dem Richter Genüge geschehen ist.

Kap. 108.

§. 1. Niemand soll zu einer Klage gezwungen werden, die er noch nicht **) erhoben hat, indem ein jeder seinen eigenen Schaden stillschweigend tragen kann, wenn er selbst es will.

§. 2. Veranlaßt er aber ein öffentliches Gerücht oder stellet eine Klage an, so muß er sie nach den Rechten ausführen und vollenden. Denn ein öffentliches Gerücht ist der Anfang zur Klage, und füret jemand sie nicht aus, so ist er in die Strafe des von ihm Angeklagten verfallen.

Kap. 109.

Wer sein Schwert oder ein anderes Gewär vor Gerichte ziehet, um jemand damit zu beschuldigen, der soll dem Richter das Schwert oder Gewär ausliefern, und überdem zehen Mark Silbers***) Strafe an den Richter erlegen.

Kap.

*) D. i. in das Gefängniß setzen.

**) Im Text lese man nicht statt des verständig melten nū.

***) Das ist 160 Lot Silbers.

Kap. 110.

§. 1. Der Richter soll jedesmal *) den Partien fragen, ob er seines Vorsprechers Anbringen Genemige.

§. 2. Zwischen beider Partien Anträge zieht er ein Urteil ein **).

§. 3. Tut er dieses willkürlich und nicht nach Vorschrift der Gesetze, so gereicht solches Keinem der Partien weder zum Schaden noch zum Vortheil ***).

Kap. 111.

§. 1. Hat jemand einen Feind, der sich eines Verbrechens an ihn schuldig gemacht hat, so soll er selbigen, — dieser mag sein in welcher Gerichtsbarkeit er wolle, — weder angreifen, noch aus dem Gerichtsbezirk ohne Bewilligung des Richters daselbst, führen. Tut er es aber dennoch, so soll er für die Ausführung aus der Gerichtsbarkeit, dem Richter eine Strafe erlegen.

§. 2.

*) Für nymmer im Texte muß man ymmer lesen, wie solches der Rechtsverstand ausweist.

**) Nämlich von den Besitzern, wie bereits in der Anmerk. I. des 75ten B. bemerkt worden.

***) Lese im Texte eineme und nicht wedder, welches offenbar ein Fehler des Druckers oder Abschreibers ist.

§. 2. Fordert er hingegen auf rechtliche Weise die Ausantwortung seines Gegners, so soll das oberste Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit die Beurteilung des Verbrechers hingehört *) das Urtheil darüber sprechen.

§. 3. Weigert sich der Richter, in dessen Gerichtsbezirk der Angeklagte sich aufhält, Gerechtigkeit zu erteilen, so soll derselbe dem Kläger zwei Mark Silbers **) und dem Gerichte ein Mark Silbers ***) als Strafe erlegen, und soll nichts desto weniger über den Beklagten entscheiden und das Urtheil vollziehen.

Kap. 112.

§. 1. Wer sich für einen Mann um eines Verbrechens, das an den Hals gehet, verbürgt, ist gehalten selbigen vor Gerichte zu stellen. Kann er es nicht, so muß er so viel bezahlen, als des Verbürgten Hals wert ist, und selbseibende eidlich bekräftigen, daß er seiner nicht habemächtig werden können, um die Stellung zu leisten.

§. 2.

*) Nach dem Texte kann das Wort bröke, sowohl das Verbrechen, als die Bestrafung des Verbrechens anzeigen.

**) Das ist 32 Lot Silbers.

***) Das ist 16 Lot Silbers.

§. 2. Verbürgt er sich aber um geringeres Verbrechen, und kann seinen Verbürgten nicht stellen, so erlege er die Geldstrafe und beschwöre die Unmöglichkeit der Stellung; alsdann schadet es ihm an seinem Rechte nicht *).

§. 3. Alle und jede Schuld kann man vor der Verfallzeit bezahlen; doch neme man in einem solchen Falle zwei Männer hinzu, damit, wenn es erforderlich ist, selbige bezeugen können, daß die Schuld bezahlt sei.

Kap. 113.

§. 1. Wer über eine Tat selbst, welche ihm an seine Ere gehet, ergriffen wird und dennoch die Tat läugnet, den soll der Ankläger selbseibende dessen übersüren.

§. 2. Betrifft es ein geringeres Verbrechen, so kann er selbdrutte übersüret werden.

§. 3. Wenn aber jemand anderer Sachen wegen angeschuldigt wird, so ist er befugter wegen angehördigt sich davon zu befreien, als der Ankläger ihn zu übersüren **).

Kap.

*) D. i. alsdann selbst er keinen weiteren Schaden am Körper.

**) S. auch Kap. 249. §. 6.

Kap. 114.

Wird jemand gerichtlich verklagt, um welcher Sache es sei, und stellt er sich nicht vor dem Richter, so soll dieser ihm die rechtliche Frist vom dreimal vierzehn Tagen bestimmen. Erscheint er auch in dieser Zeit nicht, so soll der Richter über ihn richten *).

Kap. 115.

§. 1. Auch ist zu wissen, daß niemand, der nicht ein solches Verbrechen begangen hat, wofür durch Hand oder Hals verwirkt worden, vogelfrei erklärt werden soll.

§. 2. Auch ohne Blutwunden kann einer den andern um das Leben bringen, als mit Schlagen, Stoßen, Werfen, oder sonst auf mancherlei Weise, wodurch er seine Hand oder seinen Hals verwirken und deswegen vogelfrei erklärt werden kann.

§. 3. Wird nun jemand irgend einer Sache wegen vogelfrei erklärt, innerhalb dieser Acht ergriffen, vor Gerichte gebracht, und daselbst der angeschuldigten That rechtlich überführt, so wird er am Leben bestraft. Ziehet **) er sich aber

*) S. Kap. 123.

**) Im Text steht deit statt zeucht.

aber aus der Acht *), stellt sich ehe man ihn ergriffen vor Gericht, und will selbsiebende den Reinigungsseid leisten, so gelangt er wieder zu seinem Rechte, und ist frei von der über ihn verhängten Acht **).

Kap. 116.

§. 1. Wer jemanden tödtet oder tödtlich verwundet, und selbigen als einen Verbrecher anklagend vor Gerichte bringt **), diesen aber keiner Schuld überführen kann, der ist des Verbrechens schuldig, dessen er den andern beschuldigt hat †).

§. 2. Hat einer den andern geschlagen oder verwundet, um Gut oder Geld und sind darentwegen schon bei Gerichte Verhandlungen gesche-

C 2

sche

*) Im Text steht schult, das aber nach dem ganzen Inhalte verstellung heißen muß.

**) Im Texte steht unschuldt, welches aber nach dem Zusammenhange verstellung heißen muß. Siehe auch Kap. 119.

**) Nach dem alten Gerichtsbrauch mußte der Leichnam des Erschlagenen dem Angeklagten, bei Gerichte vorgezetzt werden, um ihn durch den Anblick zum Geständniß zu bringen, und Proben seiner Unschuld durch Verärungen des Leichnams ablegen zu lassen.

†) Eine Wiederholung des 44ten Kap. §. 1.

schehen und geklaget, aber kein Recht bewirkt worden, so soll man ihm das Gut oder so viele Güter als zu seiner Befriedigung hinreichen, und derentwegen er zur Selbsthülfe geschritten, einweisen, woraus ihn niemand ohne gerichtliche Klage setzen kann. Doch kann ein Erbe eine solche Einweisung innerhalb Jar und Tag, in Anspruch nehmen. Kann dieser selbdritle beschwören, daß jener weder das Gut noch das Geld, derentwillen Selbsthülfe ergriffen worden, mit Recht fordern kann, so wird derselbe mit Rechte in seinem Vermögen erhalten und geschützt *).

Kap. 117.

§. 1. Wenn jemand einen Mann der **) nicht bei Gerichte gegenwärtig ist, wegen einer Schuld

*) Das Anstößige einer durch das Gesetz begünstigten gewaltsamen Selbsthülfe möchte mich fast auf die Gedanken bringen, daß hier statt dieses Gesetzes die folgende Stelle aus dem Art 70. B. I. des S. S. habe stehen sollen, welche nach der Gärtnerischen Uebersetzung so lautet: „Hat einer aber zu dreien Malen im Gerichte auf ein Gut geklaget, so soll man ihn darinn weisen und es ihm gewaltigen und da darf ihn niemand heraus weisen, er tue es dann mit rechter Klage. Die Einweisung aber mag der Mann (der nämlich aus dem Besitz gesetzt worden) binnen Jares Frist abschwören.“

**) Lies dar statt dat.

Schuld ausklagt, so soll dem Beklagten vom Gerichte aufgegeben werden, entweder selbige innerhalb vierzehnen Tage zu bezalen, oder ihr mit Recht zu widersprechen *).

§. 2. Gehorcht ein solcher nicht, so soll man ihn pfänden, und das Pfand zu dreien Malen **) jedes über vierzehnen Tage, zur Bürgschaft ausbieten, ob vielleicht jemand darauf die ausgeklagte Schuld vorschlehen wollte ***); findet †) sich Niemand, so soll man dasselbe noch sechs Wochen ††) unangetastet lassen, und, wenn innerhalb dieser Frist kein Widerspruch vom Ausgepfändeten geschehen, so kann derselbe, falls er nicht durch rechtliche Hindernisse davon abgehalten worden ist, fernerhin keine Einwendungen machen.

§. 3. Alsdann soll das Pfand für die Schuld verfest werden.

§. 4. Ist dieses nicht möglich, so wird es verkauft. Gibt es hiebei einen Ueberschuß, so soll dieser dem Schuldner ausgegeben werden.

Ec 3

Kommt

*) Statt uthrede lies utrede.

**) Statt dre, edder lies dries, ymmer.

***) Statt geredt lies geret.

†) Statt beredt lies geret.

††) Statt unde veer dage lies unvertan.

Kommt aber weniger heraus, so soll man den Schuldner nochmals und so lange pfänden, bis der Gläubiger völlig zufrieden gestellt ist. Wenn der Schuldner in diesem Falle nicht gegenwärtig ist *) so soll ihm der Richter die bevorstehende Auspfändung zu dreien Malen, jedes über vierzehn Tage, ankündigen, und, wird innerhalb dieser Frist nicht bezalt, nach Bürgen Recht verfahren **).

Kap. 118.

Klagt jemand um ein Lehngut, welches ihm rechtlich gehöret, von einem andern aber seit Jar und Tag besessen worden, so ist der Beklagte befugter als der Kläger mit den Briefen seines Herrn oder mit seinem körperlichen Eide sein Recht zu beweisen.

Kap. 119.

Will ein Mann, der vogelfrey erklärt worden, sich davon befreien, so soll der Richter ihm Sicher-

*) Wenn man die letzten Worte dieser Periode liest, so leret der Sinn derselben, daß hier etwas weggelassen sein muß, vermuthlich sind es die Worte: und hätte einen Bürgen gestellt.

**) Dieses konnte nicht statt haben, wenn kein Bürge gestellt worden wäre.

Sicherheit verschaffen, um erscheinen und sein Recht ausführen zu können. Hat er sich nun durch einen Eid aus der Acht gezogen, so soll der Richter und der Kläger, wenn letzterer gegenwärtig ist *) ihn frei lassen.

Kap. 120.

Ist der Kläger nicht gegenwärtig, so soll man ihm dreimal, je zu vierzehn Tagen, vorladen. Erscheinet selbiger innerhalb dieser Frist nicht, so soll man den Geächteten von der Klage entbinden, und ihm rechtliche Sicherheit bewirken.

Kap. 121.

§. 1. Wer so viel Eigenes in der Gerichtsbarkeit besizet, daß es mer wert ist, als sein Verbrechen zu büßen erfordern möchte, der darf, wenn er eines Verbrechens **) angeklagt wird, keine Bürgschaft leisten.

C 4

§. 3.

*) Im Text ist hier das Wort nicht durch ein Versehen eingeschoben, denn der Sinn dieses Kapitels sowol, als die ersten Worte des folgenden 120sten Kapitels zeigt deutlich, daß kein nicht hter Statt haben kann. S. auch Kap 115.

**) Im Text steht unrecht statt ungericht.

§. 2. Wer sein Bergeld vor Gerichte höher als die Gesetze es bestimmen, anschlägt und fordert, der verlieret alles Recht darauf *).

Kap. 122.

Alle bezalte Schuld soll selbdrutte mit einem Eide derjenigen, die es gesehen und gehöret haben, dargetan werden.

Kap. 123.

Wer unter des Richters Siegel vor Gerichte gefordert wird, und sich nicht stellt, der verurtheilt eine gerichtliche Geldstrafe, falls er nicht mit seinen Leuten beweisen kanth, daß ihn ware Notwendigkeit daran gehindert habe **).

Kap. 124.

§. 1. Urteile, denen man nicht gleich widerspricht, sind rechtskräftig.

§. 2. Vier Sachen sind, die ware Notwendigkeit oder rechtliche Hindernisse heißen. Gefängniß

*) Diese Uebersetzung rechtfertigt sich mit dem 6ten Art. B. 2. des S. S. wo diese Stelle den Sinn gleichfalls hat.

**) S. Kap. 114.

Gefängniß, Krankheiten, Wallfarten außer Landes *) und Dienst des Bischofes.

§. 3. Wird jemand aus einer von diesen Ursachen behindert vor Gericht zu erscheinen, und kann solches mit seinem Boten, wer **) er auch sei, rechtlich beweisen, dem schadet das Ausbleiben nicht, sondern er erhält Frist ***) bis an den nächsten Gerichtstag, oder bis er von den Hindernissen befreiet ist †).

§. 4. Stellet jemand wegen seiner Erscheinung vor Gericht Bürgschaft ††) und tritt dieser ein rechtliches Hinderniß in den Weg †††); so muß der Bürge die Behinderung anzeigen, und selbst eidlich, nicht aber durch Boten, die Nichtigkeit derselben bekräftigen.

Ec 5

Kap.

*) Das Komma zwischen gades denste und buten landen ist falsch, indem beide Worte zusammen gehören.

**) Statt wor lies wer.

***) Statt dat lies dach.

†) Bei leddich wert gehört ein Punkt, der bei vorthokommende wegfällt.

††) Cautio de iudicio fitti.

†††) Zu der folgenden Uebersetzung berechtigte mich, bei der Unverständlichkeit des Textes, der S. S. B. 2. Art. 7. woraus diese Stelle genommen ist. Dasselbst heißt es: „Diese echte Not soll sein Bürge anzeigen, und mit seinem Eide bekräftigen und nicht seine Voten.“

Kap. 125.

§. 1. Klaget jemand einen Abwesenden eines Verbrechens *) an, und dieser stellt sich nachher vor Gerichte, jener aber verfolgt keine Klage wider diesen nicht, so ist, sobald der Angeklagte darauf dringt **), der Ankläger in eine gerichtliche Geldstrafe zu verurteilen, und der Beklagte ***) gänzlich frei zu sprechen.

§. 2. Volkführet der Ankläger hingegen die Klage, so ist er, wenn gleich †) das Gegentheil sich gerechtfertigt hat, von aller Strafe frei.

§. 3. Wer zu antworten beginnt, nachher aber, wenn ihm eine rechtliche Frist gesetzt ist, in derselben nicht erscheinet, der ist sachfällig; er beweise dann ein rechtliches Hinderniß.

§. 4. Der Richter soll sowol von dem Kläger als von dem Beklagten, wenn sie nicht so viel als die Sache betragen möchte, in dem Stifte besitzen, Bürgschaft fordern, daß sie vor Gerichte erscheinen wollen ††), und beide sollen die Entscheidung mit Zutrauen dem Richter überlassen.

§. 5.

*) Statt unrecht lies ungericht.

**) Hier ist im Text das Wort nicht augenscheinlich überflüssig.

***) Statt en lies jenen.

†) Statt allene lies all.

††) Statt vorgekamen syn, de, lies vorkamen, se. Vet gheit gehört kein Punktum, sondern nur ein Komma.

§. 5. Einen gefänglich eingezogenen Mann soll man *) gegen Bürgschaft losgeben; er ist aber nicht schuldig **) eine höhere Bürgschaft zu stellen, als dem Verbrechen gemäß ist.

Kap. 126.

§. 1. In den heiligen Tagen soll man keinen Eid leisten; ausgenommen aber sind der Huldigungseid ***) an den Lehnsherrn, die Beschwörung eines öffentlichen Friedens, oder ein Schwur, mit welchem bezeuget werden soll, daß ein Mann an demselben Tage über ein Verbrechen in frischer That ergriffen worden.

§. 2. In den heiligen Tagen kann ein geachteter Mann gefänglich eingezogen, mit Arrest gerichtlich belegt, auch vor Gericht gefordert werden.

§. 3. Wenn in den heiligen Tagen, außer über Verbrechen, sonst noch über etwas geklagt wird, so muß der Richter, wenn der Beklagte gegenwärtig ist, Gericht hegen, und demselben gebie-

*) Statt en lies men.

**) Da der C. C. B. 2. Art. 10. diese Stelle dergestalt ausdrückt, so habe ich kein Bedenken betragen, hier einen richtigern Sinn hervorzubringen, indem ich dem Texte vorpflichtig das Wörtchen nicht zusetzte.

***) Statt holdende lies huldende.

gebieten, entweder zu bekennen und zu rechter Zeit den Kläger zu entschädigen, oder die Klage abzuläugnen.

Kap. 127.

§. 1. Wenn man sich zu einem Eide erboten hat, so muß man ihn bei der nächsten Gerichtsbegehung leisten.

§. 2. Wer wegen *) einer Schuld sich zum Eide anheischig gemacht hat, und selbigen nicht zu rechter Zeit leistet, der ist der Schuld, derentwegen **) er hat schwören wollen rechtlich überwiesen, wenn er nicht beweisen kann, daß gefegliche Hindernisse ihn von Erfüllung seiner Gelobung abgehalten haben. War dieser Eid auch noch vor Gerichte angelobet worden, so muß der Säumige eine Geldstrafe dem Gerichte erlegen.

§. 3. Ist jemand bereit ***) den angelobten Eid zu rechter Zeit zu leisten, sein Gegenteil aber verlangt es nicht, oder ist nicht dazu erschienen, so ist jener sowol von seinem Eide als von seiner Schuld, derentwegen er zum Eide sich erboten, entbunden.

Kap.

*) Statt edder lies aver.

**) Statt de darvör lies dar de eyd vör.

***) Statt gebörget lies gereite.

Kap. 128.

§. 1. Jedermann kann es abschlagen ein Urteil zu finden *) sobald es eine Sache betrifft, in welcher die Ere oder das Leben seines Lehnsheerrn, oder seines Lehnsträgers, oder seines Unverwandten angetastet wird.

§. 2. Glaubte jemand Ursache zu haben, mit dem ausgesundenen Urteil nicht zufrieden zu sein, und zeigt solches an, so soll die Sache an den Bischof **) und die Versammlung dessen sämmtlicher Stiftsmänner gebracht und weiter bei keinem höhern Richter gesucht werden ***). Wird aber der Unzufriedene auch hier für sachfällig erkannt, so soll er dem Richter drei Pfund Pfenninge †) Strafe erlegen.

Kap. 129.

Wer über ein ausgesundenes Urteil unzufrieden ist, muß sich an den Bischof und die Versammlung seiner Stiftsmänner wenden, darf aber

*) Statt gewinnen lies vinden.

**) Die U. R. R. V. 2. Kap. 18. haben: „an den Landesherrn und seine gemeinen Manne.“

S. auch Kap. 129.

***) In den U. R. R. am vorangezoenen Orte selen die letzten Worte: und weiter bei keinem höhern Richter gesucht werden.

†) D. t. 6 $\frac{2}{3}$ Rthlr. Alb. in Pfennigen.

aber alsdann ohne des Richters und seines Ge-
genteils Einwilligung nicht wieder davon ab-
stehen.

Kap. 130.

§. 1. Wenn der Richter jemanden um ein
Urteil fragt, dieser aber es nicht zu finden weiß,
und solches mit seinem Eide bestärken kann; so
frage er einen andern, dritten oder vierten.
Kann der letzte, gleichfalls beschwören, daß er
es auch nicht habe finden können, so erhält er
dazu Frist bis zum nächsten Manntag *).

§. 2. Fragt der Richter, einen Mann um
ein Urtheil und dieser giebt dasselbe nach seiner
Einsicht und besten Wissen, so erwächst aus die-
sem Urtheil, wenn gleich dasselbe unrecht wäre,
kein Schaden für den Urtheilsfinder, wenn er es
eidlich betuern kann, daß er es nicht besser ge-
wußt habe.

Kap. 131.

Vom peinlichen Gerichte.

§. 1. Nun verneme man, wie über aller-
lei Verbrechen **) gerichtet werden soll.

§. 2.

*) D. i. die Versammlung der Vasallen zur
Haltung des Gerichts.

**) Für unrecht ist in dem Texte ungericht
zu lesen.

§. 2. Erstlich den Dieb, der eines Ferdins-
ges *) wert stiehlt, soll man hängen **). Er-
ster er weniger als eines Ferdinges wert, so wird
er mit einem heißen Eisen an den Wangen oder
Dren gezeichnet, oder gestäupft **) es wäre dann,
daß er sich mit sechs Mark Landesmünze †) los-
kaufte.

§. 3. Stiehlt ein Dieb auf einer Burg oder
in der Kirche, oder in einer Badstube, oder
auf einer Mühle, so viel als eines Lotes ††) wert
ist, so verdient er den Galgen. Ist es wen-
ger als eines Lotes wert, so wird er †††) eben
so wie im vorhergegangenen Falle bestraft †††).

§. 4.

*) Des Ferdinge statt verdinget. Ein Fer-
ding ist beinahe = 1 Nthlr. Alb.

**) S. Kap. 79.

***) Heutiges Tages wird der Bauer mit
Ruthen gestrichen.

†) D. i. 24 Nthlr. Alb.

††) D. i. beinahe $\frac{1}{2}$ Nthlr. Alb.

†††) Im Texte ist hier das Wörtchen nicht,
welches durchaus ein Schreib- oder Druck-
fehler, und daher in der Uebersetzung wegge-
lassen ist, indem sonst diese Stelle gar nichts
sagen würde. In den U. R. R. findet sich
diese Stelle nicht.

††††) Nämlich Eisenzwicken, Staupenschlag
oder Rutenstrafe, oder 6 Mark Landesmünze
Lösung.

S. 4. Wird jemand eines Diebstahls wegen angeklagt, und durch den Richter und andere redliche Leute, die zugegen gewesen sind, überzeugt, daß er schon Diebstahls halber vor Gericht eine Geldstrafe erlerget hat, so kann er sich *) nicht anders als durch die Eisenprobe von der Anklage befreien **).

S. 5. Wird aber ein unbescholtener und Diebstahls wegen noch nie straffällig gewordener Mann, auf Diebstahl angeklaget, so kann er sich durch seinen bloßen Eid davon frei machen. Bei einer zweiten Anklage dieser Art soll er selbst der sich davon losschwören. Bei einer dritten Anklage aber muß er sich durch die Eisenprobe reinigen. Dahingegen muß auch der Ankläger vorher schwören, daß er nicht aus Haß oder andern Ursachen, sondern bloß wegen Verlust seines Geldes ihn angeklaget habe. Brennet sich der Angeklagte bei der Probe, so soll man ihn hängen. Bleibt er unverfert, so soll der Ankläger ihm eine Mark Silbers ***) für sein Unge- mach entrichten.

S. 6. Ebendasselbe Recht findet auch Statt in Ansehung falschen Maßes und Gewichtes und

*) Im Fall seines Nichteingeständnisses nämlich.

**) S. Kap. 38.

***) D. i. 16 Lot Silbers.

und Trughandels wenn dergleichen irgendwo angetroffen wird, weil alle solche Leute ebenfalls Diebe *) sind.

S. 7. Mörder, und alle Personen, welche Kornfelder **), Mühlen, Kirchen oder Kirchhöfe berauben, ferner Verräter, Mordbrenner und alle, welche in den ihnen aufgetragenen Geschäften ihres Landesherren nicht dessen, sondern ihren eigenen Nutzen suchen, soll man rädern **).

S. 8. Wer jemanden erschlägt, beraubet, Feuer Schaden †) doch ohne einen Mordbrand zu begehen, zufügt, oder wer eine Magd oder ein Weib notzüchtiget, oder den öffentlichen

Stra-

*) Im plattdeutschen Texte steht, aus einem augenscheinlichen Versehen aller Lüde statt alle düve.

**) Im plattdeutschen Text steht den hacken dent Plug berauben, und ist also figurlich zu erklären gewesen.

***) Im U. R. R. befindet sich hier noch der Zusatz: „Ist es aber ein Pfaffe der solch Laster begangen, den soll man verbrennen.“ Stehe auch Kap. 39. und 80.

†) D. i. durch Feuer vorsätzlichen Schaden zufügt und sich vom Mordbrande, welcher ein qualificirter Brand ist, wobey Mord vorsahen kann, unterscheidet.

Frieden störet, oder im Ehebruch ergriffen wird, soll enthauptet werden.

§. 9. Wer Diebsfachen oder Raubgut entgegen nimmt oder dazu behülflich ist, soll, wenn er dessen überführt worden, gleich dem Täter gestraft werden.

Kap. 132.

Ein Christ, der von seinem Glaubensbekenntniß abtritt, oder mit Zauberei und Vergiftung sich abgiebt, soll, wenn er dessen überführt wird, auf einem Scheiterhaufen verbrannt werden.

Kap. 133.

§. 1. Ein Richter, welcher Verbrechen nicht richtet *) und bestrafet, soll die Strafe dulden, welche der Verbrecher verdient gehabt hätte.

§. 2. Auch ist niemand verpflichtet, sich an einen solchen Richter zu wenden, noch vor seinem Gericht sich einzulassen, weil er Gerechtigkeit verweigert **).

Kap.

*) Im Texte muß man statt unrecht richtet lesen ungerichtet nicht richtet. So hat es auch der C. C. B. Art. 13. aus welchem dieses Kapitel genommen ist.

***) Dieser letzte Satz scheint gleichfalls wie das 31ste Kap. ein Auszug gerichtlicher Entscheidungen zu sein, welches mit dem 2c. angedeutet wird. Siehe daselbst Anmerk. 4.

Kap. 134.

§. 1. Schlägt einer in der Nothwehr den andern tod, getrauet sich aber nicht aus Furcht vor seinem Leben bei dem Erschlagenen zu verweilen, um selbigen vor Gericht zu bringen, und über sich richten zu lassen; erscheinet aber dennoch ohne den Todten vor Gericht, bekennet sich unangeklaget für den Täter, und erbietet sich zur Rechtfertigung; so soll man ihm nicht das Leben absprechen, sondern der Richter soll die Verwandten des Entleibten, oder ihren Herrn, zu zweien Malen, jedes Mal mit einer Frist von vierzehn Tagen vorladen, um die Mannbuße *) entgegen zu nehmen. Stellen sich die Verwandten nicht ein, oder wollen sie die Mannbuße nicht annehmen, so soll man selbige ihrem Herrn anbieten **) und, wenn dieser sie auch nicht annimmt, dem obersten Richter, damit dieser dem Entleibten Sicherheit verschaffe.

§. 2. Wer eine dergestalt bewirkte Sicherheit verlegt, soll dafür büßen, wie vorher verordnet worden.

Db 2

§. 3.

*) Siehe Anmerk. 2. beim 89ten Kap.

***) Im U. R. N. B. 3. Kap. 5. ist noch der Zusatz: „Nimmt der Herr es an, so soll man den Frieden bauen.“

§. 3. Bringet man aber den Erschlagenen vor Gericht und erhebet Klage über den Täter, ehe derselbe sich selbst angegeben hat, so muß er sich auf Jar und Tag aus dem Lande entfernen, bei Strafe der Enthauptung, wenn er im Lande angetroffen wird.

Kap. 135.

Wendet sich jemand, er mag sein, wer er wolle, an den Richter und klaget diesem seine Not, sie bestehet, worinn sie wolle, mit dem Antrage, daß der Richter mittelst Urtheils darinn entscheide, so darf er sich mit demjenigen, über den er geklaget hat, ohne des Richters Einwilligung nicht vergleichen, noch ausöhnen *).

Kap. 136.

§. 1. Wer jemanden an Mund, Augen, Nase, Zunge, Oren, männlichen Zeugungsgliedern, Händen oder Füßen Schaden zufüget, soll für jeden Schaden der Art, eine halbe Mannsbuße Strafe zahlen.

§. 2. Wer jemanden den Daumen abhauet, büßet dafür sechs Mark Landesmünze, für den darauf folgenden fünf, für den mittelsten vier, für

*) Dieses Gesetz findet man schon doch kürzer im 77sten Kap.

für den vorletzten drei, und für den letzten zwei Mark Landesmünze *).

§. 3. Eben dasselbe gilt von den Zehen **).

§. 4. Wer dem andern die Backenzähne ausschlägt, büßet dafür sechs, für die vordersten drei Mark Landesmünze ***).

Kap. 137.

§. 1. Wenn einer den andern dergestalt verwundet, daß man gesplitterte †) Knochen darinn findet, so soll er den ersten herausgezogenen Knochen mit drei Mark, den zweiten mit vier ††) und so weiter bis zehn Mark Landesmünze, höher aber nicht, büßen.

Dd 3

§. 2.

*) D. i. 24. 20. 16. 12 und 8 Rthlr. Alb.

**) Im Text steht denen statt zenen.

***) D. i. 24 und 12 Rthlr. Alb.

†) Dieses adiectivum ist hier beigefügt, zur deutlichen Bestimmung des Sinnes, der im Gesetze sich wirklich befindet.

††) Daß hier im plattdeutschen Texte durch einen Druckfehler einer statt veer steht, fällt in die Augen. Im U. N. N. B. 3. Kap 6. ist dieses Gesetz dergestalt ausgebeßert worden, daß der erste Knochen mit 6, der zweite mit 7 und so weiter bis 10 Mark Landesmünze gebüßt werden muß. Die in unserm Text bestimmten Strafen betragen, den heutigen Wert von 12, 16 bis 40 Rthlr. Alb.

§. 2. Wird jemand an einem solchen Gliede verwundet, wofür ihm bereits bei Gericht eine Geldbuße ausgezaset worden ist*) oder wird ihm ein solches auch völlig abgehauen, so soll er keine höhere Geldbuße dafür fordern, als die beträgt welche für eine Wunde bestimmt ist.

Kap. 138.

§. 1. Der Son ist wegen eines von seinem Vater begangenen Verbrechens, wenn derselbe gestorben ist, nicht verantwortlich**) ausgenommen wegen geleisteter Urrede***).

§. 2. Der Vater kann den von ihm nicht abgetheilten Son, wenn dieser eines Verbrechens wegen angeklaget wird, durch sein eidliches Zeugniß, nach welchem er behauptet, daß sein Son die angeschuldigte That nicht verübet habe, einmal befreien.

§. 3. Werden beide, Vater und Son eines und desselben Verbrechens wegen angeklaget, so kann der Vater, so lange er sich selbst nicht gerechtfertigt hat, den Son nicht befreien.

Kap.

*) Für vorgeholden muß man vergolden lesen.

**) Siehe Kap. 83.

***) Statt bede ist in dem U. R. R. V. 3. Kap. 10. Feide, (Urrede) angenommen, Ich habe diese Verbesserung aufgenommen, da bede gar keinen Sinn giebt,

Kap. 139.

§. 1. Wer über eines andern Mannes besäeten Acker oder ungemähete Wiese säret, soll für ein jedes Rad einen Artig*) Pfeninge Strafe erlegen.

§. 2. Reitet er, so soll er gleichfalls**) einen Artig geben.

§. 3. Weret er sich, wenn man ihn pfänden will, so soll er es mit einer Mark Landesmünze***) büßen.

Kap. 140.

§. 1. Wer Holz hauet, Gras mähet, oder in eines andern Mannes stehendem See fischet, muß ein Mark Landes†) Strafe geben, und den Schaden nach rechtllichem Ausspruch ersetzen.

§. 2. Fischet er aber in den gegrabenen Teichen eines andern oder hauet er gepflanztes Holz oder fruchttragende Bäume um, oder bricht

D d 4

*) D. i. $\frac{1}{2}$ Nthlr. Alb. in Pfeningmünze.

**) Im Text steht vor stat aver. Im U. R. R. V. 3. Kap. 13. 1. heißt es: vor jeglich Rad ein Der. Reitet er aber, ein Ortung, das ist noch so viel.

***) D. i. 4 Nthlr. Alb.

†) D. i. 4 Nthlr. Alb.

er das Obst von den Bäumen, oder fället er besetzte Bienenslöcke *) oder Gränzbäume nieder, oder gräbt er gesetzte Gränzsteine aus, so muß er neun Mark Landes **) geben, und den Schaden, nach rechtlicher Erkenntnis vergüten.

§. 3. Auf fließenden und strömenden Wässern, in welchen gemeinschaftlich gefahren, und gefischt wird, kann der Fischer sich auch des Ufers in so weit bedienen, als er es aus dem Fahrzeuge mit einem Schritte über das Gestade zu betreten vermag.

Kap. 141.

§. 1. Wem ***) eines andern Mannes fahrende Habe zuschießt †), der soll es demjenigen, welcher es eidlich als das Seinige fordert, wieder geben, jedoch ist dieser schuldig, jenem für dessen Bemühungen nach guter Leute Ermäßigung, etwas zu vergüten.

§. 2. Auch soll der, welcher dergleichen Gut erhält, es bekannt machen, und sechs Wochen

*) Im Text steht honich böme, weil damals in Bäumen nur Bienenslöcke angelegt wurden.

**) D. i. 36 Rthlr. Ab.

***) Im Text steht wenn für wem.

†) Lese zuvlüset statt entflüet. Die U. R. R. V. 3. Kap. 13. haben auch: „Wem eines andern Mannes Habe zuschießt.“

den aufbewahren. Frägt alsdann jemand darnach, so soll er es nicht verhehlen. Tut er aber dieses, und man findet es hernach bei ihm, so ist es Diebstal, wofür er büßen muß, so wie vorher verordnet ist.

Kap. 142.

§. 1. Wenn jemand, mittelst gerichtlicher Verurteilung sein Leben verlieret, so fällt dessen Vermögen seinen nächsten Erben anheim.

§. 2. Findet sich aber gestolenes, geraubtes oder fremdes Gut darunter, so soll es der Richter auf Jar und Tag in Verwahrung nehmen, ob irgend jemand eine rechtliche Ansprache darauf machen könne. Meldet sich in dieser Frist niemand, so kann der Richter es seinen eigenen Verwandten oder Freunden *) geben **).

Kap. 143. ***)

§. 1. Niemand kann fremdes Gut, das er in seinem Besitze hat, verwirken, wenn er

Dd 5

auch

*) Im U. R. R. V. 3. Kap. 14. I. heißt es: „So kann der Richter es in seinen eigenen Nutzen verwenden oder an seine Freunde.“

***) Siehe Kap. 147. wo besonders in Ansehung des letzten Punktes anders verfügt wird.

***) Dieses Kapitel hat im Grundtext sehr viele Schreibfehler, die auf folgende Weise nach dem

auch gleich sein Leben oder sein eigenes Gut verwirkt hat.

§. 2. Wer einen fremden Knecht, nicht des Knechtes, sondern dessen Herrn wegen, schlägt oder beraubet, der soll beiden eine rechtliche Geldbuße zahlen.

§. 3. Kann er mit einem Eide erhärten, daß er es weder zur Beschimpfung noch zum Nachteil *) des Herrn getan habe, so befreiet er sich dadurch von der Erlegung der einen Geldbuße **).

§. 4. Zur Beschimpfung neme ich, wenn er den Knecht aus Feindschaft wider dessen Herrn, und nicht aus Erzümung über den Knecht oder

dem 34sten Art. 2tes B. des S. S. als der Quelle dieses Gesetzes, ausgebessert werden müssen: Für Nen man lese man Ein man. Für All syn liff vorwerket he lese man All vorwerket he syn liff. Für dat he dat dem nicht, lese dat he dat dem heren nicht. Für der einen leddich lese man der einen böte leddich. Für yfft he en slagen lese yfft he so en slagen. Für synes Knechtes lese synes denstes. Für yfft he uth lese yfft he ane recht uth.

*) D. i. mit dem Vorsatze dem Herrn des Knechtes einen Schaden zu verursachen.

**) Nämlich von der Strafe an den Herrn.

über beide zugleich geschlagen hat. Zum Nachteil neme ich, wenn er den Knecht dergestalt geschlagen hat, daß derselbe die Dienste bei seinem Herrn nicht fortsetzen kann.

§. 5. Im letzteren Falle soll der, welcher den Knecht geschlagen hat dem Herrn diejenige Vergütung leisten, die der Knecht seinem Herrn, wenn er dessen Dienste widerrechtlich verliese, zu leisten schuldig sein würde, nämlich vierzig Mark Landesmünze *), weil in beiden Fällen **) gleiches Recht gilt; es sei dann daß er sich von der Anklage der Beschimpfung und des Nachteils in Ansehung des Herrn desjenigen, den er gefangen oder geschlagen hat, durch einen Eid befreien kann.

Kap. 144.

§. 1. Wer jemanden gefangen genommen hat, der muß, so lange er ***) ihn in gefänglicher Haft

*) Das ist 160 Rthlr. Alb.

**) Es scheint mir, daß die Worte wente datsulvige Recht ys, so viel heißen sollen; es ist einerlet Schaden, ob ein Knecht aus dem Dienste widergesetlich gehet, oder ob er unbrauchbar gemacht ist. Daher muß auch bett des gleich bestraft werden. Für den letzten Fall wird hier nun eine feste Summe von 40 Mark bestimmt.

***) Im Text ist nach he das Wort em ausgelassen.

Haft hält, und sobald er deshalb angeklaget wird, einem jeden, dem Herrn dem Verwandten, oder dem Weibe des Gefangenen dafür verantwortlich sein.

§. 2. Unter einer handhaften Tat *) versteht man, wenn man jemanden in der Begehung eines Verbrechens selbst ergriffen oder das Diebsgut oder Raubgut in dessen Behältnisse von derselbe den Schlüssel bei sich trägt, antrifft.

Kap. 145.

§. 1. Wer gestohles, geraubtes oder mit Gewalt abgenommenes Gut, frei und öffentlich kauft und mit biedern Leuten beweisen kann, daß er es öffentlich gekauft habe, und er es demjenigen, der es als das Seine fordert, wiedergibt, der leidet weder an seinem Leibe, noch an seiner Ere, noch an seinem Vermögen einigen Nachteil; wol zu verstehen, wenn derselbe nicht schon vorher Diebstal oder Raub vor Gerichte gebüßet hat.

§. 2. Weigert er sich aber das Gut auszuliefern, so ist es Diebstal oder Raub.

§. 3. Kauft er etwas auf freiem Markte und bezeuget er es, daß es auf dem Markte gekauft, so leidet er zwar deshalb keine Kränkung an

*) Anstatt de handtastlinge, dat ys, muß man im Texte lesen: de handhaftige dadt ys.

an seiner Ere, noch an seinem Leibe; aber das Geld, das er dafür gezahlet, muß er verlieren.

Kap. 146.

§. 1. Hat jemand bewegliche Güter, es mag dasselbe in lebenden oder leblosen Dingen bestehen, so kann er, falls selbige in Anspruch genommen werden, sich auf denjenigen, von dem er es erhalten, und so bis auf den ersten Erwerber *) von welchem die Sache herrüret, berufen.

§. 2. Behauptet der erste, daß es eigener Erzug sei, oder daß er es selbst habe machen lassen, und kann solches beweisen, so hat er sein Eigentum daran begründet. Kann dieser aber seinen Beweis nicht führen, so soll der andere, welcher die Ansprache macht, mit dem eidlichen Zeugnisse dreier unbescholtener Männer, sein Eigentumsrecht daran dartun.

Kap. 147.

§. 1. Wenn jemand etwas findet, und bei der Nachfrage es verhelet, so ist es Diebstal.

§. 2.

*) Im Text muß statt wahre, gelesen werden warent, ein Gewärsmann oder derjenige, von dem ich es erhalten habe.

§. 2. Was man einem Diebe oder Räuber abnimmt, das muß man bei Gerichte bekannt machen.

§. 3. Meldet sich innerhalb sechs Wochen derjenige, welchem es zugehört, so soll er sein Recht daran selbdritle beweisen, und, wenn es ein Pferd oder anderes Stück Vieh ist, die Fütterung, dem Erhalter desselben vergüten.

§. 4. Ist aber derjenige, welcher sein Eigentum daran erweist, aus einer andern Gerichtsbarkeit; so erhält der, welcher es dem Diebe oder Räuber abgenommen hat, den dritten Teil davon.

§. 5. Meldet sich niemand in diesen sechs Wochen, so nimmt der Richter zwei Teile und der Dieb und Räuberjäger den dritten Teil *).

Kap. 148.

§. 1. Wenn jemand durch seine Nachlässigkeit, es sei durch Feuer, oder durch einen Brunnenn, den er nicht Knies hoch über der Erde aufgeführt, oder durch Schuß und Wurf, indem er beim Zielen nach einem Vogel oder sonst et was, Menschen oder Vieh getroffen hat, einem andern Schaden zufüget, so soll er es vergüten.

§. 2. Sollte hiebei ein Mensch umgekommen sein, so ist ein solcher Unvorsichtiger zwar

*) Siehe Kap. 147.

von Leibes- und Lebensstrafe frei, muß aber das dafür gebührende Bergeld *) so hoch als es angesetzt worden, erlegen, oder wenn ein Stück Vieh dadurch getödtet ist, dessen Wert bezahlen.

Kap. 149.

§. 1. Niemand **) ist schuldig für seinen Knecht weiter ***) zu haften, als dessen Lohn gehet; es wäre denn, daß er Bürge für selbigen geworden.

§. 2. Taget †) der Herr den Knecht aus seinem Dienste, so soll er diesem seinen vollen Lohn geben.

§. 3. Entläuft der Knecht seinem Herrn aus Muthwillen, so soll er dem Herrn so viel geben, als der verabredete Lohn beträgt, und was darauf schon gezalt gewesen, doppelt wieder geben.

Kap. 150.

Ein Knecht, der ein Weib nimmt, oder dem eine Vormundschaft von Kindern die unter ihrem Jaren

*) Bergeld ist die Geldstrafe für die Tödtung eines Menschen oder Viehes, und unterscheidet sich von Mannbuße, das blos auf Menschen gehet.

**) Statt Ein man lese Nen man, welche Verbesserung der Zusammenhang rechtfertigt.

***) Statt vor dat lese vor bas.

†) Statt vorlövede lese vordrövede.

Jaren sind *) anstirbt, kann aus seines Herrn Dienst gehen, und erhält so viel von seinem Lohn, als ihm **) bis an die Zeit gebüret hat. Hat er aber bereits mer empfangen, so muß er solches wiedergeben, jedoch ohne Strafe.

Kap 151.

§. 1. Wenn ein Hund, Schwein, Pferd, Ochse oder jedes andere Vieh, einen Mann tödtet oder lämet, so muß der Herr des Viehes, wofern er dasselbe nach der Zeit, da er die Tat erfahren, wieder zu sich genommen hat, den Schaden nach den Rechten oder nach dem Werte vergüten.

§. 2. Treibt der Herr ein solches Vieh aus seiner Verwahrung, und aus seinem Schutze, futtert und tränket es auch nicht; so ist er vom dem Ersatz des Schadens frei: jener aber ***) kann, wenn er will, durch das Vieh sich zu ent-

*) Statt binnen einem iare lese binnen eren iaren, wie solches der Augenschein rechtfertiget. Was das bei Knechten heiße, ein Alter unter ihren Jaren ist ungewiß, da für die Knechte nirgends ein Alter, in welchem sie zu ihren Jaren kommen, bestimmt ist.

**) Statt als he geböret hefft, lese als em geböret beth.

***) Oder dessen Verwandten, falls er getödtet worden.

entschädigen suchen, und verwirket durch diese Selbsthülfe keine Strafe an den Richter *).

Kap. 152.

§. 1. Wenn jemandes Pferd oder Vieh unter der Hütung **) seines Knechtes oder Gesindes Schaden anrichtet, so muß derjenige, unter dessen Aufsicht es geschehen, den Schaden verantworten.

§. 2. Wird dieser aber flüchtig, und wird das Pferd, der Ochse oder der Wagen auf der Tat in Beschlag genommen ***) und solches durch Zeugen bewarheitet; so muß der, dem das Vieh oder der Wagen gehöret, wenn er es nicht ablängen kann, den Schaden nach dem Werte seines Wagens, Pferdes oder anderen Viehes, das man in Beschlag genommen †) vergüten, oder sich dieser

*) Im 40sten Art. 2tes B. des S. S. woraus dieses Gesetz genommen ist, heißt es: „Kein Vieh verwirket durch seine Tat eine gerichtliche Strafe.“

**) Statt syner hude lese man synes gefindes hude.

***) Statt beschediget in der handt lese bestediget in der handhaften dadt.

†) Statt wert upgehouden he nach beteren lese wert ys, dat darup gehouden ys, Diese und die vorhergehenden Ausbesserungen rechts fertiget sämtlich der S. S. im 40. Art. 2. B. 5tes u. 6tes Stück. E e

dieser Sachen begeben, in welchem letztern Falle der andere sie für seinen Schaden behält.

§. 3. Wenn aber eines Mannes Schweine oder Gänse, welche sich nicht leicht pfänden lassen, des Nachbars Korn oder besäetes Feld abfressen, so können sie mit Hunden dafür abgehetzt oder auch todt gehetzt werden, und es bleibt ungestraft.

Kap. 153.

Nimmt jemand ein Gut, als Lehen in Ansprache, ein anderer aber gibt es für sein Eigentum aus, so ist der letzte mit dem Zeugnisse zweier anderer *) befugter sein Eigentumsrecht zu beweisen, als der erste, sein Lehnrecht.

Kap. 154.

§. 1. Wer ein Gut Jar und Tag ohne rechtlichen Widerspruch im Besitze gehabt hat, der ist befugter dieses sein Besitzrecht zu bewahren, als ein anderer, welcher zur Erlangung dieses Gutes eine Ansprache machet **).

§. 2.

*) Die U. R. R. V. I. Kap. 32. I. machen es dem Besitzer leichter und fordern blos seinet eigenen Eid.

***) Siehe Kap. 4. wo dieses Besitzrecht noch näher bestimmt und festgesetzt wird, daß es als ein Eigentum bewaret werden kann. Man vergleiche hiermit auch Kap. 248. §. 1.

§. 2. Geschiehet aber eine Ansprache inner halb Jar und Tag, und der Beklagte bleibt dem ungeachtet widerseßlich im Besitze; so kann, falls der erste seine erhobene Klage mit dem Richter, der im Gerichte *) geseßen hat, beweiset, der Beklagte kein Besitzungsrecht **) dadurch gewinnen.

Kap. 155.

§. 1. Wenn man einen, der gegenwärtig ist, gerichtlich anlaget, und dieser flüchtig wird, so hat derselbe dadurch die Klage eingestanden.

§. 2. Ist ein solcher eines Verbrechen beschuldiget, so soll man ihn sogleich vogelfrei erklären.

Kap. 156.

§. 1. Wenn jemand eines andern Mannes eigenes Land, oder ein diesem von einem andern vermietetes Land, pflüget, und während des Pflügens und der Bearbeitung des Landes darüber Beschwerde erhoben wird, so verliert ein solcher seine Arbeit daran.

§. 2. Besäet er aber das Land, ohne daß er vorher angeklaget worden, so behält er die

Ge 2

Uern

*) Im Text ist hier das Wort gericht ausgelassen.

***) Statt wedder, das hier gänzlich nichts bedeutend stehet, lese man wehre.

Aernte *) und giebt demjenigen, dem es mit Rechte gebüret, den Zins **).

Kap. 157.

§. 1. Wer sein Vieh in eines andern Mannes Kornfeld oder Wiese treibt, soll diesem den Schaden nach Recht vergüten und drei Mark Landesmünze büßen ***).

§. 2. Ist aber jener, an dem Orte, wo sein Vieh den Schaden anrichtet, nicht gegenwärtig, und wird das Vieh gepfändet, so soll der Eigentümer †) des Viehes, den Schaden, wenn man solchen ihm sogleich rechtlich beweisen kann,

*) Im Texte steht sact. Ich habe die Wirkung dafür angenommen, da zu jenen Zeiten, unter Sat auch Aernte verstanden ward, und heutiges Tages würde nach der Landesgewonheit in diesem Falle das Doppelte der Sat für die Arbeit genommen werden.

**) Worinn dieser Zins bestehet ist nicht bestimmt. Heutiges Tages würde dieses wol wegfallen, da der Eigentümer sein Land zurück nimmt und für die Arbeit die doppelte Sat zugestehet. Bei dem 1sten §. vergleiche man Kap. 205.

**) D. i. 12 Nthr. Ab.

†) Statt dar lese des.

kann, mit sechs Pfennigen *) für einen jeglichen Fuß **) ersetzen.

§. 3. Ist es hingegen ein solches Vieh, das nicht süglich eingetrieben werden kann, als ein Pferd, das wild geworden, oder Gänse oder Schweine, so rufe der Besizer des Landes zwei Männer hinzu, zeige denen seinen Schaden, und folge ***) dem Vieh in dessen Herrn Haus, da alsdann dieser den Schaden auf eben die Art ersetzen muß, als wenn das Vieh gepfändet worden wäre.

Ge 3

Kap.

*) Die U. N. N. V. 3. Kap. 20. 2. sehet zwei Schillinge für sechs Pfennige, welches von einerlei Wert ist, und $\frac{2}{3}$ Nthr. Ab. beträgt.

**) So sagt unser Text, und so heißt es auch in den U. N. N. V. 3. Kap. 20. 2. Dagegen hat der S. S. V. 2. Art. 47. Statt dessen, für jegliches Vieh. Ob nun auch in unserm mit mannigfaltigen Druckfehlern angefüllten Text vee statt vot gelesen werden sollte, bleibt dahin gestellt, und ist man hier dem Text gefolgt, in welchen ohne Not und hinlängliche Veranlassung keine Ausbesserung vorgenommen worden.

***) Im Text ist hier das Wort vee ausgefallen.

Kap. 158.

Wer sein Vieh in ein fremdes Gebiet auf eine Gemeinweide treibt, büßet, wenn es gepfändet wird sechs Pfenninge *) für jedes Stück.

Kap. 159.

Was ein Hirt unter seiner Hut verlieret, das muß derselbe ersetzen.

Kap. 160.

§. 1. Läßt jemand sein Korn auf dem Felde stehen, nachdem andere das ihrige schon eingeführet haben, und wird ihm dasselbe befallen oder zertreten, so wird ihm nichts vergütet.

§. 2. Dasselbe gilt auch in Ansehung des Zehnten, wenn selbigen der Zehnherr nicht empfangen will, obgleich der Mann, welcher den Zehnten zu geben schuldig ist, es auf dem Felde stehen gelassen, und seinen Nachbarn solches bekannt gemacht hat.

Kap.

*) In den U. R. R. V. 3. Kap. 20. 3. steht wiederum dafür zwey Schillinge, welches eben so wie sechs Pfenninge $\frac{2}{3}$ Rthlr. Alh. beträgt.

Kap. 161.

§. 1. Ein jegliches Vieh soll, sobald es seine Jungen im Nachtlager *) wo es des Abends einkeret, bekommt, verzehnet werden.

§. 2. Die Sat wird auf dem Feld verzehnet.

§. 3. Daher soll ein Mann, wenn er sein Korn einführen will, es dem Zehnherrn, wenn dieser im Dorfe oder auf dem Felde ist, ankündigen. Wird ihm der Zehnte nicht abgenommen, so lege er selbst den Zehnten, doch dergestalt, daß er solchen, auf Verlangen eidlich bestärken kann. Diesen Zehnten muß er zweien seiner Nachbarn anzeigen und selbigen drei Tage, auf dem Felde und in Bereitschaft halten. Alsdann ist er von aller Verantwortung und Nachteil frei, wenn der Zehnte nachher verdirbt oder verloren gehet.

Kap. 162.

§. 1. Deseu, heimliche Gemächer und Schweinställe sollen drei Fuß vom Zaune abstehen.

E e 4

§. 2.

*) Im Text ist hier ein offenbarer Schreibfehler vorgegangen. Statt wor ydt syne iungen findet wenn muß man lesen, wenn ydt syne iungen winnet, wo.

§. 2. Ein jeder soll auch seinen Ofen und Schornstein gut verwahren, damit nicht Brände oder Funken in des andern Mannes Hof fliegen, und Schaden anrichten.

§. 3. Die heimlichen Gemächer, welche gegen eines andern Mannes Hof stehen, müssen bis zur Erde vermacht seyn.

Kap. 163.

Wenn Hopfen über dem Zaune hängt, so hat der, in dessen Hofe die Wurzel sich befindet, das Recht, den Hopfen, so nahe als er dem Zaune kommen kann, zu ergreifen, und zu sich zu ziehen, und was er dergestalt erhält, ist das Seine: das übrige aber gehöret seinem Nachbar.

Kap. 164.

Die Zweige der Bäume sollen nicht soweit über den Zaun des Nachbarn hinausgehen, daß es diesem zum Schaden oder Nachteil gereiche.

Kap. 165.

Wenn Räuber oder Wölfe einem Hirten et was abnemen, dieser aber unangetastet bleibt und nicht mit Zeugen beweisen kann, ein lautes Angstgeschrei erhoben zu haben, so muß ein solcher den Schaden ersetzen.

Kap.

Kap. 166.

§. 1. Wenn im Beisein des Hirten, ein Vieh das andere beschädiget, und darüber Klage angestellt wird, so ist der Hirte verbunden, eidslich aufzugeben, welches Vieh den Schaden getan habe. Alsdann ist derjenige, dem dieses Vieh gehöret, schuldig, das beschädigte Vieh so lange in seine Pflege zu nehmen, bis dasselbe wieder zu Felde gehen kann. Stirbt ein solches aber, so muß derselbe es nach dem festgesetzten Wergelde *) bezalen.

§. 2. Beschuldiget man einen Hirten, daß er ein Stück Vieh nicht wieder zum Dorfe zurück gebracht habe, so kann derselbe durch einen Reinigungseid sich des Anspruches entledigen.

Kap. 167.

Zu wissen ist, daß die kleineren Zehnten **) am Pfingstabend, der Butterzehent am Johannis

Ge 5

nis

*) Statt wehre lese man wehrgelde.

**) Ich vermute daß hierunter die Zehnten von lebendigen Dingen verstanden werden, welche Kunde in seinen Grundsätzen des allg. deutschen Privatrechts Bd. 1791. S. 362. § 510. gleichfalls Schmalzehenden, so wie unser Text Smalen tegenden, nennt und dergestalt erklärt.

nisabende, Roggenzehent am Jakobstage, allerlei Kräuterzehnten *), Haber, oder Hopfen oder Wertgut **) am Bartholomäustage, und alle andern Gerechtigkeiten ***), welche von einem Hacken Landes gegeben werden müssen am Michaelstage abgetragen werden sollen †).

Kap.

*) Korns und nicht wie Velrichs in seinem glossario p. 344. es zu verbessern scheinen will, Korn, heißen Gartenfrüchte und allerlei esbare Kräuter, die nicht unter Korn gerechnet werden, z. B. Erbsen, Bohnen, Kürben; insonderheit wird darunter Kol verstanden, unter welcher Bedeutung es noch jetzt in Thüringen und Franken üblich ist. Kunde füret loc. cit. eine Art von dergleichen Zehnten an, die er gleichfalls Kräuterzehnten nennet.

**) Vielleicht Handarbeiten, von wercken, dienen, arbeiten, und gudit, Sache.

***) Gerechtigkeiten heißen in Diesland alle Natural- und Geldabgaben des Bauern.

†) Die in diesem Kapitel genannten Tage, sind nach dem Kalender, Pfingsten gewöhnlich im Frühlinge; Johannistag den 24sten Jul.; Jakobstag den 25sten Jul.; Bartholomäustag den 24sten Aug.; Michaelstag den 29sten Sept. und dem Elma dieses Landes angemessen, um die Abgaben geben zu können. Dieses Kapitel findet sich nicht in dem U. N. N.

Kap. 168.

§. 1. Wer sein Recht vor dem Richterstule eines Ortes *) verlieret, der hat es aller Orten verloren **); wofern das gerichtliche Zeugniß darüber zu haben ist.

§. 2. Ein solches aber vor einem andern Gericht beizubringen ist niemand verpflichtet, sondern der Richter ***) vor welchem ein Mann als rechtlos angegeben wird, soll an denjenigen Richter, wo dieser sein Recht verloren hat, zwei seiner Boten †) absenden, welche nachfragen müssen, ob man es überzeugend dartun könne, und auf den bejahenden Fall sollen diese alsdann ein Zeugniß darüber ablegen. Kap.

*) Im Texte steht in einer Stadt, welches nach einer ursprünglichen Bedeutung nicht bloß Stadt urbs, sondern auch locus, Stätte, Stelle, Ort bedeutet, vielleicht hat es gar Sticht, Strift heißen sollen.

**) Hierauf folgt ein durchaus unsinnig verstümmelter Text, den man aus der Quelle dieses Gesetzes, dem 82sten Art. des 3ten B. des C. C. ergänzen und verbessern muß. Statt yfft men ydt in den Rechten nicht en hefft, des he Richter tügen ys, aver nenen man lese man also: ob men es an deme gerichte gezuch hat. Des gerichtes gezuchen is aver nen man.

***) Statt Men geve — lese mer jene.

†) Statt he schal twen den synen lese man, de schal twen van synen.

Kap. 169.

§. 1. Wenn jemand einem andern ein Gut verlehnet oder überläßt *) so soll er auf Jar und Tag die Gewär dafür leisten.

§. 2. Wenn jemand unbewegliches oder bewegliches Gut, als sein Eigentum verkauft, so soll er seine ganze Lebenszeit hindurch die Gewär dafür leisten **), doch soll man ihm alsdann das Gut, wenn es angefochten wird, auf so lange in den Besiz geben, bis er die Sache für seine Gefar ***) ausgemacht hat.

§. 3. Wenn aber jemanden etwas geschenkt worden ist, so kann er daraus keine rechtliche Ansprache †) machen.

Kap. 170.

§. 1. Die öffentliche ††) oder Landstraße soll so breit sein, daß ein Wagen dem andern ausweichen kann.

§. 2.

*) Statt lehent edder lehent, lese man lehent edder leßet.

**) Stehe Kap. 189.

***) Auf seinen Gewinn oder Verlust. Im Text lese man verlesende und nicht vorlesende.

†) Nämlich den Donatorem, der es honeste geschenkt hat, nicht auffordern, die Gewär für alle Ansprache zu leisten.

††) Statt einen lese man gemene.

§. 2. Ein leerer Wagen soll dem beladenen, ein minderbeladener dem schwerern, ein Reitens der dem Farenden, und ein Fußgänger *) dem Wagen und Reiter den Weg feren.

§. 3. Begeggen sie sich aber auf einem engen **) Wege oder auf einer Brücke, so soll der Wagen so lang stille halten bis der Reiter oder Fußgänger vorbei gekommen.

Kap. 171.

§. 1. Derjenige Wagen, der zuerst auf die Brücke kommt, soll auch zuerst überfaren, er sei leer oder beladen.

§. 2. Wer zuerst zur Mühle kömmt, dem soll zuerst gemalen werden.

Kap. 172.

Verleihet oder versezt jemand Pferde, Kleider oder andere Mobiliarsachen, oder läßet sie sonst auf irgend eine andere Art mit seinem Willen aus seinem Bes

*) Statt ungeladen lese man unde de gaende. S. U. R. N. B. 3. Kap. 23. 4. welche nebst dem S. S. B. 2. Art 59. alle Ausbesserungen dieses Kapitels unterstützen und wo es ausdrücklich der Gehende heißt.

**) Statt up einem wege lese man up einem engen wege.

Besitz, so kann er, falls derjenige, welchem er sie geliehen *) oder verpfändet hat, selbige verkauft, versetzt, verspielt oder durch Diebstal oder Raub verlieren sollte, nur diesen, welcher die erwänten Sachen in Besitz bekommen hatte, derentwegen in Ansprache nemen. Stirbt dieser, es sei natürlichen oder gewaltsamen Todes, so halte der Eigentümer sich an die Erben desselben oder an den Richter, weyn die Sachen etwa zu Gerichte gebracht sein sollten.

Kap. 173.

Hält jemand einen Hund, welcher tückisch und unvermutet beißt, oder einen zamen Wolf, oder einen Bären oder einen Fuchs, so muß er den Schaden, den diese anrichten, vergüten, falls man beweisen kann, daß er sie bis zur Zeit des geschehenen Schadens gehalten gehabt.

Kap. 174.

Schlägt jemand einen Hund, Bären oder ein anderes Tier **) todt, indem es Schaden tut, so bleibt er deshalb ohne Strafe, falls er bei Schwören kann, es aus Nothwendigkeit getan zu haben.

Kap.

*) Statt up de genen de ydt gelehent, lese man up de jenen dem he ydt gelehnet.

**) Im Text ist hier das Wort thyr ausgelassen.

Kap. 175.

Eine Weibsperson kann nicht Vorsprecher bei Gerichte sein, noch ohne Vormünder klagen*). Dieses Recht verlor ihnen allen Kalsfurnia, die sich vor Gerichte aus Zorn, weil es ihr im Vorsprechen nicht nach ihrem Willen ging, unanständig auffürte.

Kap. 176.

§. 1. Eine jede Mannsperson kann Vorsprecher sein, nur nicht in der Gerichtsbarkeit, in welcher er verfestet **) oder wenn er in die Reichsacht vertheilt ist ***).

§. 2.

*) Das Folgende ist im plattdeutschen Texte nach dem 63sten Art. des 2ten B. des S. S. woraus dieses Kapitel genommen ist, folgends dergestalt auszubessern. Statt: dat verlüft in allen wieve de in dem Rechten misbare van tórne da er wille nicht möchte vortghan, lese man, dat vörlos inen allen de wive Calefurnia, de vor deme Richte mislebarde van tórne, da er wille an vortsprekene nicht möchte vortghan.

**) Siehe Kap. 247.

***) Anstatt Rechtsacht muß man im Texte Richesacht, Reichsacht, lesen. So fordert es der Sinn des sonst eben dasselbe wiederholenden Gesetzes, das aus dem 63sten Art. 2ten B. des S. S. genommen ist, wo es gleichfalls Reichsacht heißet.

§. 2. So kann er auch in den geistlichen Gerichten nicht Vorsprecher sein, wenn er in den Bann getan worden.

Kap. 177.

§. 1. Frauen oder Jungfrauen, welche über Notzucht gerichtlich klagen wollen, müssen ihre Klage mit lautem Angstgeschrei anbringen, und die auf der That entdeckte Gewalttat und Notzucht, beweisen.

§. 2. Wer Frauenzimmer mit Diebstal oder Raub gefangen vor Gericht bringet, der soll gleichfalls mit Angstgeschrei die Klage erheben, und die Erthappung in frischer That *) mit Zeugen beweisen.

Kap. 178.

§. 1. Wer einen Todten vor Gericht bringet, und über die Mißhandlung **), die an demselben verübet worden, Klage führt, der soll solche mit Angstgeschrei über die Erthappung in frischer That, die offenbar geschehen ist, anstellen.

§. 2. ***) Sobald aber der Täter nicht auf der That selbst ergriffen wird, so soll man mit

*) Statt handhaftigen dat, se lese man im Text, handhaftige dadt, de se.

**) Statt unrecht lese man ungericht.

***) Statt vor en unde apenbar lese man wort nicht ein handhaft dadt ys, da moth u. f. w.

Diese

mit keinem Angstgeschrei klagen, wenn man ohne Verantwortung bleiben will.

Kap. 179.

§. 1. Ein Kind, das unter seinen Jahren ist *) kann nichts verüben, womit es sein Leben verwirken sollte.

§. 2. Schlägt oder lämet es einen Mann, so soll der Vormund es mit dem Wergelde seines Pupillen büßen, falls die That erwiesen ist **).

§. 3. Auf eben die Weise soll jeder Schaden, den ein Kind verursacht, aus des Kindes Vermögen nach seinem Rechte ersetzt werden.

§. 4. Wird aber ein Kind von einem Mann todt geschlagen, so muß dieser volles Wergeld ersetzen.

§. 5.

Diese Ausbesserung rechtfertigt der 62ste Art. des 2ten B. des C. C. woraus dieses Gesetz genommen ist.

*) Wahrscheinlich heißt dieses so viel als ein unmannbares Kind, das unter 12 Jahren und 6 Wochen ist, da dieses Alter ihm schon im bürgerlichen Leben einen Stand zutheile, in dem er schon Leben empfangen konnte. Folglich konnte er auch wol als Verbrecher angesehen werden.

**) Im Text muß man statt up einen gebracht, lesen up eme vulbracht.

stes u. 6tes Stück. F f

§. 5. Wird hingegen ein Kind von einem Manne, gescholten *) gezanset, oder mit Worten **) geschlagen, wegen begangenen Unfugs, so bleibt ein solcher Mann ungestraft, falls er beschwören kann, daß er das Kind bloß des Unfugs wegen gezüchtigt habe.

Kap. 180.

Wer wegen eines Verbrechens ***) angeklagt wird, der darf nicht mehr als sieben Mann mit sich führen, wenn er vor Gericht erscheint, und außer dem Schwerte keine andere Waffen tragen.

Kap. 181.

Wenn ein Reisender auf dem Wege mit festem Pferde sich ausruhet, so kann er daselbst zum Futter für sein Pferd so viel Korn abschneiden, als er mit einem Fuße auf dem Wege stehend erreichen kann; darf aber nichts davon mit sich wegsühren.

Kap.

*) Statt dieses zweiten Overst, lese man schelt Overst, wie der Zusammenhang schon leret.

**) Statt besinnen lese besemen.

***). Statt in dem Rechten, lese man um ungerichte,

Kap. 182.

§. 1. Wer einen Friedensbrecher *) tödtet, oder verwundet, der bleibt ungestraft, wenn er selbstlebende bezeugen kann, ihn auf der Flucht verwundet zu haben.

§. 2. Niemand soll aus dem Besitze seines Gutes gesetzt werden; es sei denn daß es ihm rechtlich abgewonnen worden.

§. 3. Wer den Frieden bricht, der soll, wie vorher schon verordnet worden, gerichtet werden.

Kap. 183.

§. 1. Auf den allgemeinen Manttagen, und während des vom Bischofe **) gebotenen Friedens, soll man außer dem Schwerte, keine Waffen führen, es sei dann zum Dienste des Bischofes. Alle diejenigen, welche andere Waffen führen, sollen es mit dem Leben büßen.

§. 2. Dahingegen, wenn sich ein Angstgeschrei ***) erhebet, so soll jeder alle Waffen gebrauchen, wozu auch alle die, welche zu ihren Thoren †) gekommen sind, das Schwert führen

§ 2

köne

*) Einen der die öffentliche Sicherheit im State verleht.

**) Die U. N. R. B. 3. Kap. 28. sagen von dem Landesherrn.

***). Ueber öffentliche Unsicherheit.

†) Wahrscheinlich 12 Jar und sechs Wochen.

können und durch keine rechtliche Hindernisse abgehalten werden, von Rechtswegen hinzutreten sollen.

Kap. 184.

§. 1. Wird in irgend einem Hause oder Hofe einem Friedensbrecher Aufenthalt widergesetzlich gestattet, und fordert der Richter, welcher durch Angstgeschrei davor geladen wird, ihn auf die Weise ab, wie es die Gesetze vorschreiben *), dergestalt, daß man es auf dem Hause hören kann, und liefert man ihn nicht nach Schuldigkeit aus oder ab, so wird die Burg, oder der Hof und alle, die auf und in denselben sind, verfestet **).

§. 2. Oeffnet man aber Haus oder Hof, so gehen sechs Gerichtsboten ***) mit dem Kläger hinauf, und suchen den Friedensbrecher und das

*) Die U. N. N. V. 3. Kap. 11. schreiben dem Richter vor, mit drei Stimmen (so viel als dreimal) den Friedensbrecher abzufordern, wahrscheinlich um dadurch das zu erklären, was unser Text mit, als dat recht ys, sagen wollen.

***) D. i. meiner Meinung nach mit dem richterlichen Sequester belegt, oder dadurch alles öffentlichen Landeschutzes und Sicherheit wider der Anfälle irgend eines Feindes beraubt.

***) Statt Richter, lese man Richters.

Raubgut, da alsdann keine *) Verfestung Statt hat.

Kap. 185.

§. 1. Man soll keinerlei Verbrechen wegen ein Haus im Dorfe abbrechen, es sei dann, daß ein Weib oder eine Jungfer darinn genötigt worden: doch muß darüber zuvor gerichtet werden, falls man sich nicht rechtlich von der Anklage befreien **) kann.

§. 2. Alles was Leben hat, es sei was es wolle, wenn es bei der Notzucht ***) gedienet, soll geköpft werden †)

Kap. 186.

Wenn Pfaffen oder Schülern, die Waffen führen und nicht nach ihren Vorschriften das Hauptbar geschoren haben, Gewalt angetan wird, so soll ihnen, gleich andern Laien gebüßet werden.

F f 3

Kap.

*) Im Text ist das Wort nicht, vor vorversten ausgelassen.

***) Statt mit tredet, lese man man entrede et u. s. w.

***) Statt notdmunst, lese man notnumst.

†) Diese letzte in den jetzigen Zeiten ungerimt erscheinende Geseßstelle ist im S. S. V. 2. Art. 1. der Quelle desselben, gleichfalls vorhanden. Im U. N. N. V. 3. Kap. 12. ist es hingegen weggelassen.

§. 1. Eine Weibsperson, welche mit einem lebendigen Kinde schwanger gehet, soll man nicht höher, als zu Haut und Haar *) richten.

§. 2. Ueber alberne und sinnlose Menschen soll man gleichfalls nicht richten. Tun sie aber Schaden, so soll diesen ihr Vormund ersetzen und büßen.

Kap. 188.

Wenn jemand das, was er von fahrender Habe **) verschenkt oder verkauft hat, wiederfordert, indem er den Verkauf oder die Schenkung läugnet ***); so bleibt demjenigen, der es besitzt das Recht, solches selbdritle mit denen, welche es gesehen und gehöret haben, zu beweisen.

Kap. 189.

Wer einen Verkauf eingestehet, der soll den Rechten nach für dasjenige was er verkauft hat, die Gewähr leisten †).

Kap.

*) D. 4. mit Leibstrafe belegen.

**) In den U. R. R. B. 3. Kap. 27. heißt es: von Erbe, Eigentum, Gütern oder fahrender Habe.

***) Statt besittet lese man verkauet.

†) Siehe Kap. 169.

§. 1. Hat jemand etwas geliehen oder zur Aufbewahrung *) öffentlich erhalten, und kann er solches selbdritle bezeugen, so darf ihn Niemand, der darauf andere Ansprüche eines Eigentums macht **), einer Dieberei oder einer Rauberei daran beschuldigen.

§. 2. Jener aber, (der Ausleiher nämlich oder Deponent), muß innerhalb vierzehn Tagen zu erscheinen vorgeladen werden, um sein Recht an das Gut auszuführen, falls er will ***). Verabfümet dieser solches, so übergiebt man das Gut dem †), welcher es in Ansprache genommen. Jedoch muß der, welcher das Gut im Besitz hat, wenn er sich vor Verantwortung und Schaden sicher stellen will, vor dieser Uebergabe demjenigen, von dem er es erhalten, den Termin im

§ 4

Hause

*) Als depositum unter öffentlicher Wissenschaft. In U. R. R. B. 2. Kap. 20. steht: öffentlich oder heimlich.

**) Diese Erläuterung die im Texte schon liegt, ist aus dem U. R. R. B. 2. Kap. 20. genommen, wo es heißt: „wird es darnach von einem andern für das Seine angesprochen.“

***) Wahrscheinlich sub poena praeclusi, wie das nachfolgende vermuten läßt.

†) Statt darup lese man de darup klaget.

Hause oder auf dem Hofe erweislich kund gemacht haben.

Kap. 191.

Sieht jemand einem andern sein Gut in Verwahrung, und wird es diesem gestolen oder geraubt, oder brennet es auf, oder stirbt es, wenn es Vieh ist *); so hat derselbe nichts zu verantworten, falls er beedigen kann, daß solches ohne sein Verschulden geschehen.

Kap. 192.

§. 1. Was man aber jemanden leihet, oder bei ihm versetzt, das muß unverdorben wieder zurück geliefert, oder nach seinem Werte ersetzt werden.

§. 2. Stirbt jedoch ein Pferd oder ein anderes Stück Vieh, während der Verpfändung, ohne Verschulden dessen, der es im Besitz hatte, und kann dieser solches mit seinem Eide erweisen, so darf er es nicht ersetzen**), hat aber alsdann, das Geld, welches er auf ein solches Pfand vorgestreckt hatte, verloren.

Kap.

*) Im Texte steht unrichtig wechferdich für es vee ys.

**) Nach der bekannten Rechtsregel casum sentit dominus.

Kap. 193.

Verspielt, verpfändet oder verkauft ein Knecht etwas, was seinem Herrn zugehört; so kann der Herr es mit rechtlicher Hülfe zurückfordern, falls er sein Eigentum daran rechtlich dartun kann.

Kap. 194.

Wenn einem Knechte sein Pferd oder sonst etwas von dem Seinigen, ohne seine Schuld, im Dienste seines Herrn, gestolen, geraubt oder abgenommen wird, so muß der Herr es ihm ersetzen; dagegen hat der Herr das Recht wenn er um Wiedererlangung des ersetztten Knechtsgutes klaget, jenen zur Verantwortung zu zwingen *).

Kap. 195.

§. 1. Wenn sich jemand für einen andern verbürget, ihn vor Gericht zu stellen, desselbigen aber, zu der Zeit da er ihn vorbringen soll, nicht habhaft werden kann, so muß er das leisten was zu jener verurteilt **) worden.

§ f 5

§. 2.

*) Hier ist im Texte wiederum das etc. worüber dieselben Vermutungen eintreten, welche bereits in der Anmerk. **) des Kap. 31. geäußert worden sind.

**) Im Text muß statt beth he an der klage u. s. w. gelesen werden wenn he u. s. w.

§. 2. Gehet die Klage auf das Leben des Verbürgten, so muß der Bürge das Bergeld bezalen, welches dem Kläger und nicht dem Richter, der davon *) nur die gerichtliche Strafe abnimmt, anheim fällt.

§. 3. Stellet sich hingegen der Verbürgte zu rechter Zeit vor Gericht und erbietet sich zu Recht zu stehen **); so hat er seinen Bürgen das durch von der Bürgschaft befreiet.

§. 4. Haben sich zwei, drei oder mehrere für jemanden verbürget, und erscheint dieser nicht, so müssen sie für das Verbrechen, dessentwegen der Verbürgte angeklaget worden, alle zusammen ein Bergeld und eine gerichtliche Strafe erlegen. Wollen sie es nicht bezalen, so soll der Richter, in so fern er es von Rechtswegen zu tun vermag, selbige dazu zwingen ***).

§. 5.

*) Statt darna, lese aver darvan.

**) Im U. N. N. Kap. 1. stehet auch: zu Rechte. Und doch wäre ich ser geneigt zum Eide zu übersehen, und eine cautio juratoria anzunehmen, weil die bloße Erscheinung nicht Sicherheit für die fernere Erscheinung sein kann.

***) Im U. N. N. B. 3. Kap. 9. 1. ist dieser §. mit dem vorhergehenden dieses Kapitels folgendergestalt verbunden: „Kommt aber der verbürgte Mann darnach vor Gerichte zu rechter Zeit, und heut sich zu Rechte, er hat seinen

§. 3. Ebendasselbe findet in Ansehung des gebrochenen Friedens Statt, den *) jemand für einen andern angelobet hat.

Kap. 196.

§. 1. Bricht aber jemand den Frieden, zu dem er sich selbst verbunden hat**), so soll er sein Leben und sein Vermögen verwirkt haben.

§. 2. Wer einen eines Verbrechens wegen angeklagten Mann gewaltsam ***) entführt, und auf der Tat gefangen wird, der soll mit dem Entführten gleiche Strafe leiden. Kommt der Entführer aber glücklich davon, so soll derselbe sogleich verfestet werden, falls man ihn auf der Flucht gesehen

seinen Bürgen gelbset, obgleich derselben zwei, drei oder vier gewesen. Kommt aber der verbürgte Mann nicht vor und giebt sein Bergeld, darum er verklaget war, beweiset auch seine Unschuld nicht, so soll der Richter die Bürgen zwingen, Rechtshalben.“

*) Statt dar lese man im Texte dat.

**) Statt de an em gekamen ys, lese man in Gemäßheit des S. S. B. 3. Art. 9. den ho vor sick selven gelavet hefft, oder noch beser, in Folge des U. N. N. de an em gebannet ys.

***) Im S. S. B. 3. Art. 9. heißt es dem Gerichte gewaltsam entführt.

gesehen hat *), es sei dann, daß er diesem entgeht durch sein eigenes und sechs unbescholtener Männer eidliches Zeugniß.

§. 3. Hat sich jemand verpflichtet einen eines Verbrechens wegen angeklagten Mann zu einer bestimmten Zeit vor Gericht zu stellen, letzterer stirbt aber in der Zwischenzeit, so soll er ihn todt vorführen, und dadurch von aller Verantwortung sich befreien.

§. 4. Ist dagegen ein Mann Schulden wegen, darenthalben er noch nicht übersüret worden, verklaget, und stirbt vorher, so darf er nicht vorgebracht werden, und der Bürge, wenn er den Tod **) des Schuldners selbdritle bezeugen kann, ist von der Pflicht, ihn vor Gerichte zu stellen, entledigt: die Erben des Verstorbenen aber sind alsdann verbunden, für die Schulden sich zu verantworten.

§. 5. Sterben Pferde oder anderes Vieh, daß man vorzubringen sich verpflichtet hatte, so bringen die Bürgen die Haut vor Gericht und sind alsdann frei.

Kap.

*) Statt yfft he uth geghan ys, lese man in Gemäßheit des O. E. V. 3. Art. 9. yfft man dat getügen mach, oder in Folge der U. N. V. 3. Kap. 7. 1. effte he des entghan mag.

**) Statt de borge syn dat, lese man de borge synen doct.

Kap. 197.

§. 1. Klaget ein Mann über den andern, und dieser wieder über ihn, so ist der, der zuerst seine Klage angebracht hat, nicht schuldig dem andern eher zu antworten, als bis seine Klage entschieden worden.

§. 2. Klagen viele, jemanden eines Verbrechens *) wegen an, so darf dieser, ehe er von dem ersten Ankläger sich befreiet hat, den übrigen nicht antworten.

§. 3. Wird diese Klage auf eine gewisse Frist ausgesetzt, so bedarf der Angeklagte nur für so viel als sein Wergeld beträgt, Bürgschaft **) zu stellen, wenn gleich noch so viele Klagen wären.

Kap. 198.

Wird ein Gut nach dem dreißigsten Tage ***) von zwei Personen in Anspruch genommen, so soll

*) Statt unrecht, lese man ungericht.

**) Zwischen he en darf nicht und denn, sind die ausgelassenen Worte hörigen setten, einzuschalten.

***) Diese Worte geben zu erkennen, von wem chem besondern Falle hier die Rede ist. Denn da nach dem 20sten Kap. die Erben, und folglich noch weniger Fremde vor dem Mondfeste, weder der Nachlassenschaft sich anmaßen, noch das was ihnen zukommen konnte, daraus for

soll der Besitzer desselben es keinen von beiden ausantworten, bis sie sich entweder gütlich mit einander vereinigen haben, oder gerichtlich darüber geschieden sind.

Kap. 199.

Wer Hergewette, Gerade *) oder Erbschaftsteile nach dem dreißigsten Tage anzugeben sich unrechtmäßiger Weise **) weigert und deshalb vor Gericht angeklaget wird, der soll sowohl eine gerichtliche Geldstrafe, als auch ***) eine Geldbuße dem Kläger erlegen.

Kap. 200.

§. 1. Wird ein Gut von zwei Personen zu gleicher Zeit gerichtlich in Ansprache genommen,

so fordern durften, so ist es klar, daß hier auch nur der Fall bestimmt wird, was der Besitzer des Nachlasses zu tun hat, wenn zwei Erben oder zwei andere fremde Personen, eine zu der Verlassenschaft gehörige Sache als ein ihnen zukommendes Stück in Ansprache, und zwar außergerichtlich nehmen. Denn von andern dergleichen doppelten und gerichtlichen Ansprüchen wird in dem Kap. 200. gehandelt.

*) Siehe Anmerk. ***) im 31sten Kap.

**) Im Text muß statt mit rechte gelesen werden, wie solches der Sinn des Gesetzes anzeigt, mit unrechte.

***) Statt edder, lese man und.

so soll derselbe das Gut im Besitze hat *) es dem Richter übergeben, und sich dadurch außer Nachtheil setzen.

§. 2. Der Richter dagegen soll das Gut unter seinem Schutze aufnehmen und aufbewahren **) bis zur freundschaftlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzung.

Kap. 201.

Weder der Richter, noch sonst ein anderer, ausgenommen der Beklagte, wenn er seine Unschuld ***) dargetut, kann jemanden mit einer Klage abweisen.

Kap.

*) Der S. O. V. 3. Art. 15. hat hier die sehr notwendige Einschreibung folgender Worte: Wenn es der Richter zu Rechte fordert. Denn was ich bereits im Besitze habe, darf ich, wenn es angesprochen wird, schlechterdings keinem eigenwillig, und selbst dem Richter nicht, in die Hände geben.

**) Nämlich unter seiner, oder einer von ihm zu veranstaltenden Verwaltung, welches warscheinlich der Text andeuten will.

***) Das Wort Unschuld heißt eigentlich ein Reinigungseid, da aber nicht alle Klagen damit abgewiesen werden dürfen, so bin ich der hochdeutschen Uebersetzung des U. R. R. B. 2. Kap. 23. 2. gefolget, wo gleichfalls Unschuld gesetzt ist.

Kap. 202.

§. 1. Rechtlosen Leute sollen keine Vorsprecher zu ihrer Klage haben.

§. 2. Ferner darf niemand den gebanneten und friedelosen Leuten, wenn diese klagen, antworten.

§. 3. Klaget man aber über sie, so sollen sie bei dem Gerichte antworten, wo sie verfestet sind *).

Kap. 203.

Ein verfesteter Mann kann sich allenthalben in der Gerichtsbarkeit, in welcher er verfestet ist, davon befreien. Er muß aber einen Bürgen stellen, daß er erscheinen will von Gericht **) bis er sich gerechtfertiget habe.

Kap.

*) Der S. S. V. 3. Art. 16. sagt: Wo sie verfestet sind. Die U. N. N. V. 2. Kap. 23. 3. hingegen: Darinnen sie besizlich sind. Im Kap. 247. §. 4. ist gleichfalls bestimmt ausgedrückt, in welcher sie verfestet sind, wie solches selbst das verstümmelte dar seynne andeuten. Daher sezet man zwischen die Worte dar seynne — und synt das Wort verfestet.

**) Der S. S. V. 3. Art. 17. hat hier die Worte noch eingeschaltet: „Hat er keine Bürgen so soll ihn der Richter selbst in Verwahrung sezen bis er sich gerechtfertigt hat.“ Die U. N. N.

Kap. 204.

Behauptet jemand vor Gerichte, daß er sich von der Verfestung befreiet habe; beweiset solches aber nicht durch das Zeugniß des Richters und zweier Männer, welche Beisitzer *) darinn gewesen, so bleibt er in derselben Verfestung.

Kap. 205.

Wer fremdes Land unwissend pflüget, der ist von aller Strafe frei, wenn er beschwören kann, daß er es nicht gewußt habe **).

Kap. 206.

§. 1. Wird ein Gut von zwei Personen zu gleicher Zeit in Ansprache genommen und unterfügen

U. N. N. V. 2. Kap. 23. 4. sezen gleichfalls hinzu: „Hat er keine Bürgen, der Richter soll ihn bürgen, denn er ist das von Rechts wegen Pflüge.“

*) Statt besitzer, lese man bisitter.

**) Man vergleiche hier Kap. 156. §. 1. von welchem sich dieses Gesetz nur darinn unterscheidet, daß es auf das Bewußtsein in der Handlung Rücksicht nimmt. Die U. N. N. V. 2. Kap. 24. 1. haben hier einen sehr schicklichen Zusatz: „Wer aber Land pflüget, das ihm verboten, wird ihm das abgenommen, so muß er die Gewalt bezahlen (büßen). Es mag auch wol einer auf seinem Lande pfänden, den, der da pflüget, ohne des Richters Urlaub.“

stes u. 6tes Stück. Gg

stügen beide ihr Recht mit gleich guten Zeugen, so soll das Gut unter sie geteilt werden.

S. 2. Diese Zeugnisse aber müssen von den nächsten Nachbarn *) des Dorfs oder der nächst gelegenen Dörfer abgelegt werden.

S. 3. Wer die größere Anzahl **) von Zeugen für sich hat, erhält das Gut.

S. 4. Ist es den Einsassen nicht ***) wissend, wer den rechtmäßigen Besitz daran hat, so muß man es durch die Eisenprobe †) entscheiden, oder Kläger oder Beklagter soll schwören, daß er gewiß wisse, daß es ihm gehöre, zu welchem Behufe der Richter ihm alsdann seine Boten geben soll.

*) Statt umb laten lese man um laten.

**) In unserm Text lese man menien statt meyninge. Die U. R. R. B. 2. Kap. 24. 2. geben diese Stelle folgendergestalt: „Jedoch die meisten und besten Zeugen helfen den Rechten.“ Hieraus lese sich dann unsere Gesetzstelle verstehen und erklären.

***) Das Wort nicht ist hier im Text auffallend ausgelassen. Die U. R. R. B. 2. Kap. 24. 2. weichen in dieser Stelle von unserm Texte ab. Es heißt daselbst: „Ist auch den Umgefessenen unwissend, daß man da kein Zeugnis auf haben kann, so muß man es entscheiden mit Rechtsgang.“

†) Statt yfern de Klegler, lese man yfern edder de Klegler u. l. w.

soll. Sollten sie beide darauf schwören, so muß man das Gut unter sie teilen.

Kap. 207.

S. 1. Wenn jemand einem andern ein Pferd, Kleid, oder sonst etwas, bis auf einen gewissen Tag, oder bis innerhalb einer Frist leihet, dieser es aber über die Zeit behält, so soll derselbe, wenn er deswegen verklagt wird, es nicht allein ohne Aufschub wiedergeben, sondern auch, wenn es etwa verschlimmert worden, vergüten, und falls außer dem ein erweislicher Schaden verursacht worden, selbigen ersetzen.

S. 2. Auch ist derjenige der offenbar siehet, daß man ihm sein Gut unrechtmäßig vorenthalten will, berechtigt, sich seines Gutes zu versichern.

Kap. 208.

S. 1. Wer einen friedelosen Mann wissenschaftlich speiset oder beherberget, der ist gleich diesem für friedelos anzuerkennen.

S. 2. Einen *) friedelosen Mann kann man in einer andern Gerichtsbarkeit nicht als einen solchen behandeln.

§ 2 Kap.

*) So wol nach dem C. C. B. 3. Art. 24. als auch nach dem U. R. R. B. 3. Kap. 8. 1. muß man hier Statt einen lesen, einen

Kap. 209.

§. 1. Wer in dem höchsten Gerichte für friedelos erklärt worden, der ist auch friedelos in allen Gerichten, welche zu des erstern Gerichtsbarkeit gehören *).

§. 2. Wer aber in dem niedrigsten Gerichte verfestet ist, der ist es nicht in dem obersten, bis er aus rechtlichen Ursachen auch hieselbst verfestet wird.

§. 3. Der Unterrichter darf über die Verfestung, die der oberste Richter verhängt hat, nicht richten **).

Kap. 210.

§. 1. Stirbt ein Richter, so sollen die Beisitzer in seiner Stelle über das, was zu des Verstorbenen Zeit vorgefallen ist, Zeugniß ablegen.

§. 2. In einer fremden Gerichtsbarkeit darf niemand sich auf die Beantwortung ***) einer

*) Statt de daryn hören in dat gerichte, lese man man de in dat gerichte hören.

**) Der S. O. V. 3. Art. 24. setzt diesen letzten Worten hinzu: also sei ihm (dem Unterrichter) denn so wesentlich, daß er selber anstatt des höchsten Richters, Zeuge sein wolle.

***) Statt nemanden he, lese man im Texte niemand antworten, he u. l. w.

einer Klage einlassen, er habe dann ein Gut, oder seine Wohnung in der Gerichtsbarkeit, oder habe daselbst ein Verbrechen *) begangen, oder sich verbürget.

Kap. 211.

Wenn jemand unwissend eine Frau heirathet, mit welcher er sich gesetzmäßig nicht verheirathen könnte und Kinder mit derselben zeuget, hernach aber von ihr geschieden wird, so schadet solches, weder den vor der Ehescheidung geborenen Kindern noch **) dem Kinde womit die Mutter alsdann schwanger gehet, an ihrem Rechte.

Kap. 212.

Beschimpfet einer den andern mit dem Vorwurf der unehelichen Geburt, so muß der erste seinen Eid darauf ablegen, und mit Zeugen einen Beweis ***) führen. Doch †) ist ein jeder

*) Statt unrecht lese ungericht.

**) Statt nach, lese man noch.

***) Nämlich er soll beschwören, daß der andere unehelich geboren sei, und diesen Schwur mit einem Zeugenbeweise unterstützen.

†) Diese ser verstümmelte Stelle bedurfte schlechterdings einer Ausbesserung, wozu der S. O. V. 3. Art. 28. und die U. N. N. V. 2. Kap.

berechtigter seine echte Geburt und sein Recht mit Zeugen darzutun, als ein anderer ihn damit abzuweisen.

Kap. 213.

S. 1. Wenn zweien etliche Erbschaft *) zu fällt, so soll der älteste unter ihnen die Teile bestimmen, und der jüngste wählen.

S. 2. Sind ihrer aber mer als zwei, so teilen sie durch das Los **).

Kap. 214.

S. 1. Der Richter soll alle Partien mit gleicher Gerechtigkeit richten ***). Urteile aber soll er weder selbst finden noch bestreiten †).

S. 2.

Kap. 26. 2. welche beide hier in einer glücklichen Uebereinstimmung stehen, die Anleitsung geben. Man lese daher anstatt unde beholden mit getüge dat, richtiger, unde beholden mit getüge, doch moth ein man syn echt unde syn recht bas beholden mit getüge, denne u. s. w.

*) Statt erre, lese man erve.

***) Man vergleiche hiemit Kap. 55.

†) Statt gelik dem Richtre syn, unde he en schall allen liden ordel noch finden u. s. w. lese man gelik Richter syn allen lyden; ordel sal he noch finden u. s. w.

‡) Diese letzte Periode felt in den U. R. R. B. 2. Kap. 35. Die Nebenart, Urteils finden

S. 2. Wenn jemand einem andern etwas schuldig ist, oder von demselben genommen hat, so muß der Schuldner nach dem Tode seines Gläubigers, dessen Erben dafür haften.

S. 3. Stirbt hingegen derjenige, über den geklaget wird, (d. i. der Schuldner) so sind seine Erben darauf zu antworten nicht schuldig, es sei dann, daß sie das Gut, dessentwegen geklaget worden, im Besitz haben.

Kap. 215.

Fähet, verwundet oder schlägt jemand einen andern, doch so, daß weder Tod noch Lämung darauf erfolget, dieser stirbt aber hernach; so ist der Erste den Erben des Letzten keine Verantwortung zu leisten schuldig, falls die Klage darüber nicht schon vor dem gedachten Tode bei Gerichte erhoben worden *).

Sg 4.

Kap.

finden ist zwar veraltet, aber im Hochdeutschen verständlicher auszudrücken nicht gut möglich und soll so viel, als ein Urteil ausmitteln heißen.

*) Nach dem S. C. B. 3. Art. 31 hat der Täter den Erben des Verwundeten dafür nicht zu antworten, wenn dieser nach dem Tode stirbt. Eben so lautet dieses Gesetz in dem U. R. R. B. 2. Kap. 27.: „wer den andern fähet, und ihm doch nichts nimmt, oder ob

Kap. 216.

§. 1. Uebergibt sich jemand gerichtlich zum Eigentum, so können seine Erben dieser Handlung rechtlich widersprechen und ihn wider frei machen.

§. 2. Behält aber ein Herr einen solchen Mann bis an dessen Tod, so erhält er auch dessen Nachlassenschaft *).

Kap. 217.

Wer seines Nachbarn Vieh mit seinem eigenen Vieh zugleich eintreibt und des Morgens wieder austreibt, solches auch nicht verhelet, der hat daran nicht gemißhandelt und keine Strafe damit verwirkt.

Kap.

er ihn verwundet, oder schlägt also daß die Wunde nicht tödtlich ist, oder eine Lämde macht, hat er darum nicht zu antworten, ob er stirbt nach der Jarzal, der (Todte) habe denn die Klage vor Gerichte begunnt, ehe er starb.“

*) D. i. alles was seinen Sklaven sowol ge-
hört hat als auch aus irgend einer Erbschaft,
zugefallen ist. Ob auch das, was nach dem
Tode des Sklaven, diesem zufallen sollte,
ein solcher Erbherr gleichfalls erben könnte,
ist unentschieden. Dieses ganze Kapitel selet
in den H. N. N.

Kap. 218.

§. 1. Wer Schulden halber vor Gerichte ausgeklagt wird, und weder bezahlen noch Bürgen stellen kann, den soll der Richter dem Kläger für diese Schuldforderung *) hingeben.

§. 2. Dieser soll ihn, gleich seinem übrigen Gesinde unterhalten und zur Arbeit gebrauchen, auch kann er, wenn er es will, ihm Fesseln anlegen, doch soll er ihn weiter nicht peinigen.

§. 3. Läßt er ihn los, oder entläßt dieser ihn, so ist derselbe doch dadurch nicht schuldfrei. Denn so lange jener nicht bezahlt, ist dieser dessen Pfand für die Schuld.

Kap. 219.

§. 1. Wenn ein vor Gerichte angeklagter Mann, dem der Richter zu antworten anbietet **) weder antworten will, noch keine rechtliche Gründe, warum er nicht antworten darf, anführen kann **), so wird er in eine gerichtliche Geldstrafe vertheilt. Auf eine gleiche Weise verfäret man

§ 5

zum

*) Noch antworten vor dat, ist im Text, das Wort Geld ausgelassen.

**) Statt antworten moth, lese man im Texte antworde gebeut, S. Kap. 72. §. 1.

***). Statt he entrede sick mit rechte, lese man noch mit recht sick entreden.

zum zweiten male. Wenn er aber auch zum dritten male nicht antwortet, so wird er für sachfällig erkannt.

§. 2. Ist die Klage hingegen auf sein Leben, oder auf eine Leibesstrafe angestellt, so muß der Kläger selbstebende die Anklage bezeugen.

Kap. 220.

Wem *) etwas zurück gezahlet werden soll, der muß den Wiederempfang in seinem eigenem Hause, wo das Geld gezahlet ist, bis zum Untergang der Sonne abwarten **).

Kap. 221.

§. 1. Was ein Gefangener in seinem Gefängnisse tut und angelobet, das soll nicht zu Rechte beständig sein.

§. 2.

*) Statt wen ein, lese man weme.

**) Statt waren, lese man warten.

Beide Verbesserungen sind dem C. S. V. 3. Art. 40. und dem U. N. N. B. 2. Kap. 28. 3. gemäß. Letztere haben: „in seinem eigenen, oder des Richters Hause.“ In erstem heißt es: „in seinem oder dem nächsten Hause des Richters.“ Also kann man den allgemeinen Satz des positiven Rechts in Liefland aufstellen. An dem Orte, wo jemand Geld ausgezahlet hat, muß selbiges zurückgezahlet werden. Heutiges Tages würde die Beobachtung dieses Gesetzes nur dann Statt haben können, wenn über den Ort der Auszahlung keine gütliche Verabredung Statt fände.

§. 2. Läßt man ihn frei und öffentlich *) auf sein Versprechen gehen, so soll er sein Versprechen erfüllen und zu bestimmter Zeit wieder kommen.

§. 3. Wird er durch Bezahlung oder Erlassung der Schuld **) aus dem Gefängnisse befreiet, so soll er zwar die Urrede, welche er gelobet und geschworen, sonst aber keine andere, die er im Gefängnisse getan, zu erfüllen schuldig sein ***).

Kap.

*) Statt rede, lese man riden.

**) Statt an gelde, lese man ane geld.

***). Das 81ste Kap. enthält schon einen Teil dieses Kapitels. Der lateinische Text des C. S. V. 3. Art. 47. hat den Sinn des 2ten §. dieses Kapitels richtiger und zusammenhängender ausgedrückt. Ich habe es also nicht für überflüssig gehalten, selbigen in der Uebersetzung hierher zu setzen. Wenn ihm aber, heißt es daselbst, auf sein gegebenes Wort Rücksicht auf eine gewisse Zeit zugestanden worden, oder wenn eine andere gütliche Vereinbarung, es sei, daß man ihm dabei die Schuld erlassen oder nicht, Statt gefunden, deren Festhaltung er versprochen oder geschworen hat; so ist er diese beide, sonst aber keine andern im Gefängnisse geleistete, beschworne oder unbeschworne Angelobungen zu halten schuldig.

Kap. 222.

Macht sich jemand durch einen Eidschwur oder durch eine Angelobung auf Treu und Glauben zu etwas verbindlich, um dadurch sein Leben oder seinen Körper zu bewahren, kann es aber nicht erfüllen, so schadet ihm solches *) alles nicht an seinem Rechte.

Kap. 223.

Fängt jemand einen Mann auf eine treulose Weise, und läßt ihn auf dessen Wort wieder frei oder läßt ihn schwören, oder sonst etwas auf Treue geloben, so darf der Freigewordene nichts davon erfüllen, falls er beweisen kann, daß er zu den Angelobungen auf eine treulose Weise gezwungen worden **).

Kap. 224.

Wer jemanden etwas von dem Seinigen, es sei viel oder wenig, entweder mit Gewalt, oder ohne dessen Vorwissen entwendet, der soll es ***) mit einer Geldbuße wiedergeben †) oder schwört

*) Statt alleine, lese man all, anstatt de erve, lese man de eid.

**) Siehe Kap. 81.

***)) Zwischen dat und he ist schal ausgelassen.

†) Statt geve, lese man geven.

schwört er, daß er es nicht wiedergeben kann, so soll er es nach dem vom Eigentümer angegebenen Werte ersetzen, oder soll es nach dem Werte, welchen er selbst mit einem Eide bestimmen muß, vergüten.

Kap. 225.

Singende oder andere zame *) Vögel, Wundhunde, Jagdhunde und Spürhunde kann man mit ihres Gleichen, wenn man heidigen kann, daß sie eben so gut sind, ersetzen.

Kap. 226.

§. 1. Wer eßbares Vieh eines andern, vorsätzlich oder unvorsätzlich tödtet, der muß es nach dessen bestimmten Wergelde bezalen.

§. 2. Kämet er es bloß, so erlegt er das halbe Wergeld **) ohne weitere gerichtliche Strafe, und

*) Die U. N. N. V. 2. Kap. 30. haben statt zame den gleich bedeutenden Ausdruck, firs rende (zam gemachte) Vögel. In der hochdeutschen Uebersetzung des altdutschen Textes vom S. S. heißt es: „singende und schlafende, (singende und elenende). Da nun singend nicht den zamen entgegen gesetzt sein kann, so habe ich ein näher bestimmendes Wort hinzuzusetzen für notwendig gefunden, da in praxi doch dergestalt entschieden werden müßte.

**) Statt Belevet ydt de jenne he beheldet, lese man in Gemäßheit des S. S. V. 3. Art.

und der Eigentümer des Viehes behält selbst
Vieh.

Kap. 227.

§. 1. Wer hingegen ein ungenießbares Tier
vorsätzlich oder ohne Noth tödtet *) oder an einem
Fuße lämet der soll es mit dem halben Wergelde
vergüten **).

§. 2. Wird dieses Vieh durch die Schuld
doch ohne Vorsatz **), eines Mannes, getödtet
oder gelämet, so ersetzt dieser, falls er es beschwö-
ren

Art. 48. und der U. N. R. V. 2. Kap. 30. 3.
Belemet he ydt, he gelt ydt. In unserm
Texte steht zwar nach den Worten, mit dem
halben gelde — noch — edder mit dem
halben dele. Da dieses augenscheinlich über-
flüssig ist, so hat man es in der Uebersetzung
weggelassen.

*) Nach den anfangsworten im Text: „We
överfl dödet, ist, wie der Augenschein bele-
ret,“ ausgelassen, edder belemet, welchen
Zusatz auch die U. N. R. V. 2. Kap. 30. 4.
haben.

**) Im E. S. V. 3. Art. 48. heißt es: „mit
vollem wergelde unde mit buze.“ Dieses
scheint mit dem folgenden dieses Kapitels
rechtlich zusammen zu stimmen.

**) Ex culpa aber nicht ex dolo.

ren kann, den Schaden ohne Strafe, wie vor-
her schon erwähnt worden *).

§. 3. Wird aber ein Hund von einem Manne
tödtgeschlagen oder gelämet, weil jener diesen bei-
ßen will, oder dessen Vieh auf der Straße oder
auf dem Felde beißt, so bleibt der Mann von
aller Strafe frei, falls er schwöret, daß er sich
des Hundes anders nicht habe erwären können.

Kap. 228.

Hunde, die zu Felde gehen soll man am
Stricke halten, damit sie niemanden Schaden
thun. Geschiehet aber ein Schaden, so muß es
der ersetzen, welchem der Hund auf dem Felde
folgt, oder dessen Herr, wenn dieser es nicht
ersetzen kann **).

Kap.

*) Im U. N. R. loc. cit. sind die ersten bei-
den Punkte dieses Kapitels so zusammenge-
zogen: „Wer aber ein Vieh tödtet oder an
einen Fuß lämet, das man nicht essen mag,
er soll bezalen, mit dem halben Telle, so
fern er das bei seinem Eide erhält, daß es
ohne seinen Willen geschehen.“

**) Statt dat he ydt, lese man da he ydt. Im
U. N. R. V. 2. Kap. 30. 5. sind diese letzten
Worte so übersetzt: „soll derjenige gelten,
dem der Hund gehöret, oder dem der Hund
zu Felde folget.“

Wenn jemand durch Drohungen, oder auf irgend eine andere widergesetzliche Weise gezwungen wird, zu dulden, daß ein anderer auf seinem Grunde ein Gebäude bauet, und darüber klagbar wird, auch sein Recht gerichtlich verfolgt, dieser aber sich dem eigentätig widersetzt, so soll der Richter darüber richten. Alsdann soll der Richter an einem solchen durch Urteil abgesprochenen *) Gebäude oder Zaun dreimal mit einem Beile hauen, und die Kandleute selbiges niederzureißen helfen. Doch soll es nicht abgebrannt, noch Holz oder Steine **), oder sonst etwas von der Behausung oder vom Zaune, von dannen abgeführt werden.

Kap. 230.

§. 1. Wird ein Mann rechtlich von seiner Frau geschieden, so teilen sie ihr gesamtes Vermögen

*) Nach — an dem thune — schalte man in Gemäßheit des S. S. V. 3. Art. 68. die Worte ein: dat mit urteilen verteilt is.

**) Auch hier bedarf es einer Ausbesserung und Ergänzung in Anleitung des S. S. loc. cit. Man lese daher: noch holt noch steyne van dannen vüren, in Stelle noch van dem vüre.

mögen unter sich zur Hälfte. Haben sie Kinder, so sollen sie auch mit diesen zur Hälfte sich teilen *).

§. 2. Werden sie ohne ein Verbrechen wider die Ehe begangen zu haben, geschieden **), so behält sie, was sie ihm zugebracht hat, und er ***) behält das Seine.

§. 3. Wenn eine Frau von ihrem Mann abgeteilt ist, oder wenn der Mann gestorben ist, so kann ihr das Lehngut nicht zufallen.

§. 4. Eben so wenig kann ein Pfaffe, der von seinen Brüdern abgeteilt ist, ein Lehngut erben.

Kap. 231.

§. 1. Verliert eine Frau ihren Mann durch den Tod, so bleibt sie mit ihren Kindern in ihres Mannes Gute sitzen †).

§. 2. Wollen sie sich nachher teilen, so nimmt die Frau die fahrende Habe zum voraus, und gethet in dem übrigen in gleichen Teilen mit ihren Kindern

*) Verglichen muß hier Kap. 19. werden. Die letzte Periode felt in den U. R. R. V. 1. R. 17.

**) Von Tisch und Bett warscheinlich, welches auch schon den römischen Gesetzgebern nicht unbekannt war. Vid. Nov. 117. Cap. 8. 9. 10.

***) Statt beholt, lese man unde he beholt.

†) Stehe auch Kap. 16 und 52.

Kindern. Nur die Söhne erhalten das Heerge-
gewette, auch Zins und Zehnten des Gutes zum
voraus; denn das ist keine fahende Habe.

S. 3. Alles was da von dem vorhanden ist,
das zur Nahrung gehört und zubereitet ist, an
Mel und Malz, wird zum Musteil gezälet *)
und nicht zur fahenden Habe **).

Kap. 232.

S. 1. Heuratet ein Mann eine Wittwe,
welche ein Erb- Lehn- oder Leibzuchtsgut besitzt,
und bearbeitet er das Ackerfeld in diesem Gute,
die Frau aber stirbt ihm vor der Besäung des
Ackers; so soll er fortarbeiten, den Acker besäen,
die Aernte zu sich nemen und nach Hause führen.
Allein die Zinsen und übrigen Dienstleistungen
vom Gute muß er demjenigen überlassen, dem
das Gut zufällt.

S. 2.

*) Statt dat he nunzel, lese man dat het nun-
zel.

**) Im U. N. N. V. I. Kap. 17. 1. lautet dieser
S. in Verbindung mit dem vorhergehenden.
„Aber der Son nimmt die Heerweide, auch
Zins und Zehnten in dem Gute, denn das
ist keine fahende Habe, und was da ist (wat
dar ys malende) an alles was zu der Kost
gehört, an Mel und Malz das bereitet ist,
das heißt Musteil und ist keine fahende Habe.“

S. 2. Ist hingegen die Frau nach dem ge-
setzlichen Zinstage gestorben, so hat der nachge-
bliebene Mann die Zinsen und Zehnten, welche
ihr von dem Gute hätten gegeben werden müs-
sen, eben so vollkommen erworben, als sie der
Frau, wenn sie lebte, zukommen würden.

Kap. 233.

S. 1. Der Bischof kann einen Richter bes-
stellen, über Hand und Hals und über das Ver-
mögen seines Lehnsmanns zu richten *) und han-
delt dadurch seiner Eidespflicht nicht zuwider.

S. 2. Ein Lehnsträger kann seinen Lehns-
herrn, ein Lehnsherr seinen Lehnsträger und ein
Verwanter dem andern, eines begangenen Ver-
brechens wegen verfolgen und von Gerichtsweg-
en in Verhaft zu bringen **) helfen, wenn er
dazu durch ein lautes Angstgeschrei ***) bei einer
öffentlichen Tat aufgefördert worden ist; und in

H 2

die:

*) D. i. in causis criminalibus et civilibus.

**) Diese Stelle ist nach dem S. S. V. 3.
Art. 78. verbessert worden, statt wehren van
rechtwegen, umb wedde, edder umb un-
rechte, lese man bestedigen van gerichtes
wegen, umb ungerichte.

***) Statt rechte, lese man gerüchte.

diesem Fall handelt er nicht wider seine Eidespflicht *).

Kap. 234.

Jeder Lehnsmann kann seines Lehns Herrn, seines Anverwandten und seines Lehns Trägers Städte, Schloßer und Ländereien, wie auch deren körperliche Sicherheit wider den Lehns Herrn, Verwandten, Lehnsmann**), welche unrechtmäßige An-

*) Die U. R. N. B. 2. Kap. 33. 1. haben zwischen den beiden Paragraphen dieses Kapitels, eingeschaltet: „Der Lehnsmann mag auch wol dem Bischofe oder seinem Herrn Unrechtens widerstehen und tut er damit wider seine Treue nicht.“ Diesen Satz hat auch der S. S. loc. cit. Offenbar unrichtig hinzugehen haben die U. R. N. loc. cit. den zweiten Paragraph in der Uebersetzung ausgedruckt. Es heißt daselbst: „Ein Mann mag auch wol seinem Herrn und der Herr seines Mann wiederum und ein Verwandter oder Freund dem andern folgen und helfen, von Unrechtswegen, es wäre um Gewalt, oder Ungerecht, da er mit Geruffte zu geladen an einer offenbaren That, und er tut damit wider seine Treue nicht.“ — Was hier zur Pflicht gemacht ist, ist ohnehin natürlich und Schuldigkeit; indem ein Lehnsmann seinem Herrn ja folgen muß.

**) Diese Worte sind in Folge des S. S. B. 3. Art. 75. im Texte zu ergänzen und zwar folgendergestalt: wider heren unde mage unde manne. Dieses haben auch die U. R. N. B. 2. Kap. 33. 2.

Angriffe darauf tun, verteidigen helfen, und für selbige kämpfen, ohne seine Eidespflicht dadurch zu verletzen, wenn *) er nur nichts von ihrer Habe nimmt.

Kap. 235.

Wenn ein Lehnsmann seinen Lehns Herrn, oder der Lehns Herr seinen Lehnsmann in **) der Notwendig verwundet oder ums Leben bringet, so hat er dadurch nicht wider seine Treue und Pflicht sich vergangen; falls er nur die Not, darinn er Gesezt worden, rechtlich erweisen kann ***).

Kap. 236.

Jeder soll seinen Reisegefärten, seinen Wirt, bei dem er herberget, seine Mitgäste und welche ihre Zuflucht zu ihm nemen, wider alle und jede verteidigen helfen, um sie von unrechtmäßiger Gewalttätigkeit zu befreien, und hat dadurch seine Eidespflicht nicht verletzt †).

h h 3

Kap.

*) Statt deste eres sülves huve, nicht en nemen, lese man deste er selber eres sülves have nicht en neme.

**) Statt ane, lese man an (in) welches auch die U. R. N. B. 2. Kap. 33. 3. dergestalt übersezt haben.

***) Statt bracht, lese man vullbracht im Texte.

†) In diesem Kapitel sind nach Anleitung des S. S. B. 3. Art. 78. und der U. R. N. B. 2. Kap.

Kap. 237.

§. 1. Ueberziehet der Lehnsherr dem Lehnsmann, oder der Lehnsmann den Lehnsherrn, statt ihn vor dem Manngericht zu verklagen, so handelt er wider seine Pflicht *).

§. 2. Zieht aber der Lehnsherr oder der Lehnsmann aus, ohne die Absicht einer dem andern Schaden zu wollen, und es geschiehet dem noch einem von ihnen ein Schaden, entweder durch sie selbst oder durch die, welche mit ihrem Vorwissen dabei sind, oder wozu sie selbst doch unwissend behülflich waren; so muß einer dem andern

Kap. 33. 4. folgende Ergänzungen und Verbesserungen vorzunehmen. Statt gefellen dar de thor u. f. w. lese man gefellen unde synem werde, dar he thor u. f. w. — Nach mede gette, lese man noch unde — Statt wedde lese man wedder — Statt uth rechter gewalt lese man, unrechter gewalt.

*) Statt unde vorklaget he en, lese man in Folge des S. S. V. 3. Art. 78. unvorklaget. Dieses rechtfertigt auch das II. R. R. V. 2. Kap. 34. 1. wo es unverklaget heißt. Und aus gleichen Gründen die der Sach Inhalt fordert, ist am Ende dieses Satzes das Wort nicht wegzustreichen.

andern zwar den Schaden rechtlich ersetzen, doch hat er nicht wider seine Eidspflicht gehandelt *).

Kap. 238.

Ist ein Lehnsmann in einem Zuge begriffen, wovon er nicht der Anführer ist, und gesellen sich zu ihm und den Seinigen andere Leute, welche seinem Lehnsherrn, seinen Lehnkleuten, seinen Verwandten oder sonst jemanden Schaden zufügen, ohne, daß er weder durch Rat noch Tat Anteil daran genommen hat, und beschwöret er dieses: so kann ihm solches so wenig zum Verbrechen zugerechnet, als einiger Schadenersatz auferlegt werden.

Kap. 239.

Der Herr eines Dorfes kann seinen Bauern besondere Gesetze **) geben, oder diese sich selbst wälen ***); nur müssen selbige nicht die Landes-

H 4 rechte

*) In diesem Paragraph sind gleichfalls folgende Verbesserungen des Textes erforderlich. Statt de dar synen willen edder dar hülpe, lese man de dorch synen willen dar syn edder dar he hülpe.

**) Gewisse Vorschriften, die auf die besondern örtlichen Verhältnisse Rücksicht gehen.

***) Nach Anleitung des S. S. V. 3. Art. 79. und in Gemäßheit der II. R. R. V. 2. R. 38. 1. lese man nicht noch hülven, sondern noch se hülven.

rechte *) verlegen oder aufheben, noch die in denselben festgesetzten gerichtlichen Strafgebelde vermindern oder erhöhen **).

Kap. 240.

Kein Fremder ist verpflichtet, sich auf die besondern Rechte eines Dorfes einzulassen, es wäre dann, daß er auf Erbschaft, Güter oder Schuldsachen klage ***).

Kap. 241.

Wenn zwei Männer zugleich ein Gut in Ansprache nemen, so soll das Zeugniß desjenigen, der

*) Die U. R. R. loc. cit. sagen: „aber kein Recht kann er ihnen geben, oder sie selbst erwälen, da sie dem Landesfürsten sein Recht mit Kränken oder sein Gewette mindern.“ Der S. S. loc. cit. dagegen hat; statt Land desrechte, Richter des Landes. —

**) In unserm Texte lese man, statt wehren, mehren.

***) Der Rechtsverstand forderte hier eine Aenderung. Diese ist dann auch mit dem Texte in Gemäßheit des S. S. B. 3. Art. 79. womit die U. R. R. B. 2. Kap. 38. 1. übereinstimmen, vorgenommen worden. Man lese daher: he ne klage up erve edder up gut, statt up erve, he klage edder klage nicht.

der ein älterer Stiftsmanne gewesen ist, vorgehen *).

Kap. 242.

§. 1. Der Lehnsmanne soll seinem Lehns- herrn den Huldigungsseid leisten, und schwören, daß er ihm treu und hold sein wolle, wie es einem Lehnsmanne rechtlich gegen seinen Lehns- herrn gebüret, so lange er sein Lehns- träger sein und sein Lehngut beibehalten will **).

§. 2. Ein Lehnsmanne, der diesen Lehns- seid nicht geleistet hat, kann in Lehns- rechten keines Menschen Zeuge sein.

§. 3. Ein Lehnsmanne soll seinen Lehns- herrn im Reden und Handeln ehren; wo er sich mit ihm an einem Orte zusammen trifft, soll er aufstehen und ihn vorgehen lassen ***).

§ 5

Kap.

*) Dieses leidet einen doppelten Sinn: 1) heißt es so viel, den Vorzug haben, den meisten Glauben verdienen. 2) Zuerst zum Beweise zugelassen werden. Die U. R. R. haben B. 2. Kap. 38. 2. den Zusatz, „so fern seine Sachen Recht sein,“ d. i. so fern seine Beweise, so vielen rechtlichen Grund vor sich haben, als des andern.

**) Man vergleiche hier Kap. 1. §. 2.

***) Die U. R. R. B. 1. Kap. 33. haben noch: „und ihm Ere erzeigen und erbieten“ ein übers

Kap. 243.

§. 1. Wer seinem Lehnsherrn ein Pferd oder sonst etwas geliehen hat, und hat solches nicht vergütet erhalten, der ist bis dahin nicht schuldig seinem Lehnsherrn Dienste zu leisten, noch ihm zu Rechte zu stehen.

§. 2. Weigert sich ein Lehnsherr mit seinem Lehnsmann, der ihn verklaget hat, vor seinem Manngerichte zu rechten, so darf dieser so lange keine Dienste ihm tun, noch sonst einige Lehnspflichten leisten *).

Kap. 244.

§. 1. Wenn gleich jemand kein Lehnsmann ist, noch **) ein Lehnsgut besitzet, so kann er dennoch

überflüssiger Zusatz, dessen Inhalt schon mit andern Worten kurz vorher ausgedruckt worden.

*) Die U. N. N. V. I. Kap. 33, 2. haben diese beiden Paragraphen also verbunden: „Weigert ein Herr seinem Lehnsmann einigtes Rechtens, oder ist ihm schuldig, oder hat Pferde oder das Seine bei seinem Herrn verloren, in seinem Dienste, und wird der Herr darum beklagt, vor seinen Mannen, so soll der Herr seinem Manne Rechtens pflegen, oder er darf ihm keines Dienstes oder Rechtens wieder pflegen.“

**) Statt allene, lese man all.

dennoch ein Vorsprecher bei Gerichte sein, auch in Lehnssachen Urteile finden.

§. 2. Von dem Urteile der Lehnsmänner *) aber kann ein solcher nicht appelliren, oder er muß einen Lehnsmann zum Bürgen stellen.

Kap. 245.

Wer drei Urteile angestritten hat, und es wird ihm dargetan, daß er ohne Vorteil **) das von gehabt zu haben, appelliret hat, der darf kein ***) Urteil weiter anfechten, es sei dann daß er zuvor für die unrechtmäßig angegriffenen Urteile gebüßet habe.

Kap. 246.

Wer weniger als einen Hacken †) Landes in Besiz hat, kann in Lehnssachen nicht zum Zeugen zugelassen werden.

Kap.

*) Statt men ordel syner man einen, lese man men ordel syner Mannen. Das Urteil seiner Lehnsmänner heißt das Urteil der Lehnsmänner desjenigen Lehnsherrn, dessen Lehnsmann Denunciator appellatoris nicht ist.

**) D. i. der freventlich und ohne bei den obern Instanzen etwas gewonnen zu haben, appelliret hat.

***) Statt syn ordel, lese man nen ordel.

†) Siehe Kap. 33. Anm. ***). Vielleicht soll es hier auch nur ein Dorf anzeigen, da

Kap. 247.

§. 1. Das Zeugniß eines gebanneten, geächteten oder verfesterten Mannes kann innerhalb der Gerichtsbarkeit, in welcher er verfestet worden *) verworfen werden.

§. 2. Dergleichen Menschen können auch nicht Vorsprecher sein im Gerichte **).

§. 3. Verklagen sie jemanden so ist dieser, wenn er den Bann, die Acht oder Verfestung beweisen kann, nicht schuldig zu antworten.

§. 4. Werden ***) sie aber innerhalb der Gerichtsbarkeit, in welcher sie verfestet sind, verklaget, so müssen sie jedem antworten †).

Kap.

Sacken ursprünglich ein Dorf bedeutet haben soll.

*) Statt gekamen, lese man gekamet.

**) Siehe Kap. 176.

***) Nach tügen kan muß eingeschaltet werden: klaget man aver se binnen dem gerichte, darin se yerveftet syn.

†) Die im Text nach antworten folgende Worte sind wegzustreichen. Diese und die beiden vorhergehenden Ausbesserungen sind aus

Kap. 248.

§. 1. Wenn der Lehnsherr seinem Lehnsmann ein Gut verläugnet *), das dieser nach geschehener Belenung, Jar und Tag ohne eine lehnsherrliche oder andere rechtliche Beisprache, in Besiß gehabt hat **) so kann der Lehnsträger sich

aus dem S. S. V. 2. Art. 3 und 16. genommen. Die beiden letzten Paragraphen hat das U. R. R. V. 2. Kap. 38. 5. nicht. Man vergleiche auch §. 3 und 4. mit Kap. 202. §. 2 und 3.

*) Statt besetztet lese man vorläget. Hierzu wird man aufgefordert a) durch die U. R. R. V. 2. 39. 1. bei welchem, wie wir aus vielen Beispielen und Beweisen gesehen haben, eine richtigere Abschrift gebraucht worden sein muß, und welche, verläugnet, haben, b) durch den zweiten Teil dieses Kapitels, der den Gegenfaz enthält, c) durch die Worte beholt dat gut ane rüch, welches behalten des Lehnsträgers nicht Statt haben kann, wenn der Lehnsherr bereits durch den Beschlag ihn aus dem Besiß gesetzt haben sollte; da es dann heißen müßte, daß der Lehnsherr es wies der einzuräumen habe, d) durch das 249ste Kap. welches gleichfalls besetztet hat, und sich der Ausbesserung, vorläget schlechterdings unterwerfen muß.

**) Nach jar unde dach lese man gehat hefft.

sich durch seinen Eid ohne weiteres Zeugniß bei seinem Lehnbesitze und Gute schüzen *).

§. 2. Behauptet **) jemand in Gegenwart seines Lehnsherrn, von dem er das Gut erhalten, daß er es von einem andern Lehnsherrn habe, und beweiset der ersterwähnte Lehnsherr durch Zeugen aus seinen Lehnsmännern seine Lehnsherrlichkeit, so verliert der Lehnsmann alles Recht an das Gut, welches alsdann diesem Lehnsherrn, von welchem er das Gut dergestalt wirklich zu Lehn gehabt hat, zufällt ***).

Kap. 249.

§. 1. Wenn ein Lehnsmann seinem Lehnsherrn das Gut, welches er von ihm hat, vor dem Manngerichte ablängnet †) so fällt das Gut an den Lehnsherrn zurück.

§. 2.

*) Siehe Kap. 4 und 154.

**) In der ödrichschen Ausgabe unsers Textes ist durch einen Druckfehler tegget für legget, welches die gedruckte alte Ausgabe hat, gesetzt.

***) Wer also die Lehnsherrlichkeit des Lehnsherrn ablängnet, verlieret sein Lehngut, sobald die Lehnsherrlichkeit erwiesen worden.

†) Statt befettet, lese man vorfaket. Siehe Anmerk. *) Kap. 248.

§. 2. Hat der Lehnsmann es aber bereits weiter verlehnet *) und nimmt der oberste Lehnsherr dasselbe in Ansprache, so soll der Austerlehnsmann, der das Gut in Besitz hat, seinen Lehnsherrn auffordern, daß er ihn dieses Gutes wegen vertrete und von der Ansprache des obersten Lehnsherrn rechtlich befreie. Dieses soll der Austerlehnsherr innerhalb sechs Wochen gerichtlich zu veranstalten schuldig sein.

§. 3. Weigert sich derselbe dessen widerrechtlich, so biete **) der Austerlehnsmann das Gut dem obersten Lehnsherrn an.

§. 4. Sollte der Austerlehnsherr nachher das Gut behalten, so hat der Austerlehnsmann das Gut dadurch dennoch nicht verloren.

§. 5. Verklaget der Lehnsherr seinen Lehnsmann, und dieser bringet wiederum gegen jenen eine Beschuldigung an, so ist der Lehnsherr in diesem Rechtszuge nicht darauf zu antworten schuldig. Sobald aber dieser entschieden ist, so muß er dem Lehnsmann pflichtmäßig Rede stehen ***).

§. 6.

*) Statt vorlegen, lese man vorlehnet.

**) Statt börge lese man böde ydt.

***) In dem U. N. N. V. 2. Kap. 39. 3. lautet dieser §. folgendermaßen: „Ob ein Mann seinen Herrn beleidiget mit Recht, so ist der Herr

§. 6. Alle Beschuldigungen von denen *) man nicht beweisen kann, daß sie vor Gerichte behandelt worden, kann der Lehnsmann durch seinen Eid von sich abwenden.

Herr nicht pflichtig dem Manne, ob er beschuldigt würde zu antworten: es wäre dann, daß er den Herrn wiederum vor Gericht geladen hätte oder laden täte, so muß ihm der Herr wiederum antworten.“

*) Siehe Kap. 113. Aus diesem kann man sich ungefähr den Begriff davon abstrahiren, was hier unter Beschuldigungen eigentlich verstanden werden soll.

Register

Die erste größere Zal zeigt das Kapitel, die andere kleinere aber den Paragraphen.

2.

Anteilung, was der von seinem Vater bereits abgeteilte Son, wenn er nachher zur Teilung des väterlichen Nachlasses wieder zugelassen sein will, in die Erbmasse einbringen muß. 14. 2.

- wie solche unter geschiedenen Eheleuten und deren Kindern geschehen soll. 19. 230. 1. 2.
- wie viel dabei den Großkindern zukommt. 11. 2.
- dadurch wird die gesammte Hand aufgehoben. 5. 3.
- wie nach derselben verliesene Gesamtehand: Güter vererbet werden. 5. 4.
- nach derselben in einem Lehngute muß jeder für sich das Lehn empfangen. 14. 3.

Stes u. 6tes Stück.

I i

Abi

Abtheilung, wenn und wie selbige zwischen der Wittve und den übrigen Erben vorgenommen werden soll. 20. 2. 3. 28. 29. 30. 31. 32.

- - zwischen dem Pfaffen und seinen Brüdern und Schwestern. 12. 1. 26. 1.

- - zwischen dem Pfaffen und seiner einzigen Schwester 12. 3.

Acht. S. Verfestung.

Actio ex lege aquilia s. Schade, ex pastu s. Knecht und Vieh.

Akker, was der büßen muß, der über eines andern Akker fährt oder reitet. 139.

- - wenn die zwischen den Gränzen mererer Dörfer belegen und von andern in Anspruch genommen werden, wie dabei zu verfahren. 91.

- - die innerhalb den Gränzen eines Dorfes belegen, wenn man die in Anspruch nimmt, wie dabei zu verfahren. 89. 90.

- - woran mehrere Dörfer eine Gemeinheit haben, wer und wie man sich derselben bedienen hat. 94.

- - wer den eines andern bearbeitet, verliert seine Arbeit daran. 156. 1. 205.

- - wer den eines andern besäet, was er davon zu genießen und dafür zu leisten hat. 156. 2.

Akker, Gemeinheit daran. S. Gemeinheit.

Advokat. S. Fürsprecher.

Achte

Achte Not. S. Hindernisse.

- - Geburt. S. eheliche Geburt.

Akterlehnsmann, wenn der gleiches Recht mit dem Akterlehns herrn hat. 69.

Akterlehns herr, wenn er ohne Erben stirbt, so verfällt die Lehns herrlichkeit an den Bischof. 70.

Alberne. S. Sinnlose.

Angelobung, abgeläugnete, wie sie zu erweisen, wenn sie gerichtlich geschehen. 13. 3.

- - muß man halten, wenn man sie nicht eidlich ablehnen kann. 13. 3. 81. 1.

- - erzwungene oder im Gefängniß geleistet, welche man zu halten schuldig, oder nicht. 81. 2. 221. 223.

- - des Vaters darf der Son nicht halten. 82.

- - die man zu Rettung seines Leibes und Lebens getan, wenn man sie nicht erfüllen kann, bleibet man straffrei. 222.

Angstgeschrei, öffentliches, wer das erhoben, muß die Klage ausführen. 108. 2.

- - auf ein solches muß jeder mit Waffen hinzueilen. 183.

Anlagen. S. Klagen, Verbrechen.

Anspruch, wenn jemand ihn an ein bewegliches Gut macht, wie dieser sowol, als der Besizer dieser Sache sich dabei zu verhalten haben. 146.

- - wenn der an eine einem andern geliehene oder in Verwahrung gegebene Sache gemacht

Si 2

wird,

wird, was in Ansehung dessen, der sie geliebet zc. zu beobachten ist. 190.

Anspruch, wer ihn an ein Gut macht und die Sache rechtlich ausführt, bleibet straffrei, wenn er gleich mit seinem Anspruche abgewiesen wird. 96.

- wenn ein Gut von einem als ein Lehn und von dem andern als sein Eigentum angesprochen wird, wer zuerst zum Beweis zu lassen. 153.

- wenn der innerhalb Jar und Tag an ein Gut gemacht wird, so gewinnet der Besizer desselben kein Besizungsrecht, wenn er es nachher auch noch so lange eigentätzig im Besiz behält. 154.

- nach dem dreißigsten Tage an ein Gut gemacht, wozu der Besizer berechtigt ist. 198.

- von zweien zugleich an ein Gut gemacht, was dabei zu tun. 200.

- von zweien mit gleichen Zeugnissen an ein Gut gemacht, wie denn zu verfahren. 206.

- wessen Zeugniß dabei den Vorzug haben soll. 206.

wenn der nicht innerhalb Jar und Tag an ein Lehngut gemacht worden, wie sich der Besizer desselben wider nachherige Ansprüche schützen kann. 4. 154. I. 248. I.

Anspruch, wenn Erben ihn an ein von ihrem Erblasser veräußertes Erbgut machen können. 45. 66.

- wenn sie ihn an ein veräußertes wolersworbenes Gut machen können. 45.

Apostat. S. Christ.

Appellazion, nach drei freventlichen, unter welcher Bedingung weiterhin eine verstatet wird. 245.

- davon kann niemand ohne des Richters und Gegenteils Einwilligung wieder absehen. 129. 2.

- wenn der, der kein Lehnsman ist, selbige ergreifen will, so muß er einen Belehnten zum Bürgen stellen. 244.

Appellazionsinstanz, welche die ist. 128. 2. 129. I.

- wer in selbiger verliert, ist straffällig. 128. 3.

Arbeit muß dem vergütet werden, der fremdes Gut aufgefißet und geborgen hat. 141.

Auger, wie die Beschädigung desselben zu büßen ist. 136.

Ausfägiger, in wiefern er erben kann. II.

B.

Bann, denen, die darinn sind, darf niemand auf ihre Klage antworten, sie aber müssen allen antworten, die auf sie klagen. 202. 247.

Bär, zamer. S. Tier.

Bauern, in wie weit sie sich besondere Dorfsrechte wälen können. 239.

Bäume, wer Obst oder gepflanzte Bäume umhaut, wie der gestraft wird. 140.

Beklagter, der nach verfloffenem Termin nicht erscheint, den soll der Richter verurtheilen. 114.

- - der auf gerichtliche Vorladung nicht erscheint, wenn der straffällig wird. 123.

- - der nach begonnener Antwort nicht erscheint. 125.

- - der nach der wider ihn erhobenen Klage entweicht, bekennet sich dadurch schuldig. 155. 1.

- - wegen eines Verbrechens, ergreift er die Flucht, so wird er friedelos. 155. 2.

- - wegen eines Verbrechens, mit wie viel Personen und welchen Waffen er vor Gericht erscheinen darf. 180.

- - der von vielen Verbrechens halber angeklagt worden, wem er zu antworten hat. 197.

- - der nicht antworten will, wie mit dem zu verfahren. 72. 219.

- - wegen eines Verbrechens, wenn er Bürgstellen muß, vor Gericht zu erscheinen. 125. 106.

- - wenn er keine Bürgschaft leisten darf. 105. 106. 125.

Beklagter, wenn der Richter ihn in Verwahrung halten soll. 107.

- - dem muß der Bischof, um vor Gericht kommen zu können, Sicherheit verschaffen, wenn er sie bedarf. 71.

Bergelon. S. Arbeit.

Beschuldigungen, die keine eigentlichen Verbrechen betreffen, kann der Beschuldigte mit seinem Eide von sich ablehnen. 113. 249.

Besitzer einer beweglichen Sache zc. S. fahrende Habe.

- - einer ihm geschenkten oder verkauften Sache. S. fahrende Habe.

- - eines Gutes, das innerhalb Jar und Tag angesprochen wird. S. Gut.

- - eines Gutes soll ohne Urteil nicht herausgesetzt werden. 182.

- - wozu er berechtiget ist, wenn sein Gut von jemanden nach dem dreißigsten Tage in Anspruch genommen wird. 189.

Bewegliches Gut. S. fahrende Habe.

Bienenstock, wie der zu bestrafen, der ihn umhaut. 140.

Bischof, in welchem Falle ihm das Lehngut wieder zufällt. 9. 53. 58.

- - wenn ihm die Morgengabe einer Wittwe zufällt. 53.

- Bischof, in wie weit er die Schulden eines ihm
zugefallenen Lehnsgutes bezahlen muß. 58.
- - in welchem Falle ihm die Lehnsherrlichkeit
wieder zufällt. 61. 70.
 - - hat das Näherrecht bei dem Verkauf eines
Lehnsguts. 64.
 - - hat das Näherrecht, wenn ein Lehngut
einem andern, als einem Stiftsmanne ver-
pfändet werden will. 65.
 - - wenn er seinem Lehnsmanne des Lehnsgutes
wegen anklaget, wie dabei zu verfahren. 71.
 - - soll dem Beklagten, wenn er es bedarf,
Sicherheit verschaffen, um erscheinen zu
können. 71.
 - - wie er gegen seinen Beklagten verfährt,
wenn er freventlich auf die Klage nicht ant-
worten will. 72.
 - - darf seine weltlichen Stiftsmänner, welt-
licher Sachen wegen, nicht in den Bannt-
tun. 88.
 - - handelt damit nicht wider seine Pflicht,
daß er und seine Richter über das Eigen-
tum und Leben seiner Stiftsmänner rich-
ten. 233.
 - - auch dadurch nicht, daß er seinen Stifts-
mann eines Verbrechens wegen ergreifen und
ins Gefängniß führen hilft. 233.
 - - auch dadurch nicht, wenn er seinen Stifts-
mann

- mann in der Notwere verwundet oder tödtet
235.
- Bischof, auch dadurch nicht, wenn durch seine
Leute und durch ihn selbst ohne seinen Vori-
satz seinem Stiftsmanne Schaden zugefüget
wird. 237. 2. 238.
- - der seinen Stiftsmann verfolgt, anstatt
ihn bei seinen Stiftsmännern zu verklagen,
handelt wider seine Pflicht. 237. 1.
- Borget jemand etwas, so muß ers wiedergeben.
13. 3.
- Brücke, wie sich Wagen, Reuter und Fußgän-
ger einander ausweichen sollen, wenn sie
sich darauf begegnen. 170. 171.
- Brüder, was sie bei der Ab- oder Erbtheilung in
Ansehung ihrer Schwestern zu tun schuldig
sind. 9. 58.
- - wie sie sich teilen sollen. 55. 213.
 - - wie lange der Älteste der Jüngern Richter
ist. 78.
 - - in welchem Falle ungebüßte Verwundun-
gen von einem auf den andern vererbt wer-
den. 83.
 - - des einen Todtschlag, darf der andere nicht
büßen. 83.
- Bruder vererbet sein Gut an die Schwester, wenn
sie ungeteilt und unverheuratet ist. 62.

- Bruder vererbet es aber nicht an die Schwester, wenn sie geteilt sind. 62.
- - erbet das Gut von seiner Schwester. 62.
 - Bürge, der jemand zu Gerichte stellen soll und nicht stellt, muß die Hindernisse beweisen. 124.
 - - in welchem Falle Kläger und Beklagter einen stellen müssen. 125.
 - - wozu der verbunden ist. 195.
 - - wie er seiner Bürgschaft entledigt wird. 195.
 - - wenn deren zwei oder mehrere sind und der Verbürgte nicht vorkommt, was sie zu leisten haben. 195.
 - - was er zu tun, wenn der verbürgte Verbrecher vor dem Stellungstermin stirbt. 196.
 - - was er wegen eines verbürgten Schuldners im vorstehenden Falle zu tun hat. 196.
 - - was, wenn das verbürgte Pferd oder Vieh umfällt. 196.
 - - für eine Halsfache, wozu der verpflichtet ist. 112. 1.
 - - für geringere Verbrechen. 112. 2.
 - - in welchem Falle der eines Verbrechens wegen Angeklagte keinen zu stellen verbunden ist. 121.
 - - darf weder Kläger, noch Beklagter stellen, wenn er ein Lehngut besitzt. 105. 106.
 - - muß der stellen, der aus einer andern Gerichtsbarkeit ist. 106. Bürs

- Bürge, wer keinen stellen kann und nichts hinlängliches im Stifte besitzt, den muß der Richter in Verwahrung nehmen. 107.
- - dazu muß der, der kein Lehnsmann ist und von einem Urteile appelliren will, einen Beslehnten stellen. 244.
 - Bürgschaft, wie hoch sie derselbe stellen muß, den man gefangen genommen hat. 125.
 - - auf eine solche muß man den Gefangenen losgeben. 125.
 - - wie hoch der sie bestellen muß, der von vielen Verbrechen halber angeklagt wird. 197. 3.

C.

- Christ, einer der von seinem Glaubensbekenntniß abtritt, wie der zu bestrafen. 132.
- Commodatum. S. Leihen.

D.

- Daum. S. Finger.
- Depositum. S. in Verwahrung gegebenes.
- Dieb, wie der zu bestrafen. 79. 131.
- - was man dem abgenommen, was alsdann zu tun ist. 147. 2.
- Diebsgenosse oder solche, die dem Diebe behülfflich sind, wie die bestrast werden. 131.
- Diebsgut, Strafe derer, die solches entgegen nehmen. 131. 9.

Diebs

Diebstal, wie sich der, der dessen schon einmal überführt gewesen, der abermaligen Beschuldigung entledigen muß. 131. 4.

- dessen ein Unbescholtener beschuldigt wird, wie es mit demselben zum ersten, zweiten und drittenmal zu halten. 131. 5.

- ist auch, wenn jemand etwas findet und es verläugnet. 147. 1.

- ist auch, wenn jemand gestolen, geraubte oder gewalttätig abgenommene Sachen öffentlich zwar gekauft hat, aber nicht ausliefern will. 145.

Dorf, wenn ein anderer an die innerhalb den Gränzen desselben belegene Acker oder Wiesen Anspruch macht, wie dabei zu verfahren. 89. 90.

Dörfer, wenn zwischen den Gränzen zweier oder mererer Aecker oder Wiesen belegen, und diese als Eigentum oder Pfand, oder Mannsbuße wegen in Anspruch genommen werden, wie dabei zu verfahren. 91.

- wenn zwischen zweien, der Gränzen wegen, Streitigkeiten entstehen, wie dabei zu verfahren. 92.

- wenn deren zwei oder drei eine Gemeinheit haben. S. Gemeinheit.

Dorfsrechte, in welchem Falle sich ein Fremder darauf einzulassen schuldig ist. 240.

Dros

Drohungen vor Gerichte werden mit Geldstrafe gebüßt. 48. 1.

Ⓛ.

Echbrecher, wie der bestraft wird. 131. 3.

Eheliche Geburt, angestrittene, wie es da mit dem Beweise derselben zu halten. 212.

Ehescheidung, wie Mann und Frau und Kinder sich bei selbiger abtheilen sollen. 19. 230. 1. 2.

Eid, wozu man sich erboten, muß am nächsten Gerichtstage geleistet werden. 127. 1.

- wegen einer Schuld, wenn man ihn nicht zu rechter Zeit leistet, was denn erfolgt. 127. 2.

- in welchen Fällen man davon befreiet werden kann, wenn man sich zur Leistung desselben in gehöriger Zeit stellet. 127. 3.

- gereicht dem nicht zum Nachteil, der ihn zur Rettung seines Leibes und Lebens geschworen hat. 222.

- der jemanden in unrechtmäßiger Gefangenschaft abgedrungen worden, ist nicht nachtheilig. 223.

Eigentümer einer gestolnen und von dem Richter aufbewarten Sache, wenn der sich in der gehörigen Zeit nicht meldet, so kann der Richter es seinen Verwandten hingeben. 142.

Eisenprobe soll vorgenommen werden, wenn beide

beide Teile gleiche Beweise für sich haben.
92. 1. 95. 2. 206. 5.

Eisenprobe, wer sich dazu erbietet, aber sich verbrennet, was er zu erlegen hat. 90.

- - dadurch muß derjenige unbescholtene Mann sich reinigen, der zum drittenmal eines Diebstals beschuldigt wird. 131. 5.

- - muß der untergehen, der vorher einen Diebstal gebüßet hat, und nun wieder eines Diebstals beschuldigt wird. 131. 4.

Enkel, was diese aus dem großväterlichen Nachlasse erben, wenn deren vorher verstorbenen Vater von seinem Vater nicht abgeteilt gewesen. 11. 2.

Erb und eigen, wenn sich jemand einem andern dazu übergeben hat, wozu dessen (künftige) Erben berechtigt sind. 216. 1.

- - wenn der, der sich einem andern dazu übergeben hat, bis an seinen Tod bei diesem seinen Herrn bleibt, so fällt desselben Nachlaß seinem Herrn zu. 216. 2.

Erbe, wozu er bis an den Mondfest, in Ansehung der Wittwe berechtigt ist. 20. 1.

Erben, in wie fern es der Ausfällige kann.
- - dürfen dem nicht widersprechen, wenn jemand das wiedergiebt, was er einem andern genommen hat. 45.

Erben,

Erben, welche Schulden sie zu bezahlen verbunden sind, und welche nicht. 12. 5. 13. 1.

- - den, muß das bezahlt werden, was man deren Erblasser schuldig war. 13. 2. 214. 2.

- - fordern rechtlich zurück, was jemand von ihrem Erblasser unrechtmäßig besitzt. 46. 214.

- - wie sie ihr Recht (jus retractus) an die verkauften wolverworbene und Erbgüter bewahren oder auch versäumen können. 45. 1. 2. 66. 2.

- - in wie weit sie dafür zu antworten schuldig sind, warum ihr Erblasser angeklagt worden. 214.

- - in welchem Falle sie für die Verbrechen und den verübten Schaden ihres Erblassers haften müssen. 215.

Erbfolge unter Vater, Söhnen, Mutter, Töchter, Brüder und Schwester wird bestimmt. 62.

Erbgut kann ohne Erlaubniß der Erben oder ohne Not nicht veräußert werden. 45.

- - wenn es veräußert ist, können die Erben, auch nach dem Tode des Veräußerers, in Anspruch nehmen. 45. 66.

Erbenschaft, wer sie nach dem dreißigsten Tage nicht ausgehen will, wird gestraft. 199.

Erbteilung, wenn der abgeteilte Sohn wieder dazu zugelassen sein will. 14. 2.

- - unter Brüdern und Schwestern. 9. 12. 1. 3. 26. 1. 58.

Erb-

Ertheilung. S. auch Abtheilung.
 Erd- und Nagelfest, solches gehört nicht zur faren-
 renden Habe. 56. 3.

S.

Farende Habe, wer fremde auffischt. S. Ur-
 beit.

- - eines andern, wie der, dem sie (im Wass-
 ser) zufließet, sich dabei zu verhalten hat. 141.
- - der sie auffischt, erhält Vergütung für
 seine Arbeit. 141.
- - wozu sich kein Eigentümer meldet, kann
 der Richter seinen Freunden geben. 14. 2.
- - wenn jemand Anspruch daran macht, wie
 sich der Besizer derselben sowol, als der
 andere dabei verhalten soll. 146.
- - wenn jemand etwas gefunden und es ver-
 läugnet, so ist es Diebstal. 145.
- - wenn die geliehene, verpfändete und in
 Verwahrung gegebene abgeläugnet wird, wie
 es zu beweisen. 15. 1. 2.
- - wenn jemand die auf gewisse Zeit geliehene
 länger behält. 207.
- - welche man Dieben oder Räubern abge-
 nommen. 147. 2.
- - gestolen, geraubte oder mit Gewalt abge-
 nommene, wer solche öffentlich kauft, ist straf-
 frei, verkert aber das dafür gezalte Geld. 145.

Fremde

Farende Habe, wenn er sie aber auszuliefern
 weigert, so ist es Diebstal. 145.

- an wen der sich zu halten berechtiget ist,
 der einem andern etwas geliehen oder ver-
 pfändet zc. und dieser es wiederum veräuß-
 fert hat. 172.

- wenn jemand die verschenkte, verkaufte,
 wieder fordert, was der Besizer desselben
 zu tun hat. 188.

- wenn jemand die einem andern geliehene
 oder in Verwahrung gegebene Sache in An-
 spruch nimmt. 190.

- wenn die, so einem andern in Verwahrung
 gegeben worden, gestolen wird, oder ver-
 brennet. 191.

- was nicht darunter zu rechnen ist. 56. 3.

Feld. S. Land, Acker.

Feuer, der es verursacht, doch ohne Worts-
 brand. 131.

Feier: oder Festtage. S. heilige Tage.

Finden. S. oben farende Habe.

Finger, wie jeder abgehauener gebüßet wird.
 136.

Fischerei: Gemeinheit. S. Gemeinheit.

Frau, der soll man in rechtlicher Bestimmung
 ihres Leibgedinges kein Unrecht tun. 32. 2.

- soll den Erben kein Unrecht tun. 32.

6tes u. 6tes Stück. Rf Frau,

- Frau, was selbige ohne Erlaubniß ihres Mannes nicht vergeben oder auflassen kann. 42.
- - - der ein Eid zuerkannt wird, muß ihn selbst leisten. 43.
- - - haftet für die Sachen ihres Mannes, welche in dessen Nachlasse vorgefunden sind. 47.
- - - erblos, darf ohne Einwilligung des Herrn kein Gut verkaufen, es sei denn Schulden halber. 60.
- - - schwangere kann nur auf Haut und Haar gestraft werden. 187.
- - - ihr fällt nach ihres Mannes Tode, oder wenn sie von ihm geschieden ist, kein Lehngut zu. 230.
- Frauenzimmer kann weder Vorsprecher sein noch ohne Vormund klagen. 175.
- - - auf welche Art man selbiges, Diebstahl oder Raubes wegen vor Gericht bringen und anklagen darf. 177.
- Friede, wer ihn bricht, wie der zu bestrafen. 182.
- - - was für Waffen man während dem von dem Bischofe gebotenen führen darf. 183.
- - - wie man den für einen andern angelobt, aber gebrochenen büßen muß. 195.
- - - wie man den büßen muß, den man selbst angelobet und bricht. 196.
- Friedelos wird der, der nachdem er eines Verbrechens wegen angeklagt worden, entflieht. 155.

- Friedelos, wer dafür bei dem obersten Richter erklärt wird, wenn ein solcher in allen Gerichtsbarkeiten friedelos wird. 37. 209.
- - - um welcher Verbrechen jemand dafür erklärt werden kann. 145.
- - - in dem niedern Gerichte dafür erklärt, ist es nicht in dem höchsten. 209.
- - - wenn der dafür erklärte gefangen und der Tat überführt wird, so verliert er das Leben. 115.
- - - wenn er sich freiwillig vor Gericht stellet, wie er sich denn von der angeschuldigten Tat befreien kann. 115. 119. 120.
- - - wird der erklärt, der nach erhobener Kriminal Klage flüchtig wird. 155.
- Friedeloser, dem ist niemand zu antworten schuldig. 207. 247.
- - - muß allen antworten, die in dem Gerichte, wo er friedelos erkannt worden, über ihn klagen. 202. 247.
- - - wer einen solchen beherberget oder speiset, wird selbst auch friedelos. 208.
- - - den kann man in keiner andern Gerichtsbarkeit als einen solchen behandeln. 208.
- Friedensbrecher, wer jemanden dafür anklagt und es nicht beweisen kann, wie der verurtheilt wird. 44.

Friedensbrecher, in wie weit man einen solchen ungestraft verwunden oder tödten kann. 182.
 - - wenn der Richter vor einem Hause oder Hofe die Auslieferung desselben fordert und man ihn nicht ausgiebt, was denn geschieht. 184.
 - - wenn man dem Richter verstatet, ihn im Hause oder Hofe zu suchen, so ist man straf frei. 184.
 Frist, zur Erscheinung vor Gericht. 114. S. Beklagter.
 Frucht bäume, wer die umhauet, wie er gestraft wird. 140.
 Fuchs, jamer. S. Tier.
 Fuß, wie die Beschädigung desselben zu büßen. 136.
 Fußgänger, wenn der sich mit einem Wagen oder Reiter auf einer Brücke oder Landstraße begegnet, wie sie sich ausweichen sollen. 170-171.

G.

Gänse, in eines andern Korn oder Feldern können ungestraft mit Hunden abgehegt und todt gebissen werden. 152. 3.
 Geächtete. } S. Acht, Bann und Verfestung.
 Gebannete. }
 Geburt, ächte. S. Eheliche Geburt.

Gefang

Gefangen, wer einen hält, muß sich gegen dessen Herrn, Verwandten oder Frau darüber verantworten. 144.
 Gefangener, wie hoch er Bürgschaft stellen muß. 125. 5.
 - - nach geleisteter Bürgschaft muß er frei gelassen werden. 125. 5.
 - - unrechtmäßig, der zu einem Eidschwur gedrungen worden, dem ist ein solcher Eid nicht nachtheilig. 223.
 Gefundenes. S. fahrende Habe.
 Geld, wenn und wo jemand die Zurückzahlung des seinigen erwarten soll. 220.
 Geldbuße, wie zu verfahren, wenn sie nicht zu rechter Zeit erlegt wird. 74. 97. 107. 2.
 - - wenn sie erlegt werden muß. 74. I. 107. I.
 Geldstrafe, gerichtliche, wenn sie erlegt werden muß, und wie widrigenfalls zu verfahren. 74. 107. I. 97.
 Gemächte eines Mannes, wie die Beschädigung dessen zu bestrafen. 136. I.
 Gemeinheit, wenn zwei oder drei Dörfer dergleichen an Aekern, Wiesen, Holzungen und Fischereien haben. 94. I.
 - - auf derselben Grund darf niemand bauen. 94. 2.
 - - wer darinn einen eigentümlichen Grundplatz hat, wozu derselbige berechtiget ist. 94. 2.

Rf 3

Ges

Gemeinheit, wenn ein solches Eigentum darinn
angefritten wird, wie dabei zu verfahren.

95. I. 2.

Gemeinweide, wenn ein anderer (fremder) sein
Vieh darinn treibt und selbiges gepfändet
wird, wie es zu büßen ist. 158.

Gerade, wer sie nach dem dreißigsten Tage nicht
ausliefert, wie der gestraft wird. 199.

- - wird nach erhaltener Morgengabe genom-
men. 31. I.

- - was dazu gehört. 31. I.

- - was davon bei des Mannes Leben ver-
pfändet worden, wer es einlösen muß. 31. 2.

Geraubtes Gut. S. fahrende Habe.

Gericht, wie der eines Verbrechens wegen An-
geklagte vor selbiges erscheinen darf. S.
Beklagter.

Gericht, wie das zu beweisen, was bei demselben
entschieden und abgetan worden. 76. 72. 4.

- - wer vor demselben sein Gewär oder Was-
sen ziehet, wie der zu bestrafen. 109.

S. auch Richter.

- - was bei selbigem vorgegangen, sollen nach
des Richters Tode die Beisitzer bezeugen.
210. I.

- - in welchen Fällen man vor einem Frem-
den zu antworten verbunden ist. 210. 2.

- - wer auf dessen Vorladung nicht erscheint,
oder

oder seine Klage vor demselben nicht ausführt,
oder vor demselben drohet oder sich eines an-
dern Vergehens vor Gerichte schuldig macht,
verfällt in Geldstrafe. 248. I.

Gerichtliche Strafgeelder. S. oben Geldstrafe.

Gerichtsbarkeit, wer in eines andern seinen
Feind angreift, oder ihn da herausführt, fällt
in Strafe. III. I.

Gerüchte oder öffentliches Angstgeschrei. S.
Angstgeschrei.

Gesammte Hand, diese haben Brüder in einem
ungetheilten Gute. 5. I.

- - wird durch die Teilung aufgehoben. 5. 3.

- - wird durch den Verkauf aufgehoben. 8. 3.

Gesammthand Gut, solches muß nach des er-
sten Lehnempfängers Tode der andere zu
Lehn empfangen. 5. 2.

- - wie ein solches unter unabhgetheilten Brü-
dern vererbet wird. 5. I.

- - wie und mit welchen Bedingungen
selbiges nach der Teilung vererbet wird.

5. 4.

- - welchen Anteil eine Wittve daran hat. 5. 5.

- - welchen Anteil die Töchter daran haben.

5. 5.

- - wie die Belehnung desselben wider die Ab-
läugnung des Bischofs zu erweisen ist. 6.

Gesamthehand-Gut, was der zu beobachten hat, der seinen Anteil von einem solchen verkaufen will (Jus protimescos.) 8. 1. 4.

Geschrei, öffentliches Angstgeschrei. S. Angstgeschrei.

Geschäfte, wer die seines Herrn unredlich betreibt, wie der zu bestrafen. 39. 131. 6.

Gestolnes Gut. S. fahrende Habe.

Getreide. S. Korn.

Gewär, auf wie lange derjenige sie leisten muß, der jemandem ein Gut zu Lehn giebt. 169.

- auf wie lange der sie zu leisten hat, der sein eigenes Gut oder fahrende Habe verkauft 169.

- die ist jeder zu leisten schuldig, der den Verkauf einer Sache gestehet. 68. 189.

Gewalt, was jemand mit Gewalt oder ohne dessen Wissen genommen wird, wie es wieder gegeben oder ersetzt werden soll. 224.

Gewalttätig abgenommenes Gut. S. fahrende Habe.

Gewär. S. Waffen.

Gewicht, wer sich eines unrichtigen bedienet, wird dem Diebe gleich bestraft. 131.

Giftmischer, wie derselbe zu bestrafen. 132.

Gläubiger, wenn und wo er die Bezahlung seines Geldes abzuwarten hat. 220.

Glied, wenn für die Beschädigung eines solchen schon einmal gebüßt worden, wie es alsdann noch zu büßen ist, wenn es nachher wieder beschädiget oder gar abgehauen wird. 137. 2.

Gränzen, bestimmte, wie die zu beweisen sind. 93.

Gränzbaum } wie der zu bestrafen, der solche
Gränzstein } umhauet oder ausgräbt. 140. 2.

Gränzstreitigkeiten zwischen zwei Dörfern. S. Dörfer.

Gränzstreitigkeit. S. Dörfer.

Gras, wie der bestraft wird, der es von einem andern Wiese abmähet. 140. 1.

Großkinder. S. Enkel.

Grund, auf einen gemeinschaftlichen darf niemand ohne der andern Einwilligung bauen. 94. 2.

Gut, das gekauft, verdient oder erworben ist, kann ohne der Erben Erlaubniß verkauft werden. 45. 2. 67.

- das jemand verkauft oder verpfändet, wie lange er die Gewär dafür leisten muß. 68. 189.

- wenn gleich, der solches in Anspruch nimmt, damit abgewiesen wird, bleibt er doch strafe frei. 96.

- Gut und Geld, wenn der Kläger darüber kein Recht erhalten und seinen beklagten Schuldner deshalb verwundet oder schlägt, wie dabei zu verfahren (Jus talionis.) 116. 2.
- - in einem ungetheilten ist Vorteil und Schaden allen Interessenten desselben gemein. 14. 1.
- eines andern kann der Verbrecher, der es Besitzt, nicht verwirken. 143.
- wenn es von einem, als sein Lehn, vom dem andern aber als sein Eigentum angesprochen wird, wer zuerst zum Beweis zu lassen. 153.
- wenn es innerhalb Jar und Tag angesprochen worden, so erhält der Beklagte, falls er auch nachher noch eigentätig im Besitze bleibt, kein Besizungsrecht. 154.
- aus dem Besiz desselben soll man keinen ohne Urteil setzen. 182.
- wozu der Zeiger desselben berechtigt ist, wenn es nach dem dreißigsten Tage auch von einem andern angesprochen wird. 189.
- wenn es von zweien zugleich in Anspruch genommen wird, was dabei zu tun. 200.
- wenn es von beiden Teilen mit gleichen Zeugnissen angesprochen wird, wie denn zu verfahren. 206.

- Hand, Strafe für die Beschädigung derselben. 136. 1.
- Handhafte Tat, worinn sie bestehet. 144.
- Haus im Dorfe, worinn Nothzucht verübet worden, soll ungerissen werden. 185. 1.
- Hausgewalt, wie solche zu bestrafen. 79. 1.
- Heergewette, muß nach dem Mondfeste ausgeliefert werden. 20. 3. 28.
- des Ritters, worinn es bestehet. 21. 1. 2. 28. 2.
- darf nicht herbei geschafft werden, wenn es nicht da ist. 21. 3. 59. 2.
- wie es mit Verteilung desselben zu halten ist, wenn mehrere dazu gehören. 22.
- wer es in Verwahrung nimmt, wenn die Kinder noch unmündig sind. 24.
- wem es gebüret. 28. 2.
- des erblosen Mannes, wem es zufällt. 59. 1.
- wie der gestraft wird, der es nach dem dreißigsten Tage nicht austiefen will. 199.
- Heler. S. Diebs- und Raubsgut.
- Heilige Tage, was an denselben von und bei den Gerichten vorgenommen werden kann. 126.
- Heimliches Gemach, wie weit es vom Zaune abstehen soll. 162. 1.

Heimliches Gemach, muß gegen den Hof eines andern bis an die Erde vermacht werden. 162. 2.

Herr, wie es zu bestrafen, wenn jemand desser Geschäfte unredlich betreibt. 39. 131. 6.

- Untreue gegen denselben, oder Verlassung in der Not, wie es zu bestrafen. 39.

- wenn und wie weit er den Schaden, den sein Vieh unter der Hütung seines Knechts verursacht, vergüten muß. 152.

- der seinen Lehnsman verfolget, anstatt ihn bei den Stiftsmännern zu verklagen, handelt wider seine Pflicht. 237.

- eines Dorfes kann seinen Bauern eigene Gesetze geben, jedoch unter gewisser Einschränkung. 239.

Hindernisse, rechtliche, welche die sind. 124.

- wer diese beweisen kann, ist seines Aussehens wegen straffrei und erhält einen andern Termin zum Erscheinen. 124.

Hirte, was unter seiner Hütung verloren geht, muß er ersetzen. 159.

- in welchem Falle er auch das ersetzen muß, was ihm von Räubern und Wölfen genommen worden. 165.

- was er zu tun hat, wenn das Vieh unter seiner Hütung von anderm Vieh beschädiget wird. 166.

Hirte,

Hirte, was der zu tun hat, den nicht alles Vieh wieder zurück getrieben zu haben beschuldiget wird. 166.

Holz, wer solches umhauet, wie der bestraft wird. 140. 1.

- gepflanztes, wer solches umhauet, wie solcher zu bestrafen. 140. 2.

Holzungen, Gemeinheit darinn. S. Gemeinheit. Hopfen, der über des Nachbars Zaun hängt, wem der zugehört. 163.

Suldigungseid, dessen Inhalt. 1. 2. 242. 2.

- so lange der Lehnsman solchen nicht geleistet hat, kann er in Lehnsachen kein Zeuge sein. 242. 2.

Hund, wenn jemand den, der ihn anfällt oder sein Vieh beißt, todtschlägt, ist schuldlos. 222.

- der zu Felde gehet, soll man am Stricke halten. 228.

- wenn er Schaden tut, wer den vergüten soll. 228.

Hunde, Jagd- und Windhunde können durch ihres Gleichen ersetzt werden. 225.

J.

Jungfrauen und unbemannte Frauenspersonen, in welchem Falle sie ohne des Vormunds Erlaubniß ihre Keibzucht vergeben können. 42. 2.

Jung-

Jungfrauen müssen Vormünder zu ihren Klagen haben. 42. 3.

K.

Kind, stumm, blind, hand- oder fußlos geboren, in wie fern selbiges erben kann. II. I.

- - nach des Vaters Tode geboren (posthumus), nimmt des Vaters Nachlaß. 27. I.

- - nach des Vaters Tode zu spät geboren, kann des Mannes Gut nicht besitzen. 35.

- - nach des Vaters Tode zu früh, auch nicht. 36.

- - in wie weit es Verbrechen wegen bestraft werden kann. 179. I. 2.

- - Schaden durch dasselbe verursacht, wie es zu ersetzen. 179. 3.

- - wenn es von jemanden erschlagen, oder wenn es nur geächtet wird, was in diesem und jenem Falle Rechtens ist. 179. 4. 5.

Kinder, mehrerer Ehen eines Mannes haben gleiches Recht. 63.

- - aus einer unwissend geschlossenen unrechtmäßigen Ehe erzeugte, leiden auch nach der Ehescheidung ihrer Aeltern, an ihrem Rechte nicht. 211.

Kirchenbrecher, (Kirchenräuber) wie der zu bestrafen, und wie wider den Entwichenen zu verfahren. 80. I. 2. 131. 7.

Klage

Klage; wer nach der wider ihn erhobenen Kriminal-Anklage schuldig wird, wird fredelos erklärt. 155.

- - die einmal erhoben worden, muß ausgeführt werden. 48. I. 108. 2.

- - hat der angefangen der ein öffentliches Gerüchte oder Angstgeschrei erhebt. 108. 2.

- - die vor Gerichte angebracht worden, darf ohne des Richters Einwilligung nicht ver gleichen werden. 77. I. 135.

- - anzustellen darf man niemand zwingen. 108. I.

- - wenn eine von zweien zugleich angestellt wird, so steht es bei dem Richter, wessen Klage er zuerst hören will. 103.

- - wenn sie nicht jemand von selbst vor Gericht anbringt, so darf der Richter auch nicht darüber urteilen. 77. 2.

Kläger, der ein Lehngut besitzt, darf keine Bürgerschaft leisten. 105. 106.

- - wenn der einen Bürgen, um vor Gericht zu erscheinen stellen muß. 125.

- - der seine wider einen Abwesenden angestellte Kriminal-Klage nicht fortsetzt, nachdem der Beklagte sich zu Gericht stellt, was darauf erfolgt. 125. I.

- - wenn er seine Klage ausführt, bleibt ungestrast, wenn der Beklagte frei gesprochen wird. 96. 125. 2.

Klä

- Kläger, auf den der Beklagte wieder klaget, wenn
 also in solchem Falle jener diesem zu antworten
 schuldig ist. 197.
- - - den darf kein Richter, noch sonst jemand
 anders, als der Beklagte, durch seine Rechts-
 fertigung, mit der Klage abweisen. 201.
- Knecht eines andern, wer den schlägt, wie zu
 verfahren. 143. 2.
- - - in wie weit sein Herr für ihn haften muß.
 149. 1.
- - - den der Herr wegsägt, was dieser jenem
 zu zalen schuldig. 149. 2.
- - - was der zu zalen hat, der wider Willen
 seines Herrn aus dem Dienste geht. 149. 3.
- - - in welchen Fällen er ohne Abbruch seines
 Lohnes aus dem Dienste gehen kann. 150.
- - - unter dessen Hütung das Vieh Schaden ge-
 tan hat, muß selbigen vergüten. 152. 1.
- - - was dieser von seines Herrn Sachen ver-
 spielt, verpfändet oder verkauft hat, wie
 es der Herr wieder fordern kann. 193.
- - - was diesem in seines Herrn Diensten ge-
 stolen oder geraubet worden, muß der Herr
 ihm ersetzen. 194.
- Komödiant, ist bloß deswegen, weil er ein sol-
 cher ist, nicht für einen Diebs, oder Räu-
 bersgenossen zu halten. 44. 2.
- Korn

- Korn oder besäetes Feld, wird es von eines an-
 dern Gänzen oder Schweinen abgefressen,
 so kann man diese ungestraft mit Hunden
 abhegen und todt beißen lassen. 152. 3.
- - - wer es zu lange auf dem Felde stehen läßt,
 dem wird der daran getane Schade nicht
 ersetzt. 160. 1.
- - - oder Sat wird auf dem Felde verzehnet.
 161. 2.
- L.
- Lämungen, auf selbige ist keine gerichtliche Strafe
 gesetzt. 87.
- - - was der Beschädiger dabei zu tun hat. 87.
- Land, wer das eines andern bearbeitet verliert
 seine Arbeit. 156. 1. 205.
- - - wer es besäet, was er davon zu genießen
 und dafür zu leisten hat. 156. 2.
- - - wenn jemand das eines andern widerrecht-
 lich bebauet, wie dabei zu verfahren. 229.
- Landstrafe, öffentliche, wie breit sie sein soll.
 170. 1.
- - - wie Wagen, Reiter und Fußgänger dar-
 auf sich ausweichen sollen. 170. 2.
- - - oder Wege, die eng sind, wie sich die Was-
 gen etc. verhalten sollen. 170. 3.
- Landtage, was für Waffen man auf selbigen für-
 ren kann. 183. 1.
- stes u. 6tes Stück. ¶ Leben

- Leben und Leib, wer um selbiges zu retten jemand etwas angelobet hat, das er nicht erfüllen kann, bleibt ohne Schaden. 222.
- Lehn, wenn und wie es von dem Bischöfe zu empfangen ist. 1. 1. 2. 3. 1.
- - wer und wodurch man sich wegen verabsäumten Empfanges dessen entschuldigen kann. 1. 1.
 - - in welchem Alter Söhne es empfangen sollen. 10. 25. 1.
 - - Können Töchter nicht empfangen. 10.
- Lehndienste können Töchter nicht tun. 10.
- Lehngut des Stifts, der Apterlehnsmann desselben hat gleiches Recht mit dem Lehnsmann. 69.
- - beim Verkauf desselben hat der Bischof das Näherrecht. 64.
 - - an dasselbe, wenn es an einen andern, als an einen Stiftsmann verpfändet wird, hat der Bischof das Näherrecht. 65.
 - - wenn der Bischof seinen Lehnsmann desselben wegen verklagt, wie dabei zu verfahren. 71. 72.
 - - wie der Besitzer desselben sich wider die von dem Bischöfe abgeläugnete Belehnung schützen kann. 7.
 - - wie der Jar und Tag durch unbesprochen gebliebene Besitzer sich wider nachherige Ansprache schützen kann. 4. 154. 1. 248. 1.

Lehn

- Lehngut, bei dessen Teilung muß ein jeder das Lehn empfangen. 14. 3.
- - hat selbiges gleich der älteste Sohn allein empfangen, so haben die übrigen doch, so lange sie ungeteilt sind, gleiches Recht daran. 14. 3.
 - - dessen jähriger Besitzer hat den Vorzug im Beweise, wenn es ihm angestritten wird. 118.
- Lehns herr, der seinen Lehnsmann angeklagt hat, darf diesem auf seine Widerklage nicht eher antworten, als bis seine Sache abgemacht worden. 249. 2.
- Lehns herrlichkeit fällt an den Bischof, wenn der Apterlehns herr unbeerbt stirbt. 70.
- - in welchem Falle sie dem Bischöfe sonst zufällt. 61.
- Lehns mann, den weltlichen, darf der Bischof weltlicher Sachen wegen nicht in den Bann tun. 88.
- - wozu der dem Bischof verpflichtet ist. 1. 3. 2.
 - - Berechtigungen desselben, die ihm mit dem Lehn übertragen werden. 2.
 - - wie er gegen die verweigerte Belehnung sich bei seinem Lehngute erhalten kann. 3. 2.
 - - in welchen Vorfällen und tätlichen Angriffen gegen seinen Herrn er dennoch nicht wider seine Pflicht handelt. 233. 234. 235. 237. 238.

L12

Lehns

- Lehnsmann, wenn er seinen Herrn verfolgt, anstatt ihn vor den Stiftsmännern zu verklagen, so handelt er wider seine Pflicht. 237.
- wie viel er von seinem Gute verschenken, verkaufen oder verlehnen mag, und unter welchen Umständen. 33.
 - wer keiner ist, kann dennoch in Lehnssachen Urtheil finden und Vorsprecher sein. 244.
 - wer keiner ist, und appelliren will, muß einen Belehnnten zum Bürgen stellen. 244.
 - wenn der Verkauf, die Verlehnung oder Verschenkung seines Gutes rechtsbeständig wird. 34.
 - der sein Gut von einem andern erhalten zu haben, in Gegenwart seines Herrn, oder dessen Stiftsmänner, vorgiebt, und eines andern überfüret wird, verlieret sein Recht. 248. 249.
 - wenn er im vorstehenden Falle sein Lehnsgut wieder verlehnet hat, wie sich der Afterslehnsmann dabei zu verhalten. 249.
- S. auch Mann.
- erbloser, darf ohne Einwilligung des Herrschers sei denn Schulden halber, kein Gut verkaufen oder verpfänden. 60.
 - bei welcher Leibesbeschaffenheit er sein Gut verlehnen kann. 61.

- Lehnsmann, der sein Lehnsgut verkaufen will, was der zu beobachten hat. 64. 1. 2. 3.
- Leibeigen. S. Erb- und eigen.
- Leibgeding, in rechtlicher Bestimmung derselben soll man der Frau kein Unrecht thun. 32. 2.
- Leibzucht, nur diese haben die Töchter an einem Lehnsgute. 10.
- kann niemand den Frauen, Töchtern und Pfaffen abstreiten, sie können sich aber dessen selbst verlustig machen, und wie. 18.
 - behält die Frau in dem Gute ihres Mannes, wenn der nach seinem Tode geborne Son stirbt. 27. 1.
 - wie solche der Wittwe ausgemacht worden sein muß. 32. 1.
 - hat jemand ihr Recht dabei versäumt, so muß sie sich an den halten. 32. 1.
- Leihet jemand etwas, so muß ers wieder geben, wenn ers nicht eidlich abläugnen kann. 13. 3.
- Leihen. S. fahrende Habe.

M.

- Mann, alles was derselbe nachläßt, heißt Erbe. 82. 1.
- ist mündig wenn er 20 Jare alt wird. 40.
 - von 60 Jaren, kann zu keiner Tüchtigkeit gezwungen werden, und sich Vormünder wählen. 40.

Mann, bei welcher Leibesbeschaffenheit er seyn muß, wenn er sein wol erworbnes Gut und sarnende Habe ohne der Erben Erlaubniß veräußern will. 45. 2. 67.

- - ist er von solcher Leibesbeschaffenheit nicht, so können es die Erben ansprechen. 45. 2.

- - was er einem andern genommen, muß er wiedergeben. 45. 3.

- - erbloser, darf ohne Einwilligung des Herrn, es sei denn Schulden halber kein Gut verkaufen oder verpfänden. 60.

- - bei welcher Leibesbeschaffenheit er seyn Gut verlehnen kann. 61.

- - der Erben hat, kann sein Gut einem Stiftsmanne verpfänden. 65.

- - der eine Wittwe mit eigenen oder Lehnsgütern, oder Leibzucht geheuratet hat, welche Vorteile er nach ihrem Tode aus diesen Gütern genießen kann. 232.

Mannbuße, wer höhere fordert, als ihm zukommt, verlieret sein ganzes Recht daran. 121. 2.

Maaß, wer sich eines unrichtigen bedient, wird dem Diebe gleich bestraft. 131. 6.

Mitgast. S. Reisegesäfte.

Mönch, der es innerhalb seinen Taren geworden, teilet sich nicht mit seinen Brüdern. 26. 1.

- - kann kein Lehngut besitzen. 26. 1.

Mönch,

Mönch, der es wider Willen seiner Frau geworden, kann sein Lehngut wieder mit ihr besitzen, wenn er von ihr wieder zurück gefordert wird. 26. 2.

- - wo dessen Gut (Vermögen) bleibet, der innerhalb seinen Taren in diesen Stand getreten. 26. 3.

Mondfest, wozu der Erbe bis dahin, in Ansehung der Wittwe berechtigt ist. 20. 1.

- - nach selbigem soll das Gesinde abgelonet, die Teilung zwischen der Wittwe und den Erben vorgenommen und das Heergewette ausgeliefert werden. 20. 2. 3.

Mordbrenner, wie der zu bestrafen. 131. 3.

Mörder, wie der zu bestrafen. 80. 1. 131. 7.

- - wenn er entwichen, wie wider ihn zu verfahren. 80. 2.

Morgengabe, wenn und was einer Frau davon gegeben werden kann. 16. 1. 30. 1. 2. 53. 3.

- - wie sie zu erweisen. 17. 53. 1.

- - nach selbiger gebüret der Frau keine sarnende Habe. 25. 2.

- - fällt weg, wenn eine Frau nach ihres Mannes Tode etnen Son gebärt. 27. 1. 54.

- - wenn die Frau aber eine Tochter nach ihres Mannes Tode gebärt, so behält sie die Morgengabe. 27. 2.

- - wird nach der Musteilung genommen. 30.

214

Mor:

- Morgengabe, was davon bei des Mannes Leben verpfändet ist, wer das einlösen muß. 31. 2.
- - was für Recht der Wittwe in Ansehung derselben zukehret. 53.
 - - wird der Wittwe nach Jar und Tag nach des Mannes Tode ausgezalt. 53. 3.
 - - an Gelde kann die Wittwe verwenden wie und an wen sie will. 53. 3.
 - - in einem Gute angewiesen, davon kann die Wittwe nur so viel, als ihre Mitgabe betrifft, vergeben. 53. 4.
 - - oder Wiedergabe kann die Wittwe nicht vermachen, sondern selbige fällt an ihres Mannes Erben. 53. 4.
- Müle, wer zuerst zu selbiger kommt, dem muß auch zuerst gemalen werden. 171. 2.
- Mund, wie die Beschädigung desselben bestrast werden soll. 136. 1.
- Mündig (majorennis) ist der, welcher zwanzig Jar alt ist. 40.
- Musteilung, wird nach geschעהner Auslieferung des Heergewettes vorgenommen. 29. 1.
- - geschiehet auf die Hälfte zwischen der Wittwe und den Erben. 29. 1.
 - - was dazu gehöret. 29. 2. 231. 3.
 - - wer das, was davon zu des Mannes Lebzeiten verpfändet worden, einlösen muß. 31. 2.

- Mutter einer kinderlos verstorbenen Frau, was derselben zufällt. 23. 57.
- - wie sie sich mit ihren Kindern teilet. 56. 1. 3.
 - - bezalet gemeinschaftlich mit ihren Kindern die Schulden des Erblassers. 56. 2.
 - - wenn sie mit ihren Söhnen teilet, vererbet ihr Gut wieder an die Söhne. 62.
 - - erbet aber nicht von dem Söhne. 62.

VI.

- Näherrecht, Vorkaufsrecht (Jus retractus) in welchen Fällen es der Bischof bei Lehngütern hat. 64. 3. 65.
- - zum Kauf oder zur Pfändung eines Gesamtteiles Gutes hat derjenige, der die Gesamtteilehand darinn hat. 8. 2.
- Nase, wie die Beschädigung derselben zu bestrafen. 136. 1.
- Not ächte. S. Hindernisse.
- Notwäre. S. Todtschläger.
- Notzucht, Strafe dessen, der sie begeht. 131. 8.
- - wie darüber geklagt werden muß. 177. 1.
 - - alles Lebendige, was dabei gebraucht worden, soll enthauptet werden. 185. 2.
 - - nur dieses Verbrechens wegen, und keines andern, soll man das Haus im Dorfe umreißen. 185. 1.

O.

- Obst, wer das von den Bäumen eines andern abbricht, wie der zu bestrafen ist. 140. 2.
 Oesen, wie weit sie vom Zaune abstehen sollen. 162. 1.
 - und Schorsteine sollen wol verwahrt werden, damit kein Schade geschehe. 162. 2.
 Oren, wie die Beschädigung derselben zu bestrafen ist. 136. 1.

P.

- Pfaffe, dem kann niemand die Leibzucht abstreifen, er selbst aber kann sich derselben verlustig machen, und wodurch. 18.
 - - wie der mit seinen Brüdern und Schwessterh theilet. 12. 1. 26. 1.
 - - wie der sich mit einer einzigen Schwesster theilet. 12. 3.
 - - alles was der nachläßt, heißt Erbe. 12. 4.
 - - kann kein Vorsprecher bei Gerichte sein. 104. 1.
 - - kann seine eigene Sache vor Gerichte nicht selbst führen. 104. 2.
 - - dem fällt kein Lehngut zu. 230.
 Pfand, ein höheres, als der jährliche Zins und Zehnte beträgt, darf niemand für seinen Herrn anssetzen. 98. 1.

Pfand,

- Pfand, welches der Richter von einem straffälligen Parten genommen, wie er damit zu verfahren hat. 97. 117. 2. 3. 4.
 - - zu, gegebene Sache. S. fahende Habe.
 Pfänden, kann niemand einen Zinsmann oder Zehntner wegen seines Herrn, höher als der Zins oder Zehnte beträgt. 98. 2.
 - - der sich dem widersetzt, wenn er über eines andern Acker oder Wiese fährt u. wie er es büßen muß. 139. 3.
 - - davon siehe auch Korn, Vieh.
 - - wegen Schulden. 117.

Pferd. S. Vieh.

- Praescriptio annalis. 154. S. Anspruch.
 Priester oder Schüler, die nicht geschoren sind, und Waffen tragen, wie die an ihnen verübte Gewalttätigkeit gebüßt wird. 186.
 Pubertas. 10. S. Lehen.

R.

- Räuber, was man dem abgenommen, wie dabei zu verfahren. 147. 2.
 - - wie der bestraft wird. 79. 1. 131. 8.
 Raubsgenoffe oder solcher, der dem Räuber dabei behülfflich gewesen, wie der zu bestrafen. 131.
 Raubsgut, wie der zu bestrafen, der es entgegen nimmt. 131. 9.

Rechte,

Rechte, in wie weit der Herr des Dorfes seinen Bauern besondere oder eigene geben kann. 139.

- - - besondere eines Dorfes, in welchen Fällen ein Fremder sich denselben zu unterwerfen schuldig ist. 240.

Rechtlos, wer an einem Orte dafür erkannt worden, ist es allenthalben. 168.

Rechtlose sollen keine Vorsprecher haben bei ihren Klagen. 202. 1.

Reisegefährte, einer kann dem andern beistehen und helfen, unrechtmäßige Gewalt von ihm abzuwenden. 236.

Reisender, in wie weit er für sein Pferd Korn vom Felde abschneiden darf. 181.

Reiter, Wagen und Fußgänger, wie die sich auf der Landstraße, oder auf einer Brücke ausweichen sollen. 170. 171.

Richter, darf nicht urteilen, worüber nicht geklagt wird. 77. 2.

- - in welchen Fällen ihm Geldstrafen gebären. 48. 2. 3.

- - hat von der dem Parten zuerkannten Geldbuße den dritten Teil, in manchen Fällen auch alles. 48. 2. 3.

- - kann niemand sein ohne Bewilligung des Bischofes. 100. 1.

Rich:

Richter, soll jedesmal den Parten fragen, ob er den Antrag seines Vorsprechers genemige.

110.

- - der nicht den gesetzlichen Vorschriften gemäß das Urteil fragt, kann dadurch den Parten weder schaden noch nutzen. 110.

- - soll über beider Parten Anträge das Urteil fragen. 110.

- - wie er bestraft wird, wenn er sich des Richtens weigert. 111. 3.

Strafe desjenigen, der die Verbrechen nicht strafet. 133.

- - vor dem, der schon in einem Falle sich geweigert hat, Recht zu sprechen, ist man nicht schuldig, zu klagen oder zu antworten. 133.

- - Raub: oder Diebsgut, und überhaupt alles, wozu sich kein Eigentümer meldet, kann er seinen Freunden zu wenden. 142. 2. oder nach einer andern Gesetzstelle nimmt er $\frac{2}{3}$ davon. 147. 2.

- - dessen Zeugniß ist kein Part verbunden, bei einem andern Gerichte vorzubringen, letzteres muß sich bei erstem darnach erkundigen. 168.

S.

Sat. S. Korn. Schaden, verübter, dessen Ersetzung betreffend.

S. Ak:

S. Uffer, Herr, Knecht, Land, Kind, Vieh, Unvorsichtigkeit, Hund, Tier.

Schorsteine sollen wol verwaret werden, um Feuer Schaden zu verhüten. 162.

Schulden, welche die Erben zu bezalen verbunden sind und welche nicht. 12. 5. 13. 1.

- halber kann eine erblose Frau ihr Gut auch ohne Einwilligung des Herrn verkaufen. 60.

- können vor dem Zahlungstermin abgetragen werden. 112. 3.

- wenn derentwegen über einen Abwesenden geklaget wird, wie dabei verfahren werden soll. 117.

- wie die geleistete Zahlung derselben zu beweisen ist. 122.

- welche der verstorbene Besitzer eines Gesamtehand Gutes hinterläßt, in wie weit der Erbe desselben solche bezalen muß. 5. 4.

- eines Pfaffen, in wie weit dessen Erbe selbige zu bezalen hat. 12. 5.

- des Lehnsmannes muß der Bischof, dem das Gut zugefallen, bezalen. 58.

- S. auch Gut und Geld.

Schuldner, der weder bezalen, noch Bürgen stellen kann, wird dem Gläubiger übergeben. 218.

Schuss, wer in Gefahr sich in eines andern Schuss rettet. S. Zusucht.

Schweine

Schweine in eines andern Korn oder besäeten Feldern können ungestraft mit Hunden abgehetzt und todt gebissen werden. 152. 3.

Schweinstall, wie weit er vom Jaun abstehen soll. 162. 1.

Schwert oder Waffen, wer sie vor Gericht zühet, wie der zu bestrafen. 109.

- S. auch Waffen.

Schwestern, vererben ihr Gut an ihre Brüder. 51. 2.

- wenn sie sich mit dem Bruder geteilet, so vererbet sie ihr Gut wieder an den Bruder. 62. 51. 2.

- erbet nicht von dem Bruder, wenn sie sich abgeteilt haben. 62.

- wenn sie unabgeteilt ist von ihrem Bruder und unverheuratet, so vererbet der Bruder sein Gut an sie. 62.

See, wie der gestraft wird, der in eines andern stehendem See fischet. 140. 1.

Sinnlose und Toren, über solche soll man nicht richten, den von ihnen verridten Schaden büßet der Vormund. 187. 2.

Son, abgeteilter, was der, wenn er zur Teilung des väterlichen Nachlasses wieder mit zugelassen sein will, in die Erbmasse zu bringen hat. 14. 2.

Son,

Sohn, darf des Vaters Anzeigung nicht halten. 82.

- - der vererbet das Gut, was er von seinem Vater hat, wieder an den Vater. 62.

- - an ihn vererbet der Vater sein Gut. 62.

- - wenn er sich mit der Mutter geteilet, so vererbet sie ihr Gut wieder an den Sohn, aber er nicht an die Mutter. 62.

- - S. auch Vater.

- - wenn der älteste allein das Lehn empfahen gen. S. Lehngut.

Stiftsmann, den weltlichen, darf der Bischof weltlicher Sachen wegen nicht in den Bann tun. 88.

- - wenn einer gegen den andern klaget, wie dabei verfahren wird. 73.

- - der einen andern Stiftsmann erschlägt, wie dabei zu verfahren. 84.

- - in welchen Fällen und tathlichen Angriffen desselben gegen seinen Herrn, er dennoch nicht wider seine Pflicht handelt. 233. 234. 235. 237. 2. 238.

Strafgelder. S. Geldstrafe.

- - S. gerichtliche, Richter.

Strom, in demselben ist das Recht zu faren und zu fischen allgemein. 140. 3.

T.

T.

Teich, wie der gestraft wird, der in eines andern gegrabenem Teiche fischet. 140. 2.

Teilung. S. Abtheilung, Erbtheilung.

Tier, der Schaden, den selbiges tut, wenn der Eigentümer desselben dafür haften muß. 173.

- - wer selbiges, indem es Schaden will, todt schlägt, ist straffrei. 174.

Toren. S. Sinnlose.

Tochter, wenn sie unabgeteilt ist von dem Vater, so fällt dessen Gut auf sie. 62.

- - welchen Anteil sie an ein Gesamtheit Gut hat. 5. 5.

Töchter können kein Lehn empfangen. 10.

- - können auch keine Lehndienste thun. 10.

- - haben nur ihre Leibzucht an Lehngütern. 10.

- - wie sie sich der Leibzucht verlustig machen können. 18.

Todtschlag, wer dessen beschuldiget wird, indem ein anderer sich dazu bekennet, aber entweicht, wie der Beschuldigte sich befreien kann. 85.

- - des einen Bruders büßet der andere nicht. 83.

- - eines Stiftsmannes. S. Stiftsmann.

- - vorsächlicher, in seinem Hause oder Hofe verführt, wie der zu büßen. 86.

Todtschläger, dessen Strafe. 131. 8.

5tes u. 6tes Stück. M m Todt

Todtschläger, in der Notwäre, wie dabei zu verfahren, wenn er sich selbst zur Rechtfertigung vor Gericht stellet. 134. 1.

- - in der Notwäre, wie in dem Falle zu verfahren, wenn er angeklagt wird, ehe er sich selbst vor Gericht gestellet hat. 134. 3.

U.

Ufer, das kann der Fischer in so weit nutzen, als er mit dem einen Fuße aus dem Farszeuge hinaus schreiten kann. 140. 3.

Unbescholtener, wenn ein solcher eines Diebstahls beschuldiget wird, wie es mit demselben bei der ersten, zweiten und dritten Beschuldigung zu halten. 131.

Unehelich geborner ist bloß deswegen nicht für einen Diebsgenossen zu halten. 44. 2.

- - wenn jemanden, daß er ein solcher ist, nachgeredet wird. S. Eheliche Geburt.

Unmündige, wenn und wie sie dem, was der Vormund getan, widersprechen können. 50.

- - S. auch Vormund.

Unterlasse. S. Zinsmann.

Untreue gegen seinen Herrn (Felonia), wie die zu bestrafen. 39.

- - oder unredliche Verreibung der Geschäfte seines Herrn, wie solche bestrafet wird. 39. 131. 7.

Unvers

Unvorsichtigkeit, wie der dadurch verursachte Schade gebüßet wird. 148. 1. 2.

Urfede, geleistete, muß man halten. 81. 2.

- - des Vaters, wenn diese der Son zu halten verbunden. 82.

- - selbst im Gefängniß geleistet oder angelobet, muß man halten. 221. 3.

Urteil, eines unrecht gefundenen, oder eines bescholtenen gerechten Urteils Strafe. 75.

- - dawider nicht sogleich appelliret wird, ist rechtsbeständig. 124. 1.

- - zu finden, wenn sich der Beisitzer dessen weigern kann. 128. 1.

- - an wen davon appelliret werden muß. 128. 2. 129.

- - wenn der Beisitzer darum gefragt wird, und es nicht finden kann, was dabei zu tun ist. 130. 1.

- - wenn und wie sich der, der ein ungerechtes gefunden hat, straffrei machen kann. 130. 2.

- - finden in Lehnsachen, kann auch der, der kein Lehnsmann ist. 244. 1.

- - davon appelliren mag der nicht, der kein Lehnsmann ist, oder er muß einen Belehnten zum Bürgen stellen. 244. 2.

- - wer bereits von dreien freventlich appelliret hat, unter welcher Bedingung ihm weiterhin eine Appellazion gestattet wird. 245.

U m 2

V.

- V.
- Vater, dessen Angelobung darf der Son nicht halten. 82.
- vererbet sein Gut an den Son. 62.
 - erbet das Gut von seinem Sone, daß er diesem gegeben hat. 62.
 - vererbet sein Gut an die Tochter, wenn sie unabgeteilt und unverheuratet ist. 62.
 - wie lange er seines Sones Richter ist. 77. 3.
 - dessen rechtmäßige Schulden muß der Son bezahlen. 82.
 - dessen Verbrechen büßet der Son nicht. 83. 1. 138. 1.
 - in welchem Falle er ungelüßte Wunden auf den Son vererbet. 83. 2.
 - in welchem Falle und wie er seinen Son von angeschuldigten Verbrechen befreien kann. 138. 2.
 - wie in dem Falle, wenn er und sein Son eines Verbrechen beschuldiget werden. 138. 3.
- Verbrechen, der dessen angeklagt wird und entfliehet. S. Beklagter.
- wenn jemand eines dergleichen vorhin schon anderswo gebüßten wiederum beschuldiget wird, wie er sich davon befreien muß. 38. 131. 4.
 - wie es bewiesen werden muß, wenn jemand über ein solches, das seine Ere betrifft,
- und

- und wie, wenn er über ein geringers, angeklagt wird. 113. 1. 2.
- Verbrechen, mit wie viel Personen und was für Waffen der eines Verbrechen wegen Angeklagte vor Gericht erscheinen darf. 180.
- der wegen eines angeklagt wird und entfliehet, wird friedelos erklärt. 155. 2.
 - der einen solchen Angeklagten gewaltsam entföhret, was der zu erwarten hat. 196. 2.
 - wenn jemand dessen von vielen angeklagt wird. S. Beklagter.
- Verbrecher, wie hoch er Bürgschaft leisten muß. 197. 3.
- der nicht antworten will, wie mit dem zu verfahren ist. 72. 219.
 - des hingerichteten Vermögen bleibt seinen Erben. 80. 3. 142. 1.
 - wenn er gleich sein Leben verwirkt, so verwirkt er doch nicht eines andern Gut, das er besizet. 143. 1.
- Verfestete. S. Bann, Friedelose.
- Verfestung, was der zu thun hat, der sich davon befreien will. 203.
- wer sich davon befreiet zu haben vorgiebt, wie er es beweisen muß. 240.
- Veräster. S. Giftmischer.
- Vergleich über eine angestellte Klage. S. Klage.

- Verkauf, wer den gesteht, muß für das Ver-
kaufte die Gewähr leisten. 189.
- Verkaufte Sache. S. fahende Habe.
- Verlassung seines Herrn in Gefar, wie solche zu
bestrafen. 39. 131. 7.
- Verpfändete Sache, wenn sie abgeläugnet wird. c.
S. fahende Habe.
- Verräter, wie der zu bestrafen. 80. 1. 131. 7.
- - wenn er entweicht, wie wider ihn zu verfas-
ren. 80. 2.
- Verschenkte Sache. S. fahende Habe.
- Versezte Sache. S. fahende Habe.
- Versprechen. S. Angelobung.
- Verwarlosung, wie der dadurch verursachte
Schade zu büßen. 148. 1. 2.
- Verwahrung, in, gegebene Sache, wenn sie ab-
geläugnet wird. S. fahende Habe.
- - in, gegebene Sache, wenn sie von einem
andern in Anspruch genommen wird. 190.
- - gegebene, wenn es gestohlen worden, oder
verbrennet. 191.
- Verwanker, einer mag den andern auf öffentli-
ches Unsiggeschrei von Gerichtswegen greifen
und zu Gerichte bringen helfen. 233.
- Wieh, in welchen Fällen der Eigentümer dessel-
ben den durch selbiges verursachten Scha-
den vergüten muß. 151.

- Wieh, der seines in etwas anders Korn oder Wiese
treibet, wie der zu büßen hat. 157. 1.
- - wie auf den Fall, wenn es gepfändet wird.
157. 2.
- - wie es zu halten, wenn es nicht füglich
gepfändet und eingetrieben werden kann.
157. 3.
- - für das auf eine fremde Gemeinheit ges-
triebene und gepfändete, was dafür zu be-
zahlen. 158.
- - wenn das, welches man vorzubringen sich
verbindlich gemacht hat, stirbt, was man
da zu tun schuldig ist. 196. 5.
- - wozu der Eigentümer desjenigen, das ei-
nes andern Vieh beschädiget hat, verbunden
ist. 166. 1.
- - wenn es bei jemanden verpfändet ist und
umfällt, was denn. 192. 2.
- - wer eines andern mit dem seinigen eintreibt
und wieder austreibt, und es nicht verläug-
net, ist straffrei. 217.
- - eßbares, wenn es jemand tödtet oder läs-
set, wie es zu vergüten. 226. 1. 2.
- - das nicht zu essen, wie es dabei im vorste-
henden Falle zu halten. 227. 1. 2.
- Wögel, singende oder zame kann man durch ih-
res gleichen ersetzen. 225.
- Wögelfrei. S. Friedelos und Friedeloser.

W.

Waffen, mit solchen muß jeder auf ein öffentliches Gerichte hinzueilen. 183.

- - wer solche vor Gericht ziehet, wie der zu bestrafen. 109.

- - was für welche man auf Landtagen führen darf. 183. 1.

Wagen, Reiter und Fußgänger, wenn die sich auf der Landstraße oder Brücke begegnen. S. Brücke und Landstraße.

Wahnsinnige. S. Sinnlose.

Wald. S. Holzungen.

Wasser, wenn jemanden etwas darinn zufließet und er es auffischet, erhält Vergütung für seine Arbeit, und wie er sich dabei zu verhalten hat. 141.

Wege, enge, wie Reiter, Wagen und Fußgänger sich auf solchen einander ausweichen sollen. 170. 3.

- - S. Landstraße.

Wärgeld. S. Mannbuße.

Weib, schwangeres. S. Frau.

Weibsperson, kann kein Vorsprecher im Gerichte sein. 175.

- - kann ohne Vormund nicht klagen. 175.

Wiedergabe. S. Morgengabe.

Wiederklage, wenn darauf zu antworten ist. 249. 2.

Wieder

Wiederklage, (reconventio) hat nicht vim simultanei processus. 197. 1. S. Kläger.

Wiesen, zwischen Dörfern belegen, wenn diese von einem andern in Anspruch genommen werden, wie dabei zu verfahren. 91.

- - innerhalb den Grenzen eines Dorfes belegen, wenn die von einem andern angesprochen werden, wie dabei zu verfahren. 89. 90.

- - was der zu büßen hat, der darüber fährt oder reitet. 139. 1. 2.

- - wer das Gras von eines andern Wiese mähet. S. Gras.

- - wer sein Vieh in die eines andern treibt, wie es zu büßen. 157. 1. 2.

Wiesen: Gemeinheit. S. Gemeinheit.

Wirt, diesem kann sein Mietsmann beistehen, um unrechtmäßige Gewalt von ihm abzuwenden. 236.

Wittve, fällt nach ihres Mannes Tode kein Lehngut zu. 230.

- - welchen Anteil sie an ein Gesamtthandgut hat. 5. 5.

- - Berechtigung derselben an ihres Mannes Gut, so lange sie mit ihren Kindern ungeteilt bleibet. 16. 2. 52. 231. 2.

- - Berechtigung, wenn sie sich abtheilt. 16. 2. 231. 2.

Wittve,

Wittwe, wozu sie theils berechtiget, theils verbut-
den ist, wenn sie nach ihres Mannes Tode
gebärt. 27. 1. 2. 54.

- - - kinderlose, was für Recht sie an ihres
Mannes Gut hat. 9. 53. 2. 58.

- - - kinderlose, auf wen sie ihres Mannes Gut
vererbet. 9. 53. 4.

- - - derselben Recht in Ansehung der Morgens-
gabe. S. Morgengabe.

- - - derselben Leibzucht betreffend. S. Leib-
zucht.

Wolterworbene Güter. S. Gut.

Wolf, zamer. S. Tier.

Wunden, ungebüßte, vererbet ein Bruder auf
den andern. 83.

- - - oder Lämungen, was der Täter dessen zu
tun hat. 87.

- - - mit zersplitterten Knochen, wie die zu
büßen. 137. 1.

- - - an einem Gliede, das schon einmal ge-
büßet worden. 137. 2.

3.

Zäne, wie die ausgeschlagenen gebüßet werden
müssen. 136. 4.

Zauberei, Strafe derer, die damit umgehen. 132.

Zehen, wie der, der sie jemanden abhauet, sel-
bige büßen muß. 136. 3.

Zehnr

Zehnten und Zinsen in Dörfern gehöret nicht zur
Besarenden Habe. 56. 3.

Zehnte, wenn er dem Zehnherrn auf dem Felde
angewiesen worden, so stehet er für seine
Besar. 160. 2. 161. 12.

- - - vom Vieh, wenn der entrichtet wird. 161. 1.

- - - vom Korn, wenn der abgetragen wird.
161. 2. 167.

- - - die schmalen, wenn die zu entrichten sind.
167.

- - - von Butter, allerlei Kräutern, (Bartenges-
wächs) Hafer, Hopfen, Werkgut und allen
andern Berechtigkeiten, wenn die abzutrag-
en sind. 167.

Zenqe in Lehnsachen kann niemand sein, der
nicht wenigstens $\frac{1}{2}$ Haken Landes hat. 246.

Zeugniß des Gebanneten, Geächteten oder Ver-
festeten kann man in dem Gerichte, da sie
gebannet zc. sind, verwerfen. 247. 1.

- - - eines ältern Stetsmannes, in welchem
Falle es den Vorzug vor dem eines andern
haben soll.

- - - eines Gerichts ist kein Part verbunden bei
einem andern Gerichte vorzubringen; letzteres
muß sich bei erstem darnach erkundigen. 168.

Zeugungslied. S. Gemächte.

Zins und Zehnte, wenn es überhaupt als gar
nicht schuldig abgelängnet wird, wie dabei
zu verfahren. 98. 3.

Zins

Zins und Zehnte, wenn es abgetragen zu sein be-
hauptet wird, wie dabel zu verfahren. 98. 4.
Zinsmann, den kann der Herr rechtmäßiger
seiner Schulden wegen pfänden. 99.
- - darf für seinen Herrn kein höheres Pfand
aussetzen, als der jährliche Zins und Zehnte
beträgt. 98. 1.
- - kann auch von andern, wegen seines Herrn,
nicht höher gepfändet werden. 98. 2.
Zusucht, wer sie zu jemanden nimmt, den kann
dieser wider Gewalt schlagen. 236.
Zunge, wie die Beschädigung derselben gebüßet
wird. 136. 1.
Zweige der Bäume sollen nicht über den Zaun
des Nachbarn zu seinem Nachteil hinaus-
gehen. 164.

S.	12 Zeile	3	statt zurückgangen l. zurückgegangen.
-	15	-	16 Urteilen Hiärne l. Urteilen. Hiärne
-	-	9	von unten st. des neuern l. das neuere
-	19	-	13 st. den l. dem
-	-	24	st. Grunde l. Gründe
-	30	-	3 st. Rechte und L. R. l. Ritter und L. R.
-	34	-	von unten st. Regis, alios l. Regis. Alias
-	41	-	15 st. durch l. doch
-	56	-	9 st. recht l. unrecht
-	57	-	10 st. woher l. Woher
-	65	-	1 st. hatte. Die l. hatte, die
-	68	-	5 u. 6 st. haben? Wenn l. haben? wenn
-	75	-	7 st. dem l. den
-	86	-	3 st. Kapiteln l. Kapiteln rechnen,
-	93	-	6 von unten st. mußte l. müßte
-	100	-	15 st. Wichtigkeit l. Wichtigkeit
-	105	-	11 st. damals l. daraus
-	112	-	8 von unten st. des Rechts, der l. des Rechts der
-	113	-	18 st. und allen l. und von allen
-	115	-	6 von unten st. dreuß l. dreißt
-	129	-	7 st. einen andern l. einem andern
-	131	-	13 st. und das l. und des
-	134	-	18 st. genummen l. gewonnen
-	-	20	st. rechtlicher l. wochlicher
-	135	-	2 st. eingetheilte l. eingetheilt
-	148	-	9 st. Aktiv l. Actio
-	162	-	1 der Ann. st. Vorreden l. Verordnungen
-	170	-	3 Ann. * st. Patriacum l. Patriarum
-	172	-	4 Ann. st. publica l. publice
-	-	6	st. Lazario l. Lazari
-	176	-	3 Ann. * st. causae, judicentus l. causae judicentur

Ich muß noch bemerken, daß anstatt Teutsch,
hochdeutsch, Eßiland, gedruckt ist, Deutsch,
hochdeutsch, Eßiland.

Folgende Verbesserungen sind noch im 1sten und
2ten Stück der neuen nordischen Miscels
laneen bemerkt worden:

Seite 174 Zeile 8 statt gefährlichen l. geführten.
208 - 12 statt Ticharads l. Trobarads

Auch hat der Kupferstecher aus Versehen im Sten-
bockschen Wapen auf den dritten Helm 8 Fah-
nen gesetzt; aber es müssen deren nur 7 seyn,
wie schon in der Beschreibung des Wapens
S. 240 angegeben wird.

Druckfeler , Verbesserungen und Zusätze,
zur
Geschichte des Ritterrechts.

S.	12	Zeile	3	statt zurückgangen	lis	zurückgegangen.
—	15	—	16	st. Artifeln	Hidrne	l. Artifeln. Hidrne
—	—	—	9	Anmerk. st. des neuern	l. das neuere	
—	19	—	13	st. deu	l. dem	
—	—	—	24	st. Grunde	l. Gründe	
—	30	—	3	st. Rechte und	l. R. l. Ritterz und	l. R.
—	34	—	3	u. u. st. Regis alios	l. Regis. Alias	
—	41	—	15	st. durch	l. doch	
—	56	—	9	st. recht	l. unrecht	
—	57	—	10	st. bezweifeln?	Da	l. bezweifeln? da
—	58	—	2	v. u. st. Urkunde	l. Urkunde	
—	59	—	10	st. woher	l. Woher	
—	65	—	1	st. hatte.	Die	l. hatte, die
—	68	—	5	st. haben?	Wenn	l. haben? wenn
—	73	—	9	st. selbige vollständiger	l. selbige aber vollständiger	
—	75	—	7	st. dem	l. den	
—	86	—	3	st. Kapiteln	l. Kapiteln	rechnen
—	93	—	6	v. u. st. mußte	l. müste	
—	100	—	15	st. Wichtigkeit	l. Wichtigkeit	
—	105	—	11	st. damals	l. daraus	
—	112	—	8	v. u. st. Rechts,	der	l. Rechts der
—	113	—	18	st. und allen	l. und von allen	
—	115	—	6	v. u. st. dreuß	l. dreiß	
—	129	—	7	st. einen ändern	l. einem ändern	
—	131	—	13	st. und das	l. und des	
—	134	—	18	st. genommen	l. gewonnen	
—	—	—	20	st. rechlicher	l. vechlicher	
—	135	—	2	st. eingetheilte	l. eingetheilt	
—	148	—	9	st. Activ	l. Actio	
—	162	—	1	Anm.*) st. Vorreden	l. Verordnungen	

stes u. Gtes Stück.

N n

S. 170

§. 170	Zelle	3	Ann. *)	statt Patriacum lies Patriarum
— 172	—	4	Ann. *)	st. publica l. publice
— —	—	6	—	st. Pazario l. Pazari
— 176	—	3	Ann. *)	st. causa judicentus l. causa judicentur
— 178	—	5	Ann. *)	st. tribus. Palatinatibus l. tribus Palatinatibus
— 179	—	3	st.	wendenscher st. wendensche
— 183	—	3	st.	unus. Notarius l. unus Notarius
— —	—	16	st.	offeret l. offerret
— 183	—	11	st.	Procoratoren l. Procuratoren
— 189	—	4	v. u. st.	dem vorangezeigten Titel l. Den vorangezeigten Titeln
— 191	—	15	Ann. *)	st. Lehngüter l. Lehngütern
— 198	—	1	Ann. *)	st. Ewr. l. Einer
— 201	—	6	v. u. st.	bloß handschriftlich l. bloß die handschriftlich
— 212	—	10	st.	Person, allein l. Person allein
— 213	—	1	v. u. st.	wolten l. wollen
— 218	—	1	Ann. *)	st. ergangene l. ergangenen
— 226	—	7	st.	Konzeleyn l. Kanzellen
— 230	—	8	st.	Wassers l. Wassers
— 242	—	1	v. u. st.	und in l. und was sich in
— 250	—	14	st.	Ritterrechte l. Ritterrecht
— 252	—	6	st.	einzele l. einzelne
— 265	—	2	st.	macht l. mocht
— 267	am Rande	st. Kap. 56. Art. 22. l. Kap. 21. Art. 22.		
— 269	—	14, 17, 23	u. letzte	st. Erue, Eruen l. Erue, Eruen
— 270	—	11	st.	Eruen l. Eruen
— —	—	4	v. u. st.	Erue l. Erue
— 271	—	12	st.	begehret l. legehret
— 274	—	15	st.	handet l. pandet
— 277	—	2	von u. Kolumne	1 st. Noth schweret l. Noth und schweret
— 282	—	15	Kol. 2 st.	Eruev heßt l. Eruev, de neu Erue heßt
— 284	—	15	Kol. 2 st. XI. l. LX.	
— 291	—	13	Kol. 2 und 3. 15 Kol. 3 st. XI. l. LX.	
— 297	—	6	Kol. 1 st.	Weichdes l. We ichtes
— 303	—	1	v. u. Kol. 1 st.	Antern l. andern

Zur

Zur Uebersetzung des Ritterrechts.

Einleitung.

Seite II.	Zelle	5	statt Sinns	als Sinnes
— III.	—	4	st. ser gut l. ser gute	
— IV.	—	2	st. willkommenen l. willkommenen	
— V.	—	5	st. nichtlicher l. rechtlicher	
— —	—	21	st. ist bis l. ist, bis	
— VI.	—	6	st. voll Verstämmelungen und Felern l. voll von Verstämmelungen und Felern,	
— —	—	16	st. oft erwänte l. vorher erwänte	
— —	—	20	st. in unsern l. in unsern	
— VII.	—	21	st. selten mir l. selten, mir	
— VII.	—	14	st. im umgearbeiteten Ritterrechte l. in das umgearbeitete Ritterrecht	
— —	—	15	st. aufgenommen worden l. aufgenommen sind	
— —	—	21	st. einfens und l. einfens, und	
— —	—	23	ist das Comma hinter Gesetzeskraft wegzulassen.	
— IX.	—	7	hinter Tertes eben so.	
— —	—	8	st. worden l. werden	
— —	—	15	st. gerichtliche l. gerichtlichen	
— X.	—	18	st. und andere alte l. und alte	
— XI.	Ann. *)	st.	In l. liesländische Schaubüne l. In seiner liesländischen Schaubüne	
— —	Ann. **)	st.	§. Arndts T. 2. l. §. Arndts liesländ. Chronik T. 2.	
— XII.	—	5	st. nemlich l. nämlich	
— —	Ann. *)	st.	§. dess. liesländische Schaubüne l. §. in dessen liesländischer Schaubüne	
— —	—	10.	st. Dieses l. Diese	
— —	—	12	st. ankommt für l. ankommt, für	
— —	—	14	nach dem Worte betradt sollten **) sehen, und die ganze Periode: Wenn das her Arndt in seiner Chronik T. 2. §. 30 1 Mark Silbers auf 4 Mark rigisch oder 4 Rtlr. ansetzt; so vermischt er die Mark Silbers mit der neuen Mark rigisch, welche 4 alte Mark oder beinahe 4 Rtlr. Alb. enthalten hat. — die Anmerkung ausmachen.	
— XIII.	—	4	st. vor und nach l. vor oder nach	
— —	—	4	st. Jar l. Jare	

A u 2

§. XIII.

- ses beſtätiget daher die Vermuthung, daß hier im Texte etwas weggelaſſen ſey.
- 328 §. 2 Z. 3 ſt. ſeyn l. ſeyn
- — Anm. *) füge hinzu: Uebrigens läßt ſich aus dem R. 214. §. 3. folgern, daß hier überhaupt von dergleichen Forderungen die Rede ſey, welche man bei Lebzeiten des Erblassers nicht gefordert hat, oder in ſeinem Nachlaſſe ſich nicht befinden.
- 330 Anm. *) Z. 2 ſt. (ein Handel) l. (im Handel)
- 331 Z. 2 ſt. ihm l. eher
- — Anm. *) ſt. breven l. braven
- — Anm. ***) Z. 1 ſt. dem l. den
- — Anm. ***) Z. 4 ſt. das gefundeu l. das in des Verſlagten Beſitz gefunden
- 332 Z. 4 ſt. wenn man am Hochzeitstage zu Liſche gehet l. wenn man zu Liſche gehet
- — Anm. *) Z. 4. 7 u. 13 ſt. liſtnecht, liſthicht l. liſtrucht
- 334 Anm. *) Z. 13 ſt. heißen l. heißen
- — Anm. **) ſt. Das Kap. 230. beſtimmt dieſen Fall noch näher l. Das Kap. 230. beſtimmt dieſen Fall auf eine andere Weiſe, und ſpricht auch umſtändlicher und zwar von zwei verſchiedenen Fällen der Eheſcheidung
- 335 Z. 6 ſt. daß l. das
- 337 — 1 ſt. Knechts, Pferden l. Knechts: Pferden
- 338 Anm. *) Z. 9 ſt. nene is l. nenne iche
- 341 Anm. †) Z. 1 ſt. Es iſt augenſcheinlich l. Es iſt aus dem nachfolgenden 3. §. augenſcheinlich
- 346 Anm. *) fällt gänzlich weg und iſt daher auszuſtreichen.
- — Anm. **) Z. 7 ſt. Baumgärten l. Dienengärten
- 347 Anm. **) Z. 2. ſt. Obligationen l. Obligationen
- — Anm. ***) Z. 6 ſt. u. l. w. l. u. l. w.
- — Z. 10 ſt. Bettächer l. Betttücher
- 348 Anm. *) Z. 1 ſt. allgebende l. all gebunde
- 351 Z. 7 ſt. abſtreiten l. anſtreiten
- 352 Anm. *) ſetze hinzu: Eine zu damaliger Zeit ſehr ſchickliche Einſchränkung, da mehrere Landesherren und eben ſo viele von einander unabhängige landesherrſchaftliche Gerichtsbarkeiten in dieſem Land exiſtirten.

C. 355

- §. 354 Anm. *) Z. 1 ſt. ein l. ſeyn
- 355 Anm. †) Z. 1 ſt. der l. des
- 356 Z. 4 ſt. eine Eidſtehlung l. ein Eid
- — Anm. ***) Z. 1 ſt. Poſſenreißer überhaupt l. Poſſenreißer, wie es zu der Zeit alle Kommodianten waren, überhaupt
- 357 Z. 15 ſt. nichts Rechtsbeſtändiges l. nichts rechtsbeſtändig
- 358 Anm. *) Z. 6 ſt. wider geſetlich l. ohne rechtliche Verbindlichkeit
- — Anm. *) letzte Zeile ſt. zurückfordern l. zurückſordern. Dieſes ſcheint auch der wahre Sinn dieſes Geſetzes zu ſeyn, nach welchem man den Erben die conductionem indebiti hat zugeſehen wollen.
- 359 Anm. *) Z. 2 u. 3 ſt. ausgedruckt iſt auf irgend eine Art l. ausgedruckt iſt: „auf irgend eine Art.“
- 360 Anm. *) Z. 6 ſt. Kapitel l. Kapitels
- 361 Z. 8 ſt. auftragen l. auſtragen
- — Anm. *) Z. 9 ſt. wen l. wem
- — Anm. **) Z. 2 ſt. wem l. auſſagen wenn
- Am Ende dieſer Anm. ſetze hinzu: Obgleich aufgeven auch aufſagen heißt, ſo habe ich doch des Rechtsverſtandes wegen, auftragen vorgezogen, und dadurch der Ueberſetzung des U. R. R. mer Zusammenhang verſchafft, indem auftragen und abſehen beſſer einander entgegengeſetzt werden, als aufſagen und abſehen.
- — Anm. †) ſetze hinzu: Uebermaß ein Vorrecht, welches die neueren Geſetze dem Biſchofe entzogen haben.
- 362 Anm. **) Z. 2 ſt. Kap. 16. l. Kap. 18.
- — Anm. ***) fällt weg und iſt auszuſtreichen.
- 363 Anm. **) Z. 2 ſt. 15 l. 18
- — Anm. **) ſetze hinzu: Sie iſt aber von allen Sätzen widerſinnig. Einmal iſt die Wiedergabe ganz etwas anders als die Morgengabe. Zweitens, wenn es gleichbedeutende Worte wären, ſo entſtehet hier ein Widerspruch mit dem Vorhergehenden dieſes Paragraphen, und mit dem

R n 4

3. 9.

3. 5. dieses Kap. Es muß also hier ein Fehler im Abschreiben vorgegangen sein. Vielleicht hat dieser Paragraph, folgen dergestalt lauten sollen: Wird ihr aber, Statt einer Morgengabe, ein Gut namentlich als eine Wiederlage verpfändet, so kann sie davon nur so viel als ihre Mitgabe (ihr Eingebrahtes) beträgt, nach ihrem freien Willen vergeben, die Wiederlage hingegen kann sie nach ihrem Tode Niemanden vermachen u. s. w.

- G. 363 Anm. ***) Z. 3 ft. das 9te 17te u. 58ste Kap. l. das 16te 17te u. 54ste Kap.
 — 364 Anm. *) zur letzten Zeile, setze hinzu: und wird dadurch des Kindes Erbschaft nicht geschmälert.
 — 365 Anm. *) Z. 5 ft. seyn l. sein
 — 366 Z. 8 ft. gehöret l. gehören
 — 367 Anm. *) Z. 3 ft. 182 l. 18
 — 368 Anm. **) Z. 4 ft. und 70. l. und nachfolgende 70.
 — — Anm. †) Z. 5 ft. Subinfundation l. Subinfundation
 — 368 Anm. ***) setze hinzu: Sie hätte auch in unsern Texten wegbleiben können, da eine Nichtbesitzung eines Lehngutes, jede neue Verlehnung unnütz macht. Vermutlich ist es auch nur Unkunde des Abschreibers, der diese Stelle, die in seinem Exemplar als Randglosse gestanden haben mag, unbedachtsam oder aus irriger Verbesserungssucht, in den Text hineinzog. Ein Schicksal, welches so manche andere Handschriften gehabt haben.
 — 369 Anm. *) setze hinzu: Doch könnte dieser Fall, am natürlichsten, bloß bei dem Tode eines ungeheuraten, oder wenigstens unbeerbt vor dem Vater verstorbenen Sohnes angenommen werden.
 — — Anm. **) setze hinzu: Eine neue Einschränkung des Bischofes.
 — 370 Anm. *) setze hinzu: So heißt es auch in dem II. K. K. B. 1. Kap. 20. 2. Vielleicht ist hier eine Auslassungsfünde vorgegangen, da es für Vorsatz keinen Grund giebt.
 — 371 Anm. ***) setze hinzu: Von dieser Beschränkung

kung der Freiheit bei der Verpfändung, hat sich also die Ritterchaft schon nach der Zeit los gemacht gehabt, wie beim Verkauf. s. G. 322. Anm. **).

- G. 372 Z. 4 ft. Sequestr l. Sequestrer
 — 374 — 3 ft. auf dem l. auf den
 — 374 Z. 5 ft. Töchter noch Schwestern l. die Töchter noch auf die Schwestern
 — — Anm. der vorigen Seite Z. 6 ft. ein Lehnherr ist, l. sein Lehnherr ist; und diese Lesart scheint mir die richtige zu sein, weil nicht alle Lehnsmäner durchaus gleiche Rechte gehabt haben, und der Lehnherr nach der Freiheit in seiner Lehnsgevalt, einen Lehnsman von gewissen Lehnspflichten freisprach, die er dem andern nicht erlies, wie solches alte Lehnsbriefe oft beweisen.
 — 375 Anm. **) setze hinzu: Die Erfahrung muß also den nachherigen Gesetzgebern gelehret haben, daß die vormaligen kurzen Termine, den Parten oft an ihrem Rechte nachtheilig wurden.
 — — Anm. †) setze hinzu: Man bemerkt hieraus, wie fer damals die Geldmasse gegen die Zeiten der alt. R. R. in Liesland zugenommen haben müsse. Der Leser wird weiterhin one Erinnerung noch merere Spuren davon finden.
 — 376 Z. 5 ft. der l. seiner
 — — Anm. **) ft. lese l. lese man
 Welcher Fehler öfter vorkommt.
 — 377 Z. 6 ft. Gerichtsbesitzer l. Gerichtsbesitzer
 — — Anm. *) muß ausgestrichen werden und folgen dermaßen lauten: Daß hier im Texte der Ulrichschen Ausgabe nach den Worten, em sy nen warteken gekamen, etwas lese, fällt durch das Nachfolgende in die Augen. Dies ist aber auch nur ein Fehler dieser Ausgabe. In der alten und ersten Ausgabe dieses R. R. v. J. 1537 heißt es nach obigen Worten, — edder em sy mer den ein edder twe kamen. Jedoch auch hier ist sichtbar ein
 R n s
 Druck:

Druckfeler vorgegangen, indem es heißen muß: edder em sy nicht mer den ein edder twe kamen. — Das alt. R. hat diese Stelle so ausgedruckt: edder em sy man en edder twe gekamen.

- 377 Z. 15 ff. Geldbuße l. Geldbusen
 — 379 Z. 16 fesse man folgende Anm. bei. ff) Die Urtheile wurden gewöhnlich mündlich ausgesprochen.
 — 380 Anm. *** ff. d. i. zum l. d. i. selbst vor Gericht zu treten, und seine Sache zu führen, und zum
 — 382 Anm. *) Z. 1 ff. dritte l. vierte
 — — Anm. *) fesse hinzu: Dieser 4. §. wird unten im 1sten §. des 142sten Kap. wiederholt: Es scheint daß in den vorhergegangenen Zeiten, das Vermögen des Verurteilten, bei allen schweren Verbrechen, zum Vortheil des Landesherrn eingezogen worden ist, und daß von dieser ungerechten Härte gegen die unschuldigen Erben die Ritterschaft bei dieser neuen Gesetzgebung sich zu befreien gewünscht habe.
 — 384 bei §. 2. des 85sten Kap. fesse man bei dem Worte, Lebensstrafe, die Anm. ***) d. i. derjenige, der sich an einem solchen Freigesprochenen, der Beleidigung wegen noch rächen wollte, soll mit dem Verlust des Lebens gestraft werden.
 — — Z. 5 ff. überlasse sich im Fall der Unvermögenheit überlasse er sich den
 — — Z. 6 bei Kläger mache eine Anm. ***) Hierunter wird die ganze Familie oder Anverwandtschaft des Entleibten verstanden. Unerinnert siehet man, worauf dieses gehet. Bekanntlich war zu jenen Zeiten in solchen Fällen Selbststrafe erlaubt und sogar Pflicht der Verwandten und Erben.
 — 385 bei R. 87. mache man eine Anm. f) G. Kap. 136. §. 1. und Kap. 137. §. 2.
 — — Z. 8 ff. darinn l. darin
 — — — 12 ff. zufrieden stellen l. zufrieden
 — — — 17 ff. rechtlicher l. weltlicher

- G. 386 Anm. **) Z. 2. sind die Worte: und ist hier ein circulus juris odiorus zur Verteidigung des Besitzers: gänzlich wegzustreichen.
 — 387 Anm. **) ist ganz wegzustreichen, und dagegen folgendes zu setzen: Obgleich nach den dürren Worten des ersten Satzes dieses Paragraphs, das Pfandrecht sowohl, als die Mannbuße mit dem Eide von sieben Männern bewiesen werden sollen; so kann dieses dennoch, dem Schlusse dieses Paragraphs zu Folge, der Sinn des Gesetzes nicht sein, da hier zum Beweis der Mannbuße zwölf Männer Eid erfordert wird. Der Grund davon scheint darin zu liegen, daß teils die Mannbuße ein so großes vorher geangenes Verbrechen voraussetzt, teils auch dieser circulus juris zur Behauptung des Besitzes maxime odiosus ist. Ich glaube daher, daß dieser Paragraph eine Verbesserung bedürfte, die ich mir aber nicht habe erlauben wollen.
 — 390 Z. 7 ff. Wenn nun l. Wenn nun einem
 — 393 Anm. **) fesse hinzu: der 3te u. 4te §. dieses Kap. felet in den U. R. R.
 — — Z. 9 ff. vermietet l. übergeben
 — 394 Z. 6 ff. desjenen l. des jenen
 — 396 Anm. *) Z. 12 ff. wichtiger l. richtiger
 — — Anm. **) fesse hinzu: d. i. wo er klaget, da ist er auch schuldig sich auf die Wiederklage einzulassen. Beide Punkte, da sie nützlich und rechtlich sind, veranlassen die dringendste Vermutung, daß sie hier aus Versehen weggelassen worden.
 — 397 Anm. **) ff. 47 l. 74
 — — Z. 16 ff. um so viel l. für so viel
 — 399 Anm. **) Z. 2 ff. Anm. 1) des 75sten Vds. l. Anm. *) des 75sten Kap.
 — — Anm. ***) Z. 1 ff. lese l. Man lese
 — 400 Z. 4 ff. Beurteilung l. Aburteilung
 — 401 — 12 ff. über eine l. über einer
 — — — 4 ff. der Stellung l. des Stellens
 — — Anm. *) fesse hinzu: oder er bewaret dadurch sein Recht, die erlegten Strafgeelder von dem Verbürgten wieder zu fordern.

- C. 402 §. 2 ff. vor dem l. vor den
 — 403 Anm. **) §. 1 ff. Nach dem alten Gerichtsge-
 brauch l. Vielleicht um dadurch den Ver-
 dacht des Todschlages von sich abzuwen-
 den und sich mit der Selbstbrache zu ent-
 schuldigen. Denn nach dem alten Ge-
 richtsgebrauche
 — — — — — 2. ff. Erschlagenen dem Angeklag-
 ten l. Erschlagenen
 — 403 Anm. **) §. 3 ff. um ihn l. um den Angeklagten
 — 407 §. 8 ff. ihm l. ihn
 — — Anm. *) §. 4 ff. zeigt l. zeigen
 — 409 Anm. *) setze hinzu: Man lese also im Texte:
 Statt gadesdenkte, Butenlandes, gades-
 denkte büren Landes,
 — 411 §. 11 ff. über ein l. über einem
 — — — — — 12 ff. in l. auf Dieses kommt öfter vor
 — 414 beim 129. Kap. muß folgende Anmerkung zugesetzt
 werden:
 †) Da dieses Kapitel teils eine Wieder-
 holung des 2. §. vom vorhergehenden
 Kapitel, teils eine unbillige Einschrän-
 kung einer natürlichen Freiheit enthält:
 so ist wahrscheinlich hier ein Abschreibeser
 im Texte vorgegangen. Vielleicht
 hat es nach dem 12. Art. 2. B. des C.
 C. heißen sollen: Wer ein Urteil gefun-
 den hat, der darf one die Einwilligung
 dessen, dem zum Vorteil das Urteil ge-
 funden ist, davon nicht abgehen.
 — 415 Anm. *) ff. Ferdinge l. Ferdinges
 — — — — — ††††) §. 1 ff. Eisenzwicken l. Eisenzeichen
 — 416 §. 17 ff. bloß l. bloß NB. kömmt öfter vor.
 — 417 — 6 ff. Berräter, Morbbrener l. Berräter,
 Morbbrenner
 — 418 letzte §. ff. verweigert l. verweigert hat
 — — Anm. **) letzte §. ff. Anm. 4 l. Anm. **)
 — 419 §. 19 ff. Entleibten l. Entleibers
 — — Anm. *) ff. Anm. 2) l. Anm. **)
 — — — — — **) setze hinzu: Dieser rechtliche Zusatz ist
 wahrscheinlich bloß aus Nachlässigkeit im
 Abschreiben, aus unserm Texte ausge-
 lassen worden.
 — 420 §. 18 ff. Schaden zufüget, l. verstückelt hat,
 C. 420

- C. 420 Kap. 136. §. 1. setze man folgende Anm. hinzu:
 **) Durch dieses neuere Gesetz ist das
 ältere im Alt. R. Art. 59. welches in
 unseren Texten das 87. Kap. ausmacht,
 und nach welchem auf Lömungen oder
 Verstückelungen keine Strafe festgesetzt
 war, abgedindert worden.
 — 422 Kap. 137. §. 2. setze folgende Anm.
 †) Diese Geldbuße auf Wunden ist in
 unserm ganzen R. R. nirgends bestimmt,
 und im vorhergehenden 87. R. heißt es
 so gar ausdrücklich, daß keine darauf
 gesetzt sei. Eben so wenig hilft hier der
 C. C. herans, der übrigens im 10. Art.
 2. B. auf dieselbe Weise Verordnungen
 giebt.
 425 Kap. 142. §. 1. setze folgende Anm. hinzu:
 †) C. §. 4. Kap. 80. wo dieses Gesetz schon
 vorgekommen ist.
 — 426 §. 1. setze folgende Anm. hinzu:
 †) Da im C. C. B. 1. Art 31. als der
 Quelle dieses Gesetzes die Worte, oder
 sein eigenes Gut, sich nicht finden,
 so gerate ich auf die Vermutung, daß
 selbige vielleicht eine, von einem Kom-
 mentator gemachte and vom Abschreiber
 in den Text hinein gehobene Randglosse
 gewesen seien, weil das 80. und 142.
 Kap. unserer R. R. ausdrücklich das
 Vermögen eines Verbrechers, dessen Er-
 ben sichern, und nur das 196. Kap. das
 einzige ist, welches einem Verbrecher
 sein Gut, wegen der großen Folgen, die
 eine gelinde Strafe nicht abweren würde,
 verwirken, d. h. als Strafe verlieren
 läßt.
 — 427 Anm. **) wird ganz weggestrichen und dagegen
 folgendes gesetzt:
 **) Wenn ich gleich in dieser Ueberset-
 zung den Worten des Textes gefolgt bin,
 so glaube ich doch, daß die unverhält-
 nißmäßigen Bestimmungen, welche für
 den Knechtsion daraus gezogen werden
 könnten, und eine Vergleichung mit
 den

den vorhergehenden Paragraphen dieses Kapitels, eine Ausbesserung des Textes, nach Anleitung des S. G. B. 2. Art. 34. aus welchem dieses Kapitel fast wörtlich genommen worden, rechtfertigen möchten. Um aber dem Texte keine es wolt anzutun, schlage ich hier vor, statt, gekamenwere, he schal ydt mit veerriich mark landes beteren, weente dar sulvige recht ys, zu lesen, gekamen were, weente dar sulvige recht ys; he schal ydt oek beteren mit veerriich mark landes an beyde. Diesernach würde ich die ganze Stelle also übersetzen: Im letztern Fall soll der, welcher den Knecht geschlagen hat, dem Herrn diejenige Vergütung leisten, die der Knecht seinem Herrn, wenn er dessen Dienste widerrechtlich verliesse, zu leisten schuldig sein würde, weil in beiden Fällen gleiches Recht gilt. Ueberdem muß er vierzig Mark Landesmünze (als Buße neben dem Schadenersatz) an beide bezalen; es sei dann ic.

- G. 426 u. 427 S. 4. Z. 1 u. 5 ff. neme ich l. nenne ich
 — 428 Z. 9 ff. antrist l. angetroffen hat
 — — 22 ff. etwas l. dergleichen
 — — 23 ff. gekauft l. gekauft worden.
 — 430 Anm. *) ff. Kap. 141. l. Kap. 142. S. 2.
 — 431 Anm. *) setze hinzu: Dieses Wergeld war, so wol in Ansehung der Menschen, nach Stand, Geburt, Alter und Geschlecht, auch in Ansehung des Viehes, nach dem etwanigen Werte, verschieden und in den Gesetzen bestimmt.
 — 433 Anm. **) setze hinzu: d. i. der Eigentümer des Viehes ist, außer der Schadenersetzung oder dem Verluste des Viehes, weiter keiner gerichtlichen Strafe unterworfen, weil man keinem unvernünftigen Tiere, irgend eine Tat moralisch zurechnen kann. Ich habe in meiner Uebersetzung den Text

Text hiernach nicht verbessern wollen, da er gleichfalls einen rechtlichen Sinn giebt.

- G. 434 Z. 12 ff. der letzte mit dem Zeugnisse zweier anderer l. der letzte mit seinem eigenen Eide und dem Zeugnisse zweier anderer
 — — Anm. *) Z. 2 ff. dem Besitzer l. dem, der es als sein Eigentum angiebt
 — 439 Z. 5 ff. Geld l. Gelde
 — 442 Anm. *) Z. 3 ff. Gartenfrüchte l. Küchengartenfrüchte
 — — Z. 5 ff. Hacken l. Haken
 — 443 Anm. *) Z. 1 ff. einer l. seiner
 — 444 Anm. *) setze hinzu: So hat es der S. G. im Deutschen. Im lateinischen Texte derselben heißt es gleichfalls: qui alteri feudale praedium, confert aut dimiserit. Die Richtigkeit dieses deutlicher bestimmten Ausdrucks wird noch überdem durch den folgenden S. 2. bestätigt, welcher namentlich vom Eigentum redet.
 — 444 Anm. **) setze hinzu: wo diese Gewährleistung auch auf unbestimmte Zeit verordnet wird. Demongeachtet würde in praxi das 68. Kap. welcher die Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit festsetzt, allein Anwendung mit Rücksicht auf die neueren Präfixbestimmungen finden können.
 — 447 Z. 11 ff. er l. sie
 — 448 — 13 u. 19 ff. in l. auf
 — 455 Anm. *) setze hinzu: Dieses ist auch unstreitig richtiger. Denn da bei Verkauften, Verpfänden ic. es nicht für notwendig gehalten wird, daß solches vor Jedermanns Augen, oder unter öffentlicher Bekanntmachung geschehe, so ist auch kein Grund, warum solches erforderlich wdr, wann man bei andern etwas niederlegt oder in Verwahrung giebt. Der S. G. weiß auch nichts von dem Zusatze, öffentlich. Entweder seien hier also die Worte, oder heimlich, aus Unachtsamkeit des Abschreibers oder Druckers unsers Textes: oder man hat hier etwa öffentlich dem, was etwa verdächtig

- verdächtig geschieht, entgegen setzen wollen.
- 455 Z. 13 ff jenen l. den Beklagten
- 458 Anm. **) Z. 1. ff. Im U. R. R. Kap. 1. l. Im U. R. R. W. 3. Kap. 9. 1.
- 459 Anm. der vorig. S. setze hinzu; Der natürliche und rechtliche Zusammenhang dieser Uebersetzung des U. R. R. wobei wahrscheinlich eine richtigere Abschrift gebraucht worden ist, würde mich bewegen haben, meinen Text darnach zu übersehen, wenn diesem dadurch nicht noch mer Gewalt, als schon geschehen, hätte angetan werden müssen.
- — Anm. **) setze hinzu: S. Anm. f) beim 143. R.
- 459 Anm. von vorig. S. 3. setze nach Wergeld hinzu, nicht
- 463 Z. 5 ff. keinem Schutze l. seinen Schutz
- 464 Z. 2 ff. Rechtlosen l. Rechtlose
- — — 14 ff. von l. vor
- — Anm. *) Z. 6 u. 7 ff. Wie solches selbst das versämmlte dar se ynne andeuten. Daher setzet man l. Da nun selbst das Versämmlte uners Textes (dar se ynne) gleichfalls dahin deutet, so setze man
- — Anm. **) setze hinzu: Die Weglassung dieses notwendigen und rechtlichen Zusatzes in unserm Texte, ist wahrscheinlich bloß auf Rechnung der felerhaften Abschrift zu setzen.
- — letzte Z. d. T. ff. habe l. hat
- 465 Anm. **) Z. 7 ff. abgenommen l. abgewonnen
- 473 Z. 16 ff. anbietet l. gebietet
- — Anm. *) Z. 1 ff. Noch l. Nach
- 476 Z. 10 ff. Weise, l. Weise auf,
- — — 20 ff. wiedergehen, f) oder Schworet l. wiedergeben. f) Schworet
- 478 Anm. *) Z. 1. ff. anfangsworten l. Anfangsworten
- 482 Z. 6 ff. Mel l. Mdl
- 483 — 14 ff. dem l. den
- 485 — 8 ff. Notwer l. Notwere
- — — 13 ff. soll l. mag
- 486 — 2 ff. dem l. den
- 487 Anm. **) Z. 2 ff. Rücksicht gehen l. gehen

- 487 Anm. **) Z. 3 u. 4 ff. hülven l. hülvn
- 490 R. 244. §. 1. ff. kein Lehnsmann ist, noch **) ein Lehnsgut besitzt, l. kein Lehnsmann eines Lehnsheeren ist, noch **) ein Lehns gut von dem Lehnsheeren besitzt,
- 491 Z. 14 ff. einen Hacken l. einen oder einen halben Hacken
- 492 Anm. v. vorig. S. Z. 1. f. ff. Hacken ursprünglich ein Dorf bedeutet haben soll l. Hacken, welches von Hag (Saun oder Dorf) ursprünglich herzuzeiten ist, ein Dorf bedeutet haben soll. S. H. v. Jaunau Gesch. v. Pief: u. Eshl. 1. T. S. 111. f. Dieses Kapittel selet in den U. R. R.
- 492 Anm. *) ff. gekamet l. gebannet
- 493 Z. 4 ff. Velenung l. Velehnung
- 493 Anm. *) Z. 3 ff. welchem l. welchen
- 495 Anm. **) setze hinzu: Zu welcher Verbesserung die Unverständlichkeit und Unrichtigkeit one Erinnern auffordert.
- Noch ist zu bemerken, daß anstatt: Teil, one, ser, Ausführung, Druck, Zweck, Acker, Ruten u. dal. oft gesetzt ist: Theil, ohne, Ausführung, Druck, Zweck, Acker, Ruten; worauf hiermit der Leser aufmerksam gemacht wird.
- Nach lese man in der Rechtsgeschichte statt: Deutsch, Eshland; — Teutsch, Eshland.

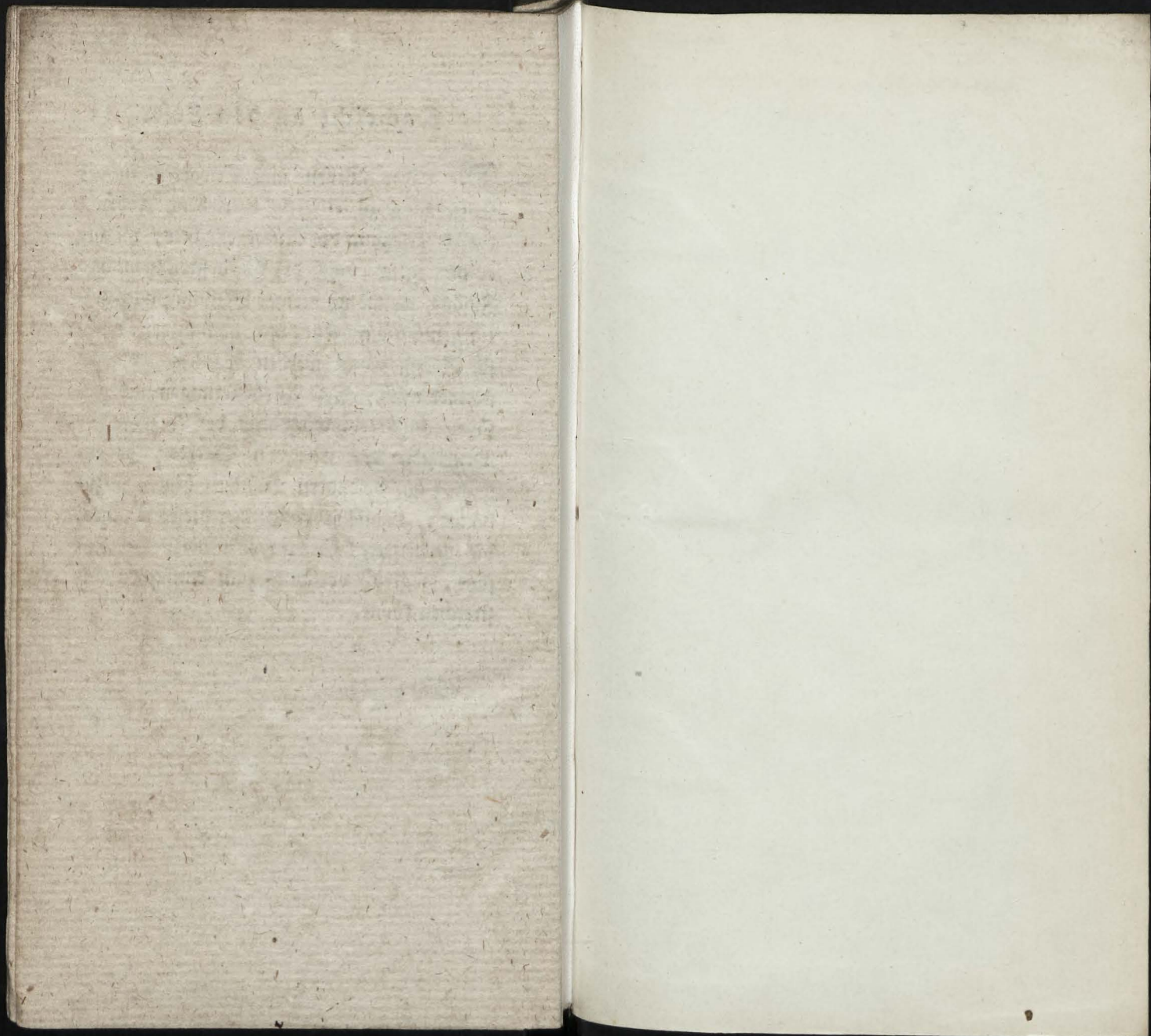
Folgende Verbesserungen sind noch im 1sten und 2ten Stück der neuen nordischen Miscellaneen zu bemerken:

- 174 Z. 8 statt gefährlichen liß gefürten
- 203 — 12 ff. Liharads l. Liobarads

Nach hat der Kupferstecher aus Versehen im Stenboeckischen Wapen auf den dritten Helm 3 Fahnen gesetzt; aber es müssen deren nur sieben seyn, wie schon in der Beschreibung des Wapens S. 240 angegeben wird.

Nachricht an den Leser.

Der wider Willen und Erwarten in der Entfernung zu eilfertig betriebene Abdruck der Uebersetzung des Ritter-Rechtes, machte es unmöglich, daß die Verbesserungen und Zusätze, welche ich meiner Meinung nach zeitig genug aufgesetzt hatte, noch in der Handschrift angebracht werden konnten. Dieses nötiget mich, diese Ausbesserungen und Zusätze, in Verbindung mit der Anzeige der Druckfehler des ganzen Werkes, gegenwärtig auf besondern Blättern hinten anzuhängen, damit jeder Besitzer dieses Buches, die verbesserten Stellen oder die neuen Zusätze, sogleich vorläufig zum Auffuchen anstreichen könne.



K. B.

